

Secrétariat d'Etat à la formation, la recherche
et à l'innovation SEFRI
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Berne, le 27 mars 2017/ nr
VL_Anerkennung Nachdiplomstudien

Par email: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

**Révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance
des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux reconnaît la nécessité de procéder à une mise à jour afin de développer et de garantir le niveau de formation. La volonté de clarifier les rôles et les compétences des différents acteurs, de renforcer l'orientation vers le marché du travail, de garantir et développer la qualité de la formation et de simplifier les processus est saluée.

Le renforcement du rôle des plans d'études cadres est également soutenu étant donné qu'ils permettent une définition des besoins au plus près des exigences du marché. Cette simplification des processus permet une meilleure réactivité et ainsi une intégration et une reconnaissance plus rapide de nouvelles offres de formation.

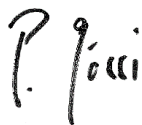
Néanmoins, il convient de faire les remarques suivantes :

- › Les écoles supérieures doivent avoir un autre profil que les hautes écoles spécialisées. Cependant, l'accès entre les deux systèmes doit être garanti.
- › Les organisations du monde du travail doivent avoir une plus grande influence et responsabilité dans l'élaboration des plans d'études cadres. Les écoles supérieures proposent des formations continues, les Ortra doivent ainsi rester au plus proche du monde du travail.
- › Il est important de maintenir la claire distinction entre les écoles supérieures et les hautes écoles spécialisées tout en améliorant de manière ciblée la mobilité entre ces institutions.
- › L'attractivité des formations postdiplômes proposées par les hautes écoles spécialisées doit être maintenue. Le renforcement de la protection des formations postdiplômes des écoles supérieures ne doit ainsi pas péjorer les autres formations postdiplômes proposées.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz

Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 31. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVO-HF)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt diese Verordnungsrevision ab. Sie bietet keine nennenswerten Neuerungen und ist insofern überflüssig. Die Revision bleibt folglich auch hinter ihrem eigenen Anspruch zurück, die Prozesse zu vereinfachen.

Die einzige Vereinfachung besteht in der Ausschaltung eines wichtigen demokratischen Elementes, indem die Integration von neuen Bildungsgängen in die Verordnung nicht mehr der Vernehmlassung unterworfen werden soll. Die Abschaffung dieser Hürde öffnet Tür und Tor für die Schaffung von zahllosen neuen, auch überflüssigen Bildungsgängen, die ausschliesslich auf die Interessen der jeweiligen Bildungsanbieter, nicht aber der Wirtschaft ausgerichtet sind.

Wenn schon eine Revision durchgeführt wird, fordern wir zumindest eine Änderung von Art. 9 Abs. 1 lit. g MiVO-HF dahingehend, dass Genderfragen nicht mehr im Rahmenlehrplan festgelegt werden müssen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Gesetzen, die Diskussion von solchen hochideologisch belasteten Nebenfragen den mit Steuergeldern finanzierten Institutionen vorzuschreiben. Genderfragen haben weder mit der Fähigkeit zu vernetztem Denken, der Aneignung von Führungsqualitäten noch der Vertiefung von Spezialkenntnissen zu tun, welche gemäss Art. 1 bzw. Art. 7 MiVO-HF die Ausbildungsziele der HF-Bildungsgänge und Nachdiplomstudien sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

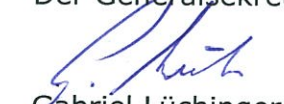
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Höhere Fachschulen (HF) sind ein wichtiger und etablierter Bestandteil der Berufsbildung und ihre Abschlüsse zeichnen sich durch grosse Arbeitsmarktnähe aus. Bildungsgänge an höheren Fachschulen beruhen auf gesamtschweizerisch geltenden Rahmenlehrplänen. Die Titel sind eidgenössisch geschützt. Aktuell sind 57 Fachrichtungen aufgenommen. Über 200 öffentliche und private Bildungsanbieter bieten rund 400 eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an. Zusätzlich können Bildungsanbieter, die über einen anerkannten Bildungsgang HF verfügen, Nachdiplomstudien anerkennen lassen.
- Die rechtlichen Grundlagen der Angebote der HF bilden das Berufsbildungsgesetz (BBG), die Berufsbildungsverordnung (BBV) und insbesondere die Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).
- Die vorliegende Revision der MiVo-HF soll der Qualitätsentwicklung dienen. Die wichtigsten Änderungen des Revisionsentwurfs orientieren sich an folgenden Zielen: Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären; Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken; Qualität sicherstellen und weiterentwickeln; Prozesse vereinfachen. Diesen Zielen können wir zustimmen, sind aber der Meinung, dass die vorliegenden Vorschläge nicht ausreichen, um diese umzusetzen.
- Die heutige Stellung der HF ist u.a. auf folgende Rahmenbedingungen zurückzuführen: Positionierung auf Tertiärstufe, Einführung von Fachbereichen und von Rahmenlehrplänen für diese Fachbereiche, Aufbau von neuen Strukturen, interkantonale Vereinbarung über Beiträ-

ge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen, Einführung englischer Titel für die Bildungsgänge und Einbindung in den Qualifikationsrahmen Berufsbildung. **Diese Positionierung gilt es weiterzuentwickeln und wir beantragen im Folgenden einige Anpassungen mit dem Ziel der Stärkung des Bildungsbereichs HF, die auf Ebene Gesetz bzw. Verordnung abgebildet sein sollte.**

Unsere Hauptanträge lauten wie folgt

- **Es sollte einen Begriffsschutz für HF geben.** Das heutige Anerkennungsverfahren nach MiVo-HF umfasst zwar die Bildungsgänge, nicht aber die HF. Der Name „Höhere Fachschule“ ist somit nicht geschützt mit der Folge, dass deren Identität und Positionierung sowohl national als auch international eingeschränkt ist. **Zur Stärkung des Systems soll sich deshalb ein Bildungsanbieter Höhere Fachschule nennen können, wenn er mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang führt.**
- **Die vorgeschlagene Aufhebung der Fachbereiche werten wir kritisch.** In der heutigen MiVo-HF finden sich acht Fachbereiche, die die bestehenden 57 Fachrichtungen strukturieren und die nun aufgehoben werden sollen, obwohl das System anerkannt ist. Die bisherige Einteilung in Fachbereiche stellt für die verschiedenen Akteure ein geschätztes, transparentes und effizientes Struktur- und Ordnungsprinzip dar. Damit werden Synergien geschaffen sowie eine sinnvolle Kostenteilung unter den Trägern des Rahmenlehrplans eines Fachbereichs. Die bisherige Auseinandersetzung innerhalb der Fachbereiche ist Teil der Qualitätskultur des HF-Systems und ermöglicht auch internationale Vergleiche. **Wir sind aus den genannten Gründen der Meinung, dass die Fachbereiche erhalten bleiben sollten.**

2. Weitere Ausführungen zu konkret vorgeschlagenen Anpassungen

Artikel 1 Absatz 3

- Mit einer gewissen Besorgnis nehmen wir den neu vorgeschlagenen Absatz 3 in Artikel 1 zur Kenntnis. Im Vernehmlassungsbericht heisst es, dass für die bessere Positionierung der Bildungsgänge der neue Absatz 3 wichtig sei, der darauf hinweise, dass sie generalistischer und breiter ausgerichtet seien als die eidgenössischen Prüfungen. **Wir sind der Meinung, dass eine gute und ausreichende Allgemeinbildung ein wichtiges Element der Ausbildung ist und dass auch eine gute Allgemeinbildung den Anforderungen des Arbeitsmarkts entspricht. Aus unserer Sicht sollte dafür aber verbindlich eine Minimalstundenanzahl vorgesehen sein.**
- Die Ansprüche des Arbeitsmarkts und damit auch die Ansprüche an die Ausbildung werden sich künftig weiter verändern und entwickeln. Die Bildungsangebote und Bildungsgänge müssen diesen Erfordernissen entsprechend ebenfalls angepasst werden und die Verordnung sollte auch spezifisch auf diese Herausforderung ausgerichtet sein.

Artikel 6 Diplom und Titel

- Um den Wert eines HF-Diploms in der nationalen wie internationalen Arbeitswelt zu erhöhen, wäre zu prüfen, ob der Bund das Schuldiplom mitunterzeichnen soll.

Artikel 7 Nachdiplomstudien

- Bei den Nachdiplomstudien könnte ein Qualifikationsverfahren mittels Projekt- oder Diplomarbeit geprüft werden, um auch diesen Studiengängen das entsprechende Ansehen und Gewicht zu geben.

Artikel 8 Absatz 1

- In der geltenden MiVo-HF werden die Bildungsanbieter an erster Stelle genannt. Das dürfte daran liegen, dass das finanzielle und personelle Engagement der Bildungsanbieter bei der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne in vielen Fällen grösser ist als das der Wirtschaftsorganisationen. Um die Rolle der bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen in der Verantwortung stehenden OdA zu stärken und damit den für die höhere Berufsbildung charakteristischen Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug zu gewährleisten, sollen die OdA nun gemäss Revisionsentwurf an erster Stelle genannt werden. **Wir sind aber der Meinung, dass das Zusammenspiel zwischen den Wirtschaftsorganisationen und den Bildungsanbietern als *gemeinsame Träger der Rahmenlehrpläne* verbessert werden sollte.**
- Es ist wünschenswert, dass die Wirtschaftsorganisationen mehr Verantwortung übernehmen und dass es zu einer echten Partnerschaft sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht kommt. Der neue Vorschlag in der MiVo-HF trägt diesem Anliegen aber nicht ausreichend Rechnung, da er einfach die Rollen umkehrt und den Wirtschaftsorganisationen die Hauptrolle übergibt. Es sollte aber vielmehr eine Formulierung gewählt werden, die die gemeinsame Verantwortung der Wirtschaftsorganisationen und der Bildungsanbieter abbildet und betont. **In Artikel 8, Absatz 1 sollte deshalb deutlich werden, dass die Rahmenlehrpläne von den Wirtschaftsorganisationen und den Organisationen der Bildungsanbieter *gemeinsam* entwickelt und erlassen werden.**
- Wichtig in diesem Zusammenhang ist uns auch, dass die OdA die Angestellten in einem sozialpartnerschaftlichen Sinn und Verständnis vertreten. Grundsätzlich halten wir fest, dass die Angestelltenvertretungen bzw. -organisationen in den für Berufsbildung und höhere Berufsbildung zuständigen Gremien besser vertreten sein sollten.

Artikel 11 und 21; Artikel 25

- Zentrale Änderung bei der Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs ist die Befristung der Rahmenlehrpläne (Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2). Sieben Jahre nach der Genehmigung eines Rahmenlehrplans soll dieser von der Trägerschaft überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Diese Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge fördert die Qualitätsentwicklung und stellt die Steuerungsmöglichkeit der OdA bei neu rechtlich anerkannten Bildungsgängen sicher. **Wir betrachten die vorgeschlagene Befristung und die damit einhergehende Prüfung der Bildungsgänge als sinnvollen Weg und unterstützen diese Anpassung.** Diese Bestimmung trägt dazu bei, die Qualität und Aktualität der Studiengänge zu sichern. Wir begrüssen auch die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 25 in Bezug auf die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von HF. Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von HF, die vor Inkrafttreten der Verordnung anerkannt wurden, gelten gemäss Revisionsentwurf bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung als anerkannt.
- Die Neugestaltung des Anhangs der MiVo-HF sowie die Vorgaben bezüglich Genehmigung von Rahmenlehrplänen haben eine Vereinfachung der Prozesse zur Folge, was wir begrüssen. Genauer angeschaut werden sollte u.E. die Frage der Erarbeitung und Entwicklung von Rahmenlehrplänen in Bereichen, die mehrere Studiengänge beinhalten. Eine rasche Anpassung an Änderungen ist bei solchen Angeboten aufgrund der damit verbundenen Komplexität etwas schwieriger. Die Rahmenlehrpläne Technik und Visuelle Künste beinhalten zudem Spezialisierungsangebote bzw. -möglichkeiten. Die Studierenden schätzen diese Angebote wegen ihres spezifischen Zusatznutzens. Diese Spezialisierungen werden aber in den Diplomen und Titeln nicht wirklich abgebildet bzw. entsprechend geprüft. Wir regen an, dass die Frage der Spezialisierungen und der Anerkennung derselben bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen berücksichtigt wird.

- Zu präzisieren wäre allenfalls noch die Frage der Pauschalbeiträge pro Branche für die Finanzierung basierend auf der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen.

Änderungen im Anhang

- **Den beiden Anträgen im Anhang können wir zustimmen.**
- Bei **Antrag 1** geht es um den Rahmenlehrplan bzw. Bildungsgang «Rechtsassistentenz» und den Titel «dipl. Rechtsassistentin HF»/«dipl. Rechtsassistent HF». Vorgesehen werden eine Titeländerung und eine Änderung der Bezeichnung des Rahmenlehrplans. Rahmenlehrplan und Bildungsgang sollen neu «Recht» heissen, der Titel soll «dipl. Rechtsfachfrau HF» / «dipl. Rechtsfachmann HF» lauten.
- Bei **Antrag 2** geht es um den Rahmenlehrplan «Medizinisch-technische Radiologie» mit dem Bildungsgang «medizinisch-technische Radiologie» und dem Titel «dipl. Fachfrau für medizinisch-technische Radiologie HF»/«dipl. Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF». Der Titel in Deutsch soll neu lauten «dipl. Radiologiefachfrau HF»/«dipl. Radiologiefachmann HF».

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Von: Angele Tamara <Tamara.Angele@chgemeinden.ch>
Gesendet: Freitag, 31. März 2017 11:49
An: _SBFI-Vernehmlassungen_HBB
Betreff: Vernehmlassung: Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)/KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom Dezember 2016 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

verband@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

vernehmlassungen.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 27.03.2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur totalrevidierten MiVo-HF Stellung zu nehmen. Wir weisen hier schon darauf hin, dass Travail.Suisse den Entwurf zur Überarbeitung zurückweist. Zwar können wir weitestgehend den Zielen der Totalrevision zustimmen. Mit den Vorschlägen, wie diese Ziele erreicht werden sollen, sind wir allerdings nicht einverstanden. Nach unserer Überzeugung führt die neue MiVo-HF mit ihren Vorschlägen und ihrer Ausgestaltung zu einer Schwächung statt zu einer Stärkung der Höheren Fachschulen. Dabei sollte mit der neuen MiVo-HF gerade die Chance gepackt werden, den Prozess zur Stärkung der Höheren Fachschulen weiterzuführen.

Bisherige wichtige Massnahmen zur Stärkung der Höheren Fachschulen

In den letzten Jahren wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Höheren Fachschulen zu stärken:

- die Positionierung der Höheren Fachschulen auf Tertiärstufe
- die Einführung von Fachbereichen
- der Einführung von Rahmenlehrplänen für die Fachbereiche
- den Aufbau von neuen Strukturen (Trägerschaften der Rahmenlehrpläne, Aufbau der Konferenz HF und der Teilkonferenzen)
- die Verabschiedung der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), welche eine neue Finanzierung und die Freizügigkeit für die Studierenden brachte
- die Einführung englischer Titel für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen und die internationale Positionierung der Höheren Fachschulen als College of Higher Education

- die Einbindung in den nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung NQR.

An dieser Aufgabe der Stärkung der Höheren Fachschulen muss weiter gearbeitet werden, gerade auch mit Hilfe der neuen MiVo-HF.

Worauf die MiVo-HF zur Stärkung der Höheren Fachschulen eine Antwort geben sollte

In diesem Sinn müsste die neue MiVo-HF Regelungen zur Beantwortung der folgenden Fragen enthalten:

- Wie kann der Begriff „Höhere Fachschulen“ geschützt werden?
- Wie können die Anbieter von HF-Studiengängen als Höhere Fachschulen anerkannt werden?
- Wie können die verschiedenen Aufgaben von Bund und Kantonen im Hinblick auf die Höheren Fachschulen effizient koordiniert werden?
- Wie kann die Verbundpartnerschaft in Bezug auf die Höheren Fachschulen gestärkt werden?
- Wie kann die Qualität und die Qualitätsentwicklung der Höheren Fachschulen gefördert werden?

Leider gibt die neue MiVo-HF diesbezüglich keine oder nur unbefriedigende Antworten. Bestimmte neue Regelungen schwächen sogar die Höheren Fachschulen.

Neue Regelungen, welche die Höheren Fachschulen schwächen

Problematisch ist vor allem die Streichung der Fachbereiche. Die heutige MiVo-HF kennt acht Fachbereiche. In der neuen MiVo-HF sollen sie als Struktur- und Ordnungsprinzip verschwinden. Obwohl Befragungen von Fachpersonen zeigen, „dass das heutige System bei den Akteuren breit abgestützt ist“ und eine Studie empfiehlt, „grundsätzlich daran festzuhalten“¹ und nur „punktuelle Anpassungen“ vorzunehmen², schlägt das SBFI das Gegenteil vor. Die Einteilung in Fachbereiche, die übrigens auch die Universitäten und Fachhochschulen kennen, ist ein wichtiges Struktur- und Ordnungsprinzip. Für Bildungsinteressierte ist sie ein Suchfilter, für die Wirtschaftsorganisationen und die Höheren Fachschulen ein Zugehörigkeitsmerkmal und für die Statistiken ein Auswertungskriterium. Aber nicht nur das: Es schafft Synergien und eine sinnvolle Kostenteilung unter den Trägern des Rahmenlehrplans eines Fachbereiches, was vor allem auch für die kleineren Bereiche ein Vorteil ist. Zerfallen diese Strukturen, geht viel Effizienz und Effektivität im System verloren, aber auch die Qualität leidet, weil die Auseinandersetzung innerhalb der Fachbereiche ein wichtiger Teil der Qualitätskultur des HF-Systems ist. Die Fachbereiche sind daher unbedingt zu erhalten:

Antrag: Keine Streichung der Fachbereiche, allenfalls punktuelle Anpassungen.

Enttäuschend ist auch, wie die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsorganisationen und den Bildungsanbietern in der neuen MiVo-HF geregelt wird. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass die gegenwärtige Regelung überarbeitet werden muss. Sicherlich würde es dem HF-System gut tun, wenn die Wirtschaftsorganisationen mehr Verantwortung übernehmen würden (könnten, müssten). Aber sie nun einfach in die Hauptrolle drängen, löst das Problem auch nicht. Denn die personellen

¹ Miriam Frey, Harald Meier, Andrea Oswald, Revision MiVo-HF: Bereiche, Fach- und Vertiefungsrichtungen, Schlussbericht, Dezember 2015, S. viii, https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/doku-mente/revision_mivo-hfbereichfach-undvertiefungsrichtungen.pdf.download.pdf/revision_mivo-hfbereichfach-undvertiefungsrichtungen.pdf

² Ebd. S. 48

Ressourcen und finanziellen Interessen und Ressourcen liegen – systembedingt - bei den Bildungsanbietern. Ziel müsste es daher sein, eine echte Partnerschaft zwischen den beiden Akteuren zu kreieren. Um die gemeinsame Verantwortung der Bildungsanbieter und der Wirtschaftsorganisationen besser abzusichern, braucht es eine neue Formulierung in der MiVo-HF, welche die gemeinsame Verantwortung betont. Die findet man leider in der neuen MiVo-HF nicht.

Antrag: Neuformulierung Art. 8.1: Die Rahmenlehrpläne werden von den Wirtschaftsorganisationen und den Organisationen der Bildungsanbieter gemeinsam entwickelt und erlassen. Dazu schaffen sie sich eine geeignete Organisation, welche die Trägerschaft des Rahmenlehrplans bildet.

Kritisch ist auch, dass die Kantone in der neuen MiVo-HF marginalisiert und sie aus der Rolle der Aufsicht, welche ihnen das Gesetz Art. 29.5 BBG zuspricht, gedrängt werden. Auch hier zeigt sich, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern (Bund, Kantone, Wirtschaftsverbände, Anbieter der Berufsbildung) zu wenig durchstrukturiert ist.

Antrag: Die Kantone behalten laut Art. 29.5 BBG ihre Aufsichtspflicht. Die koordinierende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und zwischen Kantonen und dem Bund wird verbessert. (Vgl. auch den folgenden Punkt).

Bessere Koordination der Prozesse nötig

Die höheren Fachschulen sind in verschiedene Prozesse eingebunden:

- ihre Rahmenlehrpläne müssen bewilligt werden
- die Bildungsgänge müssen anerkannt werden
- die Bildungsgänge werden durch die Kantone beaufsichtigt
- das Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem der Anbieter der Bildungsgänge verlangt eine regelmässige Re-Zertifizierung.

All diese Prozesse sind einerseits wichtig für die Qualität der Bildungsangebote, beanspruchen aber andererseits auch viele Ressourcen (Finanzen, Personal). Ziel muss es sein, diese Prozesse so effizient und effektiv wie möglich zu machen. Eines ist klar: der Vorschlag im Entwurf zur neuen MiVo-HF ist diesbezüglich noch ungenügend. Travail.Suisse erwartet, dass die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren verbessert werden. Zu denken ist etwa daran, dass Qualitätssicherungs- und -entwicklungssysteme bestimmte für Bund und Kantone relevante Qualitätskriterien überprüfen. Oder die Kantone koordinieren ihre Aufsicht, so dass nicht jeder seinen eigenen Zug fährt, was für allem für Anbieter, welche in mehreren Kantonen tätig sind, ihre Arbeit unnötig erschwert. Oder Bund und Kantone können auf einen gleichen Expertenpool zurückgreifen, damit nicht bei jedem Prozess wieder neue Personen sich von Grund auf einarbeiten müssen, sondern im Hinblick auf Bund und Kantone Abklärungen treffen können. Allerdings müsste die Aus- und Weiterbildung dieser Experten klarer geregelt werden.

Antrag: Die MiVo-HF regelt im Hinblick auf effiziente und effektive Prozess die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Qualitätssicherungs- und -entwicklungssysteme).

Antrag: Die MiVo-HF regelt die Aus- und Weiterbildung der Experten.

Arbeitsmarktorientierung - wo liegt das Problem?

Als wichtiges Ziel für die Reform wird die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung der HF-Bildungsgänge genannt. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass diese heute schon hoch ist, oft auch dadurch gesichert, dass die Bildungsgänge eng mit regionalen Wirtschaftsorganisationen und Betrieben vernetzt sind. Allerdings hat das heutige System ein Problem: Es gibt gegenwärtig noch Bildungsgänge, die sich nicht an den Rahmenlehrplänen orientieren. Solche Verzögerungen muss die neue MiVo-HF verhindern. Ändern Rahmenlehrpläne, so muss eine Befristung im Hinblick auf die Bildungsgänge in der MiVo-HF definiert sein. Hingegen braucht es nach Travail.Suisse keine Befristung im Hinblick auf die Rahmenlehrpläne selber. Vielmehr muss die Trägerschaft, bestehend aus Bildungsanbietern und Wirtschaftsorganisationen, die Verantwortung für die Arbeitsmarktnähe durch Anpassung der Rahmenlehrpläne in Eigenverantwortung übernehmen. Je nach Art der Revision der Rahmenlehrpläne sind vereinfachte Formen der Anerkennung von schon bewilligten Bildungsgängen vorzusehen.

Antrag: Art. 11.2 streichen.

Antrag: Art. 21.1 Befristung einführen.

Antrag: Art. 19: Vereinfachte Formen der Anerkennung von schon bewilligten Bildungsgängen explizit erwähnen.

Anerkennung der Höheren Fachschulen ermöglichen

Im heutigen Anerkennungsverfahren nach der MiVo-HF werden nur die Bildungsgänge, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt. Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges erfolgt über ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren. Dieses dauert zwischen dreieinhalb bis vier Jahre. In diesem Verfahren werden sowohl inhaltliche Fragen (Umsetzung Rahmenlehrplan) wie auch institutionelle Prozesse (Qualität, Vernetzung, Qualifikationsverfahren) überprüft. Da durch dieses Verfahren nur der Bildungsgang, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt wird, hat das zur Folge, dass der Name „Höhere Fachschule“ nicht geschützt ist. Das ist eine Schwäche des HF-Systems und erschwert die nationale und internationale Positionierung der Höheren Fachschulen. Die revidierte MiVo-HF muss diesen Mangel korrigieren. In Zukunft muss der Name „Höhere Fachschule“ geschützt sein. „Höhere Fachschule“ dürfen sich nur Institutionen nennen, welche über mindestens einen eidgenössisch anerkannten HF-Bildungsgang verfügen.

Eine Anerkennung der Höheren Fachschule hat verschiedene Vorteile:

- Eine eidgenössische Anerkennung stärkt die höheren Fachschulen, da ungenügend qualifizierte Schulen sich nicht mehr „Höhere Fachschule“ nennen können.
- Mit einer Anerkennung der Höheren Fachschulen werden auch die internationalen Beziehungen vereinfacht, da zum Beispiel der Austausch der Studierenden über anerkannte Schulen möglich wird.
- Auch bei Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen kann es Vereinfachungen geben. Wenn eine HF über die Anerkennung eines ersten Studienganges eidgenössisch anerkannt ist, können weitere Bildungsgänge mit einem verkürzten Verfahren anerkannt werden.
- Die Weiterbildung im HF-Bereich bekommt einen klaren institutionellen Rahmen: die Weiterentwicklung der NDS-HF führt zu administrativen Vereinfachungen.

Antrag: Art. 6 ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang führt. Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.

Weitere zu überprüfende Regelungen

Die neue MiVo-HF enthält weitere Bestimmungen, welche grundsätzlich noch einmal diskutiert werden müssen:

- Ist es sinnvoll, in Art. 3.2 ein Lernstudententotal von 2880 Lernstunden „ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen“ einzuführen?
- Ist es zielführend, im Rahmenlehrplan „die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung“ (vgl. Art. 9.1 Abs. c) zu regeln?
- Sind die Regelungen im Zusammenhang mit den NDS-HF wirklich der Weisheit letzter Schluss?

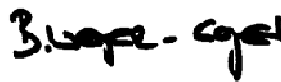
Antrag: Die vorgelegte neue MiVo-HF ist zurückzuziehen, grundsätzlich noch einmal zu überarbeiten und vor einer weiteren Vernehmlassung mit den Spitzen der Verbundpartner zu diskutieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und unserer Anträge!

Mit den besten Grüßen



Adrian Wüthrich
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse

Secrétariat d'État à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Berne, le 29 mars 2017

Consultation sur la révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES ; RS 412.101.61)

Madame, Monsieur,

L'Union syndicale suisse (USS) vous remercie de l'avoir invitée à s'exprimer sur la révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES). Elle vous transmet par la présente sa position.

L'USS salue la révision totale de cette ordonnance entrée en vigueur en 2005 et partage les quatre objectifs poursuivis, à savoir la clarification des rôles et compétences des acteurs, le renforcement de l'orientation vers le marché du travail, le développement de la qualité et la simplification des processus.

L'USS soutient l'idée de mentionner à l'art. 8 les organisations du monde du travail (OrTra) avant les prestataires de la formation. Elle propose de préciser que les OrTra représentent les employeurs et les employés dans l'esprit du partenariat social. En effet, les organisations d'employés sont à ce jour insuffisamment représentées dans les organes responsables de la formation professionnelle initiale et de la formation professionnelle supérieure. De plus, afin de lever toute ambiguïté quant au rôle et au poids des deux acteurs (OrTra et prestataires de formation), il serait judicieux de préciser que l'organe responsable d'un plan d'études cadre (PEC) est constitué des OrTra et des prestataires de formation et d'ajouter qu'ils conçoivent et édictent « ensemble » ou « conjointement » les plans d'études cadres.

L'USS est favorable à la suppression des domaines qui n'étaient d'une part fondés sur aucune norme internationale de classification, et d'autre part, représentaient une lourdeur administrative contreproductive lors de l'ajout de nouvelles orientations. La création d'une nouvelle annexe contenant la liste des filières, des titres et des PEC y relatifs apparaît comme une solution intéressante avec l'inconvénient toutefois d'une lisibilité limitée en raison du nombre de filières recensées. Il subsiste enfin un élément à clarifier, à savoir les forfaits par branche pour le financement via l'accord intercantonal du 22 mars 2012 sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES).

L'USS adhère à la fixation de délais de validité des PEC et des filières reconnues à 7 ans (art. 11 al. 3 et art. 21) ainsi que la suppression de la reconnaissance des filières reconnues avant l'OCM ES de 2005 deux ans après l'entrée en vigueur de l'OCM ES révisée (art. 25, al. 1, let. a). Ceci contribuera grandement à la qualité et à l'actualité des filières ES et de leur reconnaissance sur le marché du travail.

Un autre avantage de cette révision réside dans la simplification de la surveillance cantonale des filières ES. En effet, les cantons ne disposaient pas toujours des ressources et des compétences nécessaires à l'examen de la qualité et avaient des pratiques hétérogènes.

S'agissant des études postdiplômes (EPD ES), l'USS estime que la réflexion mérite d'être approfondie. En effet, ces formations postdiplômes relèvent de la formation continue tout en étant formellement reconnues par la Confédération. Elles ne sont pas référencées dans le cadre national de certification (CNC) en raison de leur statut de formation continue. Elles ne nécessitent pas de PEC, ce qui implique une faible implication des OrTra et une procédure de reconnaissance sans élément de référence, ce qui pose la question de la qualité. Il s'agit donc d'un produit mixte insuffisamment structuré par rapport à la systématique de la formation. L'USS demande donc que le statut et les modalités des EPD ES soient complètement revus.

Cette révision ne traite pas de la construction et de la gestion des PEC. En effet, le PEC Technique par exemple contient de nombreuses filières. Sa gestion est complexe et coûteuse, ce qui rend difficile l'orientation sur le marché du travail et l'adaptation rapide aux changements. Par ailleurs, les PEC Technique et Arts visuels connaissent des spécialisations qui sont des subdivisions d'orientations. Ces spécialisations, qui n'apparaissent ni dans les diplômes, ni dans les titres, sont utilisées par les ES pour définir leurs offres de formation et sont appréciées par les candidats pour les compétences spécifiques qu'elles apportent. Elles sont examinées lors des procédures de reconnaissance des filières ES si l'école le demande, mais elles ne disposent pas de description des compétences associées, et donc pas de compétences spécifiques à examiner par les experts. L'USS souhaiterait qu'une réflexion soit menée quant à la construction des PEC en termes de regroupement d'orientations et d'OrTra et de spécialisations.

L'USS demande qu'une disposition de protection de la dénomination d'« Ecole supérieure » soit introduite pour les prestataires de formation qui offrent au moins une filière reconnue.

Afin de favoriser la mobilité et la lisibilité des diplômes, l'USS demande que la dénomination anglaise des titres introduite en marge du cadre national de certifications (CNC) soit également mentionnée dans l'annexe de cette ordonnance.

Concernant le rapport explicatif à l'art. 1 al. 3, l'USS s'inquiète que l'exigence de transmettre une formation générale étendue ne soit plus liée à un nombre minimal d'heures de formation. Elle est d'avis qu'il est indispensable qu'une formation générale substantielle existe et qu'elle ne soit pas réduite au détriment d'autres compétences.

En conclusion, l'USS soutient la révision totale de l'OCM ES qui répond en large partie aux objectifs visés. Elle souhaite néanmoins que le traitement des EPD ES soit complètement repensé, que la construction des PEC soit précisée, qu'une protection de la dénomination d'« Ecole supérieure » soit introduite et que les titres anglais figurent dans l'annexe. Enfin, l'USS reste convaincue de l'importance de la formation générale, y compris au degré tertiaire.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer,
Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



Laura Perret Ducommun
Secrétaire centrale

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Ramona Nobs
MiVo-HF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. März 2017 sgv-Da/Is

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns eingeladen, zur ob genannten Totalrevision der MiVo-HF Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Ausführungen stützen sich auf die Eingaben unserer Mitgliedorganisationen, die Ihnen zum Teil bereits direkt geschrieben haben. Wir bitten Sie, diese ebenfalls der Weiterarbeit zu berücksichtigen.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungsfragen zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsverbände und sind ebenfalls ein Kerngeschäft des sgV. Seit Jahren setzen wir uns deshalb für die Stärkung der höheren Berufsbildung ein und konnten so im letzten Jahr im Rahmen der neuen BFI Botschaft eine finanzielle Besserstellung erreichen. Neben den Berufs- und höheren Fachprüfungen sind auch die höheren Fachschulen ein wichtiger Teil der höheren Berufsbildung HBB. Auch wenn dieser Weg mehr schulisch orientiert ist, ist er für die KMU Wirtschaft und ihren Kadernachwuchs sehr wichtig.

Anerkennung der Gleichwertigkeit im Tertiärbereich und keine Wettbewerbsverzerrungen

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wurde die gesamte höhere Berufsbildung in die Tertiärstufe gehoben. Dieser Schritt wurde bereits 1994 vom schweizerischen Gewerbeverband gefordert und mit dem Inkrafttreten im Jahr 2004 als wichtige Anerkennung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung angesehen. Mit der neuen HFSV ist bezüglich der Finanzierung und Freizügigkeit nun auch ein weiteres Ziel erreicht. Hingegen müssen die Studiengänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen weiterhin durch ein Anerkennungsverfahren hindurch, und sind damit auf dem

Markt gegenüber den Studiengängen an Fachhochschulen im Nachteil. Diese brauchen keine staatliche Anerkennung, geniessen erst noch ein hohes Sozialprestige und können dank dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG ihre Freiheiten schnell und unkompliziert umsetzen. So besteht die Gefahr, dass sie im Bereich der höheren Berufsbildung Angebote machen, die zu deren direkten Konkurrenz führen und die den Wettbewerb verzerren. Eine Vereinfachung der Verfahren und allenfalls auch Kontrollen seitens des SBFJ müssten deshalb unbedingt geprüft werden.

Ziele gut, aber Entwurf genügt nicht

Die Ziele, die sich der Bundesrat gesetzt hat, nämlich:

- *Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären,*
- *Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken,*
- *Qualität sicherstellen und weiterentwickeln,*
- *Prozesse vereinfachen,*

sind somit grundsätzlich sicher richtig. Der sgV fordert aber trotzdem, dass man der Höheren Bildung und insbesondere den Höheren Fachschulen mehr Freiheiten geben muss, damit sie ebenso schnell reagieren können, wie die Fachhochschulen.

Die in der MiVo vorgeschlagenen Massnahmen vermögen aus unserer Sicht die gesetzten Ziele nicht oder nur sehr bedingt zu erreichen. Insbesondere fehlt uns - wie erwähnt - die Prozessvereinfachung und eine deutliche Stärkung der HF Ausbildungen.

So plädiert unter anderem die Konferenz HF, die alle Fachrichtungen der höheren Fachschulen vereint, dass nicht nur die einzelnen Studiengänge, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch der Begriff «höhere Fachschule» geschützt sein sollte. Ebenso verlangt sie, dass die Schuldiplome das Schweizer Wappen tragen dürfen, was bis heute nicht der Fall ist. Diese Wünsche sind nachvollziehbar und sollten in der Revision aufgenommen werden.

Aus Sicht der OdA steht die Forderung nach einer Stärkung ihrer Rolle im Vordergrund. Dies dürfte einerseits durch die stärkere Betonung der OdA in der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne erreicht werden, andererseits wirken die OdA seit jeher durch ihre Expertinnen und Experten in den Qualifikationsverfahren mit. Ob dies allerdings generell und an allen Schulen genügend umgesetzt wird, müssten an sich die Anerkennungsverfahren an den Tag bringen. Auf jeden Fall sollten auch weiterhin die unterschiedlichen Anliegen in den verschiedenen Branchengruppen eingebracht werden. Die vorgeschlagene Aufhebung der Fachbereiche trägt dem aber in keiner Art und Weise Rechnung und ist daher wenig zielführend.

Schliesslich erachtet der sgV Art. 56 BBG als zentral, der vorsieht, dass der Bund auch Bildungsgänge von höheren Fachschulen, die von Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, mit Beiträgen unterstützen kann. Leider hat es der Bund bis jetzt nicht geschafft, diese Form zu fördern, die eigentlich in die Richtung der Revision der MiVo geht und die Position der OdA stärken will.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Grundlagen

Wir erachten es als richtig, dass der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF das EFZ ist. Allerdings ist die Formulierung in der Verordnung bedeutend restriktiver (Art. 2 «...baut auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf»), als die Formulierung im erläuternden Bericht (Seite 5 «Dementsprechend ist der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF *in der Regel* das EFZ.»). Zudem steht die Formulierung in Artikel 2 im Widerspruch zu Artikel 9 Abs. 2 lit. a. Hier muss in beiden Artikeln die gleiche Formulierung verwendet werden.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

Mit Absatz 3 (bisher Artikel 9 Abs. 4) wird der Praxisbezug sichergestellt. Die Formulierung könnte allerdings etwas offener sein, z.B.: „In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der entsprechenden Berufspraxis mit.“

Zudem müssen es zwingend die OdA sein, welche die Anforderungskriterien an die Experten resp. an deren Ausbildung stellen sollen. Hierzu ist ein Verweis in der Verordnung aufzunehmen.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Zwischen lit. b («es besteht ein ausgewiesener Bedarf») und lit. c («es besteht kein bildungspolitischer Konflikt») besteht ein Konfliktpotenzial. Wer bestimmt dann, was Vorrang hat? Braucht es diese beiden Voraussetzungen überhaupt? Grundsätzlich sollte dieses Spannungsfeld in der Trägerschaft selbst bearbeitet werden.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Einige OdA, die Träger von höheren Fachschulen sind, stossen sich daran, dass die Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden sollen. Wir erachten die heutige Formulierung in Art. 7 Abs. 4 als völlig genügend. Sie lautet: «*Sie werden periodisch überprüft und den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst*» und ist beizubehalten. Diese flexible Handhabung sollte im Übrigen auch für die Überprüfung der Nachdiplomstudiengänge gelten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



C. Davatz
Vizedirektorin



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 4. April 2017 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Umfrage bei unseren Mitgliederorganisationen aus den verschiedenen Branchen und Regionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Totalrevision der MiVo-HF wird bei allen unseren Mitgliedern begrüsst. Die damit verfolgten Zielsetzungen, insbesondere die Rollenklärung der Akteure, die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der OdA, aber auch die Qualitätsentwicklung und Prozessvereinfachungen, werden unisono als richtig und auch nötig erachtet.
- Die stärkere Einbindung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Gestaltung dieses Bildungstyps erachten wir als nötig und auch als realistisch, um die Anbindung an die Arbeitswelt systematisch und entsprechend den bewährten Prinzipien des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen. Dies dürfte auch dem übergeordneten bildungspolitischen Ziel von Bund und Kantonen („Profile auf der Tertiärstufe sind geschärft“) entgegenkommen.

- Mehrheitlich positiv zu beurteilen ist, dass die bisherigen HF-Bereiche nicht mehr weitergeführt werden. Insbesondere die Verbände, welche im grossen Bereich der Technik engagiert sind, fordern diese Möglichkeit der Flexibilisierung und bessere Anpassungsfähigkeit an die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung verbessert; die Frage der konkreten Periodizität ist jedoch umstritten und die damit verbundenen Aufwände sind zu optimieren.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden. Die Prozesse werden damit nicht genügend vereinfacht.

2. Generelle Bemerkungen

Die Ausgangslage im Bereich der Bildungsgänge der höheren Fachschulen gestaltet sich für die Berufsbildung insbesondere dadurch atypisch, da den Bildungsanbietern nicht nur eine wesentliche Rolle bei der konkreten Ausbildungstätigkeit zukommt, sondern üblicherweise eben auch bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne. Eine Stärkung der Rückbindung an die Arbeitgeber als Abnehmer und Unterstützer der Studierenden ist sowohl im Sinne der Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge als auch der Profilschärfung der höheren Fachschulen. Bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne ist daher in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass sich die Verbände im Sinne der organisierten Arbeiterschaft besser einbringen können, als dies heute der Fall ist.

Dieser Vernehmlassung ist ein längerer Prozess für die Revision der nun über zehn Jahre alten Verordnung vorausgegangen, in welchem sich die Arbeitgeberverbände mehrmals aktiv einbringen konnten. Es würde den Rahmen dieser Verordnung sprengen, alle im Bereich der höheren Fachschulen artikulierten oder festgestellten Herausforderungen (etwa Positionierungs- und Abgrenzungsfragen) zu klären. Die Stossrichtung der Verordnung geht aber aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Klar ist auch, dass über den Weg der Verordnung, die zwar die nötigen Grundlagen für Verbesserungen geschaffen werden, die weiteren Entwicklungsprozesse in der Praxis (Zusammenarbeit, Strukturen etc.) aber nicht ersetzt werden können.

Erfreulich ist, dass mit der neuen Struktur der MiVo-HF die Rollen der Akteure klarer definiert sind, die Zuständigkeiten und der Prozess der Anerkennung von Bildungsgängen - insbesondere auch der Nachdiplomstudiengänge - sichtbarer wird. Die Gliederung der Verordnung hat zudem deutlich an Klarheit gewonnen.

Unbestritten ist auch, dass die Rahmenlehrpläne als Steuerungsinstrument gestärkt werden und mit den Anerkennungsverfahren eine Gleichbehandlung aller Bildungsgänge in der Schweiz sichergestellt wird. Richtig ist es auch, mit den vorgeschlagenen Änderungen die Qualität der Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Einigen Verbänden und Trägerschaften gehen die Prozessvereinfachungen zu wenig weit (etwa bei Anerkennung von Bildungsgängen, bzw. dem vereinfachten Anerkennungsverfahren) oder man befürchtet erhebliche Mehraufwände und Kosten für diese Prozesse.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Ausbildungsziele

- Die breitere und generalistischere Ausbildung an einer HF als bei eidgenössischen Prüfungen wird begrüsst (Absatz 3). Der Begriff „Allgemeinbildung“ ist aber nicht optimal, da der Bezug zur Arbeitswelt zu gering ist. Der Begriff ist anzupassen (z.B. generalistischer).

Artikel 2 Grundlagen

- Absatz 2: Der Aufbau auf den EFZ als Hauptzubringer wird in vielen Bereichen (etwa der Technik) ausdrücklich begrüsst. Im Gesundheitssektor ist die Situation jedoch eine andere. Die Bildungsgänge basieren überwiegend auf anderen Sek II-Abschlüssen. Dieses Positionierungselement wird oft auch mit der Zulassungsfrage (Art. 9 Abs. 2) verwechselt. Vorschlag: Sie bauen in der Regel auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf.

Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

- Absatz 1: Es wird verschiedentlich gefordert, dass die grundsätzliche Unterscheidung der Anforderungen an die Bildungsgänge, die auf ein einschlägiges EFZ aufbauen und solche, welche auf anderen Qualifikationen aufbauen, beibehalten werden sollte. Insbesondere die Gesundheitsbranche möchte verhindern, dass die Bildungsgänge mit 5400 Lernstunden nicht zu einem „Sonderfall“ werden. Zudem sind Quereinsteigende in verschiedenen Branchen eine wichtige Zielgruppe der höheren Fachschulen.
- Absatz 2: Offenbar stellt diese Regelung für den Gesundheitsbereich ein Problem dar, da die Praxisanteile höher liegen (müssen).
- Absatz 3: Hier ergeben sich offenbar Unklarheiten in Bezug auf den Status von „Praktika“ und „begleitete einschlägige Berufstätigkeit“ insbesondere in der Gesundheitsbranche.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

- Absatz 3: Die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt durch Expertinnen und Experten wird insbesondere im Bereich der Technik sehr begrüsst. Damit werden der *organisierte Einfluss* und die *Rückbindung zu den Verbänden und Unternehmen* über diese Experten gestärkt. Bisher handelten diese Experten gewissermassen oft isoliert bzw. in Unkenntnis von den Trägerverbänden. Der Artikel erlaubt es unserer Meinung nach immer noch, für die Schulen geeignete regionale Experten zu rekrutieren, doch müssen diese Nominationen mindestens von den Organisationen der Arbeitswelt mitgetragen werden. Erst diese Koppelung an die Verbände erlaubt es ihnen auch, z.B. Erfahrungsaustausche etc. zu organisieren.

Artikel 6 Diplom und Titel

- Eine Minderheit fordert an dieser Stelle einen „eidgenössischen“ Abschluss. Andere möchten den heutigen Zustand explizit belassen. Für den SAV ergibt sich insgesamt in dieser Verordnung kein weiterer Handlungsbedarf; die vorgeschlagene Formulierung kann unterstützt werden.

Artikel 7 Nachdiplomstudien

- Die NDS-HF haben in verschiedenen Branchen eine wichtige Bedeutung. Diese sollten idealerweise in allen Fällen auf Rahmenlehrplänen beruhen. Nur mit Rahmenlehrplänen ist die Beeinflussung der Inhalte durch die Verbände und Trägerschaften gewährleistet. Einzelne Verbände möchten NDS ohne Rahmenlehrpläne nicht mehr zulassen, da es sich dabei um Weiterbildungen handelt – ohne Einfluss der OdA.

Artikel 8 Erlass der Rahmenlehrpläne

- Die Stärkung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne wird von unseren Mitgliedern unisono begrüsst. Die Arbeitgeberorganisationen sind für die Ausgestaltung und Entwicklung der gesamten Bildungssystematik in ihrer Branche gefordert. Die Bildungsgänge auf Stufe HF müssen in ein Verhältnis gesetzt werden zu den anderen Bildungsgefässen auf der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II. Die Rückkoppelung an die Unternehmen als Mitfinanzierer und vor allem als Abnehmer der Studierenden und ihrer Verbände ist eine wichtige Eigenschaft des Berufsbildungssystems, die mit der neuen Formulierung unterstrichen wird. Die vorgeschlagene Formulierung gleicht asymmetrische Interessenlagen der Unternehmen und Organisationen der Arbeitswelt (generelles Interesse an passgenauen Qualifikationen) im Verhältnis zu den direkten wirtschaftlichen Interessen der Bildungsanbieter richtigerweise aus. Die Klärung der konkreten Zusammenarbeit muss sich naturgemäss in der Praxis einspielen. Die neue Formulierung verhindert richtigerweise, eine rein angebotsgetriebene Entwicklung der Rahmenlehrpläne.

Artikel 9 Inhalt der Rahmenlehrpläne

- Abs. 1 lit. c: Es wird teilweise bezweifelt, ob es angesichts des raschen Wandels sinnvoll ist, hier bereits Angebotsformen und Lernstunden festzulegen (zu geringe Flexibilität).
- Abs. 1 lit. f: Es dürfte im konkreten Fall schwierig sein, diese Kompetenzen zu definieren. Ein Verzicht auf diese Regelung ist zu prüfen.
- Abs. 1 lit. g: die Vorgabe dieser Inhalte stösst teilweise auf Vorbehalte.

Artikel 10 Voraussetzung zur Genehmigung

- Lit. b: Anregung zur Ergänzung: es besteht ein ausgewiesener Bedarf *auf dem Arbeitsmarkt*.
- Lit. c: Anregung zur Ergänzung: es *besteht kein bildungssystemischer Konflikt*.

Artikel 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

- Die Befristung der Rahmenlehrpläne wird mehrheitlich begrüsst. Damit kann die Qualitätsentwicklung gestärkt und die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge gesteigert werden. Die konkrete Frist der Überprüfung scheint mit 7 Jahre eher kurz. Verschiedene Verbände schlagen daher 10 Jahre vor. Dem Begriff „Aktualisierung“ ist eher der Begriff „Revision“ vorzuziehen, dieser ist weitergehend.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

- Der Begriff „Bildungsplan“ stösst teilweise auf Kritik (Verwendung in der beruflichen Grundbildung). Alternative Vorschläge sind Lehrplan oder Curriculum.

Artikel 19 Anerkennungsverfahren

- Die Möglichkeit von vereinfachten oder verkürzten Verfahren (z.B. modulare Ankerkennung) wird als wichtig eingeschätzt, insbesondere wenn Bildungsanbieter über verschiedene Standorte verfügen oder die Rahmenlehrpläne sich nur geringfügig verändern.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung

- Die Möglichkeit von vereinfachten und verkürzten Verfahren wird auch hier betont. Vorschlag: es sollte auf Antrag der Trägerschaft möglich sein, vereinfachte Verfahren zu beantragen.

Anhang 1: Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

- Der Wegfall der Fachbereiche wird in der überwiegenden Mehrheit begrüsst und sollte die wichtige und allseitig gewünschte Erhöhung der Flexibilität der Berufsbildung steigern. Einzig im Bereich Hotellerie/Gastronomie möchte man an den Bereichen festhalten.
- Richtigerweise wird auch die Frage aufgeworfen, warum man die geschützten Titel nicht auf Ebene der genehmigten Rahmenlehrpläne festlegt, sondern auf Ebene der Verordnung. Die Ebene der Rahmenlehrpläne scheint uns zielführender.
- Eine Minderheit unserer Mitglieder wirft die Frage des Titelschutzes und der Anerkennung der Ausbildungsinstitutionen auf. Die Bearbeitung dieser Frage scheint aber den Rahmen dieser Vernehmlassung zu sprengen und weitere – übergeordnete - Systemfragen aufzuwerfen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, den 22.3.2017

Vernehmlassung Totalrevision MiVo-HF 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen:

In Kürze

- Wir begrüssen, dass die neue Verordnung übersichtlicher und konziser aufgebaut ist.
- Im Entwurf kommt ein Fokus auf 3600er-Bildungsgänge zum Ausdruck, der für den Sozialbereich zu eng ist und die Realität nicht angemessen wiedergibt.
- In der Vorlage fehlt eine überzeugende Lösung für eine geschützte Bezeichnung Höhere Fachschule (z.B. „Wer einen anerkannten HF-Bildungsgang führt, darf sich als Höhere Fachschule bezeichnen“).
- Wir sind der Meinung, dass auf die bisherigen acht Bereiche nicht verzichtet werden darf:
Beispielsweise spielen die acht Bereiche in der HFSV eine bedeutende Rolle. Auch für eine internationale Referenzierung (ISCED) ist eine Bereichseinteilung erforderlich.
Die Bereiche gewährleisten zudem, dass sich innerhalb einer Branche die Organisationen der Arbeitswelt nicht zu stark ausdifferenzieren.
- Allerdings wünschen wir, dass in der neuen Verordnung die beiden Bereiche Soziales (der unterdessen vier Rahmenlehrpläne aufweist) und der Bereich Erwachsenenbildung (neu zwei statt einem RLP) getrennt aufgeführt werden, da es keine inhaltlichen Gemeinsamkeiten gibt.
- Wir fordern, dass die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter Rahmenlehrpläne **gemeinsam** entwickeln (Artikel 8).
- Die englische Titelübersetzung ist in der MiVo-HF verbindlich zu regeln.
- Es fehlt in der Vorlage ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren ab zweitem Bildungsgang bzw. bei mehreren Standorten.

Zu den Rückmeldungen im Einzelnen

Artikel 1, Absatz 1: Ausbildungsziele.

In der französischen Fassung ist die Formulierung ...“les responsabilités liées à leur secteur d’activités et en matière de gestion.” zu verwenden. Im Sozialbereich spricht man nicht von « compétence ou responsabilité technique ».

Artikel 2, Absatz 2: Grundlagen

Ergänzungsvorschlag: Sie bauen auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis **oder auf einem anderen Titel der Sekundarstufe II** auf.

Artikel 3, Absatz 1: Umfang und Angebotsformen.

Es muss in der MiVo weiterhin die Variante 5400 Lernstunden und die Variante 3600 Lernstunden erwähnt sein. Vorschlag:

„Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.“

Begründung:

- Der Ergänzungsvorschlag trägt der Realität gewisser Branchen Rechnung, in welchen das einschlägige EFZ nicht den einzigen Königsweg zur HF darstellt (zum Beispiel der Sozialbereich).
- Zudem finden die beiden Typen von Bildungsgängen mit 3600 und 5400 Lernstunden in der HFSV ihren Niederschlag: Wenn die für den Sozialbereich essenziellen Bildungsgänge mit 5400 Lernstunden aus der MiVo-HF fallen, dann werden sie möglicherweise auch in der HFSV gestrichen. Damit würde für den Sozialbereich ein fundamentales Problem geschaffen.

Artikel 3, Absatz 2: Umfang und Angebotsformen.

Wir schlagen vor, den Art. 4 aus der alten MiVo zu übernehmen.

Begründung: Der (Mindest)Theorieanteil beträgt bei der verkürzten Variante 1800 Lernstunden. Die Formulierung „mindestens 2880 Lernstunden“ ist irreführend und muss angepasst werden – die bisherige Formulierung in der MiVo ist besser.

Artikel 5, Absatz 3: Qualifikationsverfahren.

Wir sind mit der Absicht eines verbesserten Einbezugs der OdA einverstanden. Wir fordern jedoch, eine praxistaugliche Formulierung zu finden: „In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten **aus der Praxis** mit.“

Artikel 6: Diplom und Titel.

Wir machen einen Ergänzungsvorschlag betreffend Titelschutz: „Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende **geschützte** Titel mit „dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss Anhang 1 aufgeführt.“

Wir machen darauf aufmerksam, dass die **englische Titelübersetzung** festgelegt werden muss und schlagen vor, das hier zu ergänzen.

Artikel 8, Absatz 1: Rahmenlehrpläne. Erlass.

Wir sind einverstanden, dass der Stellenwert der OdA hier aufgewertet wird. Aber das darf nicht zulasten der Bildungsanbieter gehen. Wir fordern, die Formulierung zu ändern: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt ~~in Zusammenarbeit~~ **gemeinsam** mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen.“

Artikel 9, Absatz 1: Rahmenlehrpläne. Inhalt.

Art. 1 f ist zu streichen.

Begründung: im Sozialbereich werden alle Kompetenzen in der Schule **und** in der Praxis entwickelt und validiert. Es gibt also keine Aufteilung der Kompetenzen auf die Lernorte.

Artikel 9, Absatz 2: Rahmenlehrpläne. Inhalt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Bildungsgänge mit **nicht** einschlägiger Vorbildung mit der vorliegenden Formulierung nicht genügend präzise erfasst sind. Eine Präzisierung ist wünschenswert.

Französische Fassung: „diplômes“ sollte durch „titres“ ersetzt werden, da es auch andere Arten von Abschlüssen gibt.

Artikel 10: Rahmenlehrpläne. Voraussetzungen für die Genehmigung.

Wir fordern, Alinea c „kein bildungspolitischer Konflikt“ zu streichen.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, dass ein RLP HF nicht erlassen werden soll, nur weil sich beispielsweise die Fachhochschulen dagegen stellen. Wer definiert, was ein bildungspolitischer Konflikt ist?

Unsere Bemerkung zu Alinea f: Diese neue Formulierung darf nicht dazu führen, dass heutige etablierte Titel wie Sozialpädagogin HF bestritten werden. Wir schlagen eine Ergänzung vor: „Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln **der höheren Berufsbildung** unterscheidbar.“

Artikel 15: Praktika.

Das Problem des Sozialbereichs bei der kleinen Revision unserer Rahmenlehrpläne sowie beim Erlass des neuesten RLP Gemeindeanimation HF war, dass die Formulierungen in der MiVo-HF als ungenügend erachtet wurden, um unsere expliziten Vorgaben für die Praxisausbildung abzusichern. Trotz der Ergänzungen sind wir skeptisch, ob die vorgeschlagenen Formulierungen genügen. Es ist für den Sozialbereich entscheidend wichtig, für unsere Praxisausbildung in der MiVo-HF eine saubere rechtliche Grundlage zu finden. Denkbar wäre z.B., dass Artikel 15 um einen Absatz erweitert würde: "Im Rahmenlehrplan können auch Vorgaben für die Praxis bei berufsbegleitenden Bildungsgängen festgelegt werden."

Artikel 17: Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien.

Wir fordern, Alinea b „kein bildungspolitischer Konflikt“ zu streichen.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, dass ein NDS HF nicht anerkannt werden soll, nur weil sich beispielsweise die Fachhochschulen dagegen stellen. Wer definiert, was ein bildungspolitischer Konflikt ist?

Ad d: Wir schlagen eine Ergänzung vor: „Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln **der höheren Berufsbildung** unterscheidbar.

Artikel 19: Anerkennungsverfahren.

Es fehlt das **vereinfachte Anerkennungsverfahren** bei mehreren Bildungsgängen bzw. Standorten. Wir fordern, das explizit in der MiVo-HF zu regeln.

Artikel 20, Absatz 2: Anerkennung.

Bitte sprachlich besser formulieren: „Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten **HF-Titel** ~~als höhere Fachschule~~ zu verleihen.“

Artikel 25, Absatz 1a: Übergangsbestimmungen.

Die Befristung der Anerkennung altrechtlicher Bildungsgänge begrüßen wir sehr.

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Anliegen bei der Überarbeitung berücksichtigen können und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Osbahr, Co-Präsident



Annette Tichy, Geschäftsführerin

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI)

Per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Marius Maissen, Leiter Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

22. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung. Grundsätzlich begrüsst JardinSuisse, der Unternehmerverband der Grünen Branche Schweiz, die Überarbeitung. Die Stärkung der OdA sehen wir als positiv an. Es muss erreicht werden, dass der Titel eine höhere Anerkennung gewinnt.

Höhere Anerkennung des Titels

Um dem Titel eine höhere Anerkennung zu geben, soll die Verwendung des eidg. Wappenlogos auf dem Diplom angestrebt werden. Ebenfalls sollte das Bundesamt das Diplom mitunterzeichnen. Wir sind der Meinung, dass so dem Diplom und dem Titel in der Berufsbildungslandschaft mehr Gewicht gegeben werden kann. Wir sind davon überzeugt, dass diese Massnahme das Diplom von einem reinen Diplom mit schulischem Charakter zu einem eidgenössischen Diplom HF aufwerten wird. Um dies zu erreichen schlagen wir konkret folgende Änderungen vor:

- Ergänzung von Art. 6 im Sinne von „der Bund unterzeichnet das Diplom mit“
- Ergänzung von Art. 6 mit: „Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „eidg. Dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss Anhang 1 aufgeführt.“

Stellung der OdA

Die Stärkung der Stellung der OdA wird von JardinSuisse begrüsst. Im Sinne der Verbundpartnerschaft ist diese Änderung in unserem Sinne.

Beibehalten der Bereiche

- Die acht Bereiche haben sich in den vergangenen Jahren etabliert;
- Für Anbieter und Bildungsinteressierte sind diese hilfreich für die klare Einteilung des Angebots;
- Die Unterteilung in die acht Bereiche führen zu einer übersichtlicheren Darstellung der Bildungsgänge im Anhang der MiVo;

- Vorschlag:
Die Bereiche aus der bestehenden MiVo (Art. 1) beibehalten.

Art. 13, Absatz 1a. - Abschluss der Lehrkräfte

- Eine Anpassung der Voraussetzungen wird begrüsst, allerdings soll die Qualifikation der höheren Berufsbildung genauer definiert werden. Auch die Reihenfolge ist so zu ändern, dass zuerst die berufspraktischen Abschlüsse der HF und HFP und dann die Hochschulabschlüsse genannt werden. Diese Reihenfolge könnte auch für die Anbieter in der Priorisierung ihrer Personalauswahl gelten.
 - Vorschlag von JardinSuisse:

Art.13, Abs.1 ändern in:

"¹Die Lehrkräfte verfügen über:

- ein Diplom einer höheren Fachschule; ein eidg. Diplom einer höheren Fachprüfung, einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten".*

Art. 14, Absatz 1 sowie Art. 16f – Begriff „Bildungsplan“

- Der Begriff "Bildungsplan" ist aus unserer Sicht im Kontext der höheren Berufsbildung falsch gewählt. Gemeint ist hier ein "schulinterner Lehrplan".
- Das "Handbuch Berufsentwicklung" definiert den Begriff Bildungsplan unter Ziff. 2.3.5 folgendermassen: "Der Bildungsplan definiert den Inhalt einer beruflichen Grundbildung und wird von der Trägerschaft erlassen und vom SBFI genehmigt". Damit wird der Begriff des Bildungsplanes klar durch die Grundbildung (Sekundarstufe II) belegt. Der unter Art. 14 gemeinte schulinterne Lehrplan wird weder durch die Trägerschaft erlassen noch durch das SBFI oder eine andere Stelle genehmigt. Es handelt sich hier ausschliesslich um ein Dokument, welches jeder Anbieter für jeden Lehrgang separat erstellen muss.
- Vorschlag von JardinSuisse:
Art. 14, Abs. 1 ändern in:
"Der Bildungsanbieter erarbeitet einen schulinternen Lehrplan und erlässt ein Studienreglement [...]"
Art. 16, Abs. 1, Buchst. f. ändern in:
"den schulinternen Lehrplan"

Freundliche Grüsse



Marius Maissen
Leiter Kommunikation/Politik



Heinz Hartmann
Bereichsleiter Berufsbildung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Tel. 058 464 26 34
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Zürich, 21. März 2017

**Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
Vernehmlassung**

Guten Tag Frau Nobs

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung des BBG vernehmen zu lassen. Beiliegend finden Sie die Stellungnahme – ausgearbeitet durch den Verband Berufsbildender Schulen Schweiz (VBSS).

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Berufsbildender Schulen Schweiz

Jürg Studer
Geschäftsführer

VBSS Verband Berufsbildender Schulen Schweiz
(Dachverband des VSH, VSK, SVMB)
Albisriederstr. 252
8047 Zürich
T +41 44 764 24 27
F +41 44 764 24 29

11. März 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Berufsbildender Schulen Schweiz (VBSS) dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) zur Stärkung der höheren Berufsbildung vernehmen zu lassen.

Der VBSS ist der Dachverband der 3 Verbände:

- Verband Schweizerischer Handelsschulen (VSH)
- Verband Schweizerischer Kaderschulen (VSK)
- Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen (SVMB)

Die 3 Verbände fassen namhafte Privatschulen zusammen, die berufsorientierte Grund- und Weiterbildungen anbieten. Tausende von Absolventinnen und Absolventen schliessen jährlich mit einem unserer Diplome an einer der zertifizierten Schulen ab und bewähren sich in der Arbeitswelt.

Zahlreiche unserer Schulen bilden auf Stufe HF wie auch BP/HFP sowie z. T. FH aus.

Wir engagieren uns für einen fairen Wettbewerb, Transparenz und qualitativ hochstehende Bildung, die allen Schichten zugänglich ist und alle optimal fördert.

Generelles

Der VBSS begrüsst und ist dankbar, dass in der Weiterbildung wichtige Punkte klarer geregelt werden. Das schafft für alle Stakeholder Transparenz und stärkt insgesamt die Attraktivität der Berufslehren, wenn entsprechende Weiterbildungspfade bestehen.

Einzelpunkte

- **Begriffsschutz HF:** Es fehlen der Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ und die Erkennbarkeit der „Höheren Fachschule“ als Begriff. Wir schlagen folgenden Text vor: „Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“
- **Anerkennung als HF:** Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit folgendem Text: „Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“
- **Beibehalten der Bereiche:** Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als unzweckmässig und daher kritisch. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit folgendem

Text: „Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.“

Begründung: Die Zuweisung der Rahmenlehrpläne zu einem der acht Bereiche der heutigen MiVo-HF ist bestens eingeführt und strukturiert die 57 Fachrichtungen. Für Bildungsinteressierte ist sie ein Suchfilter, für die Organisationen der Arbeitswelt und die Höheren Fachschulen ein Zugehörigkeitsmerkmal und für die Statistiken ein Auswertungskriterium. Die Hochschulen kennen analog sieben Bachelor- und sieben Master-Abschlüsse als gliederndes und ordnendes Element (Bachelor/Master of Theology, Bachelor/Master of Law, Bachelor/ Master of Medicine, Bachelor/Master of Dental Medicine, Bachelor/Master of Veterinary Medicine, Bachelor/Master of Arts, Bachelor/Master of Science). Zum Abschluss selbst wird die Fachrichtung wie die Hochschulinstitution angefügt. Die neue Gliederung der Anhänge in einen für die Bildungsgänge HF und einen für die NDS HF begrüßen wir. Auch hier wäre die Abbildung der Bereiche innerhalb der Anhänge sehr sinnvoll, um den gesuchten Titel in seinem Kontext zu finden. Dass nur aktive Angaben aufgeführt werden, erachten wir als eine gute Lösung.

Unklar ist, weshalb die Anhänge dreisprachig geführt werden sollen, da ja das Vorliegen der MiVo-HF in den drei Amtssprachen Vorschrift ist. Hinzu kommt, dass das Führen der Anhänge nur in der jeweiligen Sprache erleichtern würde, die MiVo-HF endlich auch in einer englischen Übersetzung aufzulegen. Liegt doch das BBG, die Berufsbildungsverordnung, das HFKG wie auch die Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG) in Englisch vor. Die MiVo-HF definiert das Anerkennungsverfahren, welches für den internationalen Austausch und die Förderung der internationalen Positionierung massgebend ist. Daher ist es für uns zwingend, dass auch die MiVo-HF in einer englischen Fassung vorliegt. Wir schlagen daher die Beibehaltung der Bereiche und die Ergänzung des Entwurfs um einen neuen Artikel vor: „Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst (Auflistung der Bereiche). Die Anhänge 1 und 2 werden entsprechend gegliedert.“

Artikel 6 Diplom und Titel

- **Zusatz „eidg.“:** Es fehlt der Zusatz, dass Titel bzw. Diplom eidgenössisch anerkannt sind: „eidg. dipl.“ statt nur „dipl.“.
- **Bund unterzeichnet Diplom mit:** Wir schlagen folgenden Text als neuer Absatz vor: „Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.“

Artikel 8 Erlass

- **Gemeinsames Entwickeln und Erlassen:** Wir schlagen folgenden Text unter Absatz 1 vor: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.“

Begründung: Wir stellen ein Ungleichgewicht zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern als Träger der Rahmenlehrpläne fest. Um die

gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter besser abzusichern ist unser Vorschlag eine neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1. Statt die gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für die Rahmenlehrpläne zu betonen, wird im Entwurf ein Ungleichgewicht zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern als Träger der Rahmenlehrpläne HF festgeschrieben. Dies irritiert nicht zuletzt im historischen Kontext: Die Bildungsgänge HF wurden von den Bildungsanbietern für die Praxis entwickelt und die gesamtschweizerischen Rahmenlehrpläne erst mit der MiVo-HF 2004 eingeführt. Die enge Zusammenarbeit der Träger garantiert die Entwicklung kompetenzorientierter Rahmenlehrpläne für optimale Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Berufsbildender Schulen Schweiz

Jürg Studer
Geschäftsführer

Bern, 21. März 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)

per mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Falkenplatz 9
3012 Bern

T 079 940 89 88

info@k-hf.ch
www.konferenz-hf.ch

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über
Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen
und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)
(MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Vernehmlassung.
Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF) vertritt 139 Mitgliedschulen, welche zusammen rund 500 Bildungsgänge HF und 170 Nachdiplomstudiengänge HF anbieten. Ziel der Konferenz HF ist die angemessene Positionierung der Höheren Fachschulen als praxisorientierte Tertiärbildung.

1. Zusammenfassung

Die Konferenz HF hat sich die letzten zwei Jahre intensiv mit der Totalrevision der MiVo-HF auseinandergesetzt. Sie bedauert sehr, dass wichtige Ansätze zur besseren Positionierung der Höheren Fachschulen (HF) nicht in die Vorlage aufgenommen worden sind.

Wir können der Totalrevision der MiVo-HF nur zustimmen, wenn unsere folgenden wichtigsten Positionen berücksichtigt werden:

1. Der Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ bzw. „HF“ und das geschützte Bezeichnungsrecht der Schule als „Höhere Fachschule“.
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.
2. Möglichkeit der institutionellen Anerkennung als Höhere Fachschule durch den Bund.
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich beim SBFI anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.
3. Eidgenössischer Titel bzw. eidgenössisches Diplom.
Wir beantragen, Artikel 6 zu ergänzen: Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.
4. Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als nachteilig und lehnen sie ab.
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.
5. Die gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für die Rahmenlehrpläne sind nicht optimal abgesichert.



Wir beantragen, Artikel 8, Absatz 1 zu ergänzen: Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Mit der vorliegenden Vorlage und den weiteren heutigen Rechtsgrundlagen (BBG, BBV) sehen wir das Ziel der Stärkung der Höheren Fachschulen (bzw. der Höheren Berufsbildung) als nicht erreicht. Dafür braucht es mittelfristig aus unserer Sicht eine bessere Rechtsgrundlage, beispielsweise ein eigenes Gesetz.

2. Unsere fünf Hauptforderungen im Einzelnen

2.1. Begriffsschutz Höhere Fachschule

Der Begriff Höhere Fachschule ist heute nicht geschützt, was die Positionierung der Schulen mit anerkannten HF-Bildungsgängen beträchtlich erschwert.

Analog den Hochschulen (HFKG, Artikel 62) soll ein geschütztes Bezeichnungsrecht für Höhere Fachschulen geschaffen und mit der Führung mindestens eines anerkannten HF-Bildungsgang verknüpft werden: Einführung des Begriffsschutzes „Höhere Fachschule“. Eine zur den Hochschulen analoge Regelung für die Höheren Fachschulen erachtet die Konferenz HF als entscheidend, um eine bessere Positionierung zu erreichen – national wie international. Die Konferenz HF postuliert deshalb die Ergänzung der MiVo-HF um einen neuen Artikel:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF führt.

2.2. Anerkennung als Höhere Fachschule

Für eine bessere und nachhaltige Positionierung der Höheren Fachschulen ist es wichtig, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass sie sich – zusätzlich zum bestehenden Anerkennungsverfahren ihrer Bildungs- und Nachdiplomstudiengänge – als Bildungsinstitution eidgenössisch anerkennen lassen können. Es darf nicht länger sein, dass sich Bildungsanbieter Höhere Fachschule nennen können, ohne dass sie einen anerkannten Bildungsgang HF anbieten.

Argumente für die Möglichkeit einer eidgenössischen Anerkennung von Höheren Fachschulen sind für uns:

- Dieses Instrument trägt erheblich bei zu einer gestärkten Reputation und Erkennbarkeit der Höheren Fachschulen.
- Die internationale Sichtbarkeit und Wertschätzung der HF erfolgt über die institutionelle Anerkennung und nicht über die Bildungsganganerkennung. Hier sind die Hochschulen deutlich im Vorteil gegenüber den Höheren Fachschulen.
- Die Höheren Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen sind geschützt und können sich von ungenügend qualifizierten Schulen abgrenzen.

Eine institutionelle Anerkennung ist als Option zu verstehen.

Die Konferenz HF erinnert daran, dass in den alten Rechtsgrundlagen bis 2001 mehrheitlich die institutionelle Anerkennung festgelegt war (Mindestverordnungen). Die Konferenz HF setzt sich für ein Anliegen ein, das in alten Mindestverordnungen bereits sinnvoll geregelt war.

Die Konferenz HF schlägt vor, die MiVo-HF zu ergänzen:

Ein Bildungsanbieter kann sich als Höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.

2.3. Der Berufstitel HF ist eidgenössisch, das Diplom HF ist eidgenössisch



Die Höheren Fachschulen bieten als einzige Berufsbildungsstufe anerkannte Abschlüsse an, die bislang nicht zu einem eidgenössischen Diplom und einem eidgenössischen Titel führen. Der HF-Bildungsabschluss lässt sich somit nicht auf den ersten Blick seinem Wert und seiner Stellung angemessen einordnen.

Die Schulen werden künftig einen Diplomzusatz abgeben, der das eidgenössische Wappen-logo trägt. Für die Personalverantwortlichen, insbesondere solche mit ausländischer Ausbildung, wird nicht verständlich sein, warum Diplom HF und Diplomzusatz HF nicht dasselbe Logo haben:



Diplom Höhere Fachschule ¹

und



Auf dem Diplom HF sollen das Schul- und das eidgenössische Wappenlogo sowie die Unterschriften des SBFI und der abgebenden Schule abgebildet sein.

Diese Massnahme verbessert erheblich die Erkennbarkeit des Wertes eines HF-Diploms in der nationalen wie internationalen Arbeitswelt. Das eidgenössische Wappenlogo ist eine eindeutige Qualitätsauszeichnung. Einem Bewerbungsdossier ein Diplom mit einem eidgenössischen Wappenlogo beizulegen, ist ein klarer Mehrwert gegenüber der heutigen Situation. Dass „eidg.“ heute nicht zum Titel HF gehört, ist oft selbst Absolventinnen bzw. Absolventen einer HF nicht bewusst, setzen sie sich doch zuweilen „eidg.“ vor ihren Titel, z.B. auf ihre Visitenkarten.

Wir ersuchen darum, in der totalrevidierten MiVo-HF

Artikel 6 zu ergänzen um einen neuen Absatz 1: Der Bund unterzeichnet das Schuldiplom mit.

Artikel 6 zu präzisieren: Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit ‚eidg. dipl.‘ und der Ergänzung ‚HF‘ gemäss Anhang 1 aufgeführt.

2.4. Beibehalten der Bereiche

Die Zuweisung der Rahmenlehrpläne zu einem der acht Bereiche der heutigen MiVo-HF ist bestens eingeführt und strukturiert die 57 Fachrichtungen. Für Bildungsinteressierte ist dies ein wichtiger Suchfilter, für die Organisationen der Arbeitswelt und die Höheren Fachschulen ein bedeutendes Zugehörigkeitsmerkmal und für die Statistiken ein Auswertungskriterium.

Wir schlagen die Beibehaltung der Bereiche in der MiVo-HF vor:

Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst
(Auflistung der Bereiche).

Des Weiteren schlagen wir vor, die MiVo-HF auch in Englisch aufzulegen. Das BBG, die BBV, das HFKG wie auch die Akkreditierungsrichtlinien HFKG liegen in Englisch vor. Die MiVo-HF definiert das Anerkennungsverfahren, welches für den internationalen Austausch und die internationale Positionierung massgebend ist. Daher ist es wichtig, dass auch die MiVo-HF in einer englischen Fassung verfügbar ist.

¹ Gestaltung der Diplome HF: Empfehlungen und Vorgaben des SBFI in Zusammenarbeit mit der K-HF, S.4.

² www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/berufsbildung/nqr/das-vorgehen-zur-einstufung.html 29.1.17.



2.5. Gemeinsame Verantwortung von Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern für die Rahmenlehrpläne

Die gemeinsame Verantwortung und enge Zusammenarbeit der Träger garantiert optimale Rahmenlehrpläne für eine hervorragende Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen HF.

Wir unterstützen, dass die gemeinsame verbundpartnerschaftliche Trägerschaft der Rahmenlehrpläne besser betont werden soll und schlagen vor, dass Artikel 8 Absatz 1 der MiVo-HF ergänzt wird:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

3. Weitere Anliegen zu Artikeln im Einzelnen

Artikel 1 Ausbildungsziele

In Abs. 3 entspricht der Begriff „generalistische Kompetenzen“ der HF-Ausbildung besser als der Begriff „Allgemeinbildung“. Letzterer umfasst in jeder Bildungsstufe andere Inhalte und Kompetenzen, immer sind es jedoch überfachliche.

Artikel 2 Grundlagen

Abs. 2 stellt die eidg. Fähigkeitszeugnisse ins Zentrum; besser wäre der allgemeinere Begriff „Abschluss der Sekundarstufe II“.

Die Rahmenlehrplanträger sollen branchen- bzw. berufsspezifisch festlegen, welche Abschlüsse einschlägig sind.

In der französischen Fassung wurde der Begriff „présupposé“ für „bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf“ verwendet. Hier scheint der derzeitige Begriff „exigeant“ treffender zu sein.

Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in die MiVo begrüßen wir.

Aus unserer Sicht ist wichtig, dass in der Verordnung explizit erwähnt wird, dass es Bildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung gibt, welche 3'600 Lernstunden benötigen, und Bildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung, welche 5'400 Lernstunden dauern. So lassen sich Irritationen mit der HFSV vermeiden, basiert doch die Berechnung der HFSV-Tarife auf den Definitionen des heutigen Artikel 3, Absatz 1. Mit dem Weglassen des 5'400-Modells in der totalrevidierten MiVo-HF würde ein unnötiges neues Schnittstellenproblem geschaffen. Unser Ergänzungsvorschlag trägt zudem der Realität gewisser Branchen Rechnung, in welchen das einschlägige Fähigkeitszeugnis nicht der einzige Weg zur Ausbildung an einer HF darstellt (z.B. Sozialbereich).

Für Absatz 2 bevorzugen wir die heutige Definition von Artikel 4, Absatz 3, denn die Rahmenlehrpläne basieren auf 720 bzw. 1'080 Lernstunden Berufstätigkeit. Der Spielraum für verschiedene Angebotsmodelle ist bereits heute gewährleistet.

Wir begrüßen, dass in Abs. 3 die Praktika der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt sind und die in praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden sollen.

Artikel 5 Absatz 3 Qualifikationsverfahren



Wir begrüßen einen verbesserten Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt, schlagen aber eine praxistauglichere Formulierung vor:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit.

Artikel 6 Diplom und Titel

Artikel 38 der Berufsbildungsverordnung hält fest, dass die Titel der beruflichen Grundbildung wie des Prüfungssystems ins Englische übersetzt werden können. Diese Festlegung fehlt für die Höheren Fachschulen, da der Hinweis auf die MiVo-HF bereits in Art. 28 steht. Der Einschub eines eigenen Absatzes mit dem gleichen Inhalt würde die heutige Praxis abbilden:

Die Titel können ins Englische übersetzt werden.

Artikel 7 Absatz 6

Die Konferenz HF begrüsst, dass Nachdiplomstudien HF weiterhin auf Rahmenlehrplänen beruhen können. Artikel 9 definiert die Inhalte der Rahmenlehrpläne. Hier ist zu berücksichtigen, dass Absatz 2, welcher die Zulassung festlegt, für die Rahmenlehrpläne der NDS HF angepasst werden sollte.

Artikel 8 Erlass

Als Ergänzung zu unseren obigen Anmerkungen würden wir einen neuen Absatz 2 begrüsen:

Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

Es ist wichtig, den Begriff „Trägerschaft“ festzulegen, wird er doch in den Artikeln 10 und 11 verwendet.

Artikel 9 Inhalt

In Absatz 1 schlagen wir die Streichung von alinea c vor. Die Angebotsformen und die didaktischen Möglichkeiten verändern sich heute zu schnell, als dass es sinnvoll wäre, diese in den Rahmenlehrplänen festzulegen. Hier sollte der Entscheid bei der Trägerschaft liegen, ob eine Aufteilung der Lernstunden sinnvoll ist. Da die Rahmenlehrpläne richtigerweise kompetenzorientiert ausgestaltet sind, stehen nicht die didaktisch-methodische Formen im Zentrum, sondern die zu erreichenden Abschlusskompetenzen.

Darüber hinaus schlagen wir Präzisierungen vor (vgl. Artikel 2):

- a. welche Abschlüsse der Sekundarstufe II oder gleichwertige Ausbildungen Voraussetzung sind;
- b. ob zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Ausbildung Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.

Abs. 3 neu: Die Zulassungsbedingungen zu den Nachdiplomstudiengängen werden in deren Rahmenlehrplänen festgelegt.

Artikel 10 Voraussetzung für die Genehmigung / Artikel 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudiengängen

Wir schlagen vor, Art. 10 alinea b und Art. 17 Abs. 2 alinea a zu streichen, da nur die Trägerschaft entscheiden kann, ob die Absolventinnen und Absolventen des geplanten Bildungsganges von der Arbeitswelt aufgenommen werden. Der „ausgewiesene Bedarf“ lässt sich nicht immer abschätzen.



Zudem beantragen wir, Art. 10 alinea c wie Art. 17 Abs. 2 alinea b zu streichen. Wir erachten das Risiko für Missverständnisse und Fehlinterpretationen als hoch, was als „bildungs- politischer Konflikt“ gelten kann. Die Trägerschaften eines Rahmenlehrplans haben auch ohne diesen Passus zu überprüfen, ob nicht bereits ähnliche Ausbildungsangebote existieren.

„Gesamtschweizerisch“ in alinea d von Art. 10 könnte zu unnötigen Einschränkungen führen, denn es gibt Organisationen der Arbeitswelt, die nicht in allen Sprachregionen abgestützt sind, ebenso wie nicht in allen Sprachregionen alle Fachrichtungen gemäss den Rahmenlehrplänen HF angeboten werden.

Artikel 11 Genehmigung Befristung und Erneuerung

Wir begrüssen die Befristung der Rahmenlehrpläne, bevorzugen aber die heutige periodische Überprüfung, jedoch mit dem Zusatz „spätestens alle 10 Jahre“.

Artikel 13 Lehrkräfte

Hier würden wir es bevorzugen, wenn der Begriff „Lehrperson“ verwendet würde. Dies in Anlehnung an den Rahmenlehrplan Berufsbildungsverantwortliche.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

Wir schlagen einen neuen Absatz vor, der festhält, dass eine Bildungsanbieterin von Bildungsgängen HF mit Standort in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes vorlegen muss.

Artikel 17 Nachdiplomstudien

Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten Bildungsgang HF führt. Die Präzisierung in Abs. 2 alinea e „am geplanten Standort“ erachten wir aber als unnötig einschränkend und schlagen vor, sie zu streichen.

Artikel 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass das vereinfachte Anerkennungsverfahren nicht in die MiVo-HF aufgenommen worden ist. Dieses nur im Leitfaden aufzuführen, genügt unseres Erachtens nicht. Eine Ergänzung von Artikel 19 sehen wir als eine Massnahme zur Qualitätssicherung. Wir schlagen je einen eigenen Absatz vor für:

das vereinfachte Anerkennungsverfahren für Anbietende mit zusätzlichem Standort oder neuem Bildungsangebot;

das vereinfachte Anerkennungsverfahren bei wesentlichen Änderungen des Bildungsgangsaufbaus;

das vereinfachte Anerkennungsverfahren nach einer Rahmenlehrplanänderung für die Überarbeitung des Curriculums;

die Aus- und Weiterbildung der Experten.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüssen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und der NDS HF zeitlich beschränkt ist. Das vorgeschlagene System für die Wiederanerkennung erachten wir aber als zu aufwändig. Wir lehnen die Überprüfung der Rahmenlehrpläne alle sieben Jahre als zu starr ab, denn Höhere Fachschulen mit Bildungsgängen auf der Basis verschiedener Rahmenlehrpläne würden neu permanent ein laufendes Anerkennungsverfahren begleiten müssen. Daher auch unser Vorschlag zu Art. 19.



Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Dass altrechtliche anerkannte Bildungsgänge ihre Anerkennung zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF verlieren sollen, unterstützen wir. Hat doch die Konferenz HF gemeinsam mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) 2013 einen Antrag auf eine zeitliche Beschränkung gestellt.

Anpassungen im Anhang

Die Konferenz HF unterstützt die Anträge der Trägerschaft RLP HF Rechtsassistenten wie auch der Trägerschaft RLP medizinisch-technische Radiologie auf Änderung des Titels in Deutsch.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Franziska Lang-Schmid
Präsidentin

Dr. Eva Desarzens-Wunderlin
Generalsekretärin

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Brugg, 23. März 2017

Zuständig: Martin Schmutz
Dokument: Stellungnahme Totalrevision MiVo-HF-
d_SBV_2.docx

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2016 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der MiVo-HF eröffnet. Der Schweizer Bauernverband (SBV) als Dachverband der Schweizer Landwirtschaft nimmt in enger Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA AgriAliForm) zur geplanten Totalrevision wie folgt Stellung:

1. Abschnitt: Bildungsgänge

Art. 3

Mit dem Artikel 3 Absatz 1 wird die frühere Unterscheidung des Umfangs von Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen und Bildungsgängen, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II beruhen, aufgehoben. In der revidierten MiVo-HF wird der Mindestumfang generell mit 3600 Lernstunden beziffert. Weiter sollen mit dem Absatz 2 neu die begleitende Berufstätigkeit und die Praktika gleichbehandelt werden. Aus unserer Sicht bringen beide Anpassungen eine Vereinfachung der Handhabung, was wir begrüssen.

Art. 6

Gemäss Kriterienraster zur Qualitätssicherung der Rahmenlehrpläne HF, herausgegeben vom SBFI im September 2006, wird die Formulierung des Titels in den drei Amtssprachen verlangt. Zusätzlich wird für die internationale Verwendung eine englische Übersetzung empfohlen. Eine einheitliche Vorgabe zur englischen Übersetzung des Titels in der MiVo-HF würde die Identifikation im internationalen Sprachgebrauch erleichtern und mehr Transparenz schaffen. Falls englische Titelbezeichnungen vorhanden sind, sollten diese auch in den Anhang aufgenommen werden.

2. Abschnitt: Nachdiplomstudien

Keine Stellungnahme.

3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

Art. 8

Dass die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt werden soll, begrüssen wir. Aus unserer Sicht, ist die vorgeschlagene Formulierung jedoch zu wenig präzise und bietet unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor:

Die Hauptverantwortung für die Entwicklung und den Erlass der Rahmenlehrpläne liegt bei den Organisationen der Arbeitswelt. Die Organisationen der Arbeitswelt entwickeln und erlassen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern die Rahmenlehrpläne.

Art. 9

Absatz 1 Buchstabe c besagt, dass in den Rahmenlehrplänen die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung festzulegen sind. Da die Rahmenlehrpläne gemäss Buchstabe b kompetenzorientiert formuliert werden, ist eine weitere Unterteilung in die Angebotsformen aus unserer Sicht nicht zielführend. Dabei ist zu beachten, dass sich die didaktischen und methodischen Formen heute schnell verändern. Eine Festlegung würde die Bildungsanbieter in der Anwendung von neuen Unterrichtsformen einschränken. Wir beantragen den Buchstaben c komplett zu streichen.

Der neue Buchstabe f in Absatz 1 regelt die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen. Mit dieser neuen Regelung werden indirekt die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe festgelegt, was der Qualität der Praktika entgegenkommt. Aus unserer Sicht, ist der Buchstabe f somit zielführend.

Art. 10

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Rahmenlehrpläne wie sie in diesem Artikel aufgezeigt werden, sind stichhaltig. Wir begrüssen besonders den Wortlaut unter Buchstabe b, der eine Anbindung der höheren Fachschule an einen ausgewiesenen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt garantiert und unter Buchstabe c, der verpflichtet, bei der Entwicklung der höheren Fachschulen die anderen bestehenden Bildungsgänge zu berücksichtigen.

Art. 11

Mit Absatz 2 ist eine periodische Überarbeitung der Rahmenlehrpläne vorgesehen. Da dies zur Sicherstellung des Arbeitsmarktbezuges beiträgt, begrüssen wir grundsätzlich diese Handhabung. Um den Prozess zu vereinfachen, schlagen wir vor, die Genehmigung für bereits bestehende Rahmenlehrpläne in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Seite 3|3

4. Abschnitt: Bildungsanbieter

Art. 15

Um die Qualität der Praktika zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Regelung zu den Praktika mit der Definition einer „Fachkraft“ zu erweitern:

³ Als Fachkraft gilt eine Person mit entsprechender Ausbildung oder Berufserfahrung.

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Art. 21

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird mit Artikel 21 Absatz 1 die Regelung eingeführt, dass nach einer Änderung des Rahmenlehrplans die Anerkennung des betroffenen Bildungsganges durch das SBFJ überprüft wird. Aus unserer Sicht, stützt diese Regelung die Rahmenlehrpläne als Steuerinstrumente der Oda. In Kombination mit dem Artikel 11, in welchem die Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden, führt der Artikel 21 zu einer Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge.

Jedoch erachten wir die vorgeschlagenen Regelungen auch als äusserst aufwändig. Aus diesem Grund beantragen wir, das Genehmigungs- wie auch das Anerkennungsprozedere in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Per E-Mail an: Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

1

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Basel, 9. März 2017
A.124.10/MLO

Stellungnahme der SBVg zur Vernehmlassung btr. Totalrevision der MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Email vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns eingeladen, uns zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen zu äussern. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und legen Ihnen im Folgenden gerne unsere Überlegungen dar.

Grundsätzliches

Wir begrüssen, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht und die Rolle der OdA gestärkt werden sollen. So ist gewährleistet, dass die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes in die Bildungsgänge einfließen und bei Bedarf rasch an veränderte Anforderungen angepasst werden können.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 3

Unter „Allgemeinbildung“ versteht man i.d.R. erworbenes Wissen und Können, das nicht zur Berufsausbildung gehört, also „überfachliche Kompetenzen“. An einer HF werden generalistische Kompetenzen vermittelt. Wir schlagen vor, den Begriff entsprechend anzupassen.

Artikel 3 Absatz 3

Die Formulierung *„Eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit gilt nur als solche, wenn die Berufstätigkeit mindestens 50 Prozent beträgt“* lässt Interpretationsspielraum.

Wir regen an, die Formulierung wie folgt zu präzisieren: *Eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit gilt nur als solche, wenn die Berufstätigkeit während der gesamten Studiendauer permanent mindestens 50% beträgt*“.

Artikel 8 Absatz 1

Für uns ist zentral, dass die Organisationen der Arbeitswelt die Bildungsinhalte und erforderlichen Kompetenzen massgeblich bestimmen können. Von daher begrüssen wir, dass die Organisationen der Arbeitswelt stärker in die Verantwortung genommen werden. Formulierungen, die ein stärkeres Gewicht bei den Bildungsanbietern stipulieren, lehnen wir ab.

Artikel 9 Absatz 1 c

Die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung auf Rahmenlehrplanstufe festzulegen, erachten wir als wenig sinnvoll, da Angebotsformen und Gewichtung rasch ändern können. Da selbst geringfügige Anpassungen einer Neugenehmigung des Rahmenlehrplans sowie einer Überprüfung der Anerkennung des Bildungsgangs bedürfen, können notwendige Bildungsganganpassungen nicht rasch und flexibel erfolgen. Wir schlagen deshalb die Streichung von Artikel 9 Absatz 1 c vor.

Artikel 9 Absatz 1 f

sieht vor, dass die im Rahmen von praktischen Bestandteilen (Praktika und begleitende einschlägige Berufstätigkeit) zu erwerbenden Kompetenzen festzulegen sind. Hier stellt sich – ausgehend von den zahlreich existierenden und unterschiedlichen Tätigkeitsprofilen – für uns die Frage, welche einheitlichen, relevante Kompetenzen definiert werden können und wie diese zu prüfen sind.

Artikel 10 b

Wir regen an, Artikel 10 b zu ergänzen: „Es besteht ein ausgewiesener Bedarf *im Arbeitsmarkt*“.

Artikel 11 Absatz 2

Eine Befristung der Rahmenlehrpläne begrüssen wir. Damit kann die Qualitätsentwicklung gestärkt und die Arbeitsmarktorientierung des Bildungsgangs gesteigert werden.

Artikel 16 Absatz 2

Gemäss Artikel 16, 2 ist das Gesuch für die Anerkennung von Bildungsgängen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Damit wird Bildungsgängen, die gesamtschweizerisch angeboten nicht Rechnung getragen.

Wir beantragen, dass Artikel 16 wie folgt ergänzt wird: Gesamtschweizerisch tätige Bildungsanbieter sollten ihre Anerkennungsgesuche für Bildungsgänge (weiterhin) direkt dem SBFI einreichen können oder einzig dem Kanton des Hauptsitzes der Schule / des Bildungsanbieters.

Art 17 Absatz 2 c

Wir begrüssen, dass sich der Bildungsplaninhalt an den für die entsprechende Berufstätigkeit erforderlichen Kompetenzen zu orientieren hat. Damit dies gewährleistet ist

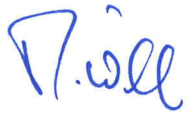
und nur Nachdiplomstudiengänge angeboten werden, die es auch tatsächlich im Markt 3
braucht, sind diese zwingend mit der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt zu-
sammen zu entwickeln. In dem Sinne fordern wir eine formelle Mitwirkung durch die Orga-
nisation der Arbeitswelt oder dass die NDS ihren "anerkannten" Status aufgeben müssen.

Artikel 21 Absatz 1

Dass eine Neugenehmigung des RLP eine Überprüfung der Anerkennung des Bildungs-
gangs auslöst, ist nachvollziehbar. Gerade bei kleineren Rahmenlehrplananpassungen
sollte jedoch zwingend eine vereinfachte Anerkennung zum Tragen kommen. Aus der
MiVo HF geht dies nicht hervor. Wir regen an, eine entsprechende Ergänzung / Präzisie-
rung vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichti-
gung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergän-
zende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Matthias Wirth



Marie-Theres Lorenzon



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
MiVo-HF
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 21. März 2017 / ub / cs

i:\bbp\08 allgemeines berufsbildung -
bildung\vernehmlassungen\revision mivo hfv-17-03-21
vernehmlassung totalrevision mivo-hf_entwurf bbp.docx

Vernehmlassung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF äussern zu können. Für das Bauhauptgewerbe sind die Bildungsgänge HF „dipl. Techniker Bauführung“ ein wichtiges Standbein in der Bildungslandschaft. Die Mehrheit der mittleren und höheren Kaderpositionen in unserer Branche wird mit Personen besetzt, die ihre Ausbildung in den HF-Bildungsgängen absolviert haben. Aktuell besuchen pro Jahr bis zu 200 Angehörige die genannten HF-Bildungsgänge.

Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst eine Totalrevision der MiVo-HF sowie die damit angestrebte grundsätzliche Überarbeitung der nun über zehn Jahre alten Verordnung. Er beurteilt zudem die vom SBFI beabsichtigte Neuausrichtung aufgrund der vier formulierten Stossrichtungen:

- a) klarere Abbildung von Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure***
- b) Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der Oda***
- c) Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs***
- d) Vereinfachung der Prozesse***

grundsätzlich als richtigen Ansatz. Aus Sicht des Schweizerischen Baumeisterverbandes wurde jedoch im nun vorliegenden Entwurf die Stossrichtung a) zu wenig konsequent umgesetzt sowie das Ziel d) nicht erreicht.

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

Inhaltliche Stellungnahme

Artikel 2 Grundlagen

Die klare Ausrichtung auf die eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse wird vom Schweizerischen Baumeisterverband sehr begrüsst, sind doch die im BBG verankerten HF-Angebote ein wichtiges Element der Höheren Berufsbildung.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

Damit die eingangs erwähnte beabsichtigte Stärkung der Organisationen der Arbeitswelt effektiv realisiert werden kann, darf die hier im Absatz 3 formulierte Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt keinesfalls rückgängig gemacht oder abgeschwächt werden.

Artikel 6 Diplom und Titel

Der Schweizerische Baumeisterverband spricht sich klar für den im Entwurf gewählten Wortlaut und somit gegen eine von verschiedenen Kreisen vorgeschlagene Mitunterzeichnung der Diplome durch den Bund aus.

Artikel 7 Nachdiplomstudien

Da wie oben erwähnt die HF-Angebote ein wichtiges Element der Höheren Berufsbildung darstellen, fordert der Schweizerische Baumeisterverband, dass für alle Nachdiplomstudien-Angebote zwingend ein Rahmenlehrplan nach den im Artikel 8 beschriebenen Vorgaben erstellt werden muss. Deshalb fordern wir folgende Textanpassungen:

Absatz 4: « Sie beruhen auf Rahmenlehrplänen gemäss dem 3. Abschnitt. »

Absatz 5: Aktuellen Text mit « ... gemäss Anhang 2 ... » ergänzen

Absatz 6: streichen

Artikel 8 Erlass

Um die beabsichtigte stärkere Arbeitsmarktorientierung nicht zu gefährden, darf die hier neu formulierte Hauptverantwortung der Organisationen der Arbeitswelt keinesfalls rückgängig gemacht oder abgeschwächt werden!

Artikel 9 Inhalt

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert das SBFI auf, die Regelung unter Absatz 2 b. unbedingt beizubehalten. Da der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs vielfach als Türöffner für eine wichtige Kaderfunktion funktioniert, müssen nebst den schulischen Lernprozessen auch weitere Vorgaben wie zB zur Praxiserfahrung gemacht werden können.

Damit auch in den Rahmenlehrplänen für Nachdiplomstudien Zulassungsvorgaben gemacht werden können, ist auf der Basis unserer Forderung zum Artikel 7 zusätzlich folgender neuer Absatz zu formulieren:

Absatz 3: « Sie legen für die Zulassung zu den Nachdiplomstudien fest:

- a. welche Abschlüsse der Tertiärstufe Voraussetzung sind;
- b. ob zusätzlich Abschluss der Tertiärstufe Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist. »

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Da der in Alinea c. verwendete Begriff „bildungspolitischer Konflikt“ sehr grossen Interpretationsspielraum enthält und zudem auf Verordnungsstufe nicht niveaugerecht eingesetzt wird, befürwortet der Schweizerische Baumeisterverband dessen Ersatz durch „bildungssystematischer Konflikt“.

Artikel 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Um unnötigen Aufwand sowohl seitens Trägerschaft als auch bei den Anerkennungsverfahren von bisherigen Rahmenlehrplänen zu verhindern, fordert der Schweizerische Baumeisterverband, in Absatz 2 den dritten Satz mit dem Vermerk «bei Bedarf» zu ergänzen.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

Da der Begriff „Bildungsplan“ bisher nur in der Grundbildung verwendet wird (siehe auch die entsprechende Definition im SBFI-Handbuch für Berufsentwicklung), fordert der Schweizerische Baumeisterverband, diesen durch „Lehrplan“ zu ersetzen.

Artikel 16 Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

Auf der Basis unserer Forderung zum Artikel 7 ist dieser Titel mit « und Nachdiplomstudien » zu ergänzen.

Aufgrund unserer Forderung beim Artikel 14 ist unter Absatz 1 f. der Begriff „Bildungsplan“ durch „Lehrplan“ zu ersetzen.

Artikel 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Als Folge der von uns beim Artikel 7 gestellten Forderung muss dieser Artikel gestrichen werden.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Damit die in Artikel 11 aufgeführte Befristung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre für die Bildungsanbieter keinen unnötigen Aufwand bei der Anerkennungsüberprüfung auslöst, fordert der Schweizerische Baumeisterverband, dass die im erläuternden SBFI-Bericht beschriebene Möglichkeit von vereinfachten Anerkennungsverfahren hier in einem besonderen Absatz ausdrücklich aufgeführt wird.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Der Schweizerische Baumeisterverband schlägt im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen, im BBG aufgeführten Bildungsformen vor, im Anhang 1 nebst den Titeln in den drei Landessprachen ebenfalls jene in Englisch aufzuführen.

Die im Entwurf auf Seite 10 unter der Bezeichnung „Bauführung“ aufgeführten *italienischen* Titel sind falsch. Gemäss Anhang 1 Ziffer 1 a. der aktuellen gültigen Fassung der MiVo-HF vom 01.01.2015 heissen diese korrekt:

«Tecnica dipl. SSS conduzione di lavori edili» /
«Tecnico dipl. SSS conduzione di lavori edili»

Weitere Bemerkungen

Wegfall der (Fach-) Bereiche

Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst, dass im aktuellen Entwurf keine zusätzliche Gliederung durch sogenannte Bereiche (wie z.B. Technik) mehr vorgenommen wird. Wir teilen die Position des SBFI, dass diese bisher gebräuchliche Struktur aus Sicht der Organisationen der Arbeitswelt keinen Mehrwert bringt und deshalb nicht mehr erforderlich ist.

Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen

Zur Verbesserung der Verständlichkeit ist die in den Artikeln 11, 19 und 20 verwendete Abkürzung „EKHF“ zwingend auszuschreiben.

Fazit

Aus Sicht des Schweizerischen Baumeisterverbandes zielt der vorliegende Vorschlag in die auch von uns gewünschte Richtung. Wie wir bereits an verschiedenen Orten unserer Stellungnahme darauf hinweisen, müssen jedoch nach unserem Dafürhalten die Textpassagen zu den Aspekten „klare Rollen und Zuständigkeiten“ sowie „Vereinfachung der Prozesse“ noch konsequenter bzw. klarer ausformuliert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser
Vizedirektor SBV



Ulrich Büchi
Leiter Berufsbildungspolitik

Kopie per Mail an:

sgv, Frau C. Davatz, Bern
SAV, Herr J. Zellweger, Zürich

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 23. März 2017 - MSH

Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung zu nehmen. Als nationale Arbeitgeberverbände, für welche die Absolventen und Absolventinnen der Bildungsgänge HF und NDS von zentraler Bedeutung sind, sowie als Träger, Stifter bzw. Miteigentümer vierer Hotelfachschulen mit eidg. anerkannten Bildungsgängen bzw. NDS bringen Gastrosuisse und hotelleriesuisse der zukünftigen Gestaltung der MiVo-HF grosses Interesse entgegen.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

GastroSuisse ist mit rund 20.000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, der führende gewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 27'000 Betrieben und gegen 250'000 Angestellten.

Gemäss Satellitenkonto 2015 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 45 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 16 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 63'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

Die Bildung für das Gastgewerbe ist ein zentrales Tätigkeitsfeld von hotelleriesuisse und GastroSuisse. Neben der beruflichen Grundbildung, unter anderem in den Schulhotels von hotelleriesuisse, haben die Verbände eine enge Beziehung zu den höheren Fachschulen für die Branche. hotelleriesuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und Minderheitsaktionärin der Swiss School of Tourism and Hospitality (Höhere Fachschulen) sowie Gründerin der Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule); GastroSuisse ist Trägerin der Hotelfachschule Belvoirpark und der Ecole Hôtelière de Genève. Wir sind zudem zwei der drei Trägerverbände der Bildungs-OdA Hotel & Gastro *formation*, die u.a. Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Jedes Jahr gibt es in der Branche ca. 3'500 Lehrabschlüsse und ca. 800 Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

2. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Die sechs Hotelfachschulen mit eidg. anerkannten Bildungsgängen HF im Bereich Hotellerie und Gastronomie bringen jährlich rund 450 Absolventinnen und Absolventen hervor, die als dipl. Hôtelières-Restauratrices HF bzw. dipl. Hôtelières-Restaurateurs HF einen wichtigen Teil des Führungsnachwuchses für die Branche bilden. Das Nachdiplomstudium zum dipl. Hotelmanager NDS HF bzw. dipl. Hotelmanagerin NDS HF mit rund 25 Abschlüssen pro Jahr leistet ebenfalls einen wertvollen Beitrag dazu, dass das schweizerische Gastgewerbe über die hochqualifizierten Entscheidungsträger verfügt, die es braucht, um auch unter schwierigen Rahmenbedingungen konkurrenzfähig zu bleiben.

Durch die enge Verbindung von hotelleriesuisse mit der Hotelfachschule Thun und der Swiss School of Tourism and Hospitality bzw. von GastroSuisse mit der Hotelfachschule Belvoirpark und der Ecole Hôtelière de Genève sowie das Engagement von Hotel & Gastro *formation* in der Eidg. Kommission für höhere Fachschulen EKHF sind unsere Verbände nah am Puls der höheren Fachschulen und der Anerkennungsverfahren. Als Organisationen der Arbeitswelt ist es GastroSuisse und hotelleriesuisse wichtig, dass der enge Bezug der höheren Berufsbildung zu den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie die verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Definition von Bildungsinhalten und Qualitätssicherung der Angebote erhalten bleibt.

3. Anmerkung zu den einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts

• Art. 2, Abs. 2

Art. 2, Abs. 2 sagt aus, dass die Bildungsgänge der höheren Fachschulen „auf EFZ aufbauen“. hotelleriesuisse und GastroSuisse erkennen zwar an, dass Grundbildung und höhere Berufsbildung zusammengehören, lehnen die hier gewählte Formulierung aber ab, weil sie den Eindruck vermittelt, es gäbe keine anderen Zubringer zum Studium HF. Dies entspricht aber ganz und gar nicht der Realität an den Hotelfachschulen, die eine grosse Anzahl von Studierenden mit einem allgemeinbildenden Abschluss auf Stufe Sek II anziehen. Die Durchlässigkeit zwischen den allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswegen ist ein kostbares Charakteristikum des schweizerischen Systems und gilt in beide Richtungen. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher die folgende Ergänzung von Art. 2 Abs. 2:

² Sie bauen auf eidg. Fähigkeitszeugnissen auf, *stehen aber auch Studierenden mit einer anderen Qualifikation auf Sekundarstufe II und ausreichender Praxiserfahrung offen.*

- **Art. 3, Abs. 1 und 2**

Art. 3, Abs. 1 und 2 geben statt den alten, unterschiedlichen Anforderungen an die minimale Anzahl von Lernstunden für Studierende mit bzw. ohne einschlägiges EFZ nur noch eine einzige minimale Stundenzahl (3'600, wie früher bei einschlägigem EFZ) an. hotelleriesuisse und GastroSuisse ist bewusst, dass diese Vorgabe als untere Limite zu verstehen ist. Dennoch ist es unseres Erachtens wichtig, auch zukünftig unmissverständlich aufzuzeigen, dass an Studierende ohne einschlägige Vorbildung besondere Anforderungen zu stellen sind. Zudem ist die Unterscheidung bei der Berechnung von Beiträgen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) gebräuchlich. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher die Beibehaltung der grundsätzlichen Unterscheidung der Anforderungen an Bildungsgänge, die auf ein einschlägiges EFZ aufbauen, und solche, die auf eine andere Qualifikation aufbauen.

- **Art. 5, Abs. 3**

Art. 5, Abs. 3 sieht vor, dass „die Organisationen der Arbeitswelt in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mitwirken“. Die Mitwirkung in den QV ist für die OdA eine wichtige Möglichkeit, die Qualität und Ausrichtung der Ausbildung zu überprüfen und mitzugestalten. Für einige nationale OdAs ist es jedoch schwierig, in den QVs direkt präsent zu sein. hotelleriesuisse und GastroSuisse empfehlen daher, die Möglichkeit zu schaffen, dass die OdA sich durch regionale Fachleute vertreten lassen kann. Der Artikel ist in diesem Sinne wie folgt umzuformulieren:

³ In den abschliessenden Qualifikationen wirken in Rücksprache mit den Organisationen der Arbeitswelt Experten/innen aus der Arbeitswelt mit.

- **Art. 6**

Art. 6 sieht vor, dass die Absolventen/innen der Bildungsgänge den im entsprechenden Anhang der MiVo-HF aufgeführten Titel nach dem Muster „dipl. [Berufsbezeichnung] HF“ erhalten. hotelleriesuisse und GastroSuisse ist es ein grosses Anliegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge HF zukünftig den Titel „*eidg.* dipl. [Berufsbezeichnung] HF“ erhalten. Ebenso sollten die Diplome zukünftig das eidg. Wappenlogo tragen und vom SBFI unterschrieben werden. So wird die Zugehörigkeit der Abschlüsse zur formalen höheren Berufsbildung klar verdeutlicht. Die Vorlage will, dass die Anerkennung von Rahmenlehrplänen zukünftig zeitlich limitiert werden sollen, woraus sich regelmässige Überprüfungen RLP und der einzelnen Bildungsgänge unter Aufsicht des SBFI ergeben. Die so geschaffene grössere Nähe des Bundes zu den Bildungsgängen rechtfertigt, ja verlangt unseres Erachtens, dass die Qualifikationen der Bildungsgänge zukünftig das Prädikat „eidgenössisch“ erhalten, wie es die Abschlüsse der eidg. Prüfungen bereits kennen.

- **Art. 8**

Art. 8 sieht vor, dass die Rahmenlehrpläne „von den Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen“ werden. Wir sind uns bewusst, dass Bildungsanbieter und OdA abweichende Positionen zu diesem Artikel einnehmen, und die Anbieter stattdessen die gemeinsame Zuständigkeit verankern wollen. hotelleriesuisse und GastroSuisse sind jedoch davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, einen Lead zu definieren und die Rolle der OdA zu stärken, was einem erklärten Hauptanliegen der Revision entspricht. Wir begrüssen die vorgesehene Formulierung, da sie die Bedeutung der Arbeitswelt für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne anerkennt und damit die besondere Praxisnähe der höheren Berufsbildung unterstützt.

- **Art. 10 alinea b,c bzw. Art. 17 alinea a,b**

Art. 10 alinea b,c bzw. Art. 17 alinea a,b legen fest, dass für die Anerkennung eines Bildungsgangs oder eines Nachdiplomstudiums (NDS) zum einen ein „ausgewiesener Bedarf“ bestehen muss, und zum anderen „kein bildungspolitischer Konflikt besteht“. hotelleriesuisse und GastroSuisse begrüssen diese Vorgaben, denn eine enge Bindung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ist entscheidend für die Relevanz der Berufsbildung. Es ist sicherzustellen, dass die Qualifikation eine Lücke füllt, also einerseits einem Bedürfnis in der Wirtschaft entspricht, und andererseits keine bestehenden Angebote gleicher Ausrichtung in der höheren Berufsbildung (z.B. eidg. Prüfungen) konkurrenziert. Um mehr Klarheit darüber zu schaffen, was mit „Bedarf“ gemeint ist, empfiehlt hotelleriesuisse und GastroSuisse die Präzisierung von Art. 10 alinea b sowie Art. 17 alinea a zu „Es besteht ein ausgewiesener Bedarf *auf dem Arbeitsmarkt*“. In die entsprechende Abklärung sind die OdA einzubeziehen.

- **Art. 11 und Art. 21**

Art. 11 und Art. 21 sehen vor, dass die Genehmigung der Rahmenlehrpläne bzw. NDS, die nicht auf RLP beruhen, neu auf sieben Jahre begrenzt wird. Änderungen im Rahmenlehrplan, die sich aus der Aktualisierung des RLP ergeben, die vor der Erneuerung der Genehmigung vorzunehmen ist, erfordern eine Überprüfung der Anerkennung der einzelnen Bildungsgänge durch das SBFI. Die Beurteilung dieses Teils der Vorlage und des erläuternden Berichts wird dadurch erschwert, dass nähere Angaben dazu fehlen, wie aufwändig die (durchschnittliche) Überprüfung eines Bildungsgangs ausfallen dürfte, und wie die zeitlichen Abhängigkeiten zwischen der Überarbeitung / Implementierung des RLP und der Überprüfung der Bildungsgänge aussehen würden. Grundsätzlich unterstützen hotelleriesuisse und GastroSuisse die zeitliche Befristung der RLP, da so die Arbeitsmarktrelevanz der Inhalte sichergestellt wird. Auch die resultierende Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge erscheint sinnvoll. Wie bereits dargelegt rechtfertigt eine solche enge Begleitung der Angebote den zukünftigen Zusatz „eidg.“ im Titel der Absolventinnen und Absolventen.

Allerdings sind hotelleriesuisse und GastroSuisse besorgt, dass insbesondere die Bildungsanbieter durch die neuen Befristungen und Abhängigkeiten zukünftig pausenlos mit der Überarbeitung von RLP und Bildungsplänen sowie der Überprüfung ihrer Bildungsgänge beschäftigt sein könnten. Qualitätssicherung ist jedoch nur ein wichtiger Begleiter, nicht Hauptgegenstand des Bildungsalltags, in dessen Zentrum immer die jungen Berufsleute stehen müssen. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher, dass Organisation und Aufwand der Überprüfungen für Schulen und OdA im tragbaren Rahmen bleiben. Für uns wäre deshalb ein längeres Überprüfungsintervall von zehn statt sieben Jahren (im Sinne einer äusseren Limite) denkbar.

- **Art. 14**

Art. 14 betrifft die Erarbeitung von Bildungsplan und Studienreglement. Im Sinne einer Reduktion des bürokratischen Aufwandes empfehlen hotelleriesuisse und GastroSuisse die Ergänzung des Artikels um die Regelung, dass die genannten Unterlagen nur jenem Kanton zur Einsicht vorgelegt werden müssen, in welchem der Bildungsanbieter seinen Hauptsitz hat.

- **Art. 19**

Art. 19 betrifft den Ablauf des Anerkennungsverfahrens in Form der Überprüfung eines Referenzlehrganges durch zwei unabhängige Experten/innen. Der Artikel enthält jedoch keine Details dazu, wie die Experten/innen ausgewählt werden, oder welche Kenntnisse sie mitbringen. Da ihr Profil jedoch entscheidend für das Verfahren ist und sich die bisherige Praxis (vom SBFI bestimmte/r Leitexperte/in, von der OdA nominierte/r Fachexperte/in) bewährt hat, empfehlen hotelleriesuisse und GastroSuisse, den Artikel wie folgt zu ergänzen

¹Das Anerkennungsverfahren umfasst die Prüfung des Referenzlehrganges durch zwei unabhängige Expertinnen oder Experten. *Die Experten/innen setzen sich zusammen aus einer Fachperson für Didaktik als Leitexperte/in sowie einer von der OdA nominierten Fachperson aus der Arbeitswelt als Fachexperten/in*“.

Im Sinne einer Verminderung des bürokratischen Aufwandes würden hotelleriesuisse und GastroSuisse es darüber hinaus begrüßen, wenn Art. 19 einen zusätzlichen Absatz enthielte, der die Möglichkeit eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens für Bildungsgänge von Bildungsanbietern festhält, die über verschiedene Standorte verfügen.

Weitere Anliegen

- **Schutz der Bezeichnung „Höhere Fachschule“**

Anders als bei den Hochschulen, deren Bezeichnungen im HFKG geschützt werden, ist der Begriff „Höhere Fachschule“ nicht geschützt. Der vorliegende Entwurf der neuen MiVo-HF ändert nichts daran. Die Höheren Fachschulen stellen in der schweizerischen Bildungslandschaft seit langem eine feste Grösse dar und erscheinen unter dieser Bezeichnung z.B. in den Grafiken des SBFI zum Bildungssystem. Gleichzeitig können aber auch Anbieter als Höhere Fachschulen auftreten, die über keine eidg. anerkannten Bildungsgänge verfügen. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher, dass die MiVo-HF um einen Artikel erweitert wird, der festlegt, dass die Bezeichnung „Höhere Fachschule“ nur dann geführt werden darf, wenn der Bildungsanbieter über mindestens einen eidg. anerkannten Bildungsgang verfügt. Die massgebliche Anerkennung bzw. der Bezeichnungsschutz soll also allein vom SBFI ausgesprochen werden können.

- **Beibehaltung der Bereiche**

Die Vorlage verzichtet auf die bisher im Anhang der MiVo gebräuchliche Zusammenfassung der Rahmenlehrpläne in acht Fachbereiche. hotelleriesuisse und GastroSuisse weisen darauf hin, dass die Binnenstruktur der Bereiche sich sehr gut etabliert hat und eine wertvolle Organisations- und Orientierungshilfe für die Bildungsanbieter und OdA sowie für die Anerkennungsverfahren bietet. Wir setzen uns daher die Beibehaltung der Bereiche ein. Wie im Entwurf vorgesehen können jedoch diverse bisher im Anhang der MiVo-HF festgelegten Bestimmungen in die RLP verlagert werden, damit zukünftig weniger administrativer Aufwand rund um die Aktualisierungen der Anhänge anfällt.

- **Übersetzung der MiVo-HF ins Englische**

hotelleriesuisse und GastroSuisse befürworten die Übersetzung der MiVo-HF ins Englische. Das hervorragende, aber in seiner Weise auch einzigartige Angebot der Höheren Fachschulen ist über die Landesgrenzen hinweg bekanntlich oft schwer zu kommunizieren. Eine weithin nachvollziehbare Fassung der gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung von Bildungsgängen HF und NDS würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen in und Verständnis für die schulische höhere Berufsbildung zu stärken.

4. Zusammenfassung

hotelleriesuisse und GastroSuisse begreifen die Totalrevision der MiVo-HF als Chance, die Höheren Fachschulen weiter zu stärken und in eine vielversprechende Zukunft zu führen. Mit den Anpassungen der Vorlage, welche die Relevanz für den Arbeitsmarkt als prägendes Merkmal der höheren Berufsbildung betonen, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Handlungsbedarf besteht aber u. E. insbesondere noch bei den Titeln und Diplomen für die zukünftig vom Bund noch enger betreuten Abschlüsse, dem unserer Ansicht nach schon lange überfälligen Bezeichnungsrecht als «Höhere Fachschule» sowie einer von Aufwand und Kadenz zumutbaren Umsetzung der vorgesehenen turnusmässigen Überprüfungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Position. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor



Dr. Ueli Schneider
Leiter Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Daniel C. Jung
stv. Direktor
Leiter Berufsbildung und Dienstleistungen

Kontakt: Miriam Shergold
Projektleiterin Bildungspolitik
miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch
031 370 42 61

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

20. März 2017

Toni Biser, Direktwahl +41 62 825 25 46, toni.biser@strom.ch

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der MiVo-HF Stellung zu nehmen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) engagiert sich als Trägerorganisation mehrerer Abschlüsse stark in der beruflichen Grundbildung und in der Höheren Berufsbildung. In seiner Rolle als Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist er verantwortlich für die Ausbildung Netzelektriker/in mit EFZ, sowie für die folgenden Bildungsgänge mit Berufsprüfung bzw. höherer Fachprüfung: Netzfachfrau/-fachmann mit eidg. FA, KKW Anlagenoperateur mit eidg. FA, Netzelektrikermeister/in mit eidg. Diplom, Energie- und Effizienzberater/-in mit eidg. Diplom. Zusätzliche Bildungsangebote, mit welchen die künftigen Herausforderungen in der Energiebranche adressiert werden, befinden sich derzeit im Aufbau.

Der VSE ist mit diesem Portfolio Teil der Trägerschaft zur Fachrichtung Energie und Umwelt des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. In diesem Rahmen hat er sich an der Ausarbeitung der Stellungnahme der OdA's HF-Technik, Fachrichtung Energie und Umwelt, beteiligt, deren wichtigste Punkte aus der Sicht des VSE hiermit nochmals unterstrichen werden.

Die Hauptpunkte der Stellungnahme

- Der VSE begrüsst die revidierte MiVo-HF. Er sieht darin grundsätzlich eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen (HF). Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Der VSE begrüsst, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen in die Berufsbildung ein.
- Der VSE unterstützt die Neuerung, wonach die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt wird. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE begrüsst, dass die MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Der vorliegende Entwurf greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus Sicht des VSE im Grundsatz gute Lösungen. Der VSE begrüsst insbesondere, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

Die drei folgenden Themenbereiche geben aus Sicht des VSE Anlass zu spezifischen Bemerkungen:

1.1 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Der VSE anerkennt die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sieht darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone sowie von Anbietern dominiert. Dies ist einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht dienlich. Die vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle und eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer Stärkung der OdA's Rechnung getragen werden.

1.2 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Der VSE begrüsst, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen, wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften, die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Der VSE begrüsst, dass Zulassungsbedingungen sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Dies erlaubt eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

1.3 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Der VSE unterstützt deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

2. Anträge zu einzelnen Artikeln

Der VSE begrüsst, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden, unterstützt dieses Anliegen. Das gemeinsame Anliegen der OdA's und der Bildungsanbieter muss in der Formulierung von Art. 8 MiVo-HF berücksichtigt werden.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. Art. 10 und 11 MiVo-HF nehmen den Begriff «Trägerschaft» auf, dieser wird jedoch nicht definiert. Diese Definition ist in Art. 8 MiVo-HF aufzunehmen.

Antrag

Art. 8 Erlass

¹ Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

² Sie bedürfen der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Art. 11 MiVo-HF spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff «Aktualisierung» auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt, kann der Begriff «Revision» auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen, umfassen.

Antrag

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

¹ Das SBFI genehmigt die Rahmenlehrpläne auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF).

² Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag überprüft aktualisiert sie den Rahmenlehrplan.

³ Die geltenden Rahmenlehrpläne mit Genehmigungsdatum sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

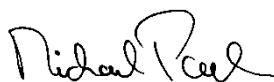
Im Übrigen verweist der VSE auf die Stellungnahme der Gruppe Technik, Fachrichtung Energie und Umwelt, welche er vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus
Bereichsleiter Technik und Berufsbildung



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Frau Ramona Nobs

Per E-Mail versandt am: 23. März 2017

Dr. Urs Wiederkehr
Leiter Dienstleistungen und SIA-Form
Mitglied der Geschäftsleitung
urs.wiederkehr@sia.ch
t 044 283 15 65

Zürich, 23. März 2017 / ff

**Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung des WBF über
Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und
Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Frau Nobs

Vielen Dank für die dem SIA gebotene Möglichkeit an der obengenannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen. Untenstehend finden Sie unsere Änderungswünsche, welche wir auf Grund von Gesprächen mit Verantwortlichen im Umfeld des Rahmenlehrplans Technik verfasst haben. Sie stellen wichtige Anliegen aus der Sicht beteiligter Organisationen der Arbeitswelt (OdA) dar.

1 Bereiche beibehalten

Art. 1 alt / bzw. Anhang 1 neu

Die im Artikel 1 (alte MiVo-HF) und den Anhängen 1 bis 8 (alte MiVo-HF) bezeichneten 8 Bereiche für Bildungsgänge („Technik“, „Wirtschaft“, „Gesundheit“, ...) sind in der neuen MiVo-HF nicht mehr zu finden. Diese Einteilung hat die über 50 Bildungsgänge HF systematisch gruppiert und die Zugänglichkeit erleichtert.

Unser Anliegen: Die 8 Bereiche beibehalten und in Anhang 1 „Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne“ wieder aufnehmen.

2 Titel in Englisch aufnehmen

Art. 4 (Unterrichtssprache) / Anhang 1 (Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne)

Gemäss Artikel 4 sind die Unterrichtssprachen an den HF neben den Landessprachen auch das Englische. Im Anhang 1 fehlen die entsprechenden Übersetzungen aus den 3 Landessprachen in die englische Sprache. Da diese Übersetzungen auch für die Diplomzusätze nach dem Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) benötigt werden, wäre eine vollständige Darstellung in der MiVo-HF eine wichtige Hilfestellung bei der Anwendung und der Recherche, z.B. im WWW.

Unser Anliegen: Den Anhang 1 vollständig ins Englische übertragen.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

selnastrasse 16
ch 8027 zürich
www.sia.ch
t 044 283 15 15
f 044 283 15 16
verkauf
t 061 467 85 74
f 061 467 85 76

3 Verantwortung von OdA und Bildungsanbieter gemeinsam

Art. 6 Ziffer 2 (alte MiVo, Erlass von Rahmenlehrplänen) und Art 8 (Erlass)

Gemäss der alten MiVo-HF werden Rahmenlehrpläne von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entwickelt und erlassen, gemäss der neuen MiVo ist die Verantwortung umgekehrt: Die Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern. Das Entwickeln eines Rahmenlehrplans braucht einiges an Know-how, das eine OdA wegen nur wenigen zu verantwortenden RLP kaum über die Zeit aktuell halten kann. Nur Kontinuität in der Entwicklung von RLP kann die geforderte Qualität gewährleisten. Dazu ist ein gemeinsames Vorgehen der OdA und der Bildungsanbieter notwendig. Sind sie gemeinsam verantwortlich, so werden sich auch die OdA mehr einbringen und ihre Stärken bei der inhaltlichen Definition ausspielen können.

Unser Anliegen: Die gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und der Bildungsanbieter ist zu prüfen. Zudem ist zu definieren, wie sich die in Art. 10, Ziffer d. „Voraussetzungen für die Genehmigung“ genannte „Trägerschaft“ definiert und wie sie zusammengesetzt ist.

4 Zeitliche Befristung RLP und Aufwand Revision abgleichen

Art. 11 Absatz 2 (Genehmigung, Befristung, Erneuerung) / Art. 25 Absatz 2 (Übergangsbestimmungen)

Gemäss Art 11. sind die nach der neuen MiVo-HF verabschiedeten Rahmenlehrpläne (RLP) auf 7 Jahre befristet, solche nach der alten auf 5 Jahre. Sowohl die Bildungsanbieter wie auch die OdA sind damit gezwungen, neue Anerkennungsverfahren kurz nach dem Abschluss eines Referenzbildungsgangs zu starten.

Unser Anliegen: Es ist zu überprüfen, ob die Befristung auf 5 bzw. 7 Jahre von RLP die gewünschte Qualitätssteigerung und Arbeitsmarktorientierung wirklich fördert.

Freundliche Grüsse

Myriam Barsuglia
Leiterin Vereinspolitik
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Urs Wiederkehr
Leiter Dienstleistungen und SIA-Form
Mitglied der Geschäftsleitung



Stellungnahme von:
Oda AgriAliForm
fenaco Genossenschaft

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)**
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Sursee, 24. März 2017

***Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-
HF; SR 412.101.61)***

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2016 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der MiVo-HF eröffnet. Als Organisationen der Arbeitswelt der Bildungsgänge Agrotechnik HF, Agrowirtschaft HF und Weinbautechnik HF nehmen wir hiermit Stellung zur geplanten Totalrevision.

1. Abschnitt: Bildungsgänge

Art. 3

Mit dem Artikel 3 Absatz 1 wird die frühere Unterscheidung des Umfangs von Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen und Bildungsgängen, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II beruhen, aufgehoben. In der revidierten MiVo-HF wird der Mindestumfang generell mit 3'600 Lernstunden beziffert. Weiter sollen mit dem Absatz 2 neu die begleitende Berufstätigkeit und die Praktika gleichbehandelt werden. Aus unserer Sicht bringen beide Anpassungen eine Vereinfachung der Handhabung, was wir begrüssen.

Art. 6

Gemäss Kriterienraster zur Qualitätssicherung der Rahmenlehrpläne HF, herausgegeben vom SBFI im September 2006, wird die Formulierung des Titels in den drei Amtssprachen verlangt. Zusätzlich wird für die internationale Verwendung eine englische Übersetzung empfohlen. Eine einheitliche Vorgabe zur englischen Übersetzung des Titels in der MiVo-HF würde die Identifikation im internationalen Sprachgebrauch erleichtern und mehr Transparenz schaffen. Falls englische Titelbezeichnungen vorhanden sind, sollten diese auch in den Anhang aufgenommen werden.

2. Abschnitt: Nachdiplomstudien

Keine Stellungnahme.

3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

Art. 8

Dass die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt werden soll, begrüssen wir. Aus unserer Sicht, ist die vorgeschlagene Formulierung jedoch zu wenig

präzise und bietet unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor:

Die Hauptverantwortung für die Entwicklung und den Erlass der Rahmenlehrpläne liegt bei den Organisationen der Arbeitswelt. Die Organisationen der Arbeitswelt entwickeln und erlassen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern die Rahmenlehrpläne.

Art. 9

Absatz 1 Buchstabe c besagt, dass in den Rahmenlehrplänen die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung festzulegen sind. Da die Rahmenlehrpläne gemäss Buchstabe b kompetenzorientiert formuliert werden, ist eine weitere Unterteilung in die Angebotsformen aus unserer Sicht nicht zielführend. Dabei ist zu beachten, dass sich die didaktischen und methodischen Formen heute schnell verändern. Eine Festlegung würde die Bildungsanbieter in der Anwendung von neuen Unterrichtsformen einschränken. Wir beantragen den Buchstaben c komplett zu streichen.

Der neue Buchstabe f in Absatz 1 regelt die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen. Mit dieser neuen Regelung werden indirekt die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe festgelegt, was der Qualität der Praktika entgegenkommt. Aus unserer Sicht, ist der Buchstabe f somit zielführend.

Art. 10

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Rahmenlehrpläne, wie sie in diesem Artikel aufgezeigt werden, sind stichhaltig. Wir begrüssen besonders den Wortlaut unter Buchstabe b, der eine Anbindung der höheren Fachschule an einen ausgewiesenen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt garantiert und unter Buchstabe c, der verpflichtet, bei der Entwicklung der höheren Fachschulen die anderen bestehenden Bildungsgänge zu berücksichtigen.

Art. 11

Mit Absatz 2 ist eine periodische Überarbeitung der Rahmenlehrpläne vorgesehen. Da dies zur Sicherstellung des Arbeitsmarktbezuges beiträgt, begrüssen wir grundsätzlich diese Handhabung. Um den Prozess zu vereinfachen, schlagen wir vor, die Genehmigung für bereits bestehende Rahmenlehrpläne in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: Bildungsanbieter

Art. 15

Um die Qualität der Praktika zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Regelung zu den Praktika mit der Definition einer „Fachkraft“ zu erweitern:

³ Als Fachkraft gilt eine Person mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung.

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

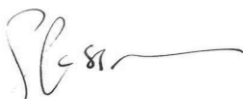
Art. 21

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird mit Artikel 21 Absatz 1 die Regelung eingeführt, dass nach einer Änderung des Rahmenlehrplans die Anerkennung des betroffenen Bildungsganges durch das SBFI überprüft wird. Aus unserer Sicht stützt diese Regelung die Rahmenlehrpläne als Steuerinstrumente der OdA. In Kombination mit dem Artikel 11, in welchem die Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden, führt der Artikel 21 zu einer Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge.

Jedoch erachten wir die vorgeschlagenen Regelungen auch als äusserst aufwändig. Aus diesem Grund beantragen wir, das Genehmigungs- wie auch das Anerkennungsprozedere in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Geneviève Gassmann
fenaco Genossenschaft



Loïc Bardet
AgriAliForm

Swissmechanic Schweiz

Weiterbildung
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0) 626 28 09 00
www.swissmechanic.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau
Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Weinfelden, 22. März 2017

**Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Als Mitgliedverband unter den Dachverbänden sgV, SAV sowie der Konferenz HF werden wir unsere Antwort auch diesen Organisationen zukommen lassen

Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Position von Swissmechanic Schweiz dar. Als mitgestaltender und konstruktiver Arbeitgeber- und Berufsverband verfügen wir über ein kompetentes Fachwissen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung und sind sehr stark engagiert in der Ausbildung von einerseits genügend und andererseits kompetenten Technikern auf der Stufe BP und HF.

Diese Stellungnahme wurde nach Absprache und in Zusammenarbeit mit Swissmem erstellt.

Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 420 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Maschinenbau insgesamt 17% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherungen an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, wonach die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt wird. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Dies ist einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht dienlich. Die vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle, sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer Stärkung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt uns unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkennungen festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFI geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Nebst der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf im Arbeitsmarkt.*
- c. Es besteht kein bildungssystematischer Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag überprüft sie den Rahmenlehrplan.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal geprüft wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standorten in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Abschnitt 4; Artikel xy**Begriffsschutz Höhere Fachschule**

Die Höheren Fachschulen werden in der Regel nicht einheitlich geschrieben. Das heisst, dass diese z.T. in nicht rechtsetzenden Texten mit einem kleinen „h“ geschrieben wird. Dies kann zu Irritationen führen und somit zu einer Schwächung der HF und ihrer Positionierung.

Gestützt auf Artikel 62 und 63 des HFKG, beantragen wir deshalb unter Abschnitt 4 einen neuen Artikel:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt. Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.

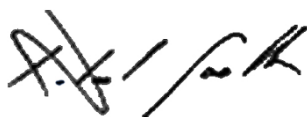
Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmechanic



Roland Goethe
Präsident Swissmechanic Schweiz

VMTW / Swissmechanic Schweiz



Roland Stoll
Geschäftsführer, Vizedirektor



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Frau Romana Nobs
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 27. März 2017

lk

Vernehmlassungsverfahren:

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren
Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrte Frau Nobs

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; Sr. 412.101.61) Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker und Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'200 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Die Branche ist eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Als Branchenverband und damit Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) begrüssen wir die mit der Revision angestrebten Ziele und die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Wir erachten die Klärung der Rollen und Zuständigkeiten, die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und die Stärkung der OdA für eine qualitativ hochwertige Weiterentwicklung der höheren Berufsbildung als äusserst wichtig. Insofern unterstützen wir die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Ziele unter anderem mit den Änderungen von Artikel 2 Absatz 1 (Rahmenlehrpläne werden zu einem zentralen Steuerungsinstrument) und Artikel 8 Absatz 1 (Erwähnung der OdA an erster Stelle) des Verordnungsentwurfs erreicht werden. Aus unserer Sicht ist die Aussage im Bericht (S. 7), wonach die OdA die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne tragen, dabei zentral. Dies bedingt eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen OdA und Bildungsanbietern.

Nicht gestärkt wird die Rolle der OdA demgegenüber in Sachen Nachdiplomstudien. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs können diese auf Rahmenlehrplänen beruhen. Die Rahmenlehrpläne sind aber nicht zwingend. Damit fällt auch der verbindliche Charakter der

Zusammenarbeit zwischen OdA und Bildungsanbietern weg, was sich letztlich negativ auf die gewünschte Arbeitsmarktorientierung auswirken kann. Aus unserer Sicht sollte die Zusammenarbeit zwischen OdA und Bildungsanbietern auch bei den schweizweit anerkannten Nachdiplomstudien gestärkt werden. Wir beantragen deshalb, dass Artikel 7 Absatz 4 wie folgt geändert wird: «Sie beruhen auf Rahmenlehrplänen». Bei der Umsetzung können die bereits vorgesehenen Übergangsbestimmungen herangezogen werden.

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs werden die Genehmigungen der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bildungsgänge die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts erfüllen. Wir begrüssen die mit dieser Anpassung verbundene Absicht. Für die Qualitätsentwicklung ist eine kontinuierliche Überprüfung der Bildungsgänge unabdingbar. Deshalb stellen wir den vorgesehenen Zyklus von sieben Jahren in Frage. Die Arbeitswelt und die damit verbundenen Anforderungen entwickeln sich rasant. Wir beantragen, dass die Genehmigung der Bildungsgänge auf fünf Jahre befristet wird. Die gleiche Befristung soll auch für nicht schweizweit anerkannte Nachdiplomstudien (also solche ohne Rahmenlehrpläne) gelten. Verwendung findet der Fünf-Jahres-Rhythmus heute bereits im Zusammenhang mit der Bildungsverordnung.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Gruppe OdA's HF-Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, die wir – mit Ausnahme der oben anders lautenden Anträge – unterstützen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Laura Kopp
Direktion

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Zürich, 19. April 2017

\\adb.intra.admin.ch\UserHome\$\SBFI-
01\U80769620\data\Documents\me\archiv\imperia_dok\MiVo-HF-
vn17\035_G_SVMTRA_ONW.docx

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir gerne zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die SVMTRA ist der unabhängige Berufsverband der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) und ist Mitglied des Schweizerischen Verbands der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe (SVMTT Gesundheit). Gemäss ihren Statuten bezweckt die SVMTRA die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Interessen seiner rund 4000 Berufsangehörigen. Die Sektion Ostschweiz und Nordwestschweiz sind als eigenständige Vereine organisiert und Mitglied der SVMTRA.

Die SVMTRA Sektion Ostschweiz und Nordwestschweiz unterstützen die einheitliche Regelung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Anforderungen an die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen in sämtlichen Fachbereichen und Berufen. Dies vor allem auch deshalb, da diese zur selbständigen Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung befähigen und die Möglichkeit schaffen, im Gesundheitsbereich neben Führungskarrieren auch Fachkarrieren anzustreben. Die grundsätzliche Stossrichtung des Vorentwurfs, namentlich die neue, übersichtlichere Struktur der MiVo-HF sowie die Stärkung der OdA und die Positionierung des Rahmenlehrplans als zentrales Steuerungselement wird ausdrücklich unterstützt. Die Auslagerung der Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren, in die Rahmenlehrpläne ist hinsichtlich der Aktualität und Einheitlichkeit der MiVo-HF im Verhältnis zu den ihr zugrundeliegenden Rahmenlehrplänen äusserst sinnvoll. Im Allgemeinen ist es unterstützenswert, dass die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure mit der Revision der MiVo-HF geklärt und Prozesse vereinfacht werden.

II. Bemerkungen zu den Anhängen

Die Neugestaltung der Anhänge wird ausserordentlich begrüsst. Sie ist übersichtlicher und verweist sinnvollerweise für alle weiteren Details auf die Rahmenlehrpläne.

Besonders hinweisen möchten wir auf den Antrag 2 zur Anpassung des Anhangs gemäss erläuterndem Bericht. Die Änderung des Titels der dipl. Fachfrauen/-männer für medizinisch-technische Radiologie HF entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis und wurde von der Trägerschaft sorgfältig eruiert und erarbeitet. Der neue Titel „dipl. Radiologiefachfrau HF / dipl. Radiologiefachmann HF“ stärkt die Positionierung der Berufsfachleute entsprechend ihrer heutigen Funktion und Verantwortung.

III. Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen bereits im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen oder für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVMTRA Sektion Ostschweiz



Manuela P. Miller
Präsidentin

SVMTRA Sektion Nordwestschweiz



Selina Wyss
Präsidentin

Versand per E-Mail

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 31. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) – Stellungnahme von OdASanté

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF), Stellung nehmen zu können.

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen. Zu ihren Mitgliedern zählt sie die nationalen Verbände H+ Die Spitäler der Schweiz, CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, den Spitex Verband Schweiz, die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT Gesundheit, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV, die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK).

1 Allgemeines

OdASanté begrüsst die Absicht des Bundes sehr, mit der Totalrevision der MiVo HF die Arbeitsmarktorientierung zu erhöhen und die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt zu stärken.

Weiter unterstützt OdASanté die Stossrichtung, mit den vorgeschlagenen Änderungen die Qualität sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Begrüsst wird insbesondere, dass die Rahmenlehrpläne als Steuerungsinstrument gestärkt werden und mit den Anerkennungsverfahren eine Gleichbehandlung der Bildungsgänge in der ganzen Schweiz sichergestellt werden kann.

OdASanté ist der Meinung, dass es mit der neuen Struktur der MiVo HF gelungen ist, die Rollen der Akteure besser darzustellen, die Zuständigkeiten und den Prozess der Anerkennung von Bildungsgängen und insbesondere auch der Nachdiplomstudiengänge sichtbar zu machen. Die Gliederung hat deutlich an Klarheit gewonnen.



OdASanté bedauert, dass keine Angaben gemacht werden, welche finanziellen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der OdA im Rahmen der Qualitätssicherung zu erwarten sind. Regelmässige und sorgfältige Überprüfungen und Anpassungen der Rahmenlehrpläne sind aufwändig und bedeuten erhebliche Kosten für die OdA. Die Höhe der aktuellen Pauschalen muss diskutiert werden.

2 Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 1 Ausbildungsziele

OdASanté begrüsst die starke Praxisorientierung der Ausbildungsziele und unterstützt gleichzeitig, dass mit der Integration einer erweiterten und vertieften Allgemeinbildung die Bildungsgänge deutlich breiter und generalistischer angelegt sind als die eidgenössischen Prüfungen.

2.2 Artikel 2 Grundlagen

Abs. 2: In Art. 2. Abs. 2 wird die Positionierung der Bildungsgänge HF auf der Tertiärstufe verdeutlicht, was zur Stärkung der höheren Berufsbildung beiträgt und zu begrüssen ist.

Von der klaren Positionierung profitieren auch die acht medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bildungsgänge im Gesundheitsbereich. Sie alle bauen jedoch nicht ausschliesslich auf einem spezifischen EFZ¹ auf, sondern ermöglichen auch Personen die Zulassung, welche einen anderen Abschluss auf der Sekundarstufe II nachweisen. In Art. 9 Abs. 2a wird diese Möglichkeit auch aufgenommen.

Angesichts des Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich ist es neben der Stärkung der höheren Berufsbildung auch wichtig, dass die Zugänge zu Bildungsgängen HF breit offen gehalten werden.

OdASanté beantragt, Artikel 2 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

² Sie bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen *oder anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II* auf.

2.3 Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

Abs. 1: Im Gesundheitsbereich werden Bildungsgänge sowohl mit 3600 wie auch mit 5400 Stunden angeboten. Beide Möglichkeiten haben die gleiche Bedeutung und sind unerlässlich. Dies gilt für den Bereich der Pflege (internationale Richtlinien) wie auch für die medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bildungsgänge. Es ist zentral, dass sie mit ihren 5400 Lernstunden nicht einen „Sonderfall“ darstellen, sondern ebenso regulär sind, wie Bildungsgänge mit 3600 Lernstunden.

Aufgrund der neuen, offenen Regelung besteht zudem die Gefahr, dass Bildungsgänge, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II aufbauen, zu wenig Lernstunden umfassen, um sämtliche Kompetenzen zu vermitteln.

OdASanté beantragt, Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:

² Bildungsgänge, welche nicht auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, umfassen mindestens 5400 Lernstunden.

Abs. 2: In Abs. 2 wird die Mindestanzahl von Lernstunden definiert, welche ausserhalb der praktischen Bildungsbestandteile stattfinden. Im Gesundheitsbereich ist es absolut zentral, dass die Theorie mit der Praxis verknüpft bzw., dass im Rahmen von Praktika Skills unter Begleitung geübt werden können. Um den Transfer sicher zu stellen, braucht es zwingend einen Mindestumfang an Lernstunden in der Praxis. Die Formulierung der Mindestzahl an Theoriestunden verunmöglicht es, die praktischen Bildungsanteile zu erhöhen.

¹ Ausgenommen in der Podologie, da gibt es ein EFZ.

Das bedeutet insbesondere für die Bildungsgänge in der Pflege eine markante Umstellung. In den Bildungsgängen mit 3600 Lernstunden werden aktuell 1800 Lernstunden im Rahmen von Praktika angeboten. Mit der neuen Regelung wären nur noch 720 Lernstunden möglich. Die Qualität der praktischen Ausbildung ist damit stark in Frage gestellt.

OdASanté schlägt deshalb vor, die Mindestzahl an Lernstunden für die praktischen Bildungsbestandteile zu formulieren.

OdASanté beantragt, Artikel 3 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

² Mindestens 720 Lernstunden finden innerhalb von praktischen Bildungsbestandteilen statt.

Abs. 3: In diesem Absatz wird ein neuer Begriff eingeführt und gemäss erläuterndem Bericht mit den Praktika gleichgesetzt: begleitende einschlägige Berufstätigkeit. Die Gleichsetzung der beiden Formen von praktischer Tätigkeit ist im Gesundheitsbereich problematisch. In einem Praktikum werden die Studierenden begleitet und angeleitet. Lerninhalte unbegleitet umzusetzen und einzuüben birgt Risiken, die im Gesundheitsbereiche fatale Folgen haben können (vgl. auch Art. 9 Abs. f).

2.4 Artikel 5 Qualifikationsverfahren

Abs. 3: Die MiVo sieht wie bisher vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt an den abschliessenden Qualifikationsverfahren mitwirken. OdASanté begrüsst den Einbezug der Arbeitswelt sehr. Die bisherige Umsetzung dieses Artikels zeigt jedoch, dass die Bildungsanbieter nicht mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen arbeiten, sondern eher direkt mit den Betrieben Kontakt aufnehmen und Fachpersonen rekrutieren. In dem Sinne kann der Absatz angepasst werden.

OdASanté beantragt, Artikel 5 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

³ Fachpersonen aus der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren mit.

2.5 Artikel 7 Nachdiplomstudium

OdASanté begrüsst die klare und starke Positionierung der Nachdiplomstudiengänge in der MiVo ausserordentlich. Die Möglichkeit, auch für NDS Rahmenlehrpläne entwickeln zu können ist in sensiblen Bereichen wie der Anästhesie-, der Intensiv- und der Notfallpflege unerlässlich und garantiert eine schweizweit vergleichbare Qualität.

OdASanté weist mit Nachdruck auf die Bedeutung der Regelung der NDS in den MiVo für den Gesundheitsbereich hin. Mit dieser Qualifikationsstufe werden Abschlüsse in der Berufsbildung ermöglicht, die sonst nur im Rahmen von Weiterbildungen FH angeboten werden könnten. Eine Mitwirkung der OdA ist in diesem Bildungsbereich nicht gesetzlich verankert. Die FH können und dürfen lokal unterschiedliche Angebote generieren.

Mit dem Verbleib der Nachdiplomstudiengänge in der Berufsbildung ist eine starke Verankerung in der Praxis durch die Anbindung des Rahmenlehrplanes an die Organisation der Arbeitswelt gewährleistet. Es ist für die Arbeitgeber von zentraler Bedeutung, dass die notwendigen Kompetenzen in der ganzen Schweiz vergleichbar vermittelt und von den Fachpersonen erwartet werden können.

2.6 Artikel 8 Erlass (des Rahmenlehrplanes)

Abs. 1 unterstreicht, dass die Rahmenlehrpläne für die Organisationen der Arbeitswelt ein wichtiges Steuerungsinstrument sind. Sie sollen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen werden.

OdASanté begrüsst diese Formulierung ausdrücklich. Organisationen der Arbeitswelt sind für die Ausgestaltung und Entwicklung der gesamten Bildungssystematik zuständig. Die Bildungsgänge auf Stufe HF müssen in ein Verhältnis gesetzt werden können zu anderen Bildungserlassen auf der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II, für welche die Organisationen

der Arbeitswelt zuständig sind. Es ist deshalb wichtig, dass die Organisationen der Arbeitswelt den Lead im Blick auf die Rahmenlehrpläne einnehmen.

Nicht weniger wichtig ist die Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern. Das pädagogische Know How und Fragen der Umsetzung sollen von Anfang an einbezogen werden. Auch bildet die Akzeptanz der Rahmenlehrpläne bei den Bildungsanbietern eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis und damit für die Qualität der Ausbildung.

OdASanté regt im Zusammenhang mit Artikel 8 an, den erläuternden Bericht anzupassen. Im entsprechenden Abschnitt wird definiert, dass „...im vorliegenden Kontext in erster Linie Berufsverbände als OdA verstanden (werden)“. Diese Aussage birgt für den Gesundheitsbereich einigen Sprengstoff.

Berufsverbände sind im Gesundheitsbereich in erster Linie die Verbände der Arbeitnehmenden. Die Verbände der Arbeitgeber sind mit diesem Begriff praktisch ausgeschlossen, was nicht im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 des BBG ist und auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen im Bericht nicht gemeint sein kann.

OdASanté beantragt, im erläuternden Bericht S 7 Art. 8 folgende Anpassung:

Ersatzlose Streichung des folgenden Satzes: Im vorliegenden Kontext werden in erster Linie Berufsverbände als OdA verstanden.

2.7 Artikel 9 Inhalt (des Rahmenlehrplanes)

Abs. 1f: Die Neuerung, Kompetenzen für die praktischen Bestandteile im RLP zu definieren, muss kritisch beurteilt werden. Die Gleichsetzung der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit mit Praktika stimmt für den Gesundheitsbereich so nicht. Deshalb braucht es in den Rahmenlehrplänen auch nicht zwingend eine Grundlage zur Beurteilung, ob eine Berufstätigkeit einschlägig ist oder nicht.

Es dürfte zudem schwierig werden, bei der Beschreibung von Kompetenzen ausschliesslich die praktische Bildung zu berücksichtigen, unabhängig von den Bildungsteilen Training und Transfer² sowie den schulischen Inhalten. Im Sinne der Kompetenzorientierung sollen Kompetenzen umfassend verstanden werden.

Weiter müssten mit einer Ausformulierung der praktischen Bildungsteile – je nach Detaillierungsgrad – die generalistisch angelegten Rahmenlehrpläne nach einzelnen Versorgungsbereichen und Fachrichtungen auseinandergenommen werden. Dies würde für einzelne Bildungsgänge im Gesundheitsbereich einen Rückschritt in der Entwicklung bedeuten.

OdASanté beantragt, darauf zu verzichten, die zu erwerbenden Kompetenzen für praktische Bildungsbestandteile im Rahmenlehrplan festzulegen.

Abs. 2a: Gemäss Abs. 2a ist es neu zwingend, dass der Rahmenlehrplan bestimmt, welche EFZ oder Abschlüsse der Sekundarstufe II zur Zulassung berechtigen. Bisher war dies in Art. 7 Abs. 2 fakultativ. Bei den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen, insbesondere bei den Fachmännern/-frauen für medizinisch-technische Radiologie HF und den dipl. Aktivierungsfachfrauen /-männern HF wurde bislang im Rahmenlehrplan nicht abschliessend festgelegt, welche konkreten Abschlüsse für die Zulassung vorausgesetzt werden. Die für diese Bereiche sehr sinnvolle Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen soll auch mit den neuen MiVo ermöglicht werden.

2.8 Art. 11 Genehmigung, Befristung, Erneuerung

Abs. 2: Ein neues Element in der MiVo ist die Befristung der Rahmenlehrpläne und damit auch der Anerkennung der Bildungsgänge. OdASanté begrüsst diese Entwicklung im Sinne der Qualitätssicherung.

² Training und Transfer: Der Bereich Training und Transfer ist eine Lernumgebung, die auf der Idee des transferorientierten Lernens in einem praxisähnlichen Kontext basiert.

Voraussetzung ist jedoch, dass die vorgegebenen, relativ straffen Zeitpläne eingehalten werden können. Es besteht ein gewisses Risiko, dass dies bei der Überprüfung und Revision von Rahmenlehrplänen nicht immer der Fall sein wird, da es bei diesen Prozessen darum geht, die betroffenen Verbände und Organisationen miteinzubeziehen und Konsens zu finden.

Die Bildungsanbieter werden aufgefordert sein, ihre Curricula rasch anzupassen und umzusetzen. Zusammen mit einem dreijährigen Referenzlehrgang sind die Anerkennungsverfahren dann abgeschlossen, wenn ein neuer Überprüfungszyklus beginnen muss. Weiter wird einer der Bildungsgänge im Gesundheitsbereich nur alle zwei Jahre angeboten.

Es muss deshalb grundsätzlich geklärt sein, was geschieht, wenn die Befristung nicht eingehalten werden kann.

Da in der MiVo eine Frist vorschlägt, die *mindestens* eingehalten werden muss – notwendige Revisionen können also auch früher durchgeführt werden – ist es nicht notwendig, diese tief anzusetzen. OdASanté schlägt vor, die Frist auf 10 Jahre zu erhöhen. Damit sollte ausgeschlossen werden können, dass sich die Prozesse der Überprüfung und Anerkennung überschneiden.

Im Hinblick auf die Finanzierung sind aufgrund der neuen Anforderungen die aktuellen Pauschalen zu überprüfen und anzupassen. Denn Änderungen der Vorgaben (Abläufe, Leittexte, etc.) bedeuten jeweils auch für die OdA erhebliche Mehraufwände. Hinzu kommt, dass sichergestellt werden muss, dass die Subventionierung für Revisionen auch dann gewährleistet ist, wenn Anpassungsbedarf besteht bevor die in Art. 11 genannte Frist abläuft.

OdASanté beantragt, Artikel 11 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

² Die Rahmenlehrpläne sind befristet. *Sie werden von der Trägerschaft periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre, überprüft und aktualisiert.* Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen.

2.9 Artikel 14 Bildungspläne und Studienreglement

Abs. 1: In Absatz 1 wird der Begriff „Bildungsplan“ eingeführt. Dieser Begriff wird heute auf der Sekundarstufe II verwendet. Der Bildungsplan, welcher zu einer Bildungsverordnung gehört, wird von der jeweiligen OdA in Kraft gesetzt und vom SBFI genehmigt. Da der Bildungsplan auf der Sekundarstufe II und der Bildungsplan auf der Stufe der höheren Fachschulen zwei verschiedene Dinge sind, schlägt OdASanté vor, auch unterschiedliche Begriffe zu wählen.

OdASanté beantragt, Artikel 14 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Bildungsanbieter erarbeitet *ein Curriculum* und erlässt ein Studienreglement, aufbauend auf den Bestimmungen dieser Verordnung und dem entsprechenden Rahmenlehrplan.

2.10 Artikel 19 – Anerkennungsverfahren

Artikel 19 regelt die bereits heute gelebte und bewährte Praxis des Anerkennungsverfahrens nun auf Verordnungsstufe, was begrüsst wird.

2.11 Artikel 20 – Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

Abs. 2: Mit dieser Regelung wird die Rolle der Bildungsanbieter klarer. Die bereits bisher gelebte Kompetenz der Bildungsanbieter, eidgenössisch geschützte Titel zu verleihen, wird nun auf Verordnungsstufe verankert, was zu begrüßen ist.

2.12 Artikel 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Abs. 1: Im erläuternden Bericht wird zu Artikel 21 ausgeführt, dass das SBFI auf Antrag der jeweiligen Trägerschaft bzw. auf Antrag der EKHF entscheidet, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht, oder ob vereinfachte

Verfahren zum Zug kommen können. Da die OdA im Vorfeld der gesetzten Fristen den Anpassungsbedarf in der Praxis erheben und entsprechende (Teil-) Revisionsprozesse durchführen muss, ist sie sehr genau über den Umfang und die zu erwartenden Auswirkungen der Anpassungen im Bild. Es ist deshalb wichtig, dass das Antragsrecht in der MiVo verankert ist.

OdASanté beantragt, Artikel 21 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Ändert der Rahmenlehrplan, so überprüft das SBFI die Anerkennung der darauf beruhenden anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien. *Auf Antrag der Trägerschaft entscheidet das SBFI über die Durchführung von vereinfachten Verfahren.*

Die Absätze 1 und 2 bringen es mit sich, dass die Aufsicht der Kantone vereinfacht wird, da sie die inhaltliche Qualitätssicherung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien nicht mehr sicherstellen müssen. Dies ermöglicht eine schweizweit vergleichbare Qualitätssicherung und stellt die Involvierung der Trägerschaft mit der notwendigen Fachkompetenz sicher, was zu begrüssen ist.

2.13 Artikel 25 – Übergangsbestimmungen

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es zu unterstützen, dass auch die, gestützt auf die bisherige MiVo-HF anerkannten Bildungsgänge und genehmigten Rahmenlehrpläne, neu befristet werden. Um allerdings die Rahmenlehrpläne nach Ablauf von sieben Jahre zu revidieren, müssen genügend finanzielle Mittel für die Trägerschaften bereitgestellt werden.

Auch die ausdrückliche Delegation der Regelung bezüglich der Führung eines neuen Titels für altrechtliche Abschlüsse in die einzelnen Rahmenlehrpläne wird aufgrund seiner Bewährtheit und Transparenz begrüsst.

2.14 Anhänge

OdASanté unterstützt die Änderung des Titels der dipl. Fachfrauen/-männer für medizinisch-technische Radiologie HF. Die Änderung entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis und wurde von der Trägerschaft sorgfältig eruiert und erarbeitet. Der neue Titel „dipl. Radiologiefachfrau HF / dipl. Radiologiefachmann HF“ stärkt die Positionierung der Berufsfachleute entsprechend ihrer heutigen Funktion und Verantwortung.

3 Anerkennung von Höheren Fachschulen

Für eine bessere und nachhaltige Positionierung der Abschlüsse von Höheren Fachschulen ist es wichtig, dass zusätzlich zum bestehenden Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge die Höheren Fachschulen als Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannt und damit geschützt werden. Es kann nicht sein, dass sich Bildungsanbieter Höhere Fachschule nennen können, ohne dass sie einen anerkannten Bildungsgang HF anbieten oder gar nur einen Nachdiplomstudiengang (NDS) HF.

Argumente für eine eidgenössische Anerkennung der Höheren Fachschulen sind:

- Das Instrument trägt bei zu einer Stärkung der schulischen Höheren Berufsbildung mit ihrem Akzent auf der praxisorientierten und dualen Bildung.
- Die Höheren Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen sind geschützt und können sich von ungenügend qualifizierten Schulen abgrenzen.

Eine institutionelle Anerkennung soll als Option konzipiert sein. Eine Höhere Fachschule soll ein institutionelles Anerkennungsverfahren beantragen können, wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit ist und mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet. Die beiden Anerkennungsverfahren sollen gleichzeitig stattfinden können. Höhere Fachschulen mit institutioneller Anerkennung können für jeden weiteren Bildungsgang HF ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Das würde ohne Qualitätsverlust zu einem erheblichen

Minderaufwand für den Bund, die Experten der Organisationen der Arbeitswelt und die Schulen führen.

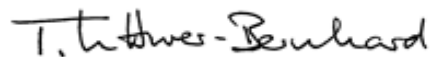
OdASanté schlägt vor, die MiVo um folgenden Artikel zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich als Höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Bernhard Wegmüller
Präsident OdASanté



Petra Wittwer-Bernhard
Stv. Geschäftsführerin OdASanté



Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
Fax +41 44 283 45 65
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 27. März 2017

**Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Als Träger verschiedener Höheren Fachschulen, darunter dem Schweizerischen Institut für Betriebsökonomie (SIB), ist es uns ein wichtiges Anliegen, Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Aktualisierung der Mindestvorschriften, erachten es jedoch als unabdingbar, dass folgender zentraler Punkt mit einem neuen Artikel erfüllt ist: ***Der Kaufmännische Verband fordert das geschützte Bezeichnungsrecht der Bildungsstätte als Höhere Fachschule, wenn mindestens ein anerkannter HF-Bildungsgang geführt wird.***

Im Einzelnen beziehen wir zu folgenden Artikeln der MiVo-HF Stellung:

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 8 Erlass

Abs. 3 ergänzen: Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Voraussetzungen b. und c. streichen

Begründung b.: Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf an der Ausbildung.

Begründung c.: Bildungspolitische Konflikte sind Teil des Prozesses und sollten nicht ausgeschlossen werden.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Eine staatlich auferlegte Befristung der RLP ist unnötig und fördert die Überregulierung. Es ist das Rollenverständnis jedes Trägers in der höheren Berufsbildung den Rahmenlehrplan aktualisiert zu halten.

Art. 13 Lehrkräfte

Der Begriff Lehrkräfte ist im Bereich der höheren Fachschulen nicht gängig. Der Artikel sollte als „Lehrpersonen“ betitelt werden.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Neu: Abs. 3 soll regeln, dass Bildungsanbieter mit gleichen HF-Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen müssen. In jedem weiteren Kanton legt die Bildungsanbieterin den Bildungsplan und das Studienreglement nur noch zur Kenntnis bei.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Art. 2a und 2b streichen

Begründung 2a.: Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf des Nachdiplomstudiums.

Begründung 2b.: Bildungspolitische Konflikte sind Teil des Prozesses und sollten nicht ausgeschlossen werden.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir fordern, dass ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen wird. Es erleichtert die Aktualisierung und Anpassung an den Arbeitsmarkt insbesondere bei bereits bestehenden Bildungsangeboten.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir schlagen folgende Formulierung in Abs. 2 vor: Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien wird periodisch überprüft.

Neu: Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder Nachdiplomstudium nach.

Anpassungen im Anhang

Als Träger des RLP Rechtsassistenten HF begrüßen und unterstützen wir die Titeländerung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Amalia Zurkirchen
Leiterin Bildung

sfb Bildungszentrum, Bernstrasse 394, 8953 Dietikon

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Per Mail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Dietikon, 30. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Generell ist der Entwurf zur Revision der MiVo eine grosse Enttäuschung. Die Zielsetzungen des begleitenden Berichts werden leider in keiner Weise erreicht.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die **Elimination der Bereiche** zwar eine gewisse Erleichterung darstellen könnte, aber damit werden gewachsene Strukturen in Frage gestellt und klare Zugehörigkeiten eliminiert. Es muss hier festgehalten werden, dass das damalige BBT diese Struktur vorgegeben hat – alles mit dem Argument, dass im internationalen Kontext die Schweizerische Bildungslandschaft ohne diese Struktur zu schwierig zu kommunizieren sei. Wir Anbieter haben uns mit diesen amtlichen Vorgaben arrangiert und haben entsprechende Teilkonferenzen geschaffen, welche klar umrissene Gebiete erfolgreich bearbeiten. Es kann nicht sein, dass andere Personen im selben Amt jetzt wieder ganz andere Vorgaben schaffen. Diese Hü- und Hott-Politik schadet der Sichtbarkeit der HF-Ausbildungen. Ebenso wird diese Liberalisierung dem Wildwuchs in der Weiterbildung Vorschub geben – ebenfalls zum Nachteil des Verständnisses in Wirtschaft und Politik. Wir befürworten somit die Beibehaltung der Bereiche gemäss der bestehenden MiVo und regen an, dass Regeln für die Schaffung neuer Bereiche festgelegt werden. Diese neuen Bereiche müssen z.B. eine vergleichbare Grösse zu bisherigen haben, um die Berechtigung zu erhalten, einen solchen Antrag zu stellen.

Zu den Zielen des Revisionsberichts:

Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären

Der Entwurf beschreibt einzig in Abschnitt 4 die Bildungsanbieter näher. Dort beschränkt man sich auf einige ausgewählte Themen, während andere wie z.B. Qualitäts- und Managementsysteme fehlen. Schwerwiegender ist noch, dass andere wichtige Akteure völlig fehlen:

- Die Rolle der OdA's beschränkt sich auf die Erstellung von Rahmenlehrpläne. Eine Vorgabe, ab wann z.B. eine OdA von der Grösse und Qualifikation her berechtigt ist, bei solchen Vorhaben mitzuwirken, fehlt.
- Die Kantone kommen in der neuen MiVo kaum vor, obwohl sie vor allem zu Beginn des Anerkennungsverfahrens und dann während der Laufzeit eines Lehrgangs mit den regelmässigen Prüfungen nach der Erstanerkennung eine grosse Verantwortung tragen. Im gleichen Kontext muss die Kompetenz der Kantone bei dieser Überprüfung geklärt werden: Die sfb hat derzeit einen grossen Konflikt mit dem Kanton Bern, welche die im AKV bereits genehmigten Studienreglemente nochmals prüfen und überarbeiten will. Für die sfb als schweizweit aktive Schule ergibt sich eine unhaltbare Situation: Wenn jeder Kanton eigene Vorgaben umgesetzt haben will, haben wir am Ende des Tages Standort abhängige Reglemente, die vom Überarbeitungsprozess her nicht mehr zu kontrollieren sind.
- Auch für andere wichtige Akteure wie die EKHF, das SBFI und deren Experten fehlen ergänzende Angaben, welche deren Rolle in diesem Dokument klarer hervorheben würden.

Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken

Die Arbeitsmarktorientierung auf dieser Stufe ist gemäss den vorliegenden Arbeitslosenquoten der verschiedenen Bildungsabschlüsse bereits sehr hoch. Hier darf die Frage erlaubt sein, ob sich nicht andere Bildungsstufen mehr am Arbeitsmarkt orientieren müssten.

Eine Stärkung der Rolle der OdA's ist sicher wünschenswert. So wie die heutige Formulierung es aber vorsieht, geht diese Stärkung leider auf Kosten der Bildungsanbieter. Diese Zusammenarbeit muss aber auf Gleichberechtigung beruhen, damit sie erfolgreich ist. Bei der Erstellung des Rahmenlehrplans Technik hat die Konferenz Technik eine tragende Rolle gespielt. Nur dank dieses grossen Engagements (auch finanziell) der Bildungsanbieter konnte der Rahmenlehrplan erstellt werden. Wenn die OdA's eine entscheidende Rolle beim RLP haben sollen, muss auch deren finanzielles Engagement geklärt werden.

Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Wir halten eine Qualitätssicherung, die auf fixen Zeitfenstern beruht, für wenig zielführend. Ein Rahmenlehrplan sollte so allgemein formuliert sein, dass er technologische oder prozesstechnische Änderungen ohne Korrektur zulässt. Die alte Formulierung der MiVo 2005, Art. 7 ist wesentlich besser als der neue Vorschlag. Durch diese Anpassung an die laufenden Veränderungen kann gleichzeitig auch die Qualität gesteigert werden.

Prozesse vereinfachen

Die Anerkennungsverfahren ist ein für die Bildungsanbieter sehr aufwändiger Prozess, besonders für Anbieter mit mehreren Bildungsgängen und Standorten. Dieser ist im MiVo-Entwurf nur umfassend und wenig fokussiert dargestellt. Es ist äusserst wünschenswert, wenn für die Anbieter die Qualifikationskriterien gegliedert werden:

1. Organisationsrelevante Themen wie Führung, Qualitäts- und Managementprozesse müssten unserer Meinung nach nur einmal geprüft werden. Die verlangten Qualitätsstandards (Eduqua, ISO 29990 oder gleichwertig) stellen deren Einhaltung langfristig sicher.
2. Standortrelevante Themen wie die Eignung der Räume, Infrastruktur o.ä. müssten pro Standort ebenfalls nur einmal geklärt werden.
3. Lehrgangsrelevante Themen werden einmal in der Erstanerkennung behandelt. Für weitere Standorte ist diese Erstanerkennung ausreichend. Überprüft werden müssen nur die Qualifikationen der Lehrkräfte vor Ort.

Diese Gliederung wird den Prozess der Anerkennungsverfahren deutlich vereinfachen. Ein entsprechender Leitfaden müsste vom SBFI erstellt werden. Durch die Anerkennung eines Lehrgangs in allen drei Qualifikationskriterien sollte einer Schule die Möglichkeit gegeben werden, den Titel Eidg. anerkannte Höhere Fachschule zu führen. Diese trägt stark zu einer Profilierung dieser Bildungsstufe bei.

Wir ersuchen Sie, die MiVo so zu verbessern, dass sie einen wirklich effizienten Grundpfeiler für die berufliche Weiterbildung darstellt. Der präsentierte Entwurf ist nicht richtungsweisend. Wir verweisen auf die Eingabe der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik, welche wir unterstützen.

Das sfb Bildungszentrum dankt für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

sfb Bildungszentrum (esg, soa)

Klaus Küfner
Geschäftsführer

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Uster, 28. März 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über
Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und
Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zur Revision der Verordnung des WBF zu den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich würde die Umsetzung des vorliegenden MiVo-Entwurfs mittelfristig zu einer (weiteren) markanten Schwächung der Höheren Berufsbildung führen und der Fachkräftemangel würde sich durch den Fachkräfteausbildungsmangel weiter akzentuieren. Zum finanziellen Ungleichgewicht zugunsten der Fachhochschulen käme die bereits real existierende qualitative Schwächung (gesetzliche Grundlagen, Vorfinanzierung, Positionierung im Vergleich zu den Fachhochschulen, Anerkennung, etc.) noch verstärkt dazu (siehe auch NZZ am Sonntag, 5.3.17).

Wir schliessen uns im wesentlichen der Argumentation der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF und KHF-T) an. Wir möchten uns im Folgenden zu einigen Punkten etwas pointierter und teilweise ergänzend äussern. Deshalb verzichten wir auch auf eine detaillierte Erläuterung einzelner Punkte.

1. Positionierung und Institutionelle Anerkennung

Ein Bildungsanbieter kann sich als Höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt. Eine weitergehende klare Positionierung als Institution wäre zu begrüssen.

Interessant ist, dass bei den Fachhochschulen in diesem Aspekt die genau umgekehrte Entwicklung wie bei den Höheren Fachschulen geplant ist. Das seit Januar 2015 in Kraft stehende Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG verlangt von den Schweizer Fachhochschulen eine Akkreditierung auf institutioneller Ebene, anstatt der bisherigen Programmakkreditierungen einzelner Studiengänge.

Die Bezeichnung Höhere Fachschule ist zu schützen und die Höheren Fachschulen sind im Berufsbildungsgesetz zu verankern.

2. Klärung der Verantwortung der Verbundpartner

Die Zusammenarbeit der Verbundpartner (HF's, OdA's / Verbände, Kanton, Bund) ist klar und partnerschaftlich zu regeln, um dem Fachkräftemangel und der dynamischen Entwicklung in der Höheren Berufsbildung Rechnung zu tragen (z.B. Methodisch, didaktische Umsetzung der Inhalte gehört nicht in den Rahmenlehrplan und liegt in der Verantwortung der Bildungsanbieter).

3. Anerkennungsverfahren der Lehrgänge

Ist ein Bildungsanbieter als Höhere Fachschule anerkannt, erfolgt die Anerkennung von weiteren Lehrgängen im abgekürzten Verfahren, welches ebenfalls zu definieren ist. Bietet ein Bildungsanbieter den Lehrgang in verschiedenen Kantonen an, ist das Anerkennungsverfahren nur einmal zu durchlaufen.

4. Rahmenlehrpläne

Die Rahmenlehrpläne sind nicht befristet. Sie werden im Rahmen einer kontinuierlichen Verbesserung (KVP) durch die Verbundpartner bedarfsgerecht angepasst bzw. weiter entwickelt. Die Rahmenlehrpläne sind in Fachbereiche zusammengefasst, wobei sich die Strukturierung an den Bereichen der beruflichen Grundbildung orientiert (EFZ – FA – HFP – HF – NDS HF).

5. Titel und Diplome

Die gesetzlich geschützten Titelbezeichnungen aller HF- und HF NDS-Studiengänge sind in den Landesprachen und in Englisch vollständig definiert. Die Diplome werden durch den Bildungsanbieter und den Bund unterzeichnet.

Die Höhere Fachschule Uster dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Prüfung der Anliegen und ist gerne zur weiteren Mitarbeit (via K-HF, KHF-T oder direkt) an diesem Revisionsprojekt bereit.

Freundliche Grüsse

Höhere Fachschule Uster HFU



Geschäftsleiter
Peter Claus



Leiter Verwaltung
Uwe Singer



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

GESCANNT
28. März 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Bern, 27.03.2017

Stellungnahme zur Revision MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Unterlagen innerhalb der OdA ICT-Berufsbildung Schweiz nehmen wir hiermit gerne Stellung.

ICT-Berufsbildung Schweiz setzt sich stark für die Ausbildung Jugendlicher ein und übernimmt die Rolle einer Organisation der Arbeitswelt von drei beruflichen Grundbildungen. In der formalen Weiterbildung, insbesondere der Höheren Berufsbildung ist ICT-Berufsbildung Schweiz Trägerin von vier Berufsprüfungen und einer höheren Fachprüfung.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

-
- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
 - Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
 - Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt sehr, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt. Dabei sehen wir eine besondere Chance die ICT als eigenständige HF losgelöst von der Technik zu führen.
 - Wir unterstützen die Neuerung, wonach die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt wird. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
 - Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend.
 - Wir sind der dezidierten Meinung, dass NDS ausserhalb von Rahmenlehrplänen non-formale Weiterbildung darstellt und diese weder in der MiVo-HF zu regeln ist, geschweige denn zu einem Titel im Sinne von „dipl. abc NDS HF“ führen darf.
-

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unserer Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchs Einreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHf wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Dies ist einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht dienlich. Die vorliegende MiVo-HF spricht den Oda's eine starke Rolle, sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die

Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer Stärkung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüßen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüßen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft. Hingegen schlagen wir eine Frist von fünf Jahren vor, anstelle von sieben Jahren. Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt uns unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüßen es, dass die MiVo-HF **keine institutionelle Anerkennung einführt** und an den bewährten Bildungsganganerkennungen festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFI geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen. Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Nebst der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

In der Folge haben wir die Artikel mit Kommentaren, Bemerkungen und wo möglich mit Vorschlägen versehen, zu welchen ICT-Berufsbildung Schweiz Stellung bezieht.

Art.5 Qualifikationsverfahren

Absatz 3

Wir schlagen vor die Formulierung in der Verordnung allgemein zu formulieren:

Vorschlag neu: Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren mit.

Kommentar ICTBB: *Im Rahmenlehrplan soll definiert werden wie die Mitwirkung im Detail geregelt werden soll, bsp. «durch Expertinnen und Experten»*

Ebenfalls schlagen wir vor, dass Prüfungen oder Prüfungsteile gesamtschweizerisch durchgeführt werden, damit ein Quervergleich (Qualität, Niveau) der verschiedenen Bildungs-Angebote möglich ist.

Art. 6

Wir begrüssen die Regelung. Sie dient zur klaren Regelung und somit der Unterscheidung von den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomabschlüssen.

Art. 7

Die Bezeichnung "dipl." ist für die NDS nicht anwendbar. Hier würde sonst non-formale Weiterbildung mit einem formalen Titel versehen. Das ist ein Frontalangriff auf die Abschlüsse der Berufs- und höheren Fachprüfungen. Die Verwaltung darf hier nicht das Tertiäre Berufsbildungssystem selber in sich torpedieren.

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und somit der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Diese Regelung entspricht zudem der Bildungslogik und unterstützt die OdA in Ihrem Grundauftrag.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig der Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind, werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Wir schlagen folgende Ergänzung zur Präzisierung des Art. 9 Abs. 1 Bst. e vor:

Die Form, die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf im Arbeitsmarkt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während

sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen. In der Berufsbildungslogik und in Anlehnung an die Praxis der Beruflichen Grundbildung schlagen wir eine Frist von fünf Jahren vor. Gerade im Bereich, der sich immer schnelleren Entwicklung der Anforderungen in der ICT sind fünf Jahre angemessen.

Wir schlagen aus diesen Gründen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

Die Rahmenlehrpläne sind auf fünf Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag überprüft sie den Rahmenlehrplan.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Die Erarbeitung von Bildungsplänen wie auch deren Weiterentwicklung sollte nicht ohne Einbezug der Arbeitswelt geschehen. Wir schlagen im Sinne der Stärkung der Position der OdAs folgende Ergänzung vor

Art. 14 Abs. 1:

Der Bildungsplan ist der zuständigen Oda zur Genehmigung vorzulegen. Diese prüft die Konsistenz mit dem RLP.

Art 16

Wir schlagen im Sinne der Stärkung der Position der OdAs und der Arbeitsmarktorientierung folgende Ergänzung vor:

Art. 16 Abs. 2:

Letzen Satz ergänzen: *Das SBFI konsultiert die zuständige Oda.*

Art 17

Wir schlagen im Sinne der Stärkung der Position der OdAs und der Arbeitsmarktorientierung folgende Ergänzung vor:

Art. 17 Abs. 3:

Letzen Satz ergänzen: *Das SBFI konsultiert die zuständige Oda.*

Art. 20 Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

Abs. 2:

Wir sind der dezidierten Meinung, dass NDS ausserhalb von Rahmenlehrplänen non-formale Weiterbildung darstellt und diese weder in der MiVo-HF zu regeln ist, geschweige denn zu einem Titel im Sinne von „dipl. abc NDS HF“ führen darf.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ICT-Berufsbildung Schweiz

Jörg Aebischer
Geschäftsführer

Hansjörg Hofpeter
Leiter Höhere Berufsbildung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Aebischer', with a stylized, flowing script.A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Hofpeter', with a stylized, flowing script.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)

Vermerk: MiVo-HF

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 28. März 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision der
Veordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen
und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kalaidos Bildungsgruppe vereinigt Bildungsinstitute mit insgesamt neun anerkannten Bildungsgängen an verschiedenen Standorten in drei Sprachregionen (d/f/i). Wir sind in verschiedenen Trägerschaften engagiert und konnten bis anhin mehreren Tausend HF- Absolventinnen und HF-Absolventen einen erfolgreichen Abschluss ihres Bildungsgangs ausstellen. Als Anbieterin zweier national tätigen Höheren Fachschulen sind wir in einer engen Partnerschaft mit den jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt. Aus dieser Optik nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich die Aktualisierung, können aber der Totalrevision nur dann zustimmen, wenn unsere folgende, wichtigste Position berücksichtigt wird:

Rolle der Schulen mit HF-Bildungsgängen

Die HF-Bildungsgänge sind deswegen so praxisorientiert, weil die Trägerschaften (Schulen und OdAs) sich gemeinsam einbringen. Diesen USP gilt es zu erhalten und auszubauen. Die Schulen leisten in diesem Verbund eine besondere Rolle. Sie stellen sich der permanenten Herausforderung, die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden, Trägerschaften, Kantonen und schulischer Bildungsstätte in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zu dieser tragenden Rolle in der täglichen Bildungspraxis ist das Gewicht der schulischen Bildungsstätte gering.

Ressort Bildungspolitik

Kalaidos Bildungsgruppe AG
Jungholzstrasse 43
CH-8050 Zürich
T +41 (0)44 307 32 00
F +41 (0)44 307 31 17
c.zuercher@kalaidos.ch
www.kalaidos.ch

Wir fordern das geschützte Bezeichnungsrecht der Bildungsstätte als *Höhere Fachschule*, wenn mindestens ein anerkannter HF-Bildungsgang geführt wird.

Im Einzelnen:

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den *vollzeitlichen und berufsbegleitenden* Bildungsgängen die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in den Art. 3 Abs. 1, 1. Satz ist wünschenswert. Die beiden Modelle von Bildungsgängen „3600 Lernstunden“ und „5400 Lernstunden“ sollten gemäss der Tarif-Berechnung der HFSV aufgeführt sein. Im Abs. 2 plädieren wir für die Formulierung von Art. 4 Abs. 3 der aktuell gültigen MiVo, so dass die Formulierungen in den Rahmenlehrplänen weiterhin Gültigkeit behalten (Modell 720 und 1080 Lernstunden Berufstätigkeit).

Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsverfahren

Wir empfehlen eine Formulierung, die auch der gelebten Praxis entspricht, wie z.B.:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der einschlägigen Praxis mit.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 8 Erlass

Abs. 3 ergänzen: Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

Art. 9 Inhalt

Abs. 1 c.: die Angebotsformen und Lernstunden werden in den Bildungsplänen von den Schulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eingereicht.

Eine Festschreibung in den Rahmenlehrplänen würde der Entwicklung der Bildungspläne in den Schulen entgegenwirken und damit die didaktische Umsetzung stark beschränken. Wir fordern daher die Streichung von Abs. 1 c.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

b.: streichen

Begründung: Die Trägerschaft besteht aus Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt. Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf an der Ausbildung.

c.: streichen.

Begründung: Bildungspolitische Konflikte sind laufend zugegen.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Um die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden und die Attraktivität der Bildungsangebote sicherzustellen, sorgen im Bereich der HF die OdAs und Bildungsanbieter aus ureigenem Interesse und Antrieb laufend für die notwendige Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Eine staatlich auferlegte, fixe Befristung der RLP ist deshalb unnötig, bürokratisch sowie mit dem Rollenverständnis der höheren Berufsbildung unvereinbar.

Art. 13 Lehrkräfte

Vorzugsweise ist die Titelbezeichnung des Artikels „Lehrpersonen“. Der Begriff Lehrkräfte ist im Bereich der höheren Fachschulen nicht gängig.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Neu: Abs. 3 soll regeln, dass Bildungsanbieter mit gleichen HF-Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen müssen. In jedem weiteren Kanton legt die Bildungsanbieterin den Bildungsplan und das Studienreglement nur noch zur Kenntnis bei.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Art. 2 a und b sind zu streichen.

Art. 2 c: Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten HF- Bildungsgang führt. Die Präzisierung in Abs. 2 e „am geplanten Standort“ erachten wir jedoch als einschränkend.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren in seinen Grundsätzen nicht in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen wurde. Gerade für Anbieter mit einem bereits bestehenden Bildungsangebot an einem neuen Standort sollte das vereinfachte Verfahren analog

Art. 14 auch für weitere neue Bildungsgänge Anwendung finden. Diese Ergänzung kann im Absatz 3 aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Instrumente im Hinblick auf ein vereinfachtes Verfahren angepasst werden müssen.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüssen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF zeitlich beschränkt ist, erachten die Zeitperiode von sieben Jahren jedoch als zu eng.

Wir schlagen folgende Formulierung in Abs. 2 vor: Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien wird periodisch überprüft.

Zu ergänzen Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder Nachdiplomstudium nach.

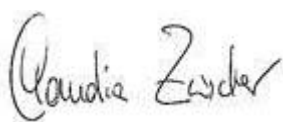
Bereiche

Die in der aktuellen MiVo vorhandenen Bereiche sollen als Struktur- und Ordnungsprinzip bestehen bleiben. Die Bereiche der MiVo-HF sind vergleichbar mit den Berufsfeldern der beruflichen Grundbildung und den Fachbereichen der Fachhochschulen. Sie dienen der Orientierung für Bildungsinteressierte sowie der besseren Abstimmung der Akteure.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu prüfen.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Claudia Zürcher
Leiterin Ressort Bildungspolitik
Kalaidos Bildungsgruppe



Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI
c/o **IMK** Institut für Medizin und Kommunikation AG
Münsterberg 1
CH-4001 Basel
061 271 35 51 | sgi@imk.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Basel, den 27. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI-SSMI) vertritt als Fachgesellschaft die Interessen der gesamten Intensivmedizin auf nationaler Ebene. Sie fördert die Umsetzung aktueller intensivmedizinischer Erkenntnisse durch eine aktive Beteiligung der an der Weiter- und Fortbildung beteiligten Fachkräfte. Dazu zählt auch die diplomierte Expertin, der diplomierte Experte Intensivpflege NDS HF.

In diesem Zusammenhang möchte die SGI-SSMI, nach Konsultation der internen Weiter- und Fortbildungskommission Pflege, die Möglichkeit nutzen, zu den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen nachfolgend Stellung zu nehmen.

1. Abschnitt: Bildungsgänge

Zu Art. 1: Ausbildungsziele

Wie im Gesetzestext gefordert, sollte der RLP NDS HF Intensivpflege die Selbstständigkeit in der Fach- und Führungskompetenz von Intensivpflegefachpersonen besser abbilden.

In welchem juristischen Rahmen diese Selbstständigkeit ausgeführt werden sollte, ist nicht geklärt. Auf der Stufe diplomierte Expertin, diplomierter Experte Intensivpflege NDS HF ist dies einzufordern.



3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

Zu Art. 8: Erlass

Das neue Gesetz gibt der OdASanté die Hauptverantwortung bei der Entwicklung der RLP. Aus unserer Sicht ist die Pflege mit dem spezifischen Fachwissen ungenügend vertreten, da der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) in der OdASanté nicht ausreichend vertreten ist.

Als interprofessionelle Fachgesellschaft hat die SGI grosses Interesse, die Fachinhalte für die Intensivpflege durch Delegierte in einer Entwicklungskommission der OdA Santé mitzubestimmen.

Zu Art. 9: Inhalt

Absatz 1 f:

Aktuell sind die im Lernort Praxis zu erwerbenden Kompetenzen im RLP ungenügend klar formuliert. Das Berufsprofil sowie die Kompetenzen sollten eine realitätsnähere Abbildung des Berufes gewährleisten, insbesondere bezüglich Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Expertinnen und Experten für Intensivpflege. Bei den inhaltlichen Anpassungen am Rahmenlehrplan sollten unbedingt die Mitglieder der Entwicklungskommission sowie die Fachleute in Intensivpflege weiterhin eingebunden werden.

Absatz 2:

Wir begrüssen, dass die Regelung der Zulassung zum NDS HF IP im Rahmenlehrplan präzisiert werden kann. Damit kann im RLP bestimmt werden, welche Abschlüsse für das NDS zugelassen sind.

Wir fordern, dass die MiVo für die Nachdiplomstudien einen Tertiärabschluss vorsehen. Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit EFZ (FaGe's) sollen keinen direkten Zugang zum Nachdiplomstudium haben, sondern nur über einen Bildungsgang HF oder FH.

Zu Art. 11: Genehmigung, Befristung und Erneuerung:

Die Überprüfung und Befristung des RLP nach 7 Jahren erscheint uns sinnvoll. Das bedeutet, dass nach dieser Zeit eine Aktualisierung des RLP erfolgen muss.

4. Abschnitt: Bildungsanbieter

Zu Art. 13: Lehrkräfte

Absatz 1 a:

In unseren Augen ist es nicht ausreichend, wenn die verantwortliche Lehrkraft allein über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.



Der RLP müsste hier festlegen, dass ein Diplom im Bereich NDS HF Intensivpflege für alle Lehrkräfte zwingend vorliegt.

Absatz 1 b:

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Praxis sind mit einem Abschluss SVEB 1 für eine Tätigkeit am Praxislernort ausreichend ausgebildet.

Leitende Berufsbildner bedürfen jedoch einer höheren Qualifikation. Es ist zu überlegen, ob die MiVo nicht auch die Qualifikationen für die Berufsbildner der Praxis und deren Vorgesetzte insgesamt präzisieren sollte.

Absatz 2:

Hier werden die Ansprüche an die verantwortlichen Lehrpersonen sehr relativiert. Das Niveau der Lehrkräfte kann ungenügend sein. Der Bildungsanbieter hat grosse Freiheiten, pädagogisch als auch fachlich unqualifiziertes Personal für den Unterricht zu engagieren.

Der RLP müsste hier festlegen, dass ein Diplom im Bereich NDS HF Intensivpflege unbedingt vorliegt. Die pädagogische Ausbildung sollte mindestens auf Abschluss SVEB 1 sein. Die fehlenden Lernstunden können während dem Anstellungsverhältnis entsprechend angepasst werden.

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Zu Art. 16: Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

Absatz 2:

Je nach Kanton sind unterschiedliche Behörden für die NDS HF zuständig (Gesundheitsdepartement/ Erziehungsdepartement). Dies könnte die Gesuchstellung verlängern. Es wäre zu begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Gesuche bei den Kantonen einheitlich geregelt würde.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Zu Art. 25: Übergangsbestimmungen

Absatz 3:

Dieser Absatz ist problematisch. Dies würde Lehrpersonen legitimieren, die ohne pädagogische und didaktische Ausbildung unterrichten. Ausserdem würde es keiner



Fachkompetenz bedürfen. Somit könnten Lehrpersonen ohne Abschluss NDS HF Intensivpflege den Unterricht verantworten.

Absatz 4:

Wir begrüßen diese Regelung. Damit können die aktuellen Inhaberinnen und Inhaber des Titels diplomierte Expertin, diplomierter Experte Intensivpflege NDS HF diesen Titel weiterhin führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

Michael Wehrli
Geschäftsführender Präsident SGI

Prof. Dr. med. Thierry Fumeaux
Präsident Ärzte SGI

Sigrid Duperrex
Präsidentin Kommission für Weiter- und Fortbildung Pflege



VERBAND SCHWEIZERISCHER PRIVATSCHULEN VSP
FÉDÉRATION SUISSE DES ÉCOLES PRIVÉES FSEP
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE PRIVATE FSSP

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 28. März 2017

Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Frau Nobs
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben aufgeführten Verordnungsrevision eingeladen. Der Verband Schweizerischer Privatschulen hat zahlreiche Mitglieder, welche als Anbieter von Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung von dieser Anpassung der Rechtsgrundlagen direkt betroffen sind. Wir machen daher gerne Gebrauch von der Möglichkeit, eine Meinungsäusserung zum vorgesehenen Verordnungstext einzureichen.

I. Einleitende Bemerkung

Der VSP begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Revision der Verordnung und insbesondere die vorgesehene nachfrageorientierte Finanzierung der Bildungsgänge.

II. Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

Art. 8

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Begründung

Wir stellen ein Ungleichgewicht zwischen den OdAs und den Bildungsanbietern als Träger der Rahmenlehrpläne fest. In diesem Sinne unterstützen wir ausdrücklich die Ihnen bekannte Vernehmlassung des Verbandes Berufsbildender Schulen Schweiz, die den gleichen Formulierungsvorschlag (mit ausführlicher Begründung) macht.

Art. 10 lit. d

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Trägerschaft ist in der Regel gesamtschweizerisch abgestützt.

Begründung

Es ist allgemein bekannt, dass die Berufsbildung in der lateinischen Schweiz nicht die gleiche Akzeptanz geniesst, wie in der Deutschschweiz. Es ist mithin denkbar, dass eine OdA sich überwiegend nur auf einen Landesteil der Schweiz abstützen kann. Trotzdem sollte in einem solchen Fall eine Genehmigung erteilt werden können. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Art. 11 Abs. 2

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Rahmenlehrpläne sind in der Regel auf acht Jahre befristet.

Begründung

Die Dauer von 8 Jahren entspricht dem üblichen Zyklus von zwei Legislaturperioden und es macht aus unserer Sicht Sinn, von einer Anerkennung von 8 Jahren auszugehen. Es soll zudem in der Hand der OdAs liegen, mit welcher Dynamik sie die Rahmenlehrpläne anzupassen haben. Grundsätzlich sind starre Fristen aus rechtlicher Sicht bei Ausbildungsvorgaben – gerade auch im Bereich der höheren Berufsbildung – problematisch. Rahmenlehrpläne und Bildungspläne sind dynamische Gefässe, welche sich laufend an der Entwicklung der Bedürfnisse der Wirtschaft an die Fachkräfte zu orientieren haben. Wir könnten uns zum Beispiel auch eine Ergänzung dieser Bestimmung in der Richtung vorstellen, dass die zuständige OdA alle vier Jahre ein Reporting einreicht, um die nach wie vor aktuelle Ausbildung zu belegen.

Art. 17 Abs. 2 lit. c

Änderungsantrag (unterstrichen)

Der Bildungsanbieter einen anerkannten Bildungsgang am geplanten Standort anbietet.

Begründung

Auf die Einschränkung „am geplanten Standort“ ist im Verordnungstext aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung von Anbietern und aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen zu verzichten. So erhalten etablierte Bildungsanbieter mit anerkanntem Bildungsgang die Möglichkeit, ihr Angebot im Sinne der Arbeitsmarkt- und Bedürfnisorientierung auch dann dezentral und regional anzubieten, wenn die Nachfrage für das grundständige Studium an einem Standort nicht ausreichend ist.

Art. 21. Abs. 2

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, wird auf 8 Jahre befristet.

Begründung

Die Dauer von 8 Jahren entspricht dem üblichen Zyklus von zwei Legislaturperioden und es macht aus unserer Sicht Sinn, von einer Anerkennung von 8 Jahren auszugehen.

* *

*

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SCHWEIZERISCHER
PRIVATSCHULEN VSP

Der Präsident



Norbert Foerster

Der Generalsekretär



Markus Fischer

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Roberto Borioli
Presidente
CSIA
Via Brentani 18
CH-6900 Lugano
Telefon +41 76 391 62 50
roberto.borioli@edu.ti.ch

Marianne Glutz
Fachkonferenz höhere Berufsbildung
Berufsschule für Gestaltung Zürich
CH-8090 Zürich
Telefon +41 44 446 97 70
marianne.glutz@medienformfarbe.zh.ch
www.swissdesignschools.ch

Lugano, 27 marzo 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.01.61)

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Totalrevision der MiVo für höhere Fachschulen. Die Direktorenkonferenz der Swiss Design Schools hat die Verordnung in ihrer Fachkommission höhere Berufsbildung eingehend diskutiert und empfiehlt die nachfolgend aufgeführten Punkte zur Änderung.

Für eine klare Positionierung der Bildungsangebote sowie der Bildungsanbieter von höheren Fachschulen in der Bildungslandschaft der Tertiärstufe erachten wir die folgenden fünf Grundsätze als unabdingbar:

1. Anerkennung als Höhere Fachschule und vereinfachtes Verfahren bei mehreren Bildungsgängen

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule (mit grossem «H») nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt. Die beiden Anerkennungsverfahren (für den Bildungsgang und zur Höheren Fachschule) sollen gleichzeitig stattfinden.

Höhere Fachschulen mit institutioneller Anerkennung können für jeden weiteren Bildungsgang HF ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchlaufen.

2. Titelbezeichnung: eidgenössisches Diplom mit Angaben zur Fachrichtung und Vertiefungsrichtung

«Eidgenössisch» muss zwingend im Titel genannt werden. Z.B.: eidg. dipl. Gestalter/in HF Kommunikationsdesign. Das Wappen und die Unterschrift des SBFI zusätzlich zur Unterschrift des HF-Anbieters ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, sich im Ausland ihren Kompetenzen entsprechend bewerben zu können. Die Bezeichnung «eidgenössisch» mit dem Logo ist eine Qualitätsauszeichnung.

Zudem muss im Diplom zu der Fachrichtung auch die Vertiefungsrichtung genannt werden können. Begründung: Innerhalb der Fachrichtung unterscheiden sich die Vertiefungsrichtungen nach Berufsfeld (z.B. in der Fachrichtung Kommunikationsdesign unterscheidet sich «Fotografie» sehr von »Interaction Design» oder in der Fachrichtung Produktdesign «Textildesign» von »Keramikdesign»).

Diese Bezeichnungen tragen zur Stärkung der schulischen höheren Berufsbildung mit Akzent auf den praxisorientierten, dualen Bildungsweg bei.

3. Unterteilung in acht Bereiche

Auch für die Höheren Fachschulen beurteilen wir analog der Fachhochschulen die Aufteilung nach Bereichen als sehr wichtig. Die Bereiche bieten eine Orientierungshilfe in der ohnedies schon schwierig überblickbaren Bildungslandschaft. Die Unterteilung der Höheren Fachschulen in Bereiche führt zu einer Schärfung der dualen Höheren Berufsbildung und bildet ein Zugehörigkeitsmerkmal zum jeweiligen Rahmenlehrplan.

4. Bildungsanbieter und Organisationen der Arbeitswelt entwickeln und erlassen Rahmenlehrpläne gemeinsam

Die Bildungsanbieter von Höheren Fachschulen werden in der Verordnung nur am Rande erwähnt. Im Fall der Swiss Design Schools sind die Bildungsanbieter die Initianten des Rahmenlehrplans, der periodisch vorzunehmenden Revisionen, der Durchführung der Bildungsgänge sowie der Diplome. Die gemeinsame Entwicklung sowie Prüfung und die Zusammenarbeit von Schulen mit den OdA ist unbestritten. Dem Stellenwert der Bildungsanbieter muss in der Verordnung jedoch Rechnung getragen werden.

5. Ein Gesetz für die Höhere Berufsbildung

Die Höheren Fachschulen sollen im Berufsbildungsgesetz definiert und dadurch in der Gesetzgebung vom Prüfungssystem separiert sein. Ein Gesetz muss der Höheren Berufsbildung in der schweizerischen Bildungssystematik einen angemessenen Stellwert geben.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Artikeln der Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen Stellung. Wo es sich mehrfach um Begriffe und kleine Änderungen (in blauer Farbe markierte Stelle) handelt, die wir beantragen, verzichten wir auf Begründungen.

Art. 1 Ausbildungsziele

Abs. 3: Der Begriff „Allgemeinbildung“ umfasst in jeder Bildungsstufe andere Inhalte und Kompetenzen und bezieht sich auf überfachliche Kompetenzen, weshalb wir den Begriff «[generalistische Kompetenzen](#)» empfehlen.

Art. 2 Grundlagen

Abs. 2 stellt die eidg. Fähigkeitszeugnisse ins Zentrum; wir empfehlen den Begriff «[formalisierte Abschlüsse der Sekundarstufe II](#)».

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

In Abs. 2 ist von den vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen die Rede. Es sollen daher zu den 3'600 Lernstunden bei einschlägigem EFZ bzw. ausserordentlicher Begabung auch die [5'400 Lernstunden](#) aufgeführt werden, wenn die Zulassung nach einem nichteinschlägigen Abschluss der Sekundarstufe II erfolgt. Der Ergänzungsvorschlag trägt der Realität in gewissen Branchen Rechnung, in welchen das einschlägige eidgenössische Fähigkeitszeugnis nicht den Königsweg darstellt.

Zudem finden die beiden Typen von Bildungsgängen auch in der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ihre Anwendung. Basiert doch die Berechnung der Tarife gemäss HFSV auf den Definitionen des heutigen Art. 3 Abs. 1.

Wir begrüssen, dass in Abs. 3 die Praktika der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt sind.

Art. 5 Qualifikationsverfahren

In Abs. 3 sind wir mit der Absicht eines verbesserten Einbezugs der Organisationen der Arbeitswelt einverstanden, schlagen aber eine praxisnähere Formulierung vor:

In den abschliessenden [Qualifikationsverfahren der Bildungsanbieter wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit](#).

Art. 6 Diplom und Titel

Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit «dipl.» und der Ergänzung «HF» gemäss Anhang 1 aufgeführt.

Art. 38 der Berufsbildungsverordnung hält fest, dass die Titel der beruflichen Grundbildung wie des Prüfungssystems ins Englische übersetzt werden können. Der Einschub eines eigenen Absatzes mit dem gleichen Inhalt würde die heutige Praxis abbilden: [Die Titel können ins Englische übersetzt werden](#).

Zudem sollen, wie bereits eingangs unter 2. beantragt, zu den Fachrichtungen auch die [Vertiefungsrichtungen im Diplom](#) ausgewiesen werden können.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 1: Kenntnisse durch [Kompetenzen](#) ersetzen.

Abs. 5, Ergänzung: Im Diplom wird der Titel mit «[eidg. dipl.](#)» aufgeführt.

Abs. 6, Ergänzung: Die Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen, sind mit den entsprechenden geschützten Titeln im Anhang 2 aufgeführt, [welcher nach den acht Bereichen gegliedert ist](#).

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Roberto Borioli
Presidente
CSIA
Via Brentani 18
CH-6900 Lugano
Telefon +41 76 391 62 50
roberto.borioli@edu.ti.ch

Marianne Glutz
Fachkonferenz höhere Berufsbildung
Berufsschule für Gestaltung Zürich
CH-8090 Zürich
Telefon +41 44 446 97 70
marianne.glutz@medienformfarbe.zh.ch
www.swissdesignschools.ch

Lugano, 27 marzo 2017

Art. 8 Erlass

Abs. 1, Satz umstellen: [Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt entwickelt und erlassen.](#) Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

[Neu Abs. 3:](#) An dieser Stelle ist der Begriff «Trägerschaft» einzufügen, ist diese doch für die Entwicklung und den Erlass des Rahmlehrplans massgebend. Zudem wird der Begriff «Trägerschaft» auch in Art. 10 und 11 verwendet.

Art. 9 Inhalt

In Abs. 1 bitten wir um [Streichung von alinea c.](#) Da die Rahmenlehrpläne richtigerweise kompetenzorientiert entwickelt sind, steht nicht die Ausbildungsform im Zentrum, sondern die zu erreichenden Abschlusskompetenzen. Alinea d schlagen wir folgende Konkretisierung vor: die Koordination von [theoretischen](#) und praktischen [Bildungsteilen](#);

In Abs. 2, a. welche Abschlüsse [\(ohne Hinweis auf Fähigkeitszeugnisse\)](#) der Sekundarstufe II oder gleichwertigen Ausbildungen Voraussetzung sind;

b. ob zusätzlich zum [\(ohne Hinweis auf Fähigkeitszeugnisse\)](#) Abschluss auf Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Ausbildung Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

[Aline b. und c. empfehlen wir ersatzlos zu streichen.](#)

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Abs. 2: Wir begrüßen die Befristung der Rahmenlehrpläne, bevorzugen aber die heutige Regelung der [periodischen](#) Überprüfung.

Art. 13 Lehrkräfte

In der Überschrift des Artikels sowie im Artikel bitten wir den Begriff «Lehrperson» durch [«Dozentinnen, Dozenten»](#) zu ersetzen.

Abs. 1 Die Lehrkräfte verfügen über:

a. [einen Abschluss der höheren Berufsbildung, einen Hochschulabschluss \(Reihenfolge ändern\)](#) oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten;

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Wir würden es begrüßen, wenn mit einem zusätzlichen Absatz möglich gemacht wird, dass ein Bildungsanbieter mit anerkannten Bildungsgängen HF ein [vereinfachten Verfahren für die Anerkennung weiterer Bildungsgänge HF](#) an der selben Institution bzw. für die Anerkennung des bereits anerkannten Bildungsgangs HF [in einem anderen Kanton](#) durchlaufen kann.

Art. 16 Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

Alinea e. die Qualifikationen der [Dozentinnen, Dozenten](#) und der Leitung des Bildungsanbieters;

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Aline a. und b. empfehlen wir ersatzlos zu streichen.

Grundsätzlich unterstützen wird, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten Bildungsgang HF führt. Die Präzisierung in Abs. 2 alinea e «am geplanten Standort» erachten wir aber als einschränkend und empfehlen diesen Hinweis wegzulassen.

Art. 18 Eintreten auf das Gesuch

Das SBFI prüft, ob das Gesuch die nötigen Unterlagen und Nachweise gemäss Artikel 16 beziehungsweise 17 enthält, und entscheidet mit einer Verfügung über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass das vereinfachte Anerkennungsverfahren in seinen Grundsätzen nicht in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen worden ist. Wir schlagen je einen eigenen Absatz vor für:

- das vereinfachte Anerkennungsverfahren für Anbieter mit zusätzlichem Standort oder neuem Bildungsangebot;
- das vereinfachte Anerkennungsverfahren bei wesentlichen Änderungen des Bildungsgangsaufbaus;
- das vereinfachte Anerkennungsverfahren nach einer Rahmenlehrplanänderung für die Überarbeitung des Curriculums;
- die Aus- und Weiterbildung der Experten.

Art. 20 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Abs. 2: Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel als Höhere Fachschule zu verleihen.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir empfehlen eine periodische Überprüfung der Rahmenlehrpläne.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Abs. 3 Dozentinnen, Dozenten, die vor dem 1. April 2005 bereits mindestens fünf Jahre im Rahmen eines Bildungsgangs an höheren Fachschulen oder in der Ausbildungspraxis unterrichtet haben, erfüllen die Anforderungen nach Artikel 13.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Roberto Borioli



Mittelschulen und Berufsbildung

▷ Allgemeine Gewerbeschule Basel

► **Höhere Fachschule für Technik**

Albert Pieren
Stv. Direktor
Vogelsangstrasse 15
4005 Basel

Tel.: +41 61 695 62 42
Fax: +41 61 695 68 80
E-Mail: albert.pieren@bs.ch
www.agsbs.ch

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Basel, 29.März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die grosse geleistete Arbeit im Rahmen der Überarbeitung der neuen MiVo-HF. Gerne nehmen wir als betroffene Ausbildungsinstitution wie folgt Stellung dazu:

Grundsätzlich unterstützen wir die unten aufgeführten Forderungen der Stellungnahme der Konferenz Höhere Fachschulen Technik (K HF-T).

- 1 Eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner, nämlich der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt und des Bundes unter anderem in Bezug auf die Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes und die Aufsicht über die Höheren Fachschulen.
- 2 Eine Strukturierung der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in Bereiche, so dass die wichtigen Kriterien wie Vergleichbarkeit und wie Positionierung berücksichtigt werden und Synergieeffekte sich realisieren lassen.
- 3 Die Anerkennung der Bildungsinstitution Höhere Fachschule auf der Basis eines anerkannten Bildungsganges.
- 4 Die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm: bundesrätliche Verordnung oder departementale Verordnung, so dass Herausforderungen wie die Digitalisierung mit ihre Wirkungen auf die Arbeitsmärkte hinreichend berücksichtigt werden können.
Es braucht eine Verordnung, die den gewaltigen Herausforderungen der Zukunft gerecht wird und nicht eine zersplitterte Regelung der Höheren Fachschulen in zwei Verordnungen.

Zusätzlich bitten wir um:

- 5 Die Aufhebung der zeitlichen Befristung von Rahmenlehrplänen verbunden mit deren periodisch vorgeschriebenen Überarbeitung.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Pieren', is positioned above the printed name.

Albert Pieren
Stv. Direktor

Zentralsitz
Schaffhauserstrasse 315
8050 Zürich

Peter Elsasser
Telefon +41 44 253 63 91
Fax +41 44 253 63 99
p.elsasser@holzbau-schweiz.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)

per mail:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich | 23.03.17

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über
Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen
und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)
(MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme dieser Vernehmlassung. Holzbau Schweiz ist der Arbeitgeberverband der Zimmerleute und ist Mitträger mehrerer HF-Bildungsgänge. Das Ziel von Holzbau Schweiz ist, auch in Zukunft für die Holzbaubranche praxisorientierte Angebote auf Stufe der Höheren Fachschulen anbieten zu können.

Allgemein:

Die gesetzten Ziele zur Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Akteure, der Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und der Stärkung der Rolle der OdA erachten wir als lobenswert. Die Sicherstellung der Qualität und Weiterentwicklung ist ebenso wichtig wie die Vereinfachung der Prozesse.

Holzbau Schweiz begrüsst die Totalrevision der MiVo-HF. Ebenso erachten wir die verstärkten Mitsprachemöglichkeiten der OdA als unabdingbar. Es muss gelingen, den Stellenwert der HF-Titel noch mehr zu stärken und deren hohen Stellenwert auch der Gesellschaft zu verdeutlichen.

Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als positiv, können uns aber auch mit der bisherigen Lösung abfinden.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 1 Ausbildungsziele

Wir begrüssen, dass neu (nicht wie in den Mindestvorschriften vor 2005 üblich) keine minimale Anzahl von Lernstunden definiert sind.

Artikel 2 Grundlagen

Wir erachten es als richtig, dass der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF in der Regel das EFZ ist.

Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

Die Möglichkeit von Vollzeit- und Teilzeit-Bildungsgängen erachten wir als sehr wichtig und begrüßen den Abs. 1.

Wir befürworten, dass in Abs. 3 die Praktika der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt sind, die Berufstätigkeit mindestens 50% beträgt und die in den praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden.

Artikel 5 QV

Mit der in Absatz 3 und bisher in Artikel 9 Absatz 4 definierten Mitwirkung der OdA in den Qualifikationsverfahren durch Experten (in erster Linie durch den Einbezug in die Erstellung der Prüfungsunterlagen und/oder durch den Einsatz als Prüfungsexperten) wird der Praxisbezug sichergestellt. Anforderungskriterien an die Ausbildung dieser Experten sollte alleinig den OdA überlassen werden.

Artikel 8 Erlass

Die angestrebte Stärkung der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen, um so den für die höhere Berufsbildung charakteristischen Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug zu gewährleisten, begrüßen wir sehr. Die OdA stehen in der Hauptverantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne.

Im Gesetzestext könnte die Position der OdA durchaus noch deutlicher hervorgehoben werden.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir sehen Konfliktpotenzial bei den Buchstaben a (es besteht ein ausgewiesener Bedarf) und b (es besteht kein bildungspolitischer Konflikt). Diese Formulierungen sollten präzisiert oder ganz weggelassen werden.

Wir begrüßen, dass in Zukunft Rahmenlehrpläne im Anhang aufgeführt werden können, ohne dass hierzu eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Wir sind gegen eine Befristung der Rahmenlehrpläne in irgendeiner Form. Es soll den jeweiligen Trägerschaft überlassen werden, in welchem Rhythmus sie die Überarbeitung für Nötig erachten. Allenfalls könnte man „in der Regel nach spätestens 10 Jahren“ aufnehmen.

Art. 13 Lehrkräfte

Bei Abs. a ist die Höhere Berufsbildung zuerst aufzuführen.

Aus unserer Sicht ist zwingend, dass Abs. 4 (Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe b), an dieser Stelle unverändert aufgeführt bleibt.

Art. 15 Praktika

Es ist wichtig, dass die in Abs. 2 erwähnten Einsatz- und Tätigkeitsgebiete dem Bildungsstand der Studierenden entsprechen. Dieser Absatz ist unbedingt beizubehalten.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir erachten das Überprüfungssystem für zu aufwändig und zu starr. Auch hier ist auf die zeitliche Begrenzung von 7 Jahre zu verzichten.

Freundliche Grüsse,



Peter Elsasser

Bereichsleiter Bildung

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Prilly, 28. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

An den Arbeiten für die Revision der MiVo-HF hat sich die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T intensiv beteiligt und eingebracht. Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Meinungsbildung für diese Stellungnahme ist breit abgestützt, erfolgte durch eine Umfrage bei den mehr als 60 Höheren Fachschulen Technik und einer ausführlichen Diskussion an der General-versammlung am 15. März 2017.

Ziele der Revision

Mit den Zielen der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, ist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T sehr einverstanden.

In den Grundlagenarbeiten dieser Revision wurden zwei umfangreiche Studien¹ erarbeitet. Eine Studie über die Bereiche, Fach- und Vertiefungsrichtungen und eine zweite Studie zur eidgenössischen Anerkennung der Höheren Fachschulen.

Fazit

Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird so nicht erreicht.

Daher kann die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T einer revidierten MiVo-HF nur zustimmen, wenn die zentralen Forderungen abgebildet werden. Auf Verweise auf einzelne Artikel wird verzichtet, weil eine Neubearbeitung angezeigt ist.

¹ <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/revision-der-mivo-hf.html>

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T fordert

- 1 Eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner, nämlich der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt und des Bundes unter anderem in Bezug auf die Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes und die Aufsicht über die Höheren Fachschulen.
- 2 Eine Strukturierung der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in Bereiche, so dass die wichtigen Kriterien wie Vergleichbarkeit und wie Positionierung berücksichtigt werden und Synergieeffekte sich realisieren lassen.
- 3 Die Anerkennung der Bildungsinstitution Höhere Fachschule auf der Basis eines anerkannten Bildungsganges.
- 4 Die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm: bundesrätliche Verordnung oder departementale Verordnung, so dass Herausforderungen wie die Digitalisierung mit ihren Wirkungen auf die Arbeitsmärkte hinreichend berücksichtigt werden können. Es braucht eine Verordnung, die den gewaltigen Herausforderungen der Zukunft gerecht wird und nicht eine zersplitterte Regelung der Höheren Fachschulen in zwei Verordnungen.

Zur Begründung der Revision

An der Herbsttagung 2015 des SBFI wurden die Gründe für die Revision vorgetragen, nämlich die Abbildung der Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre, das Strategiprojekt „Weiterentwicklung und Stärkung der Höheren Berufsbildung“ und die neue interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV).

In der Vernehmlassungsvorlage 2016 ist nicht erkennbar, ob überhaupt und inwieweit die Ergebnisse der vergangenen zehn Jahre eingegangen sind: die HFSV wird nicht abgebildet. Die Gründung der nationalen Konferenz der Höheren Fachschulen und ihrer Bereichskonferenzen wird nicht berücksichtigt, englische Bezeichnungen finden nicht ihre Entsprechung in den Bezeichnungen der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge. Für die Nachdiplomstudien fehlen- nach wie vor- die englischen Titelbezeichnungen.

Zu den einzelnen Forderungen der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T

Forderung 1: Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner

Die Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung ist in Artikel 1 des BBG definiert und wurde während der Revision praktiziert: die vorerwähnten Studien wurden mit erheblichem Aufwand der Verbundpartner erarbeitet. Die Umsetzung der verbundpartnerschaftlich erarbeiteten Studienergebnisse fehlt völlig in der Vernehmlassungsvorlage.

Wünschenswert war und ist eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten. Es werden aber Begriffe in die Vorlage der MiVo-HF eingeführt, wie z.B. die „**Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes**“ in Artikel 10. Wie sich die Trägerschaft nun zusammensetzt, wird nicht erläutert.

Welche Elemente und welches Procedere für eine sog. „**Konsultation der relevanten Kreise**“ durch die Trägerschaft vorgesehen ist, wird auch nicht erläutert.

Es fehlt eine **Anbindung der Experten** auch im Sinne einer klaren Zuständigkeit und Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Experten. Diese Aus- und Weiterbildung der Experten ist entsprechend der Bereichsstruktur zu organisieren, so dass auch künftig Synergieeffekte erzielt werden können.

Die **Kantone werden in ihrer Aufsichtsfunktion** nicht entlastet, sondern marginalisiert. Eine erneute Diskussion über die Rolle der Kantone wird begrüsst, so dass die Verbundpartnerschaft zwischen Bildungsanbietern und kantonalen Aufsichtsbehörden gestärkt bleibt.

Ungleichgewicht statt Partnerschaft

Für die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung wird die Stärkung der Berufsverbände und nicht der Organisationen der Arbeitswelt vorgenommen. Zuerst einmal wird damit ein Ungleichgewicht implementiert und zudem geht damit nicht automatisch eine Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung einher. Die Grundsätze des Berufsbildungsgesetzes BBG „Gleichwertigkeit“ und „Gleichbehandlung“ werden damit für die Höheren Fachschulen nicht angewendet.

Befristung als Methode der Qualitätsentwicklung

Für die Qualitätsentwicklung wird die Befristung der Rahmenlehrpläne vorgeschlagen. Ob und wie eine Befristung auf maximal sieben Jahre die Qualität in den sieben Jahren der Gültigkeit eines Rahmenlehrplanes entwickeln und verbessern kann, wird hingegen nicht ausgeführt. Bereits bestehende Rahmenlehrpläne werden neu auf fünf Jahre befristet, dies ab Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF.

Dies ist eine komplette Abkehr vom bisherigen System der unbefristeten Anerkennung der Rahmenlehrpläne mit weitreichenden finanziellen Mehraufwendungen für die Höheren Fachschulen.

Ein Anerkennungsverfahren für einen sog. Referenz-Bildungsgang dauert vier Jahre. Bildungsanbieter werden so praktisch gezwungen, unverzüglich in den ersten vier Jahren (der sieben Jahre „Haltbarkeit“) ein Anerkennungsverfahren zu starten.

Wird ein Anerkennungsverfahren erst im vierten Jahr begonnen, kann mit der befristeten Haltbarkeit der Abschluss eines Anerkennungsverfahrens mit einer allfälligen Revision eines Rahmenlehrplanes einhergehen. Sicher ist nur, dass eine solche Vorgabe den personellen und finanziellen Aufwand für alle Verbundpartner massiv erhöht.

Forderung 2: Bereichsgliederung

Für die Vereinfachung der Prozesse wird **die Aufhebung der acht Bereiche vorgeschlagen**.

Durch die **Aufhebung der Bereiche** fehlt dem Bildungsbereich der Höheren Fachschulen die grundlegende Struktur, die sowohl die Transparenz erhöht, als Ordnungskriterium dient und im Bereich selbst als Benchmark dient. Eine Strukturierung ist angezeigt durch die Anzahl der Fachrichtungen: 2014 wurden 8076 HF-Diplome in 57 Fachrichtungen abgegeben.

Die Bereiche der MiVo-HF sind vergleichbar mit den Berufsfeldern der beruflichen Grundbildung und den Fachbereichen der Fachhochschulen. Es stellt sich die Frage, wieso ausgerechnet die Höheren Fachschulen auf diese Strukturierung verzichten sollen. **Und dies wider besseres Wissen.**

Die heutige Bereichsstrukturierung wurde in der Revision in einer Studie untersucht und die Variante ohne Bereiche wurde von den befragten Experten als ungeeignet erachtet. Darin heisst es:

„Die Befragung der Fachpersonen bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Akteure mit der aktuellen Gruppierung grundsätzlich zufrieden sind, jedoch punktuelle Anpassungen wünschen. Einen vollkommenen Wechsel zu einem anderen System lehnt die Mehrheit ab.“

Ohne Bereichsgliederung erhöht sich die Fehlerquote in der korrekten Führung der Anhänge. Dies zeigt sich schon in der Vernehmlassungsvorlage im „Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne“: so wird in der Fachrichtung Bauführung zwar die korrekte italienische Übersetzung „conduzione di lavori edili“ verwendet, hingegen ist der italienische (und geschützte) Titel falsch: in der Vorlage wird der Titel „Tecnica in direzione di lavori edili dipl. SSS“ und „Tecnico in direzione di lavori edili dipl. SSS“ aufgeführt.

Korrekt muss der geschützte Titel wie folgt heissen: „Tecnica dipl. SSS conduzione di lavori edili“ und „Tecnico dipl. SSS conduzione di lavori edili“.

Diese Korrektur ist zwingend vorzunehmen und dies zeigt: ohne Bereichsgliederung verschlechtern sich die Transparenz, die Übersichtlichkeit und die Qualität.

Forderung 3: Anerkennung der Höheren Fachschulen (HF)

Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges erfolgt über ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren. In diesem Verfahren werden sowohl inhaltliche Fragen (Umsetzung Rahmenlehrplan) wie auch institutionelle Prozesse (Qualität, Vernetzung, Qualifikationsverfahren) überprüft.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T die Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge als ein wichtiges und zentrales Element der Qualitätsentwicklung beurteilt und befürwortet.

Durch dieses Verfahren wird nur der Bildungsgang, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt. Das hat zur Folge, dass der Name „Höhere Fachschule“ nicht geschützt ist. Das ist eine Schwäche und erschwert die nationale und internationale Positionierung der Höheren Fachschulen Technik. Die revidierte MiVo-HF muss diesen Mangel korrigieren. In Zukunft muss der Name „Höhere Fachschule“ geschützt sein. „Höhere Fachschule“ darf sich nur eine Bildungsinstitution nennen, welche über mindestens einen eidgenössisch anerkannten HF-Bildungsgang verfügt.

Die Anerkennung der Höheren Fachschule hat Vorteile:

- Eine eidgenössische Anerkennung stärkt die Höheren Fachschulen, da ungenügend qualifizierte Schulen sich nicht mehr Höhere Fachschule nennen können.
- Mit einer Anerkennung der Höheren Fachschulen werden auch die internationalen Beziehungen vereinfacht, da zum Beispiel der Austausch der Studierenden über anerkannte Bildungsinstitutionen möglich wird.
- Auch bei Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen kann es Vereinfachungen geben. Wenn eine Höhere Fachschule über die Anerkennung eines ersten Bildungsganges eidgenössisch anerkannt ist, können weitere Bildungsgänge mit einem verkürzten Verfahren anerkannt werden.
- Die Weiterentwicklung im HF-Bereich bekommt einen klaren institutionellen Rahmen: die Weiterentwicklung der NDS-HF bringt administrative Vereinfachungen.

In der Vernehmlassungsvorlage wird auf die vielfach gewünschte und unbestrittene Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für einen Bildungsgang an verschiedenen Standorten eines Bildungsanbieters völlig verzichtet.

Forderung 4: Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm

Im Erläuternden Bericht kritisiert die Bundeskanzlei, dass in einer departementalen Mindestverordnung keine eidgenössische Kommission eingesetzt werden kann.

Dies bestätigt die langjährige Meinung der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T, dass mit einer departementalen Verordnung eine nicht genügende Rechtsnorm gewählt wurde. Korrekt wäre eine Verordnung des Bundesrates für die Höheren Fachschulen. Seit der ersten Inkraftsetzung der MiVo-HF ist es der Bundesrat, der die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) wählt.

Nun wird neu in der Vorlage für die revidierte Berufsbildungsverordnung BBV die Eidgenössische Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) in einer bundesrätlichen Verordnung geregelt und im Übrigen auf die MiVo-HF, eine departementale Verordnung verwiesen. Daher ist die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm notwendig.

Der guten Ordnung halber wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die revidierte Vorlage der BBV und der zugehörige Erläuternde Bericht Differenzen in den Aufgaben der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) aufweisen.

Als letzten Punkt dieser Stellungnahme weist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T auf den Sprachenvergleich hin. Es wurden Mängel festgestellt.

Sprachenvergleich

Der Vergleich der französischen Übersetzung mit der deutschen Vorlage zeigt Mängel in der Übersetzung auf. Insbesondere in folgenden Artikeln:

Art. 2 Grundlagen Abs. 2

Die französische Formulierung mit „présupposent“ ist deutlich stärker im allgemeinen Sprachgebrauch als die deutsche Formulierung „bauen auf EFZ auf“.

Art. 8 Edition Chiff. 1

Les plans d'études cadres sont conçus et édictés par les organisations du monde du travail, en collaboration avec les prestataires de la formation.

Mit der französischen Formulierung werden die Bildungsanbieter noch wesentlich stärker in die Rolle des Umsetzungspartners abgedrängt als dies bereits und leider in der deutschen Formulierung vorgegeben ist.

Art. 20 Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung Abs. 1

Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel als höhere Fachschule zu verleihen.

Die deutsche Formulierung von Art. 20 Abs. 1 bietet Gewähr zu Missverständnissen: ohne Anerkennung kann sich jeder Bildungsanbieter als höhere Fachschule bezeichnen oder „HF“ in seiner Bezeichnung führen.

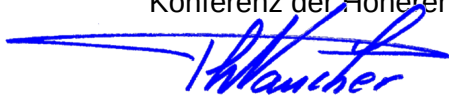
Es muss geprüft werden, ob weitere Übersetzungsfehler enthalten sind.

Im Übrigen verweist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T auf die Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen KHF, die wir unterstützen.

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T dankt für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und ist gerne zur weiteren Mitarbeit an diesem Revisionsprojekt bereit.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T



Philippe Vaucher
Präsident

Kopien per e-mail an: - Vorstand der KHF-T
 - Generalsekretariat der K-HF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: MiVo-HF

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 29. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung. Als Dachverband der Weiterbildung und als Organisation der Arbeitswelt (OdA) vertreten wir einerseits die Interessen der Weiterbildung im Allgemeinen und als Träger¹ bzw. Co-Träger² von HF-Lehrgängen deren Interessen im Spezifischen.

Wir begrüssen die Aktualisierung der MiVo grundsätzlich. Wir können der Totalrevision aber nur zustimmen, wenn unsere Positionen in den folgenden fünf Bereichen berücksichtigt werden und die MiVo in diesem Sinne präzisiert, geändert bzw. ergänzt wird:

1. Arbeitsmarkt und Praxisorientierung durch Einbezug der OdAs
2. Rollen und Zuständigkeiten der Akteure, insbesondere Einbezug und Stärkung der Anbietenden von HF-Lehrgängen und HF-Abschlüssen
3. Transparenz und Vergleichbarkeit durch Gliederung in Bereiche
4. Angebots- und Qualitätsentwicklung
5. Flexibilität in den Prozessen

¹ SVEB ist Träger vom Rahmenlehrplan Erwachsenenbildung mit dem geschützten Titel «Diplomierte Erwachsenenbildnerin HF / Diplomierter Erwachsenenbildner HF», durchgeführt bei der aeb Schweiz und dem ZbW St. Gallen

² Co-Träger vom Rahmenlehrplan Sprachunterricht in der Erwachsenenbildung mit dem geschützten Titel «Diplomierte Sprachlehrerin HF / Diplomierter Sprachlehrer HF», durchgeführt bei der SAL Zürich

1. Arbeitsmarkt und Praxisorientierung durch Einbezug der OdAs

OdAs garantieren den Bezug zu Arbeitsmarkt und Praxis. Ihr Mitwirken in einer Trägerschaft eines Lehrgangs ist hinreichender Beleg für dessen Bedarf. Dieser muss nicht zusätzlich ausgewiesen werden.

→ Art. 10 b: Streichen

Im bildungspolitischen Kontext sind stets verschiedene Interessen vertreten, woraus mögliche Konflikte entstehen können. Es ist nicht klar, wann wir von einem bildungspolitischen Konflikt sprechen und wann nicht. Auf die Verwendung dieses Begriffes soll deshalb verzichtet werden.

→ Art. 10 c: Streichen

2. Rollen und Zuständigkeiten der Akteure, insbesondere Einbezug und Stärkung der Anbietenden von HF-Lehrgängen und HF-Abschlüssen

OdAs und Bildungsanbieter bringen ihre eigenen Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden und Kantonen ein. Rahmenlehrpläne sollen deshalb von OdAs und Bildungsanbietern zusammen entwickelt und erlassen werden.

→ Art. 8, Abs. 1: Entsprechend ändern

Als Höhere Fachschulen sollen sich nur Bildungsanbieter von anerkannten HF-Lehrgängen bezeichnen dürfen, d.h. eine Höhere Fachschule muss mindestens einen HF-Lehrgang anbieten.

→ Neuen Artikel einfügen: Schutz des Begriffs HF

«Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er einen anerkannten HF-Bildungsgang führt».

Höhere Fachschulen, d.h. Bildungsanbieter, welche mind. einen HF-Lehrgang anbieten, sollen vom Bund (d.h. SBFI) anerkannt werden können. Als Folge ist der Abschluss Dipl. HF ein eidgenössischer Titel, d.h. ein eidg. Diplom und wird vom Bund mitunterzeichnet.

→ Art. 6: Entsprechend ergänzen

«Ein Bildungsanbieter kann sich beim SBFI anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt»

3. Transparenz und Vergleichbarkeit durch Gliederung in Bereiche

Fachhochschulen sind in Fachbereiche gegliedert, die berufliche Grundbildung in Berufsfelder. Die bisherige Gliederung der Höheren Fachschulen in Bereiche gibt eine adäquate Systematik zu den Hochschulen, ermöglicht Vergleichbarkeit und Transparenz. Die Gliederung in Bereiche muss erhalten bleiben.

→ Neuen Artikel einfügen

«Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst: ... (Auflistung der Bereiche)».

4. Angebots- und Qualitätsentwicklung

Angebote müssen kontinuierlich an Bedürfnisse von Teilnehmenden und den Arbeitsmarkt angepasst werden. Es ist darum wenig sinnvoll, Angebotsformen in Lehrplänen festzuschreiben.

→ Art. 9 c: Streichen

5. Flexibilität in den Prozessen

Die Aktualisierung von Rahmenlehrplänen liegt im Interesse der OdAs und der Bildungsanbieter. Diese muss nicht durch eine fixe zeitliche Begrenzung geregelt werden sondern sollte flexibler gestaltet sein.

→ Art 11, Abs. 2: *Streichen bzw. umformulieren*

Analog muss auch die Anerkennung von NDS, welche nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, flexibler formuliert werden.

→ Art. 19 Abs. 2: *Anstelle von sieben Jahren eine analoge Formulierung für RLP Studiengänge wählen.*

HF-Lehrgänge bzw. Anbieter, welche bereits in einem Anerkennungsverfahren beurteilt wurden, sollten in neuen Standorten bzw. neuen Lehrgängen durch vereinfachte Anerkennungsverfahren geprüft werden. Wir wünschen die explizite Aufnahme von vereinfachten Anerkennungsverfahren in der MiVo.

→ Art. 19: *Ergänzen*

SVEB ist Mitglied der Konferenz HF unterstützt zusätzlich deren Forderungen. Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident SVEB



Bernhard Grämiger
Direktor SVEB

Winterthur, 29. März 2017

An das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI) per mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Stellungnahme Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir gerne zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung.

Der ODEC, Schweizerischer Verband der dipl. HF, ist der Dachverband aller Diplomierten HF mit 18 Verbänden und vereint rund 10'000 Mitglieder. Der Verband ODEC ist der grösste Repräsentant der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, welcher alle Bereiche und Fachrichtungen vertritt.

Als Verband aller dipl. HF betrachten wir die MiVo-HF fachrichtungsneutral, resp. unter Berücksichtigung aller verschiedenen Bedürfnisse und ohne eine Fachrichtung oder einen Bereich zu bevorzugen. Es ist uns wichtig, dass die Qualität und die Effizienz der HF-Bildung mit den entsprechenden Verordnungen und Rahmenlehrplänen in Balance sind. Dabei ist es wichtig, dass die Qualitätsprozesse definiert sind, jedoch so schlank als möglich gestaltet werden.

Generell

Wir befürworten eine schlanke Verordnung, aber der vorliegende Entwurf entspricht aus unserer Sicht nicht den nötigen Anforderungen. Einige wichtige Artikel wurden entfernt oder sind nur teilweise konkretisiert worden.

Für eine Stärkung der Höheren Fachschulen sind folgende Punkte einzuführen:

- Der Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ und die Erkennbarkeit der „Höheren Fachschulen“ als Begriff. Wenn Bildungsanbieter mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF führen, dürfen sie den geschützten Begriff „Höhere Fachschule“ verwenden.
- Es fehlt die Möglichkeit der Anerkennung als Höhere Fachschule. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit:

Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF führt.

- Es fehlt der eidg. Titel bzw. das eidg. Diplom. Unser Vorschlag ist ein neuer Absatz in Artikel 6 mit folgender Ergänzung:
Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.
- Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als unzweckmässig und daher kritisch. Die heutige Struktur mit den acht Bereichen hat sich bewährt, es strukturiert die heute bestehenden 57 Fachrichtungen. Voraussichtlich werden neue Fachrichtungen dazustossen. Die Struktur ist für Bildungssuchende, Bildungsportale, internationale Vergleiche, etc. wichtig und dient der Orientierung. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit folgender Ausführung:
Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.
Falls aus nicht bekannten Gründen von den heutigen Bereichen abgewichen werden muss, könnte eine Einteilung nach ISCED eine Lösung sein. Diese Struktur könnte auch für die Liste der im Anhang geführten Rahmenlehrpläne gelten, der Übersichtlichkeit würde dies helfen.

Alle Artikel, Absätze oder Littera, die nicht hier kommentiert werden, unterstützen wir.

Anpassung: Als erster neuer Artikel

In einem neuen Artikel 1 sollte Folgendes ersichtlich sein:

- die „Höheren Fachschulen“ gehören als Begriff definiert
- die Bereiche sollen wieder aufgelistet werden

Art. 2 Grundlagen

Es ist wichtig und richtig, dass die eigentliche Zulassung zu den Höheren Fachschulen über die Berufsbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis geht. Die Bestimmungen in den Rahmenlehrplänen können aber auch andere Abschlüsse zulassen, dies wird später in Artikel 9, Abs. 2, lit. a definiert.

Anpassung Art. 2, Abs. 2: Wir regen an, den Abs. 2 mit „grundsätzlich“ zu ergänzen: Sie bauen grundsätzlich auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis auf.

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

Abs. 1:

In den nächsten Jahren wird sich einiges bei den Ansprüchen des Arbeitsmarkts ändern, es

werden neue Bildungsgänge notwendig, die ev. auf keinem Fähigkeitszeugnis aufbauen. Auch wenn es heute nur noch wenige Bildungsgänge gibt, die auf keinem einschlägigen Fähigkeitszeugnis aufbauen, so muss diese Möglichkeit mit einem 3-jährigen Vollzeitstudium oder einem entsprechenden Teilzeitstudium mit 5400 Lernstunden bestehen bleiben.

Anpassung Art. 3, Abs. 1: Bildungsgänge können als Vollzeit- oder als Teilzeit-Bildungshänge angeboten werden:

- 3600 Lernstunden, wenn diese auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis aufbauen
- 5400 Lernstunden, wenn diese nicht auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis aufbauen

Abs. 2:

Zwei verschiedene Anzahl Lernstunden für Bildungsgänge mit den gleichen Zugangsbedingungen zu definieren (3600 und 2882 Lernstunden) ist nicht zweckdienlich. International ist dies nicht verständlich. Die 3600 Lektionen für einen Bildungsgang HF, welcher auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis aufbaut, muss die einzige Ausgangsbasis sein.

Die neue Formulierung mit der Definition, wie viele Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden, lehnen wir ab. Diese werten aus unserer Sicht die Bildungsgänge ab. Zielführend ist die bisherige Definition mit den maximal 720 resp. 1080 angerechneten Lernstunden.

Anpassung Art. 3, Abs. 2: Mindestens 720 beziehungsweise 1080 Lernstunden werden bei Praktika oder berufsbegleitender einschlägiger Tätigkeit angerechnet.

Anpassung Art.3, Abs. 3: Wir begrüssen, dass die Praktika und die berufsbegleitende einschlägige Berufstätigkeit gleichgesetzt werden, jedoch sollten diese Tätigkeiten, wie bereits im Abs. 2 erwähnt, angerechnet werden. Voraussetzung für eine Gleichsetzung ist, dass die Praktika auch zwingend einer einschlägigen Berufstätigkeit nachgehen.

Art. 5 Qualifikationsverfahren

Abs. 3

Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit. Daraus folgt, dass ein Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wenn die Organisation der Arbeitswelt keine Expertinnen und Experten stellt.

Anpassung Art. 5, Abs. 3: Sinnvoller wäre die Formulierung:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit. Diese werden primär von Organisationen der Arbeitswelt gestellt.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Anpassung Art. 7 zusätzlicher Punkt: Bei den Nachdiplomstudien vermissen wir das Qualifikationsverfahren mittels Projekt- oder Diplomarbeit. Es gibt keinen vom Bund anerkannten Abschluss, der nicht auf einem abschliessenden Qualifikationsverfahren beruht, weder in der Berufsbildung, der Höheren Berufsbildung noch den Weiterbildungsangeboten der Fachhochschulen. Wenn die Nachdiplomstudien ernst genommen werden sollen, braucht es ein Qualifikationsverfahren.

Abs. 2

Wir begrüssen, dass der Zugang für das NDS HF Studium auf Absolventen der Tertiärstufe eingegrenzt wird. Da es auch innerhalb der Tertiärstufe einen beachtlichen Unterschied gibt, sollte geprüft werden, ob nicht Tertiärstufe ab Niveau NQR 6 definiert werden soll. Der NQR wurde geschaffen um die fachlichen Kompetenzen der Ausbildungen festzuhalten. Damit eignen sich die Levels des NQR um einen qualitativen Zugang zum Nachdiplomstudium zu setzen.

Anpassung Art. 7, Abs. 2: Wir könnten uns eine der folgenden Formulierungen vorstellen:

- Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe NQR Level 6 voraus.
- Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium setzt einen Abschluss auf NQR Level 6 voraus.

Art. 8 Erlass

Abs. 1

Der in den Artikeln 10 und 11 verwendete Begriff „Trägerschaft“ kann im nachfolgenden Abs. 1 geregelt werden, ohne dass es eine Bevorzugung der Organisationen der Arbeitswelt oder der Bildungsanbieter gibt.

Anpassung Art.8, Abs.: 1 Die Rahmenlehrpläne werden von der Trägerschaft, bestehend aus Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern, entwickelt und erlassen.

Art. 9 Inhalt

Abs. 1, lit. c:

Die Angebotsform soll nicht im Rahmenlehrplan definiert werden, da sich die Angebotsformen laufend verändern und Erneuerungen nicht blockiert werden sollen. Die Bildungsanbieter sollen flexibel sein und Anpassungen der Angebotsform durch ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchführen können.

Anpassung Art. 9, Abs.1, lit. c: Diesen Punkt gilt es zu streichen.

Art. 10 Voraussetzung für die Genehmigung

Lit. c:

Wenn nach Art. 10 lit. b ein ausgewiesener Bedarf besteht, das heisst, die Wirtschaft einen solchen Rahmenlehrplan fordert, dann sollte eine so offene Formulierung wie „Es besteht kein bildungspolitischer Konflikt“ für Interventionen nicht verwendet werden.

Anpassung Art. 10, lit. c: Diesen Punkt gilt es zu streichen.

Lit. d

Was bedeutet „gesamtschweizerisch abgestützt“? Wenn es ein grosses Bedürfnis in nur einem oder zwei Landesteilen gibt und deshalb kein gesamtschweizerischer Verband besteht, ist es dann nicht möglich, einen Rahmenlehrplan anzubieten?

Anpassung Art. 10, lit d: Für uns ist fraglich, ob es diese lit. d braucht oder ob sie anders definiert werden muss.

Lit. f

Aus der Formulierung geht nicht hervor, ob dies für innerhalb der Stufe HF, der Höheren Berufsbildung oder der Tertiärbildung gelten soll. Falls es sich nicht nur auf die Stufe HF bezieht, kann dies zudem zu einem Konflikt mit bestehenden Bildungsgängen führen.

Anpassung Art. 10, lit f: Wir fordern hier eine Präzisierung.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Wir begrüssen die Befristung der Rahmenlehrpläne mit einer definierten Dauer, jedoch scheinen 7 Jahre als zu kurzfristig. Die Überarbeitung und Genehmigung der Rahmenlehrpläne sollte seriös durchgeführt werden, was ein erheblicher Aufwand für die Trägerschaft an Ressourcen und Finanzen bedeutet.

Anpassung Art. 11, Abs. 2: Die Rahmenlehrpläne sind auf zehn Jahre zu befristen.

Art. 13 Lehrkräfte

Die „Lehrkräfte“ müssen eine Bildung durchlaufen, die sie zur Lehrperson ausbildet.

Anpassung Art. 13: Änderung des Begriffs „Lehrkräfte“ in „Lehrpersonen“.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Der Begriff des Bildungsplans entstammt der Sekundarstufe II. Es ist deshalb hier ein anderer Begriff zu wählen, welcher für die gesamte Tertiärstufe gelten soll und im Hochschulbereich verwendet wird.

Anpassung Art. 14, Abs. 1: Begriff „Bildungsplan“ durch „Curriculum“ ersetzen.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Abs. 1

Wir unterstützen es, dass ein NDS HF, welches auf einem Rahmenlehrplan beruht, eigenständig angeboten werden kann. Das heisst, der Bildungsanbieter muss nicht einen HF Bildungsgang anbieten, trotzdem wäre dies so weit als möglich zu fördern.

Abs. 2, lit b:

Anpassung Art. 17, Abs. 2, lit. b: auch hier, wie in Art. 10 lit. c, „kein bildungspolitischer Konflikt besteht“ streichen.

Abs. 2, lit. e:

Wir begrüssen es sehr, dass ein NDS HF, welches nicht auf einem Rahmenlehrplan beruht, nur von einem Bildungsanbieter mit anerkanntem Bildungsabschluss HF angeboten werden darf.

Abs. 3

Anpassung Art. 17, Abs. 3, NEU lit. a: Das SBFI führt eine öffentlich einsehbare Liste der anerkannten NDS HF.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Abs. 2

Dieser Absatz regelt das Anerkennungsverfahren der entsprechenden Rahmenlehrpläne. Für die NDS HF ohne Rahmenlehrpläne bestehen demzufolge keine Anerkennungsverfahren.

Die Experten nehmen in Art. 19 eine gewichtige Rolle zur Qualitätssicherung ein. Es ist jedoch nicht definiert, was die Qualifikation der Experten ist (Aus- und Weiterbildung), was die Voraussetzungen sind und wer diese Experten stellt. Beispiel: In Art. 5 lit.3 ist geregelt wer die Experten beim Qualifikationsverfahren stellt.

Anpassung Art. 19, Abs. 2:

- Es gilt in einem zusätzlichen Absatz zu regeln, wie und von wem die Anerkennungsverfahren für die NDS HF ohne Rahmenlehrpläne anerkannt werden.
- Es gilt in einem zusätzlichen Absatz zu regeln, was die Qualifikationen der Experten sind.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Abs. 1

Wir begrüssen es, dass nach einer Änderung des Rahmenlehrplans die darauf beruhenden

Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft werden. Jedoch muss es dazu einen zusätzlichen Absatz geben.

Anpassung Art. 21, Abs. 1: Es soll primär ein vereinfachtes und effizientes Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Dazu gilt es zu definieren, was ein vereinfachtes Verfahren ist, im erläuternden Text gibt es keine Definition. Eine fakultative institutionelle Anerkennung der Höheren Fachschulen könnte dieses Dilemma lösen. Gerade für grössere Bildungsanbieter würde dies eine Entlastung geben.

Das SBFI überprüft die Anerkennung unter Einbezug der Trägerschaft.

Abs. 2

Wir begrüssen es, dass die NDS HF, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, auf 7 Jahre befristet sind. Wie im Art. 19 gefordert, benötigt es noch die Definition des Anerkennungsverfahrens.

Anpassung Art. 21, Abs. 2: Es gilt in einem zusätzlichen Absatz zu regeln, wie und von wem die Anerkennungsverfahren für die NDS HF ohne Rahmenlehrpläne anerkannt werden.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Wir begrüssen es, dass hier definierte Fristen zur Umsetzung gesetzt werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Patrick Hähni
Zentralpräsident

Urs Gassmann
Geschäftsführer

Konferenz HF: Gruppe Wald- und Landwirtschaft

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Vermerk: MiVo-HF

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) (MiVo-HF; SR 412.101.61)

29. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu dieser für unsere Schulen wichtigen Verordnung Stellung beziehen zu können.

Zusammenfassung

Die Mitgliedsschulen der Gruppe Wald- und Landwirtschaft, sind Anbieter von diversen Bildungsgängen im Bereich Tertiär B. Die Angebote von HF-Bildungsgängen spielen an unseren Institutionen aber eine zentrale Rolle. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt bzw. den Trägerschaften ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grunde haben wir unsere Mitglieder zur vorliegenden MiVo-Revision angehört. Wir begrüßen grundsätzlich die Aktualisierung, können aber der Totalrevision in der vorliegenden Form nicht zustimmen, denn es wurden wichtige Positionen und Anliegen unserer Schulen nicht berücksichtigt:

Gemeinsam mit der Konferenz HF haben wir uns intensiv mit der Totalrevision der MiVo-HF auseinandergesetzt und sind deshalb enttäuscht, dass wichtige Anliegen zur besseren Positionierung der Höheren Fachschulen (HF) nicht in den Entwurf aufgenommen worden sind, hat sich doch das SBFI vier Ziele gesetzt:

- Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären,
- Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken,
- Qualität sicherstellen und weiterentwickeln,
- Prozesse vereinfachen.

Wir erachten die Zielsetzung der Stärkung der Höheren Fachschulen als nicht erreicht, sondern unseres Erachtens würde die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs zu einer Schwächung des Profils Höhere Fachschulen führen, da auch wichtige Instrumente im Entwurf fehlen.

1. Es fehlen der Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ und die Erkennbarkeit der „Höheren Fachschule“ als Begriff. Folglich ein neuer Artikel mit:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

2. Es fehlt die Möglichkeit der Anerkennung als Höhere Fachschule. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit:

Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt. Im Falle einer Akkreditierung einer Schule mit Bildungsgängen HF müsste die Flexibilität zur Führung eigener Angebote der Schule übertragen werden. Dies mit der Folge einer regelmässigen Akkreditierung der Schule z.B. alle 7 Jahre.

3. Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als unzweckmässig und daher kritisch. Unser Vorschlag ist ein neuer Artikel mit:

Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst. Wir sind der Auffassung, dass man sich weiterhin an den bestehenden 8 Fachbereichen orientieren sollte.

4. Wir stellen ein Ungleichgewicht zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern als Träger der Rahmenlehrpläne fest. Um die gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter besser abzusichern ist unser Vorschlag eine neue Formulierung von Artikel 8, Absatz 1:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Dass die Höheren Fachschulen im Berufsbildungsgesetz nur rudimentär definiert und dadurch in der Gesetzgebung vom Prüfungssystem separiert sind, führt zu Nachteilen. Ein eigenes Gesetz für die Höhere Berufsbildung könnte dieser den Stellwert geben, welche sie gemäss der schweizerischen Bildungssystematik bereits hat.

Rolle der Schulen mit HF-Bildungsgängen

Die HF-Bildungsgänge sind deswegen so praxisorientiert, weil die Trägerschaften (Schulen und OdA's) sich gemeinsam einbringen und auch die Öffentliche Hand (Bund und Kantone/SBBK) eingebunden ist. Diese zentrale Stärke gilt es zu erhalten und auszubauen. Die Schulen leisten gerade im Wald- und Landwirtschaftsbereich eine besondere Rolle. Sie stellen sich der permanenten Herausforderung, die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden, Trägerschaften, Kantonen und schulischer Bildungsstätte in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zu dieser tragenden Rolle in der täglichen Bildungspraxis ist das Gewicht der schulischen Bildungsstätte gering. Wir fordern daher mit Nachdruck das geschützte Bezeichnungsrecht der Bildungsstätte als **Höhere Fachschule**, wenn mindestens ein anerkannter HF-Bildungsgang geführt wird.

Im Einzelnen:

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den *vollzeitlichen und berufsbegleitenden* Bildungsgängen die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in den Art. 3 Abs. 1, 1. Satz ist wünschenswert. Die beiden Modelle von Bildungsgängen „3600 Lernstunden“ und „5400 Lernstunden“ sollten gemäss der Tarif-Berechnung der HFSV aufgeführt sein. In Abs. 2 plädieren wir für die Formulierung von Art. 4 Abs. 3 der aktuell gültigen MiVo, so dass die Formulierungen in den Rahmenlehrplänen weiterhin Gültigkeit behalten (Modell 720 und 1080 Lernstunden Berufstätigkeit).

Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsverfahren

Wir empfehlen eine Formulierung, die auch der gelebten Praxis entspricht, wie z.B.:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der einschlägigen Praxis mit.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 8 Erlass

Abs. 3 ergänzen: Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden gemeinsam die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

Art. 9 Inhalt

Abs. 1 c: Die Angebotsformen und Lernstunden werden in den Bildungsplänen von den Schulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eingereicht.

Eine Festschreibung in den Rahmenlehrplänen würde der Entwicklung der Bildungspläne in den Schulen entgegenwirken und damit die didaktische Umsetzung stark beschränken.

Wir fordern daher die Streichung von Abs. 1 c.

Abs. 1 e.: In Art. 9 geht es um die Kompetenzen, die erreicht werden sollen. In Abs. 1e wir erneut in diese Logik eingegriffen. Wir bestragen Streichung von Abs. 1e.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

b.: streichen

Begründung: Die Trägerschaft besteht aus Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt. Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf an der Ausbildung.

c.: streichen.

Begründung: Bildungspolitische Konflikte sind laufend zugegen.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Um die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden und die Attraktivität der Bildungsangebote sicherzustellen, sorgen im Bereich der HF die OdAs und Bildungsanbieter aus ureigenem Interesse und Antrieb laufend für die notwendige Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Eine staatlich auferlegte, fixe Befristung der RLP ist deshalb unnötig, bürokratisch sowie mit dem Rollenverständnis der höheren Berufsbildung unvereinbar.

Art. 13 Lehrkräfte

Vorzugsweise ist die Titelbezeichnung des Artikels „Dozierende“. Der Begriff Lehrkräfte ist im Bereich der Höheren Fachschulen nicht gängig.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Art. 2 a und b sind zu streichen.

Art. 2 c: Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten HF- Bildungsgang führt. Die Präzisierung in Abs. 2 e „am geplanten Standort“ erachten wir jedoch als einschränkend.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren in seinen Grundsätzen nicht in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen wurde. Gerade für Anbieter mit einem bereits bestehenden Bildungsangebot an einem neuen Standort sollte das vereinfachte Verfahren analog Art. 14 auch für weitere neue Bildungsgänge Anwendung finden. Diese Ergänzung kann im Absatz 3 aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Instrumente im Hinblick auf ein vereinfachtes Verfahren angepasst werden müssen.

Wir erachten es als angezeigt, dass bei Änderungen des RLP nur die Konsequenzen der Änderungen überprüft werden und dass die Kantone dies im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht machen können.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüßen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF zeitlich beschränkt ist, erachten die Zeitperiode von sieben Jahren jedoch als zu eng.

Wir schlagen folgende Formulierung in Abs. 2 vor: Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien wird periodisch überprüft und zwar um die unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen an die Bildungsgänge berücksichtigen zu können.

Zu ergänzen Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder Nachdiplomstudium nach.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu prüfen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KHF Gruppe Wald- und Landwirtschaft

Stefan Eisenring,
Leiter Gruppe Wald- und Landwirtschaft

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Bildung und Innovation

René Will
Ressortleiter

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
www.swissmem.ch
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb des Verbandes und mit weiteren Partnern in der Trägerschaft unserer Fachrichtungen nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt ungefähr die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF 30 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Über 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Swissmem setzt sich stark für die Ausbildung Jugendlicher ein und übernimmt die Rolle einer Organisation der Arbeitswelt von sieben beruflichen Grundbildungen. In der formalen Weiterbildung, insbesondere der Höheren Berufsbildung, weist die MEM-Branche ein grosses Spektrum an Entwicklungsmöglichkeiten auf. Swissmem engagiert sich auch hier als Trägerin von drei Berufsprüfungen, zwei höheren Fachprüfungen und sieben Fachrichtungen an höheren Fachschulen. Zusammen mit den Sozialpartnern ist Swissmem ausserdem Träger eines Bildungszentrums mit formalen und nichtformalen Weiterbildungsangeboten. Mit der Swissmem Kaderschule leistet die Branche einen wichtigen Beitrag in der formalen sowie nichtformalen Weiterbildung.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkennungen festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFJ geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüßen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

*Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt **gemeinsam** mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. **Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.***

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal geprüft wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standorten in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. Rudolph'.

Robert Rudolph
Leiter Bildung & Innovation

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. Will'.

René Will
Ressortleiter Bildung

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

OdA's HF-Technik
Fachrichtung
Unternehmensprozesse

c/o Swissmem
René Will
Pfungstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb unserer Verbände nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Zusammen bilden die unterzeichnenden Verbände die Organisationen der Arbeitswelt innerhalb der Trägerschaft zur Fachrichtung Unternehmensprozesse des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 397 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Unternehmensprozesse insgesamt 16% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die

vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkenntnisse festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFJ geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

*Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt **gemeinsam** mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. **Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.***

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal geprüft wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standorten in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

Swissmechanic / VMTW

Schweizerischer Verband für mechanisch
technische Weiterbildung



Roland Stoll
Geschäftsführer

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

OdA's HF-Technik
Fachrichtung
Maschinenbau

c/o Swissmem
René Will
Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb unserer Verbände nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Zusammen bilden die unterzeichnenden Verbände die Organisationen der Arbeitswelt innerhalb der Trägerschaft zur Fachrichtung Maschinenbau des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 420 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Maschinenbau insgesamt 17% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die

vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkenntnisse festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFI geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

*Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt **gemeinsam** mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. **Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.***

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal 'geprüft' wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standortenⁱⁱ in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

Swissmechanic / VMTW

Schweizerischer Verband für mechanisch
technische Weiterbildung



Roland Stoll
Geschäftsführer

SVFB

Schweizerischer Verband Flugtechnischer
Betriebe



Franz Meier
Geschäftsführer

ⁱ Anerkennung Institution

Generell (Infrastruktur aller Schulorte, Führungsstruktur, Strategie, Zertifizierungen)
Anerkennung Bildungsgangübergreifender Grössen (Didaktische- und Pädagogische Grundsätze)
Ist die Institution ISO9001 und Eduqua zertifiziert wird die Institution automatisch anerkannt

ⁱⁱ Anerkennung Studiengang für alle Standorte

Anerkennung Curricula des Bildungsganges
Bildungsgangbezogen (Labor, Konkrete Umsetzung vor Ort bei einem Standort)
Die konkrete Umsetzung pro Studiengang wird im Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren jeweils nur an einem Standort festgelegt und gilt dann für alle Standorte.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

OdA's HF-Technik
Fachrichtung
Systemtechnik

c/o Swissmem
René Will
Pfungstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb unserer Verbände nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Zusammen bilden die unterzeichnenden Verbände die Organisationen der Arbeitswelt innerhalb der Trägerschaft zur Fachrichtung Systemtechnik des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 136 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Systemtechnik insgesamt 5% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die

vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkenntnisse festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFI geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

*Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt **gemeinsam** mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. **Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.***

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal 'geprüft' wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standortenⁱⁱ in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

Swissmechanic / VMTW

Schweizerischer Verband für mechanisch
technische Weiterbildung



Roland Stoll
Geschäftsführer

SVFB

Schweizerischer Verband Flugtechnischer
Betriebe



Franz Meier
Geschäftsführer

ⁱ Anerkennung Institution

Generell (Infrastruktur aller Schulorte, Führungsstruktur, Strategie, Zertifizierungen)
Anerkennung Bildungsgangübergreifender Grössen (Didaktische- und Pädagogische Grundsätze)
Ist die Institution ISO9001 und Eduqua zertifiziert wird die Institution automatisch anerkannt

ⁱⁱ Anerkennung Studiengang für alle Standorte

Anerkennung Curricula des Bildungsganges
Bildungsgangbezogen (Labor, Konkrete Umsetzung vor Ort bei einem Standort)
Die konkrete Umsetzung pro Studiengang wird im Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren jeweils nur an einem Standort festgelegt und gilt dann für alle Standorte.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

**OdA's HF-Technik
Fachrichtung Informatik**

c/o Swissmem
René Will
Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb unserer Verbände nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Swissmem setzt sich stark für die Ausbildung Jugendlicher ein und übernimmt die Rolle einer Organisation der Arbeitswelt von sieben beruflichen Grundbildungen. In der formalen Weiterbildung, insbesondere der Höheren Berufsbildung, weist die MEM-Branche ein grosses Spektrum an Entwicklungsmöglichkeiten auf. Swissmem engagiert sich auch hier als Trägerin von drei Berufsprüfungen, zwei höheren Fachprüfungen und sieben Fachrichtungen an höheren Fachschulen. Zusammen mit den Sozialpartnern ist Swissmem ausserdem Träger eines Bildungszentrums mit formalen und nichtformalen Weiterbildungsangeboten. Mit der Swissmem Kaderschule leistet die Branche einen wichtigen Beitrag in der formalen sowie nichtformalen Weiterbildung.

ICT-Berufsbildung Schweiz setzt sich stark für die Ausbildung Jugendlicher ein und übernimmt die Rolle einer Organisation der Arbeitswelt von drei beruflichen Grundbildungen. In der formalen Weiterbildung, insbesondere der Höheren Berufsbildung ist ICT-Berufsbildung Schweiz Trägerin von vier Berufsprüfungen und einer höheren Fachprüfung.

Zusammen bilden die unterzeichnenden Verbände die Organisationen der Arbeitswelt innerhalb der Trägerschaft zur Fachrichtung Informatik des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 263 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Informatik insgesamt 10% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die

vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkenntnisse festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFI geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

In der Folge haben wir die Artikel mit Kommentaren, Bemerkungen und wo möglich mit Vorschlägen versehen, zu welchen wir Stellung beziehen.

Art. 6 Diplom und Titel

Wir begrüssen die Regelung. Sie dient zur klaren Regelung und somit der Unterscheidung von den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomabschlüssen.

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und somit der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Diese Regelung entspricht zudem der Bildungslogik und unterstützt die OdA in Ihrem Grundauftrag.

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*... Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Rudolph'.

Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

ICT Berufsbildung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Aebischer'.

Jörg Aebischer
Geschäftsführer

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

OdA's HF-Technik
Fachrichtung
Elektrotechnik

c/o Swissmem
René Will
Pfungstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb unserer Verbände nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Zusammen bilden die unterzeichnenden Verbände Organisationen der Arbeitswelt innerhalb der Trägerschaft zur Fachrichtung Elektrotechnik des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 279 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Elektrotechnik insgesamt 11% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die

vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkenntnisse festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFI geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

*Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt **gemeinsam** mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. **Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.***

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal geprüft wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standorten in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

Swissmechanic / VMTW

Schweizerischer Verband für mechanisch
technische Weiterbildung



Roland Stoll
Geschäftsführer

Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standorten in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

Convention patronale de l'industrie horlogère suisse



François Matile
Secrétaire général

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Frau Ramona Nobs
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

OdA's HF-Technik
Fachrichtung
Energie und Umwelt

c/o Swissmem
René Will
Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
r.will@swissmem.ch

Zürich, 24. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo-HF. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb unserer Verbände nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Zusammen bilden die unterzeichnenden Verbände Organisationen der Arbeitswelt innerhalb der Trägerschaft zur Fachrichtung Energie und Umwelt des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. Der Rahmenlehrplan Technik deckt mit rund 2500 Abschlüssen pro Jahr 30% aller schweizweiten HF-Abschlüssen ab. Er deckt damit mit Abstand am meisten Abschlüsse mit einem einzelnen Rahmenlehrplan ab. Mit ihren 30 Abschlüssen pro Jahr deckt die Fachrichtung Energie und Umwelt insgesamt 1% aller Abschlüsse der Technik ab.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundsätzlich begrüssen wir die revidierte MiVo-HF und sehen darin eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen. Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Wir begrüssen es, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig in die Berufsbildung, mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen, ein.
- Die bisherigen HF-Bereiche werden in der neuen MiVo-HF nicht mehr weitergeführt. Wir begrüssen diesen Schritt, bedeutet er doch eine Annäherung an die Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes, welcher sich nicht in entsprechende Bereiche segmentieren lässt.
- Der Rahmenlehrplan Technik kennt diverse Vertiefungsrichtungen innerhalb von Fachrichtungen. Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden.

1 Allgemeines

Wir begrüssen es, dass MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Wir haben uns intensiv mit der Revision und Erarbeitung der MiVo-HF auseinander gesetzt (Arbeitsgruppen, Roundtable beim SBFI, Begleitgruppen zu Studien beim SBFI, Vorträge durch das SBFI, etc.) und konnten unsere Anliegen in diesem Prozess mehrmals einbringen.

Die vorliegende MiVo-HF greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus unsere Sicht im Grundsatz gute Lösungen. Wir sind froh, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

2 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Wir anerkennen die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sehen darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone, sowie von Anbietern dominiert. Diese Situation wird dem Anspruch einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht gerecht. Die

vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle sowie eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer stärkeren Einbindung der OdA's Rechnung getragen werden.

3 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Wir begrüssen es, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

HF-Bereiche

Die bisherige MiVo-HF unterteilte die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen in unterschiedliche HF-Bereiche (Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste Gestaltung und Design, Verkehr und Transport). Diese Bereiche bilden den Arbeitsmarkt nur in begrenzter und ungenügender Form ab. Daher unterstützen wir den Verzicht auf diese Bereiche. Damit wird auch bei den Höheren Fachschulen dieselbe Logik angewandt wie in der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen, welche ebenfalls nicht in Bereiche unterteilt werden.

Fach- und Vertiefungsrichtungen im Rahmenlehrplan-Technik

Verschiedene Fachrichtung innerhalb des Rahmenlehrplans Technik weisen sogenannte Vertiefungsrichtungen auf. In den meisten Fällen stellen diese fachliche Vertiefungen innerhalb einer Fachrichtung, oder der (Sub-)Branche dar (z.B. Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik). Getrieben durch die Restriktion gegenüber neuen Rahmenlehrplänen und Fachrichtungen entstanden aber auch Vertiefungsrichtungen (z.B. in der Fachrichtung Systemtechnik), welche innerhalb einer Fachrichtung nur wenige fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungselement

Wir begrüssen es, dass Zulassungsbedingungen, sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren, neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Aus unserer Sicht erlaubt dies eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

4 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Befristete Gültigkeit von Anerkennungen

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

Die Synchronisierung, sowie das Zusammenspiel zwischen der Aktualisierung des Rahmenlehrplanes und der Gültigkeit von Anerkennungen der Bildungsgänge scheinen uns in der vorliegenden MiVo-HF noch etwas unklar formuliert. So bleibt unklar, ob Anerkennungen von Bildungsgängen, welche kurz vor Aktualisierung der Rahmenlehrpläne erteilt wurden, mit der neuen Genehmigung des Rahmenlehrplans gleich wieder verfallen und erneuert werden müssen. Wir schlagen vor, die MiVo-HF in diesem Bereich sprachlich zu präzisieren.

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen

Wir begrüssen es, dass die MiVo-HF keine institutionelle Anerkennung einführt und an den bewährten Bildungsganganerkenntnisse festhält. Diese Logik entspricht derjenigen der beruflichen Grundbildung, sowie der eidgenössischen Prüfungen, welche ebenfalls über keine institutionelle Anerkennung verfügen. Innerhalb der formalen beruflichen Bildung gelten damit ähnliche Voraussetzungen.

Die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen aus Sicht der OdA's das zentrale Element der Qualitätssicherung dar. Wichtige Akteure hierbei sind die Fach- und Leitexperten. Erstere werden durch die OdA's nominiert und durch das SBFJ geführt. Sie stellen sicher, dass die Rahmenlehrpläne in den Bildungsgängen der Anbieter inhaltlich korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne steigen auch die Anforderungen an das Expertenwesen im Anerkennungsverfahren. Wir fordern deshalb, dass pro Rahmenlehrplan, respektive Fachrichtung ein Expertenpool durch die OdA's nominiert wird. Diesem Pool steht, analog zur beruflichen Grundbildung, ein Chefexperte vor, welcher die Koordination sowie die fachliche Eignung der Experten (bei Vertiefungsrichtungen) übernimmt. Er stellt einen jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Experten sicher und veranlasst bei Bedarf entsprechende fachliche Weiterbildungen unter Einbezug der OdA's.

5 Prozesse vereinfachen

Die Vereinfachung der Prozesse zur Gestaltung und Aktualisierung von Rahmenlehrplänen der Höheren Fachschulen ist aus unserer Sicht eines der zentralen Elemente. Die Fähigkeit, das Angebot an Höheren Fachschulen zeitnah an die sich schnell verändernde Wirtschaft anzupassen, entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit dieses Bildungsbereiches und den entsprechenden Absolventen/innen.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF sieht eine klare Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen vor. Dies erlaubt es, Aktualisierungen und Neuerungen auf Stufe Rahmenlehrplan zu vollziehen, ohne die zeitintensiven Prozesse auf Stufe MiVo-HF durchlaufen zu müssen. Damit erhöht sich die von den Trägerschaften geforderte Agilität stark.

Neben der Vereinfachung der Prozesse zur Genehmigung neuer, oder aktualisierter Rahmenlehrpläne ist auch der Prozess der Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen eine zentrale Forderung der Trägerschaften. Mitunter bestimmen diese Prozesse den Ressourcenaufwand und entscheiden über Fristen bis zur Marktreife von Bildungsgängen. Leider nimmt die MiVo-HF diese Forderungen nicht auf.

6 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 8 Erlass

Wir begrüssen es, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden unterstützt dieses Anliegen. Um dem gemeinsamen Anliegen von den OdA's und den Bildungsanbietern gerecht zu werden regen wir an, dies in der Formulierung dieses Artikels zu berücksichtigen.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. MiVo-HF Art. 10 und 11 nehmen den Begriff *Trägerschaft* auf, dieser wird jedoch in der MiVo-HF nicht definiert.

Wir schlagen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 8 Abs. 1 vor:

*Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt **gemeinsam mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.***

Der erläuternde Bericht versteht unter OdA's in erster Linie Berufsverbände. Wir weisen hier dringlich darauf hin, dass diese Betrachtung einschränkend und falsch ist! Eine richtige Betrachtung orientiert sich an Branchen-, sowie an Berufsverbänden.

Art. 9 Inhalt

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen zeichnen sich insbesondere durch ihre hohe Arbeitsmarktsteuerung aus. Hierbei werden, wie unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen durch den Arbeitsmarkt bestimmt. Art. 9 Abs. 1 Bst. g weicht grundlegend von dieser arbeitsmarktgesteuerten Kompetenzdefinition ab, indem Kompetenzen unabhängig derer Relevanz im Arbeitsmarkt vorgegeben werden. Wir befürchten dadurch die Gestaltung eines amtlich verordneten Qualifikationsprofils und somit eine Abkehr vom Erfolgsrezept der Berufsbildung in der Schweiz. Sofern diese Themen im Arbeitsmarkt relevant sind werden diese entsprechend in den Rahmenlehrplänen abgebildet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. g.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter folgenden Voraussetzungen:

- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf **im Arbeitsmarkt**.*
- c. Es besteht kein **bildungssystematischer** Konflikt.*

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Dieser Artikel spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff *Aktualisierung* auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt kann der Begriff *Revision* auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen umfassen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 11 Abs. 2 vor:

*Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag **überprüft** sie den Rahmenlehrplan.*

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Durch die befristete Gültigkeit von Anerkennungen und die Einführung einer periodischen Aktualisierung der Rahmenlehrpläne nimmt die Wichtigkeit von vereinfachten und verkürzten Anerkennungsverfahren zu.

Wir fordern deshalb vereinfachte Prozesse im Anerkennungsverfahren in Form einer modularen Anerkennung. Dabei soll vom Grundsatz ausgegangen werden, dass alles nur einmal geprüft wird. So sollen Anbieter bei einer Neuankennung eines HF-Bildungsganges entlastet werden, wenn diese bereits über eine Anerkennung für einen anderen HF-Bildungsgang verfügen. Gleiches gilt, wenn Anbieter einen HF-Bildungsgang an mehreren Standorten in unterschiedlichen Kantonen anerkennen lassen. Ebenfalls soll ein vereinfachtes Anerkennungserfahren zum Zuge kommen, wenn sich die entsprechenden Rahmenlehrpläne nur geringfügig verändern.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen das Anliegen, dass nach heutiger MiVo-HF altrechtlich anerkannte Bildungsgänge innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF ihre Anerkennung verlieren sollen.

Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir bedauern, dass die Titel der anerkannten Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne nach wie vor im Anhang der MiVo geführt werden und nicht nur in den genehmigten Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen wird damit nicht konsequent umgesetzt und gegenüber der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Berufsprüfungen eine andere Logik angewendet.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmem



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

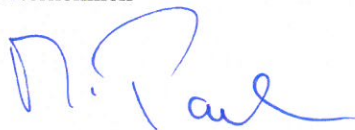
Suissetec



Serge Frech
Leiter Bildung

VSE

Verband Schweizerischer Elektrizitäts-
Unternehmen



Michael Paulus
Leiter Technik & Berufsbildung



Secrétariat général

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation (SEFRI)
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Genève, le 29 mars 2017
FER n° 40-2016

Révision totale de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études post-diplômes des écoles supérieures (OCM ES)

Monsieur,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir associée à la présente consultation et de tenir compte de ses considérations.

Préambule

La révision totale de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études post-diplômes est perçue positivement par notre Fédération.

Les écoles supérieures (ES) sont des acteurs importants dans le système suisse de la formation professionnelle. Elles permettent d'acquérir des connaissances professionnelles spécialisées en adéquation aux exigences du marché du travail. Avec environ 400 filières de formation ES et près de 8'500 diplômes délivrés chaque année, ces formations rencontrent un énorme succès à l'échelle nationale.

Le projet de révision vise à définir les rôles et les responsabilités des différents acteurs, à promouvoir l'orientation du marché, le renforcement des organisations du monde du travail, le développement de la qualité et la simplification des processus.

Rôles et tâches des cantons et du SEFRI

Selon l'article 29, alinéa 5 de la Loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr), les cantons exercent actuellement la surveillance des écoles supérieures lorsqu'elles offrent des filières de formation reconnues par la Confédération.

Or, l'article 21 de l'ordonnance révisée introduit une nouvelle réglementation visant à harmoniser et à simplifier la surveillance des cantons. La mise en œuvre de l'OCM ES ne leur laisserait qu'une partie de cette surveillance, en les marginalisant, de ce fait, dans leur fonction. Cet article ne définit donc pas, de manière suffisamment précise, leurs rôles et leurs tâches. Il fait toutefois mention de l'autorité cantonale compétente sans en définir ses compétences.

De plus, cet article prévoit l'attribution de la réévaluation des filières ES au Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI), dont le rôle se verrait ainsi renforcé.

Le fondement du partenariat actuel et, en particulier, la surveillance cantonale avec la collaboration des experts ont fait leurs preuves depuis longtemps. Ils ont démontré leur efficacité et contribué ainsi au développement et à la reconnaissance des écoles supérieures (ES). Nous estimons que la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons devrait être plus clairement définie. A notre avis, le rôle de proximité du canton devrait prédominer pour une meilleure perception des enjeux locaux.

Rôles et responsabilités des différents partenaires

Le nombre des différents partenaires impliqués dans les filières ES est important, en l'occurrence les écoles supérieures (ES), les organisations, les responsables du monde du travail, les filières de formation, ainsi que le prestataire de la formation. A notre sens, leurs rôles, leurs tâches et, plus particulièrement leurs responsabilités mériteraient de plus amples précisions.

Procédures de reconnaissance des filières ES

Dans le cadre de ces procédures, l'article 19 met en exergue le rôle essentiel des experts, mandatés par la Commission fédérale des écoles supérieures (CFES). Ils sont les garants d'un système de formation de qualité.

L'article 19 de l'OCM ES devrait préciser le rôle de la Commission fédérale des écoles supérieures (CFES) en qualité d'organe en charge des procédures de reconnaissance, en complémentarité avec le Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI), les experts et les cantons.

Domaines de formation

Le fait d'établir une nouvelle liste alphabétique des plans d'études est certainement utile. Toutefois, elle ne devrait pas remplacer l'identification actuelle des filières ES en huit domaines distincts, afin de ne pas péjorer la visibilité et la clarté de ce système en général.

Nombre d'heures minimal de formation

Jusqu'alors, il était alloué une durée de formation de 3'600 heures pour les détenteurs d'un CFC et de 5'400 heures pour les détenteurs d'autres titres. Ces références permettaient une distinction claire. L'unification de ces standards contribuerait forcément à certaines adaptations pouvant nuire potentiellement à la formation professionnelle. Pour éviter ce risque, des normes quantitatives devraient être fixées dans les plans d'études cadres.

Plans d'études cadres (PEC)

La mise sur pied de plans d'études cadres (PEC) est la bienvenue. Elle constitue le socle de garantie pour un meilleur suivi de l'évolution de la formation. Disposer d'un tel outil en concordance avec les exigences du marché du travail est, sans aucun doute, un progrès notoire.

Nous saluons la durée d'approbation de ces plans limitée désormais à sept ans. Ce nouveau délai-cadre, au-delà duquel les plans d'études cadres devraient être revus, représenterait une amélioration claire. Toutefois, il nous semble utile de souligner qu'il s'agit d'un délai maximal avec la possibilité d'y apporter toute modification à chaque instant.

Simplifier les processus

Notre Fédération reconnaît le bien-fondé de ces plans d'études cadres. Grâce notamment à ce dispositif, l'intégration d'une nouvelle filière ES ne ferait plus l'objet d'une révision de l'OCM ES, mais seule l'annexe y relative devrait être mise à jour après l'approbation d'un nouveau plan d'études cadre.

Garantir et développer la qualité

L'objectif principal de ce projet de révision est justement l'assurance qualité avec des perspectives d'amélioration et de développement continu. Garantir l'acquis et continuer à renforcer, de manière constante, la qualité est une démarche essentielle et fondamentale qui repose sur l'offre de ces filières ES en corrélation avec le marché du travail.

Conclusion

Notre Fédération soutient le travail déjà réalisé dans ces filières et la volonté de la Confédération de clarifier et de mieux structurer les processus de reconnaissance de ces formations.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position, et vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Frank Sobczak
Directeur Formation

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Grenchen, 29. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTMittelland) hat die Revision der MiVo-HF mit Interesse verfolgt und sich an vielen Diskussionen beteiligt. Mit Interesse haben wir die Stellungnahmen der Konferenz HF und der Konferenz HF-Technik gelesen. Gerne beteiligen wir uns als direkt betroffene Bildungsinstitution an der Vernehmlassung.

Ziele der Revision

Die Ziele der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, liegen auch im Interesse der HFTMittelland.

Fazit

Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird so nicht erreicht.

Daher kann die Höhere Fachschule für Technik Mittelland einer revidierten MiVo-HF nur zustimmen, wenn die zentralen Forderungen abgebildet werden.

Die Höhere Fachschule für Technik Mittelland fordert:

1. Kein Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ bzw. „HF“ und das geschützte Bezeichnungsrecht der Schule als „Höhere Fachschule“.
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.
2. Keine Möglichkeit der institutionellen Anerkennung als Höhere Fachschule durch den Bund.
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich beim SBFI anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.

3. Kein eidgenössischer Titel bzw. eidgenössisches Diplom.
Wir beantragen, Artikel 6 zu ergänzen: Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.
4. Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als nachteilig und lehnen sie ab.
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.
5. Die gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für die Rahmenlehrpläne sind nicht optimal abgesichert.
Wir beantragen, Artikel 8, Absatz 1 zu ergänzen: Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Zu den einzelnen Forderungen verweist die Höhere Fachschule für Technik Mittelland auf die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Höheren Fachschulen, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse



Michael Benker
Direktor HFTMittelland



Daniel Sigron
Vize-Direktor HFTMittelland

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. März 2017

Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Frau Nobs
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben aufgeführten Verordnungsrevision eingeladen. Im Verband Private Bildung Schweiz haben sich die grössten Privatschulverbände der Schweiz zusammengeschlossen. Wir machen daher gerne Gebrauch von der Möglichkeit, eine Meinungsäusserung zum vorgesehenen Verordnungstext einzureichen.

I. Einleitende Bemerkung

Der Verband PBS begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Revision der Verordnung und insbesondere die vorgesehene nachfrageorientierte Finanzierung der Bildungsgänge.

II. Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

Art. 8

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Begründung

Wir stellen ein Ungleichgewicht zwischen den OdAs und den Bildungsanbietern als Träger der Rahmenlehrpläne fest. In diesem Sinne unterstützen wir ausdrücklich die Ihnen bekannte Vernehmlassung des Verbandes Berufsbildender Schulen Schweiz, die den gleichen Formulierungsvorschlag (mit ausführlicher Begründung) macht.

Art. 10 lit. d

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Trägerschaft ist in der Regel gesamtschweizerisch abgestützt.

Begründung

Es ist allgemein bekannt, dass die Berufsbildung in der lateinischen Schweiz nicht die gleiche Akzeptanz geniesst, wie in der Deutschschweiz. Es ist mithin denkbar, dass eine OdA sich überwiegend nur auf einen Landesteil der Schweiz abstützen kann. Trotzdem sollte in einem solchen Fall eine Genehmigung erteilt werden können. Mit der Formulierung „in der Regel“ wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Art. 11 Abs. 2

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Rahmenlehrpläne sind in der Regel auf acht Jahre befristet.

Begründung

Die Dauer von 8 Jahren entspricht dem üblichen Zyklus von zwei Legislaturperioden und es macht aus unserer Sicht Sinn, von einer Anerkennung von 8 Jahren auszugehen. Es soll zudem in der Hand der OdAs liegen, mit welcher Dynamik sie die Rahmenlehrpläne anzupassen haben. Grundsätzlich sind starre Fristen aus rechtlicher Sicht bei Ausbildungsvorgaben – gerade auch im Bereich der höheren Berufsbildung – problematisch. Rahmenlehrpläne und Bildungspläne sind dynamische Gefässe, welche sich laufend an der Entwicklung der Bedürfnisse der Wirtschaft an die Fachkräfte zu orientieren haben. Wir könnten uns zum Beispiel auch eine Ergänzung dieser Bestimmung in der Richtung vorstellen, dass die zuständige OdA alle vier Jahre ein Reporting einreicht, um die nach wie vor aktuelle Ausbildung zu belegen.

Art. 17 Abs. 2 lit. c

Änderungsantrag (unterstrichen)

Der Bildungsanbieter einen anerkannten Bildungsgang am geplanten Standort anbietet.

Begründung

Auf die Einschränkung „am geplanten Standort“ ist im Verordnungstext aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung von Anbietern und aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen zu verzichten. So erhalten etablierte Bildungsanbieter mit anerkanntem Bildungsgang die Möglichkeit, ihr Angebot im Sinne der Arbeitsmarkt- und Bedürfnisorientierung auch dann dezentral und regional anzubieten, wenn die Nachfrage für das grundständige Studium an einem Standort nicht ausreichend ist.

Art. 21. Abs. 2

Änderungsantrag (unterstrichen)

Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, wird auf 8 Jahre befristet.

Begründung

Die Dauer von 8 Jahren entspricht dem üblichen Zyklus von zwei Legislaturperioden und es macht aus unserer Sicht Sinn, von einer Anerkennung von 8 Jahren auszugehen.

* *

*

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PRIVATE BILDUNG SCHWEIZ PBS

Der Präsident



NR Dr. Gerhard Pfister

Der Sekretär



Markus Fischer

Berne, le 30 mars 2017

Choisystrasse 1
Postfach 8124
CH-3001 Bern
PC 30-1480-9
Tel. 031 388 36 36
Fax 031 388 36 35

E-Mail: info@sbk-asi.ch
Internet: www.sbk-asi.ch

Département fédéral
de l'économie, de la formation
et de la recherche (DEFR)
M. le Conseiller Fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Per e-Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Consultation relative à la révision totale de l'OCM ES

Monsieur le Conseiller fédéral

L'association suisse des infirmières et infirmiers (ASI-SBK), association professionnelle regroupant plus de 26'000 infirmières, est concernée à plus d'un titre par ce projet de révision. En effet, une majorité des nouvelles infirmières formées en Suisse sont des infirmières ES dont les conditions-cadre et la qualité de la formation dépendent de l'ordonnance précitée. De plus, un grand nombre de nos membres se spécialisent grâce aux formations post diplômes ES en soins d'anesthésie, soins intensifs ou soins d'urgence règlementées par un plan d'étude cadre; lui aussi est régi par l'OCM ES. Aussi nous vous remercions, par avance, de prendre en compte nos différentes remarques ci-dessous.

Remarques générales

L'ASI regrette que ni la Fédération suisse des associations professionnelles du domaine de la santé, ni l'ASI n'aient été incluses dans la consultation, alors que celle-ci ne s'adresse pas exclusivement aux organes responsables. Aussi, nous vous serions reconnaissants d'inclure à l'avenir la FSAS lors de consultations qui concernent soit le domaine de la santé soit les ordonnances ou lois qui régissent la formation professionnelle initiale et supérieure, ainsi que les formations HES.

OCM ES

De manière générale l'ASI soutient la révision de l'OCM ES, qui apporte simplification et clarification des exigences et processus.

Un certain nombre d'articles appelle toutefois à critiques ou commentaires:

« Art. 1

³ elles étendent et approfondissent **la formation générale.** »

Dans la mesure où cet article ne fait pas référence à la culture générale, la notion de « formation générale » ne convient pas ici ou en tous les cas manque de précision. La « **formation généraliste** » serait certainement plus adaptée. En allemand la question se pose dans les mêmes termes: « **generalistische Kompetenzen** » ou „**berufsspezifische Allgemeinbildung**“ seraient des propositions de modification.

Art 2

²Elles **présupposent** un **certificat de capacité**

Le principe de base était jusqu'ici d'être en possession d'un titre secondaire II pour accéder à une école ES. Or, la révision prévoit le seul CFC, ce qui est trop restrictif pour l'ASI. En effet, un certain nombre de candidat-es au diplôme en soins infirmiers proviennent d'une filière scolaire générale qui aboutit au **Certificat de culture générale** et non à un CFC. Il serait donc inconséquent de renoncer à ce bassin de recrutement, de même le cas échéant, à celui de détenteurs d'une maturité académique.

En français, le verbe « présupposent » utilisé est trop faible, le verbe « **exigent** » serait mieux adapté. En effet, un titre du secondaire II doit rester une condition à l'admission.

Nous proposons donc:

« Art. 2:

Elles exigent un titre du secondaire II, en principe un CFC. »

Art. 3 Étendue de la formation et formes proposées

*1 Les filières de formation peuvent être proposées sous la forme de filières de formation à plein temps ou de filières de formation à temps partiel. Elles comprennent au minimum **3600 heures** de formation.*

2 Au minimum 2880 heures de formation ont lieu en dehors des composantes pratiques de la formation.

La révision ne cite plus l'option d'une filière ES en 3 ans et **correspondant à 5400 heures**. Or, pour le domaine des soins infirmiers, cette option est essentielle. Car contrairement à ce qui est affirmé dans le rapport de clarification¹ pour le domaine santé, l'automatisme d'une formation en 2 ans avec un « CFC correspondant » ne correspond ni aux besoins de la branche ni à la réalité.

En effet, seule une partie des détenteurs d'un « CFC correspondant » font une formation raccourcie en deux ans. Les autres, ainsi que les détenteurs d'autres titres, doivent impérativement suivre une formation de 3 ans pour acquérir l'entier des compétences attendues pour une infirmière.

A noter encore que la formation en soins infirmiers doit répondre aux exigences des directives européennes² (**DIRECTIVE 2005/36/CE, ou DIRECTIVE 2013/55/UE**) pour

¹ « Entretemps, des CFC spécifiques existent également dans les domaines de la santé, du travail social et de l'art, établissant, dans ces domaines aussi, diverses filières de formation d'un volume de 3 600 heures de formation. De ce fait, des exigences spéciales n'ont plus lieu d'être. »

² « Article 31 **Formation d'infirmier responsable de soins généraux**

3. La formation d'infirmier responsable de soins généraux comprend **au moins trois années d'études ou 4 600 heures** d'enseignement théorique et clinique, la durée de l'enseignement théorique représentant au moins un tiers et celle de

être reconnue automatiquement. Celles-ci exigent un minimum de 3 ans ou 4600 heures. Avec les modifications apportées par la révision, de même d'ailleurs qu'avec la formation en 2 ans proposée actuellement, ce n'est déjà plus le cas.

Aussi, nous demandons que les filières de 3 ans et 5400 heures soient maintenues et décrites explicitement dans l'OCM ES.

Les 2880 heures, évoquées à l'alinéa 2, garantissent certes un apport théorique, mais elles ne permettent pas un ancrage pratique suffisant permettant l'acquisition sur 2 ans notamment du rôle professionnel, leadership etc.

Section 2 Études postdiplômes

Art. 7

1 Les études postdiplômes sont orientées vers la pratique et permettent à leurs étudiants d'approfondir leurs connaissances dans un domaine spécialisé, d'acquérir des connaissances destinées à l'application dans un nouveau champ d'activité ou de se familiariser avec l'utilisation de nouvelles technologies et méthodes.

2 L'admission aux études postdiplômes présuppose un diplôme du degré tertiaire.

Condition d'admission et terminologie

Les **conditions d'admission** aux études post-diplômes ne sont pas claires et ne correspondent pas entre la version française et allemande. En français, il est prévu que la condition d'admission soit « *un diplôme du degré tertiaire* », ce qui correspond à un diplôme d'école ES, ou à un diplôme fédéral supérieur, excluant de fait le brevet fédéral, qui est un certificat et non un diplôme. En revanche, en allemand, le terme utilisé est « Abschlüsse », ce qui engloberait tous les titres du degré tertiaire. **Aussi l'ASI demande qu'en français le terme « titre » soit utilisé en lieu et place de « diplôme » pour traduire « Abschlüsse » afin d'éviter toute ambiguïté.**

De plus, l'ASI demande que l'admission aux EPD ES soit réglée de manière spécifique et systématique dans leur plan d'études cadre respectif de la même manière que pour les filières de formation.

Procédures de qualification

La définition des procédures de qualification pour les études post diplômes a disparu de l'OCM ES, ce qui n'est pas judicieux pour un diplôme reconnu par la Confédération. Aussi, nous demandons de reprendre le libellé de l'art. 5 également pour les études post diplômes:

Art. 5 Les procédures de qualification finales comprennent au moins:

- a. un travail de diplôme ou de projet orienté vers la pratique; et**
- b. des examens écrits ou oraux.**

D'autres conditions concernant les procédures de qualification finales sont réglées dans les plans d'études cadres.

Positionnement des études postdiplômes et financement

l'enseignement clinique au moins la moitié de la durée minimale de la formation. Les États membres peuvent accorder des dispenses partielles à des personnes ayant acquis une partie de cette formation dans le cadre d'autres formations de niveau au moins équivalent. »

L'appartenance des EPD ES avec plan d'études cadre à la formation formelle ou continue n'est pas claire. Cet ancrage incertain ne permet pas d'avoir une vision claire sur le cadre législatif qui règle les éventuelles subventions. Ceci est d'autant plus important qu'avec la révision de la LFPr, les cours préparatoires aux examens fédéraux se trouveront fortement avantagés au détriment des études postdiplômes.

Au vu de l'importance des EPD ES AIU avec PEC pour la couverture sanitaire, il serait essentiel d'avoir une garantie sur leur financement. Ces questions doivent être clarifiées.

Section 3 Plans d'études cadres

Art. 8 Édition

1 Les plans d'études cadres sont conçus et édictés par les organisations du monde du travail, en collaboration avec les prestataires de la formation.

2 Ils sont soumis à l'approbation du Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI).

L'ASI soutient les modifications apportées à l'art.8. Elle se réjouit que pour le SEFRI, « **les Ortra désignent essentiellement des associations professionnelles.** »³ et souhaite que cette indication figure explicitement dans l'OCM ES, afin d'en faciliter l'application.

Enfin, sur quelle base s'appuie la reconnaissance des offres EPD ES sans PEC, en ce qui concerne la cohérence des contenus de formation (art 17 pt 2 lettre c)?

Art. 13 Corps enseignant

a. d'un diplôme d'une haute école, d'un **diplôme de la formation professionnelle supérieure** ou d'une qualification équivalente dans les branches qu'ils enseignent, et

Même remarque que plus haut. En français, il est prévu que la condition soit un diplôme de degré tertiaire, ce qui correspond à un diplôme d'école ES, ou à un diplôme fédéral supérieur, ce qui exclut le brevet fédéral, qui est un certificat et non un diplôme. En allemand, le terme utilisé est « Abschlüsse », ce qui engloberait tous les titres de la formation supérieure.

Pour l'ASI, les enseignants des écoles supérieures devraient au minimum bénéficier d'un diplôme d'école supérieure, soit de niveau 6 du CNC comme jusqu'ici.

Mesures transitoires transfert de titres

La version précédente de l'OCM ES prévoyait le transfert des titres pour les anciens diplômes (art. 23),

Art 23 Dispositions transitoires

Les détenteurs d'un titre octroyé par une école supérieure reconnue selon l'ancien droit fédéral ou régie par l'ancien droit intercantonal sont autorisés à porter les nouveaux titres correspondants, pour autant que les annexes de la présente ordonnance n'en disposent pas autrement.

³ Tiré du Rapport explicatif

de même que des dispositions particulières cf. annexe 5⁴.

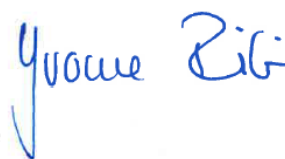
Dans le projet de révision, ces informations ont toutes disparu. Or, dans le domaine de la santé, il y a eu de si nombreuses modifications des filières et des titres de formation, **qu'il est important que les informations sur les transferts de titres restent accessibles tant pour les employeurs que pour les employés.**

Nous vous remercions par avance de bien vouloir prendre en compte ces divers éléments et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations respectueuses.

ASI-SBK



Helena Zaugg
Présidente



Yvonne Ribi
Secrétaire générale

⁴ 2 Les titulaires de l'ancien titre d'«infirmière niveau I»/«infirmier niveau I» ne sont pas autorisés à porter le nouveau titre correspondant d'«infirmière diplômée ES»/«infirmier diplômé ES». Une procédure visant à déterminer l'équivalence est cependant réservée. Elle doit être approuvée par le SEFRI et être organisée par les prestataires des formations. La procédure est limitée au 31 décembre 2011 ».

Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI

Madame Ramone Nobs

Par courriel :

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Paudex, le 30 mars 2017
JDZ/dma

Consultation sur la révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES)

Madame,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée ci-dessus adressée à différents intervenants par Monsieur le Président de la Confédération Johann N. Schneider-Ammann le 16 décembre passé.

Après études des documents de la consultation, le Centre Patronal prend position de la façon suivante.

Remarques générales

Tout d'abord, nous saluons cette refonte complète de cette ordonnance qui remplace celle de 2005, élaborée à l'époque dans la foulée de l'élaboration complète de la loi fédérale sur la formation professionnelle.

Depuis 2005, plus de dix ans se sont écoulés. On peut considérer dès lors que la période transitoire a été assez longue pour que tous les secteurs, ne faisant précédemment pas partie du champ d'application de l'ancienne loi fédérale sur la formation professionnelle, puissent s'adapter aux nouvelles règles. Cela vaut particulièrement pour le domaine de la santé et du social, qui devait passer des règles cantonales à celles de la Confédération.

Pour les cantons, cela signifiaient notamment l'adaptation des anciennes écoles de degrés diplômes (EDD) en écoles de culture générale (ECG). Il était clair dès le départ que les cursus ne donneraient plus accès à un diplôme cantonal, mais à un certificat fédéral de capacité (CFC) régit sur le plan suisse par les dispositions fédérales et notamment des ordonnances de formation (Orfo).

Cette transition a d'ailleurs déjà eu lieu pour les écoles de commerce (EC) avec des résultats tout à fait positifs, puisque le CFC remis à la fin de l'EC est équivalent à celui remis après l'apprentissage dual.

Il est donc manifeste que le laps de temps était suffisant pour que les adaptations nécessaires soient effectuées. Si certains cantons notamment le nôtre sont en retard, cela est regrettable, mais il ne fallait alors pas être à l'époque en faveur de la centralisation de toute la formation professionnelle. En ce qui le concerne, notre mouvement s'était opposé à la centralisation fédérale. Mais maintenant la situation est celle que nous connaissons et il faut en conséquence appliquer les dispositions voulues par la majorité.

Cette ordonnance permet d'élaguer où cela est nécessaire, de simplifier les règles et de donner plus de souplesse pour adapter les définitions des filières, les plans d'études cadres (PEC) ainsi que pour l'accès aux études post-diplômes régies par les ES.

Remarques particulières

Concernant le prérequis pour accéder à l'ES, nous soulignons que la règle du CFC est correcte. Certes des équivalences sont possibles, mais cela implique que l'accès n'est pas ouvert sans autre à certains diplômes cantonaux. Cela est juste.

Dans l'élaboration des PEC, le renforcement des rôles de l'ORTRA est absolument nécessaire car les filières des ES doivent répondre aux besoins du marché du travail. Les seuls qui peuvent déterminer correctement ces besoins et élaborer les PEC sont, avec les autorités fédérales et cantonales respectives, ainsi que les écoles, les ORTRA. Ce système est d'ailleurs analogue à ce qui existe dans la formation professionnelle en général et nous ne voyons pas de raison d'y déroger.

Nous signalons au passage que le système préconisé augmente les possibilités de mobilité des étudiants et surtout leur garantie à la fin de l'ES que le diplôme soit fédéral et donc susceptible d'être équivalent à d'autres titres étrangers

Enfin, la validité maximale de 7 ans pour un PEC, nous paraît tout à fait cohérente avec la recherche d'une qualité et surtout l'obligation faite aux ORTRA d'adapter les PEC en fonction de l'évolution des métiers et des professions. Il est d'ailleurs souhaitable que l'on n'attende pas 7 ans pour réviser un PEC, à l'instar de ce qui se fait pour les Orfo d'une manière générale.

Nous sommes bien conscients que certains cantons devront encore appliquer les nouvelles règles. Nous regrettons qu'il n'ait pas profité des dix ans écoulés pour le faire. Il est absolument indispensable d'y procéder, pas seulement pour que les conditions d'accès au marché du travail soient meilleures, mais surtout que les titres remis aux étudiants leur permettent d'entrer dans la carrière professionnelle avec le maximum de chances. C'est cela qui doit primer sur les structures de certaines ES, qui se sont bâties petit-à-petit sans forcément avoir une liaison suffisante avec les besoins des entreprises. Cette ordonnance provoquera certainement ces nécessaires adaptations et nous les saluons.

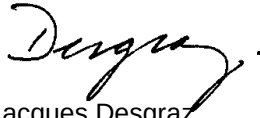
Pour terminer, nous mentionnons également ici que, dans la révision de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr, article 28A définissant la commission fédérale des écoles supérieures), on précisait sa composition à son alinéa 2. En effet, il est expressément prévu qu'elle réunisse les représentant des organisations de branches, des écoles, des cantons et de la Confédération. Nous sommes tout à fait favorables à une telle composition, pour autant que les organisations de branches soient vraiment représentées par des personnes émanant des ORTRA et que la minorité latine ne soit pas qu'anecdotique.

Conclusion

Par conséquent, nous soutenons le projet d'ordonnance qui nous est présenté et souhaitons que sa mise en œuvre puisse être aussi rapide que possible. Il faut maintenant que les cantons fassent aussi certains efforts. Cela découle directement de leurs prises de positions en faveur de la centralisation à l'époque.

En espérant que vous pourrez tenir compte de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Desgraz', with a stylized flourish at the end.

Jacques Desgraz

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. März 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Zielen der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, ist das Haus der Farbe – Fachschule für Gestaltung in Handwerk und Architektur sehr einverstanden. Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage jedoch nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird so nicht erreicht.

Daher schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T an, deren Mitglied wir sind.

Unakzeptabel ist für uns zudem die Titelfrage und zwar aus folgenden Gründen:

Wir bilden seit über 20 Jahren Farbgestalter/innen am Bau aus, die vor der Einführung der aktuellen MiVo den Titel dipl. Farbgestalter/in HF trugen. Im Rahmen der Neuankennung wurden wir gezwungen, uns in eine der gegebenen Fachrichtungen einzufügen. Nach mehreren Abklärungen und Abwägungen haben wir uns schliesslich entschlossen, uns in den Rahmenlehrplan Technik, Fachrichtung Bauplanung einzugliedern. Auf dem Hintergrund des Berufsbildes und des Tätigkeitsbereichs von Farbgestalter/innen ist das sinnvoll. Absolut unakzeptabel ist jedoch die Tatsache, dass die Berufsbezeichnung in keinem einzigen offiziellen Dokument mehr erscheint. Somit würde dieser ehemals BBT-erkannte Beruf abgeschafft. Darum fordert das Haus der Farbe – Fachschule für Gestaltung in Handwerk und Architektur für Absolvent/innen des Lehrgangs Farbgestaltung am Bau (Rahmenlehrplan Technik, Bauplanung) folgenden Titel:

dipl. Techniker/in Farbplanung HF

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen KHF, die wir unterstützen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Lino Sibillano und Stefanie Wettstein
Co-Leitung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Ramona Nobs
MiVo-HF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. März 2017 sgv-Da/Is

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 haben Sie uns eingeladen, zur ob genannten Totalrevision der MiVo-HF Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Ausführungen stützen sich auf die Eingaben unserer Mitgliedorganisationen, die Ihnen zum Teil bereits direkt geschrieben haben. Wir bitten Sie, diese ebenfalls der Weiterarbeit zu berücksichtigen.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungsfragen zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsverbände und sind ebenfalls ein Kerngeschäft des sgV. Seit Jahren setzen wir uns deshalb für die Stärkung der höheren Berufsbildung ein und konnten so im letzten Jahr im Rahmen der neuen BFI Botschaft eine finanzielle Besserstellung erreichen. Neben den Berufs- und höheren Fachprüfungen sind auch die höheren Fachschulen ein wichtiger Teil der höheren Berufsbildung HBB. Auch wenn dieser Weg mehr schulisch orientiert ist, ist er für die KMU Wirtschaft und ihren Kadernachwuchs sehr wichtig.

Anerkennung der Gleichwertigkeit im Tertiärbereich und keine Wettbewerbsverzerrungen

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wurde die gesamte höhere Berufsbildung in die Tertiärstufe gehoben. Dieser Schritt wurde bereits 1994 vom schweizerischen Gewerbeverband gefordert und mit dem Inkrafttreten im Jahr 2004 als wichtige Anerkennung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung angesehen. Mit der neuen HFSV ist bezüglich der Finanzierung und Freizügigkeit nun auch ein weiteres Ziel erreicht. Hingegen müssen die Studiengänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen weiterhin durch ein Anerkennungsverfahren hindurch, und sind damit auf dem

Markt gegenüber den Studiengängen an Fachhochschulen im Nachteil. Diese brauchen keine staatliche Anerkennung, geniessen erst noch ein hohes Sozialprestige und können dank dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG ihre Freiheiten schnell und unkompliziert umsetzen. So besteht die Gefahr, dass sie im Bereich der höheren Berufsbildung Angebote machen, die zu deren direkten Konkurrenz führen und die den Wettbewerb verzerren. Eine Vereinfachung der Verfahren und allenfalls auch Kontrollen seitens des SBFJ müssten deshalb unbedingt geprüft werden.

Ziele gut, aber Entwurf genügt nicht

Die Ziele, die sich der Bundesrat gesetzt hat, nämlich:

- *Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären,*
- *Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken,*
- *Qualität sicherstellen und weiterentwickeln,*
- *Prozesse vereinfachen,*

sind somit grundsätzlich sicher richtig. Der sgv fordert aber trotzdem, dass man der Höheren Bildung und insbesondere den Höheren Fachschulen mehr Freiheiten geben muss, damit sie ebenso schnell reagieren können, wie die Fachhochschulen.

Die in der MiVo vorgeschlagenen Massnahmen vermögen aus unserer Sicht die gesetzten Ziele nicht oder nur sehr bedingt zu erreichen. Insbesondere fehlt uns - wie erwähnt - die Prozessvereinfachung und eine deutliche Stärkung der HF Ausbildungen.

So plädiert unter anderem die Konferenz HF, die alle Fachrichtungen der höheren Fachschulen vereint, dass nicht nur die einzelnen Studiengänge, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch der Begriff «höhere Fachschule» geschützt sein sollte. Ebenso verlangt sie, dass die Schuldiplome das Schweizer Wappen tragen dürfen, was bis heute nicht der Fall ist. Diese Wünsche sind nachvollziehbar und sollten in der Revision aufgenommen werden.

Aus Sicht der OdA steht die Forderung nach einer Stärkung ihrer Rolle im Vordergrund. Dies dürfte einerseits durch die stärkere Betonung der OdA in der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne erreicht werden, andererseits wirken die OdA seit jeher durch ihre Expertinnen und Experten in den Qualifikationsverfahren mit. Ob dies allerdings generell und an allen Schulen genügend umgesetzt wird, müssten an sich die Anerkennungsverfahren an den Tag bringen. Auf jeden Fall sollten auch weiterhin die unterschiedlichen Anliegen in den verschiedenen Branchengruppen eingebracht werden. Die vorgeschlagene Aufhebung der Fachbereiche trägt dem aber in keiner Art und Weise Rechnung und ist daher wenig zielführend.

Schliesslich erachtet der sgv Art. 56 BBG als zentral, der vorsieht, dass der Bund auch Bildungsgänge von höheren Fachschulen, die von Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden, mit Beiträgen unterstützen kann. Leider hat es der Bund bis jetzt nicht geschafft, diese Form zu fördern, die eigentlich in die Richtung der Revision der MiVo geht und die Position der OdA stärken will.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Grundlagen

Wir erachten es als richtig, dass der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF das EFZ ist. Allerdings ist die Formulierung in der Verordnung bedeutend restriktiver (Art. 2 «...baut auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf»), als die Formulierung im erläuternden Bericht (Seite 5 «Dementsprechend ist der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF *in der Regel* das EFZ.»). Zudem steht die Formulierung in Artikel 2 im Widerspruch zu Artikel 9 Abs. 2 lit. a. Hier muss in beiden Artikeln die gleiche Formulierung verwendet werden.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

Mit Absatz 3 (bisher Artikel 9 Abs. 4) wird der Praxisbezug sichergestellt. Die Formulierung könnte allerdings etwas offener sein, z.B.: „In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der entsprechenden Berufspraxis mit.“

Zudem müssen es zwingend die OdA sein, welche die Anforderungskriterien an die Experten resp. an deren Ausbildung stellen sollen. Hierzu ist ein Verweis in der Verordnung aufzunehmen.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Zwischen lit. b («es besteht ein ausgewiesener Bedarf») und lit. c («es besteht kein bildungspolitischer Konflikt») besteht ein Konfliktpotenzial. Wer bestimmt dann, was Vorrang hat? Braucht es diese beiden Voraussetzungen überhaupt? Grundsätzlich sollte dieses Spannungsfeld in der Trägerschaft selbst bearbeitet werden.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Einige OdA, die Träger von höheren Fachschulen sind, stossen sich daran, dass die Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden sollen. Wir erachten die heutige Formulierung in Art. 7 Abs. 4 als völlig genügend. Sie lautet: «*Sie werden periodisch überprüft und den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst*» und ist beizubehalten. Diese flexible Handhabung sollte im Übrigen auch für die Überprüfung der Nachdiplomstudiengänge gelten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



C. Davatz
Vizedirektorin

Prise de position concernant la

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM-ES ; RS 412.101.61)

La CRODES réunie en assemblée générale reconnaît que les objectifs visés par la révision totale de l'OCM ES correspondent aux attentes des écoles romandes. Cependant, elle tient à relever un certain nombre d'interrogations.

1. Le rôle des écoles dans la définition du PEC

La formulation du texte laisse croire un rôle d'exécution de la part des écoles sous la conduite des directives émises par les ORTRA. Or, il paraît important aux écoles de créer une collaboration étroite entre les deux partenaires afin d'optimiser le dispositif à la fois sur le plan professionnel (rôle de l'ORTRA) et sur le plan pédagogique (rôle des écoles)

2. La suppression des domaines

Cette suppression n'apporterait aucune clarté supplémentaire dans les titres, cependant elle pourrait même avoir un effet néfaste dans l'offre de formation. En effet, il existe un risque de multiplication de PEC, élaborés par des ORTRA différentes. Privées de l'« effet chapeau » apporté par l'appartenance à un même domaine, les divergences risquent de s'accroître, supprimant toute synergie possible.

3. Comme il est mentionné dans la prise de position de la CES, la CRODES partage également les inquiétudes sur la dénomination des titres.

Pour la CRODES
Lorena Martinez
présidente



Neuchâtel, le 30 mars 2017

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
(SBFI) per Email:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Olten, 29. März 2017

**Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften
für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren
Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

**Stellungnahme und Bemerkungen von SAVOIRSOCIAL, Schweizerische
Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die
Möglichkeit der Meinungsäusserung.

SAVOIRSOCIAL begrüsst die Totalrevision der MiVo-HF und deren Ziele grundsätzlich. Hierzu
einige Bemerkungen:

Die *Rollen- und Zuständigkeitsklärung der Akteure* gelingt durch die Präzisierung in Art. 8 (Absatz
1). Diese Präzisierung führt ebenfalls zum angestrebten Ziel der *Harmoinisierung der
Fachrichtungen*. Die Organisationen der Arbeitswelt übernehmen diese Rolle und koordinieren die
Entwicklungen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern.

Durch die Befristung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre (Art. 11) wird dem Ziel der
Sicherstellung der Qualität Rechnung getragen.

SAVOIRSOCIAL begrüsst die angestrebte *Vereinfachung der Prozesse* durch die Neugestaltung des
Anhangs der MiVo-HF. Allerdings sind für uns die Vorteile der Aufhebung der acht Bereiche nicht
nachvollziehbar, zumal damit kein gesetztes Ziel erreicht wird (s. generelle Rückmeldung).

Ein weiteres Ziel der Revision ist die *Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung*. Wir sehen
diesbezüglich im vorliegenden Entwurf eine Verbesserung in Zusammenhang mit der Aufhebung
der Anhänge. Neue Bildungsgänge können rascher entwickelt werden, ohne aufwändiges
Vernehmlassungsverfahren.

Die MiVo-HF ist übersichtlich dargestellt. Die Bedürfnisse der Arbeitswelt Soziales sind mehrheitlich
abgedeckt.

Rückmeldung zur Aufhebung der acht Bereiche

Das Berufsbildungsgesetz verfolgt unter anderem das Ziel, die Bildungsgänge HF durch die Einteilung in Fachbereiche innerhalb einer Branche zu harmonisieren. Die Harmonisierung trägt viel zur Qualitätsentwicklung und zur Orientierung am Arbeitsmarkt bei. Die Einteilung der Bildungsgänge in unterschiedliche Fachbereiche hilft, eine Ausdifferenzierung der Rahmenlehrpläne innerhalb der einzelnen Branchen zu verhindern. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso im vorliegenden Entwurf eine andere Stossrichtung eingeschlagen wird. Die Revision bietet zugleich Gelegenheit, über die Struktur und Aufteilung der Bereiche zu diskutieren. SAVOIRSOCIAL fordert die generelle Beibehaltung der Bereiche.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Artikel	Absatz	Bemerkungen
1. Abschnitt: Bildungsgänge		
Art.1	3	Es ist unklar, was mit "sie erweitern und vertiefen die Allgemeinbildung" gemeint ist. Der Begriff "Allgemeinbildung" ist auf Tertiärstufe verwirrend. SAVOIRSOCIAL beantragt eine unmissverständliche Formulierung. Vorschlag: Anstelle von "Allgemeinbildung" den Begriff "generalistische Kompetenzen" verwenden.
Art.	2	Die Formulierung "Sekundarstufe II" impliziert nicht, dass gleichwertige Qualifikationen mit gemeint sind. Die Zulassung über gleichwertige Abschlüsse sind im Sozialbereich häufig und wichtig. SAVOIRSOCIAL beantragt eine unmissverständliche und explizite Formulierung dieses Absatzes. Vorschlag: «Sie bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen <i>oder gleichwertigen Qualifikationen</i> auf.»
Art.3	1	Die vorliegende MiVo-HF sieht vor, nur noch Umfang und Angebotsformen für Bildungsgänge von mindestens 3'600 Lernstunden zu definieren. Im Sozialbereich sind Studierende ohne einschlägige Vorbildung, die sogenannten Quereinsteigenden, in Bildungsgängen von 5'400 Lernstunden häufig und für die Branche unverzichtbar. Es ist daher absolut wichtig für den Sozialbereich, dass diese Angebotsform ebenfalls in der MiVo-HF definiert ist. Die Mindestregelung, wie im Entwurf vorgesehen, reicht nicht aus. Es besteht die Gefahr, dass bezüglich Finanzierung (HFSV) die Mindestregelung standardisiert wird und Angebotsformen mit 5'400 Lernstunden nicht mehr finanziert werden können. SAVOIRSOCIAL fordert den Beibehalt der Angebotsform 5'400 Lernstunden. Vorschlag: "Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5'400 Lernstunden."

Art.5	3	Gemäss diesem Absatz sollen die Organisationen der Arbeitswelt durch Expert/innen im Qualifikationsverfahren mitwirken. Für SAVOIRSOCIAL ist die Formulierung zu konkret und könnte in der wortgetreuen Umsetzung zu Problemen, wie personellen Engpässen führen. SAVOIRSOCIAL beantragt eine praxistauglichere Formulierung des Absatzes. Vorschlag: "In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit."
3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne		
Art.9	1e	SAVOIRSOCIAL begrüsst die Ergänzung von Absatz 1e. Sie ermöglicht eine gewisse Harmonisierung eines Bildungsgangs bei unterschiedlichen Bildungsanbietern.
	1f	Im Sozialbereich werden alle Kompetenzen in der höheren Fachschule und in der Praxis entwickelt und validiert. Es gibt keine Aufteilung der Kompetenzen auf die unterschiedlichen Lernorte. SAVOIRSOCIAL fordert, den Absatz 1f zu streichen.
	2	Die Formulierung "Abschlüsse auf Sekundarstufe II" impliziert nicht, dass gleichwertige Qualifikationen mit gemeint sind. Die Zulassung über gleichwertige Abschlüsse sind im Sozialbereich häufig. SAVOIRSOCIAL beantragt eine unmissverständliche und explizite Formulierung dieses Absatzes. Vorschlag: "b. ob zusätzlich zum Abschluss auf Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Qualifikation Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist."
Art.10	1c	Bei diesem Abschnitt besteht die Gefahr, dass Meinungsverschiedenheiten als "bildungspolitischer Konflikt" ausgelegt werden und Entwicklungen eingeschränkt oder verhindert werden. SAVOIRSOCIAL beantragt, dass der Begriff "bildungspolitischer Konflikt" definiert oder aber der Absatz 1c gestrichen wird.
	1f	Bei diesem Absatz besteht die Gefahr, dass Titeländerungen mit Berufung auf Absatz 1f von Organisationen ausserhalb der höheren Berufsbildung durchgesetzt werden können. Es gibt Titel von Bildungsgängen, die beispielsweise mit dem Titel eines Studiengangs FH identisch sind (vgl. Sozialpädagogik HF). SAVOIRSOCIAL beantragt die Streichung des Absatzes 1f.
Art.11	2	SAVOIRSOCIAL begrüsst die Befristung der Anerkennung im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung der Rahmenlehrpläne.
Art.15		Für die Qualität der Ausbildungen im Sozialbereich ist es unerlässlich, dass die bisherige Form der Ausbildung (duale Ausbildungskonzeption) weitergeführt werden kann. Die HF-Ausbildungen im Sozialbereich sind dual konzipiert und zwar in einer klassischen der Berufslehre sehr ähnlichen Form. Konkret heisst dies, dass

		die Ausbildung nicht nur in der Schule erfolgt, sondern dass auch die Praxis ausbildet. Die Arbeitgeber legen ein Ausbildungskonzept vor und stellen eine Person für die Praxisausbildung, welche gemäss geltenden Rahmenlehrplänen auch eine entsprechende Weiterbildung mit 300 Lernstunden absolviert haben muss. Die Praxis qualifiziert die Studierenden. Ein Diplom setzt voraus, dass diese Beurteilung positiv ausfällt. Diese Form der Ausbildung wird schon seit Jahrzehnten und mit Erfolg praktiziert, sowohl in der Vollzeitausbildung mit Praktika wie auch in der berufsbegleitenden Ausbildung. Sie wird von den Organisationen der Arbeitswelt unterstützt und ist in den Rahmenlehrplänen des Sozialbereichs verankert. Diese starke Einbindung der Praxis auch bei der berufsbegleitenden Ausbildungsform ist spezifisch für den Sozialbereich. SAVOIRSOCIAL beantragt die Ergänzung von Artikel 15. Vorschlag: "Im Rahmenlehrplan können auch Vorgaben für die Praxis bei berufsbegleitenden Bildungsgängen festgelegt werden."
Art. 17	2b	Bei diesem Abschnitt besteht die Gefahr, dass Meinungsverschiedenheiten als "bildungspolitischer Konflikt" ausgelegt werden und Entwicklungen eingeschränkt oder verhindert werden. SAVOIRSOCIAL beantragt, dass der Begriff "bildungspolitischer Konflikt" definiert oder aber der Absatz 2b gestrichen wird.
	2d	Bei diesem Absatz besteht die Gefahr, dass Titeländerungen mit Berufung auf Absatz 2d von Organisationen ausserhalb der höheren Berufsbildung durchgesetzt werden können. Es gibt Titel von Nachdiplomstudiengängen, die beispielsweise mit dem Titel eines Studiengangs oder Weiterbildung FH identisch sind. SAVOIRSOCIAL beantragt die Streichung des Absatzes 2d.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Monika Weder
Präsidentin



Karin Fehr
Geschäftsleiterin

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

30. März 2017

Stellungnahme zur Revision der MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur revidierten Verordnung für die höheren Fachschulen Stellung zu nehmen. Aus der Sicht des BCH, Berufsbildung Schweiz, des Dachverbandes der Lehrpersonen an Berufsfachschulen möchten wir die folgenden Ergänzungen einbringen.

Abschnitt 1

Wir bedauern sehr, dass keine Fachbereiche mehr zu finden sind und stellen den Antrag, dass die Fachbereiche wieder aufgenommen werden. Fachbereiche sind weitherum anerkannt und schaffen Synergien. Sie erleichtern die Koordination und Harmonisierung der Rahmenlehrpläne. Insbesondere ermöglichen sie die Bildung von gemeinsamen Modulen innerhalb des Fachbereichs. Gemeinsame Module würden zahlreiche Vorteile bringen: Reduktion des Entwicklungsaufwandes, höhere Qualität, bessere Durchlässigkeit, Ansehen der Ausbildungen. Die Fachbereiche sind in der Verordnung festzulegen, um eine langfristige Struktur zu ermöglichen.

Artikel 6

Nicht nur die Bezeichnung der Studiengänge sollte geschützt werden, sondern auch die Bezeichnung „Höhere Fachschule“. Das lässt sich wie folgt formulieren:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mind. einen eidg. anerkannten Bildungsgang führt. Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.

Artikel 8

Der Prozess der Entwicklung und der Pflege von Rahmenlehrplänen sollte genauer geregelt werden. Dazu eignet sich das Instrument, das sich in der Grundbildung bestens bewährt hat, nämlich die Kommission B&Q (Kommission für Berufsentwicklung und Qualität). Absatz 1 könnte man dazu wie folgt formulieren:

Für die Entwicklung eines Rahmenlehrplanes und deren Pflege wird eine Kommission B&Q von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gebildet. Diese unterhält auch den Kontakt zu den weiteren Kommissionen B&Q im Fachbereich.

Artikel 9, g

Die aufgeführten Beispiele zu den allgemeinen Themenkreisen wirken zu eng und etwas antiquiert. Diese Position sollte man offener formulieren wie z.B.

g die allgemeinen inhaltlichen Themenkreise zu Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Artikel 13, 1b

An höheren Fachschulen steht klar die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte im Zentrum, und pädagogisches Wirken hat bei erwachsenen Studierenden kaum mehr die Bedeutung wie bei der Grundbildung. Die Zahl der Lernstunden sind da eindeutig zu hoch und bilden ein grosses Hindernis, dass man hochqualifizierte Fachleute für eine Lehrtätigkeit gewinnen kann. Zu empfehlen sind darum 900 Lernstunden für eine hauptberufliche, und 200 Lernstunden für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit.

Artikel 16, 1

Bei der Anerkennung von neuen Bildungsgängen muss ein Wildwuchs vermieden werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass zu ähnliche Bildungsgänge entstehen, die sich gegenseitig konkurrenzieren und dadurch auch Interessierte verunsichern. Die erforderliche Abklärung hat bereits in der Entwicklung zu erfolgen. Darum empfiehlt sich, noch einen weiteren Punkt der Aufzählung anzufügen:

k die Abgrenzung zu ähnlichen Bildungsgängen

Mit Freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Thomann
Vizepräsident BCH, Berufsbildung Schweiz

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

St. Gallen, 29. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Zentrum für berufliche Weiterbildung ist in der Ostschweiz mit 12 Bildungsgängen HF und aktuell zwei Nachdiplomstudiengängen eine der grössten Bildungsinstitutionen der höheren Berufsbildung. Mitglieder der Schulleitung waren in den letzten Jahren in verschiedenen Gremien an den Arbeiten resp. Anhörungen für die Revision der MiVo-HF beteiligt. Wir stehen geschlossen hinter den Stellungnahmen der Konferenz der Höheren Fachschulen KHF und der Teilkonferenz HF Technik KHFT.

Als 71-jährige Nonprofitorganisation der höheren Berufsbildung und Verein, getragen von den (ca. 300) Unternehmungen der Ostschweiz, möchten wir es aber nicht unterlassen, pointiert und zusätzlich zu den oben erwähnten Stellungnahmen Stellung zu nehmen.

Ziele der Revision

Mit den Zielen der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, sind wir einverstanden.

Fazit

Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird aus unserer Sicht nicht erreicht. Im Gegenteil vermuten wir mit der vorliegenden Vorlage eine zukünftige Schwächung der höheren Fachschulen.

Daher können wir als Anbieter von Bildungsgängen in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Soziales und Erwachsenenbildung einer revidierten MiVo-HF nur zustimmen, wenn folgende zentralen Forderungen abgebildet werden.

- 1 Die Entwicklung von Rahmenlehrplänen, deren Pflege und Verantwortung kann nur in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern gelingen.
- 2 Eine Strukturierung in Bereiche ist für die zukünftige Sichtbarkeit im Tertiärbereich eine unverzichtbare Bedingung.
- 3 Als Höhere Fachschule sind wir existentiell darauf angewiesen, dass unsere Investitionen in die Qualität der Bildungsgänge in Zukunft mit einem Bezeichnungsrecht geschützt werden.

Zu den einzelnen Forderungen der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T:

Forderung 1: Klärung der Rollen und Zuständigkeiten

Die Nähe der Bildungsinstitutionen zum regionalen Arbeitsmarkt und die bildungspolitische Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt lassen sich nur in einer partnerschaftlichen Verantwortung verbinden. Träger und Bildungsanbieter zusammen bringen ihre eigenen Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden und Kantonen ein. Für die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung wird die Stärkung der Berufsverbände und nicht der Organisationen der Arbeitswelt vorgenommen. Zuerst einmal wird damit ein Ungleichgewicht implementiert und zudem

geht damit nicht automatisch eine Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung einher. Rahmenlehrpläne sollen deshalb von Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern gemeinsam entwickelt und erlassen werden

Art. 8, Abs. 1: Entsprechend ändern

Wünschenswert war und ist eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten. Wir sehen in der vorliegenden Vorlage diese Forderungen als nicht erfüllt.

Forderung 2: Bereichsgliederung

Für die Vereinfachung der Prozesse wird **die Aufhebung der acht Bereiche vorgeschlagen**.

Durch die **Aufhebung der Bereiche** fehlt dem Bildungsbereich der Höheren Fachschulen die grundlegende Struktur, die sowohl die Transparenz erhöht und als Ordnungskriterium dient. Eine Strukturierung ist schon angezeigt durch die immense Anzahl der Fachrichtungen.

Die Bereiche der MiVo-HF sind vergleichbar mit den Berufsfeldern der beruflichen Grundbildung und den Fachbereichen der Fachhochschulen. Es stellt sich die Frage, wieso ausgerechnet die Höheren Fachschulen auf diese Strukturierung verzichten sollen.

Mit der reinen Auflistung von Bildungsgängen wird die Sichtbarkeit und die Stärkung der Höheren Fachschulen konterkariert.

Forderung 3: Anerkennung der Höheren Fachschulen (HF)

Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges erfolgt über ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren. In diesem Verfahren werden sowohl inhaltliche Fragen (Umsetzung Rahmenlehrplan) wie auch institutionelle Prozesse (Qualität, Vernetzung, Qualifikationsverfahren) überprüft.

Als Höhere Fachschule sind wir existentiell darauf angewiesen, dass unsere Investitionen in die Qualität der Bildungsgänge mit einem Bezeichnungsrecht geschützt werden.

Nach 12 erfolgreich durchgeführten Anerkennungsverfahren für unsere HF-Bildungsgänge stellen wir und auch unsere Leitexperten fest, dass in den wiederholten Verfahren Leerläufe, Redundanzen und teils rein verfahrenstechnische Aufwände entstanden sind. Mit entsprechenden Mehrkosten ohne einen Mehrwert. Daher muss zwingend das Anerkennungsverfahren für Institutionen mit mehreren Bildungsgängen und mehreren Standorten angepasst werden.

Das Zentrum für berufliche Weiterbildung dankt für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und ist gerne zur weiteren Mitarbeit durch unsere Führungskräfte in den nationalen Organisationen an diesem Revisionsprojekt bereit.

Freundliche Grüsse

Zentrum für berufliche Weiterbildung



Andreas Schubiger
Direktor

An das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
per mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, den 31. März 2017

**Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften
für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren
Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zur Totalrevision der MiVo - HF
Stellung zu beziehen. Der Schweizerische Verband der Bildungszentren Gesundheit und
Soziales (BGS) vertritt als Teilverband der Konferenz der Höheren Fachschulen gegen
dreissig Bildungszentren, die – mehrheitlich von den Kantonen getragen –
Ausbildungsgänge und Nachdiplomstudien für alle nichtakademischen
Gesundheitsberufe und einzelne Sozialberufe auf Stufe HF anbieten. Der Verband hat
zum Ziel, die Positionierung der Höheren Fachschulen Gesundheit und Soziales als
verlässlicher Partner für die Versorgungssicherheit im Gesundheitssystem der Schweiz
zu fördern und zu stärken.

In der folgenden Stellungnahme lehnt sich der BGS an die Stellungnahme der Konferenz
HF an. Wir teilen die Auffassung der Konferenz HF in weiten Teilen, haben sich doch
Delegierte des BGS im Vorstand der Konferenz HF an der Erarbeitung der
entsprechenden Stellungnahme engagiert beteiligt.

Im Folgenden möchten wir kurz die wichtigsten Anliegen des BGS in Bezug auf die
Revision MiVo-HF zusammenfassen. Im Anhang sind dann zu den einzelnen Artikeln der
MiVo-HF die detaillierten Ergänzungen und Anliegen des BGS festgehalten.

Der BGS vertritt die dezidierte Meinung, dass zum Erreichen der vier Ziele, die sich das SBFI für die Revision der MiVo-HF gesetzt hat¹, zwingend auch die Stärkung der Position der Höheren Fachschulen gehören muss. Der BGS teilt die fünf Forderungen der K-HF und unterstützt sie vorbehaltlos:

1. Ein offizieller Status und Schutz für den Begriff der Höheren Fachschule.

In der MiVo-HF sinngemäss zu formulieren:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

2. Die Möglichkeit zur Anerkennung als Höhere Fachschule.

In der MiVo-HF sinngemäss zu formulieren:

Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

3. Ein eidgenössischer Titel bzw. ein eidgenössisches Diplom.

In der MiVo-HF sinngemäss zu formulieren:

Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.

4. Die Weiterführung der acht Fachbereiche als Strukturelement

In der MiVo-HF sinngemäss zu formulieren:

Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.

5. Ein Gleichgewicht zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern als Träger der Rahmenlehrpläne.

In der MiVo-HF sinngemäss zu formulieren:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Die detaillierten Begründungen zu den Forderungen finden sich in der Vernehmlassungsantwort der Konferenz HF.

1

- Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären,
- Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken,
- Qualität sicherstellen und weiterentwickeln,
- Prozesse vereinfachen

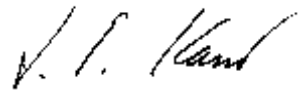
Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales



Peter Berger
Präsident



Hans-Peter Karrer
Geschäftsleiter

Vernehmlassung Totalrevision MiVo-HF 2017, Details zur Antwort des Schweizerischen Verbands der Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS

Artikel	Position BGS	Bemerkungen
Art. 1 Ausbildungsziele		
3 Sie erweitern und vertiefen die Allgemeinbildung.	<i>Ersetzen des Begriffs „Allgemeinbildung“</i>	<i>Der Begriff ist aus der Grundbildung bekannt und geläufig (ABU-Unterricht) wird jedoch auf Stufe HF kaum verwendet. Hier wären überfachliche Kompetenzen gemeint.</i>
Art. 2 Grundlagen		
2 Sie bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf.	<i>Ersetzen des Begriffs „eidgenössisches Fähigkeitszeugnis“ durch den Begriff „Abschluss der Sekundarstufe II“</i>	<i>Die Träger der Rahmenlehrpläne brauchen die Möglichkeit, die einschlägigen Abschlüsse branchen- oder berufsspezifisch zu bezeichnen.</i>
Art. 3 Umfang und Angebotsformen		
1 Bildungsgänge können als Vollzeit- oder als Teilzeit-Bildungsgänge angeboten werden. Sie umfassen mindestens 3600 Lernstunden.	<i>Ersetzen: Bildungsgänge können als Vollzeitbildungsgänge oder als berufsbegleitende Bildungsgänge angeboten werden.</i> <i>Ergänzen: Bildungsgänge, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen, umfassen mindestens 5400 Lernstunden.</i>	<i>Gemäss BBG Art. 29, 2 müssen die Begriffe Vollzeit- und berufsbegleitenden übernommen werden!</i> <i>Es ist zwingend, dass Bildungsgänge mit 3600 Lernstunden und mit 5400 Lernstunden erwähnt und geregelt sind. Für die Gesundheitsberufe sind Vollzeit- und berufsbegleitende Angebote mit 5400 Lernstunden sehr wichtig, da nicht in allen Branchen</i>

		<i>für alle Berufe einschlägige EFZ existieren. So kann die Durchlässigkeit von der Berufsbildung zur höheren Berufsbildung sichergestellt werden.</i>
2 Mindestens 2880 Lernstunden finden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen statt.	<i>Neuformulieren, da in dieser Form missverständlich!</i>	<i>Siehe Bemerkung oben.</i>
3 Praktische Bildungsbestandteile umfassen Praktika oder eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit. Eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit gilt nur als solche, wenn die Berufstätigkeit mindestens 50 Prozent beträgt.		<i>Wir begrüssen, dass in Abs. 3 die Praktika der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt sind.</i>
Art. 5 Qualifikationsverfahren		
3 Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.	<i>Ersetzen mit: „Expertinnen und Experten aus der beruflichen Praxis wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren mit.“</i>	<i>Der direkte Kontakt zwischen Bildungsanbieter und Praktikumsorganisationen ist in allen Bildungszentren für Gesundheitsberufe bewährte Praxis. Der vorgeschriebene Weg über die OdA macht den Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Praxis kompliziert und erhöht den bürokratischen Aufwand.</i>
Art. 6 Diplom und Titel		
Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss	<i>Ergänzen: „Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „eidg. dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss Anhang 1 aufgeführt.“</i>	<i>Es ist für die Stärkung der Höheren Berufsbildung und insbesondere der Höheren Fachschulen von grosser Bedeutung, dass der Bund das Diplom unterzeichnet.</i>

Anhang 1 aufgeführt.	<i>Ergänzen: „Die Titel können ins Englische übersetzt werden.“</i>	<i>Art. 38 der Berufsbildungsverordnung hält fest, dass die Titel der beruflichen Grundbildung ins Englische übersetzt werden können. Diese Festlegung fehlt für die Höheren Fachschulen. Die nebenstehende Formulierung entspricht der heutigen Praxis.</i>
2. Abschnitt: Nachdiplomstudien		
Art. 7		
5 Im Diplom werden das Nachdiplomstudium und der entsprechende Titel mit „dipl.“ und der Ergänzung „NDS HF“ aufgeführt.	<i>Ergänzen: „Im Diplom von Nachdiplomstudien, die auf anerkannten Rahmenlehrplänen beruhen, werden das Diplom und der entsprechende Titel mit „eidg. dipl.“ bezeichnet.</i>	<i>Die NDS mit anerkannten Rahmenlehrplänen sind den Diplomausbildungen HF gleichgestellt. Auch ihre Diplome werden vom Bund unterzeichnet.</i>
6 Die Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen, sind mit den entsprechenden geschützten Titeln im Anhang 2 aufgeführt.		<i>Das unterstützen wir vorbehaltlos! Um die Sicherheit der Patienten und Patientinnen zu gewährleisten, ist es für die NDS im Bereich der Gesundheitsberufe unerlässlich, dass die NDS auf anerkannten Rahmenlehrplänen beruhen</i>
3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne		
Art. 8 Erlass		
1 Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen.	<i>Ändern: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.“</i>	<i>Die Formulierung muss klar festlegen, dass weder die Organisation der Arbeitswelt noch der Bildungsanbieter alleine über die Rahmenlehrpläne entscheidet. Der Begriff „Trägerschaft“ ist festzulegen, wird er</i>

	<i>Ergänzen: „Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.“</i>	<i>doch in Art. 10 und 11 verwendet.</i>
Art. 9 Inhalt		
1 Die Rahmenlehrpläne legen fest: a. die Bezeichnung des jeweiligen Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums sowie den Titel; b. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen; c. die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung; d. die Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen; e. die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens; f. die im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen; g. die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche wie	<i>Streichen: „c. die Angebotsformen.... und deren Aufteilung“</i>	<i>Bei kompetenzorientierten Rahmenlehrplänen stehen die Abschlusskompetenzen im Zentrum. Die Angebotsformen und die Aufteilungen der Lernstunden, die zum Erreichen der Abschlusskompetenzen förderlich sind, entscheidet sinnvollerweise die Trägerschaft.</i>

Genderfragen, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, interkulturelle Kompetenz sowie Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.		
2 Sie legen für die Zulassung zu den Bildungsgängen fest: a. welche Fähigkeitszeugnisse oder Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung sind: b. ob zusätzlich zum Fähigkeitszeugnis oder zum Abschluss der Sekundarstufe II Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.	<i>Ergänzen:</i> „a. ...Abschlüsse der Sekundarstufe II oder gleichwertige Ausbildungen Voraussetzung sind“ „b. ...Zum Abschluss der Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Ausbildung Berufserfahrung...“ <i>neuer Absatz 3: die Zulassungsbedingungen zu den Nachdiplomstudiengängen werden in den Rahmenlehrplänen festgelegt.</i>	<i>In Abs. 2 begrüßen wir, dass NDS HF auf Rahmenlehrplänen beruhen und in den Rahmenlehrplänen die weiteren Anforderungen zur Zulassung und an das Qualifikationsverfahren präzisiert werden können. Darüber hinaus schlagen wir eine Präzisierung vor (vgl. Art. 2):</i> <i>a. welche Abschlüsse der Sekundarstufe II oder gleichwertigen Ausbildungen Voraussetzung sind;</i> <i>b. ob zusätzlich zum Abschluss auf Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Ausbildung Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.</i>
	<i>Ergänzen: Neuer Artikel: Strukturierung der Rahmenlehrpläne</i> <i>Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst (Auflistung der Bereiche).</i> <i>Die Anhänge 1 und 2 werden entsprechend gegliedert.</i>	
Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung		
2 Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die	<i>Neuformulierung: Die Rahmenlehrpläne werden periodisch überprüft. Eine Überprüfung erfolgt</i>	.

Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag aktualisiert sie den Rahmenlehrplan.	<i>spätestens nach zehn Jahren. Die Trägerschaft...</i>	
4. Abschnitt: Bildungsanbieter		
	<i>Ergänzen: neuer Artikel: Anerkennung Bildungsanbieter als Höhere Fachschulen</i> <i>Ein Bildungsanbieter kann sich als höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.</i> <i>Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.</i>	
Art. 13 Lehrkräfte	<i>Ersetzen des Begriffs „Lehrkräfte“ durch den Begriff „Lehrpersonen“</i>	
5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien		
Art. 19 Anerkennungsverfahren		
	<i>Ergänzen mit folgenden Absätzen (neu ausformuliert):</i> <i>• das vereinfachte Anerkennungsverfahren für Anbieter mit zusätzlichem Standort oder neuem Bildungsangebot;</i> <i>• das vereinfachte Anerkennungsverfahren bei wesentlichen Änderungen des Bildungsgangsaufbaus;</i> <i>• das vereinfachte Anerkennungsverfahren</i>	<i>Zusätzlich zum ordentlichen Verfahren soll das vereinfachte Anerkennungsverfahren in der MiVo-HF erwähnt werden. Eine Ergänzung von Art. 19, zur Aus- und Weiterbildung der Experten ist als Massnahme zur Qualitätssicherung zu begrüßen.</i>

	<i>nach einer Rahmenlehrplanänderung für die Überarbeitung des Curriculums</i> • <i>die Aus- und Weiterbildung der Experten.</i>	
Anhang	<i>Der BGS unterstützt den Antrag der Trägerschaft RLP der medizinisch-technischen Radiologie auf</i> <i>Änderung des Berufstitels.</i>	

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 31. März 2017

**Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Totalrevision der Verordnung des WBF
über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nach-
diplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).

FH SCHWEIZ ist die einzige nationale Dachorganisation aller Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen zählt aktuell über 48 000 Mitglieder.

FH SCHWEIZ unterstützt eine Stärkung der Höheren Fachschulen, stellen diese doch einen wichtigen Teil der Höheren Berufsbildung dar. Sie verdienen deshalb eine klare Positionierung. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine geklärte Durchlässigkeit zwischen Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) und eigenständige Profile. Im Falle einer institutionellen Akkreditierung von HF sind für dieses eigenständige Profil unterschiedliche Kriterien im Vergleich zu FH zu berücksichtigen.

Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) sollen bei der Erstellung von Rahmenlehrplänen in jedem Fall einbezogen und in die Pflicht genommen werden.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ

Interessengemeinschaft Berufsbildung Wirtschaftsinformatik, IG-BWI

Präsidium

Reto De Martin
VIW Verband der Wirtschaftsinformatik
Rosenweg 3
5037 Muhen
Mail: reto.demartin@viw.ch
T 031 311 99 88

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: MiVo-HF

Per Mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Muhen, 28. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitgliederverbände der Interessengemeinschaft Berufsbildung Wirtschaftsinformatik (IG-BWI) bilden in Ihrer Rolle als OdA die Trägerschaft für den Rahmenlehrplan der Höheren Fachschule Wirtschaftsinformatik (HFWI). Wir haben in diesem Kontext den vorliegenden Vorschlag zur Revision der MiVo sorgfältig geprüft und begrüssen grundsätzlich die Aktualisierung. Um die gewünschte Wirkung der Revision erzielen zu können, sind nachfolgende wichtige Positionen unverzichtbar:

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den *vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen* die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in den Art. 3 Abs. 1.1 ist wünschenswert. In der Westschweiz ist die Durchführung der HFWI als vollzeitliches Angebot weit verbreitet.

Die beiden Modelle von Bildungsgängen „3'600 Lernstunden für berufsbegleitende Durchführung und 5'400 Lernstunden für vollzeitliche Durchführung“ sollten gemäss der Tarif-Berechnung der HFSV aufgeführt sein.

Konsequenterweise ist in Abs. 2 an der Formulierung von Art. 4 Abs. 3 der aktuell gültigen Formulierung festzuhalten.

Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsverfahren

Wir empfehlen eine Formulierung, die auch der gelebten Praxis entspricht. Z.B.:
„In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit.“

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: *"Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen."*

Art. 8 Erlass

Abs. 3 ergänzen: *„Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.“*

Art. 9 Inhalt

Abs. 1c: Die Angebotsformen und Lernstunden werden in den Bildungsplänen von den Schulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eingereicht. Eine Festschreibung in den Rahmenlehrplänen würde der Entwicklung der Bildungspläne in den Schulen entgegenwirken und damit die didaktische Umsetzung stark beschränken. Wir fordern daher die Streichung von Abs. 1.c

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

b: streichen

Begründung: Die Trägerschaft besteht aus Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt. Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf an der Ausbildung.

c.: streichen

Begründung: Bildungspolitische Konflikte bestehen laufend und fördern die Bereinigung im Prozess entsprechend.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Wir sind grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, dass eine regelmässige Überprüfung stattfinden soll.

Um die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden und die Attraktivität der Bildungsangebote sicherzustellen, sorgen im Bereich der HF die OdAs und die Bildungsanbieter aus ureigenem Interesse und Antrieb laufend für die notwendige Aktualisierung der Rahmenlehrpläne.

Eine staatlich auferlegte fixe Befristung der RLP ist deshalb unnötig. Vielmehr soll durch Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach Anpassungen des RLP die laufende Erneuerung nicht aufgehalten werden.

Art. 13 Lehrkräfte

Verzugsweise ist die Titelbezeichnung des Artikels „Lehrpersonen“. Der Begriff Lehrkräfte ist im Bereich der höheren Fachschulen nicht gebräuchlich.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Neu: Abs. 3 soll regeln, dass Bildungsanbieter mit gleichen HF-Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen müssen. In jedem weiteren Kanton legt die Bildungsanbieterin den Bildungsplan und das Studienreglement nur noch zur Kenntnis bei.

Interessengemeinschaft Berufsbildung Wirtschaftsinformatik, IG-BWI

Begründung: Das heutige vollständige Verfahren pro Kantonen ist unverhältnismässig aufwändig und hindert Bildungsanbieter daran, auch in weniger frequentierten Regionen präsent zu sein.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Art. 2a und b sind zu streichen

Art. 2c: Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten HF-Bildungsgang führt. Die Präzisierung in Abs. 2e „am geplanten Standort“ erachten wir jedoch als einschränkend.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren in seinen Grundsätzen nicht in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen wurde.

Die in Art. 11 angedachte regelmässige Überprüfung des RLP darf nicht dadurch in der Anpassung des RLP eingeschränkt sein, dass die erforderlichen inhaltlichen Anpassungen einen unverhältnismässigen Aufwand durch ein vollständiges Anerkennungsverfahren bei den Bildungsanbietern bewirken. Hier soll ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangen.

Andererseits sollte für Anbieter mit einem bereits bestehenden Bildungsangebot bei der Anerkennung an einem weiteren Standort ein vereinfachtes Verfahren analog Art. 14 Anwendung finden.

Art. 21 Überprüfung und Anerkennung

Wir begrüssen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF zeitlich beschränkt ist, erachten die fixe Zeitperiode jedoch für ungeeignet.

Wir schlagen folgende Formulierung in Abs. 2 vor: „Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien wird periodisch überprüft.“

Zu ergänzen Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder Nachdiplomstudium nach.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Hinweise. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen herzlichst für Ihr Engagement.

Interessengemeinschaft Berufsbildung Wirtschaftsinformatik IG-BWI



Reto De Martin
Verband der Wirtschaftsinformatik
Präsident



Pierre-Robert Girardin
Conférence romande des écoles supérieures
Vizepräsident

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Prilly, 28. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

An den Arbeiten für die Revision der MiVo-HF hat sich die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T intensiv beteiligt und eingebracht. Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Meinungsbildung für diese Stellungnahme ist breit abgestützt, erfolgte durch eine Umfrage bei den mehr als 60 Höheren Fachschulen Technik und einer ausführlichen Diskussion an der Generalversammlung am 15. März 2017.

Ziele der Revision

Mit den Zielen der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, ist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T sehr einverstanden.

In den Grundlagenarbeiten dieser Revision wurden zwei umfangreiche Studien¹ erarbeitet. Eine Studie über die Bereiche, Fach- und Vertiefungsrichtungen und eine zweite Studie zur eidgenössischen Anerkennung der Höheren Fachschulen.

Fazit

Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird so nicht erreicht.

Daher kann die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T einer revidierten MiVo-HF nur zustimmen, wenn die zentralen Forderungen abgebildet werden. Auf Verweise auf einzelne Artikel wird verzichtet, weil eine Neubearbeitung angezeigt ist.

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T fordert:

- 1 Eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner, nämlich der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt und des Bundes unter anderem in Bezug auf die Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes und die Aufsicht über die Höheren Fachschulen.
- 2 Eine Strukturierung der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in Bereiche, so dass die wichtigen Kriterien wie Vergleichbarkeit und wie Positionierung berücksichtigt werden und Synergieeffekte sich realisieren lassen.
- 3 Die Anerkennung der Bildungsinstitution Höhere Fachschule auf der Basis eines anerkannten Bildungsganges.
- 4 Die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm: bundesrätliche Verordnung oder departementale Verordnung, so dass Herausforderungen wie die Digitalisierung mit ihre Wirkungen auf die Arbeitsmärkte hinreichend berücksichtigt werden können. Es braucht eine Verordnung, die den gewaltigen Herausforderungen der Zukunft gerecht wird und nicht eine zersplitterte Regelung der Höheren Fachschulen in zwei Verordnungen.

¹ <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/revision-der-mivo-hf.html>

Zur Begründung der Revision

An der Herbsttagung 2015 des SBFI wurden die Gründe für die Revision vorgetragen, nämlich die Abbildung der Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre, das Strategieprojekt „Weiterentwicklung und Stärkung der Höheren Berufsbildung“ und die neue interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV).

In der Vernehmlassungsvorlage 2016 ist nicht erkennbar, ob überhaupt und inwieweit die Ergebnisse der vergangenen zehn Jahre eingegangen sind: die HFSV wird nicht abgebildet. Die Gründung der nationalen Konferenz der Höheren Fachschulen und ihrer Bereichskonferenzen wird nicht berücksichtigt, englische Bezeichnungen finden nicht ihre Entsprechung in den Bezeichnungen der Höheren Fachschulen und ihrer Bildungsgänge. Für die Nachdiplomstudien fehlen- nach wie vor- die englischen Titelbezeichnungen.

Zu den einzelnen Forderungen der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T:

Forderung 1: Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner

Die Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung ist in Artikel 1 des BBG definiert und wurde während der Revision praktiziert: die vorerwähnten Studien wurden mit erheblichem Aufwand der Verbundpartner erarbeitet. Die Umsetzung der verbundpartnerschaftlich erarbeiteten Studienergebnisse fehlt völlig in der Vernehmlassungsvorlage.

Wünschenswert war und ist eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten. Es werden aber Begriffe in die Vorlage der MiVo-HF eingeführt, wie z.B. die „**Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes**“ in Artikel 10. Wie sich die Trägerschaft nun zusammensetzt, wird nicht erläutert. Welche Elemente und welches Procedere für eine sog. „**Konsultation der relevanten Kreise**“ durch die Trägerschaft vorgesehen ist, wird auch nicht erläutert.

Es fehlt eine **Anbindung der Experten** auch im Sinne einer klaren Zuständigkeit und Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Experten. Dies Aus- und Weiterbildung der Experten ist entsprechend der Bereichsstruktur zu organisieren, so dass auch künftig Synergieeffekte erzielt werden können.

Die **Kantone werden in ihrer Aufsichtsfunktion** nicht entlastet, sondern marginalisiert. Eine erneute Diskussion über die Rolle der Kantone wird begrüsst, so dass die Verbundpartnerschaft zwischen Bildungsanbietern und kantonalen Aufsichtsbehörden gestärkt bleibt.

Ungleichgewicht statt Partnerschaft

Für die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung wird die Stärkung der Berufsverbände und nicht der Organisationen der Arbeitswelt vorgenommen. Zuerst einmal wird damit ein Ungleichgewicht implementiert und zudem geht damit nicht automatisch eine Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung einher. Die Grundsätze des Berufsbildungsgesetzes BBG „Gleichwertigkeit“ und „Gleichbehandlung“ werden damit für die Höheren Fachschulen nicht angewendet.

Befristung als Methode der Qualitätsentwicklung

Für die Qualitätsentwicklung wird die Befristung der Rahmenlehrpläne vorgeschlagen. Ob und wie eine Befristung auf maximal sieben Jahre die Qualität in den sieben Jahren der Gültigkeit eines Rahmenlehrplanes entwickeln und verbessern kann, wird hingegen nicht ausgeführt. Bereits bestehende Rahmenlehrpläne werden neu auf fünf Jahre befristet, dies ab Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF.

Dies ist eine komplette Abkehr vom bisherigen System der unbefristeten Anerkennung der Rahmenlehrpläne mit weitreichenden finanziellen Mehraufwendungen für die Höheren Fachschulen.

Ein Anerkennungsverfahren für einen sog. Referenz-Bildungsgang dauert vier Jahre. Bildungsanbieter werden so praktisch gezwungen, unverzüglich in den ersten vier Jahren (der sieben Jahre „Haltbar-

keit“) ein Anerkennungsverfahren zu starten.

Wird ein Anerkennungsverfahren erst im vierten Jahr begonnen, kann mit der befristeten Haltbarkeit der Abschluss eines Anerkennungsverfahrens mit einer allfälligen Revision eines Rahmenlehrplanes einher gehen. Sicher ist nur, dass eine solche Vorgabe den personellen und finanziellen Aufwand für alle Verbundpartner massiv erhöht.

Forderung 2: Bereichsgliederung

Für die Vereinfachung der Prozesse wird **die Aufhebung der acht Bereiche vorgeschlagen**.

Durch die **Aufhebung der Bereiche** fehlt dem Bildungsbereich der Höheren Fachschulen die grundlegende Struktur, die sowohl die Transparenz erhöht, als Ordnungskriterium dient und im Bereich selbst als Benchmark dient. Eine Strukturierung ist angezeigt durch die Anzahl der Fachrichtungen: 2014 wurden 8076 HF-Diplome in 57 Fachrichtungen abgegeben.

Die Bereiche der MiVo-HF sind vergleichbar mit den Berufsfeldern der beruflichen Grundbildung und den Fachbereichen der Fachhochschulen. Es stellt sich die Frage, wieso ausgerechnet die Höheren Fachschulen auf diese Strukturierung verzichten sollen. **Und dies wider besseres Wissen.**

Die heutige Bereichsstrukturierung wurde in der Revision in einer Studie untersucht und die Variante ohne Bereiche wurde von den befragten Experten als ungeeignet erachtet. Darin heisst es:

„Die Befragung der Fachpersonen bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Akteure mit der aktuellen Gruppierung grundsätzlich zufrieden sind, jedoch punktuelle Anpassungen wünschen. Einen vollkommenen Wechsel zu einem anderen System lehnt die Mehrheit ab.“

Ohne Bereichsgliederung erhöht sich die Fehlerquote in der korrekten Führung der Anhänge. Dies zeigt sich schon in der Vernehmlassungsvorlage im „Anhang 1 Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne“: so wird in der Fachrichtung Bauführung zwar die korrekte italienische Übersetzung „conduzione di lavori edili“ verwendet, hingegen ist der italienische (und geschützte) Titel falsch: in der Vorlage wird der Titel „Tecnica in direzione di lavori edili dipl. SSS“ und „Tecnico in direzione di lavori edili dipl. SSS“ aufgeführt.

Korrekt muss der geschützte Titel wie folgt heissen: „Tecnica dipl. SSS conduzione di lavori edili“ und „Tecnico dipl. SSS conduzione di lavori edili“.

Diese Korrektur ist zwingend vorzunehmen und dies zeigt: ohne Bereichsgliederung verschlechtern sich die Transparenz, die Übersichtlichkeit und die Qualität.

Forderung 3: Anerkennung der Höheren Fachschulen (HF)

Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges erfolgt über ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren. In diesem Verfahren werden sowohl inhaltliche Fragen (Umsetzung Rahmenlehrplan) wie auch institutionelle Prozesse (Qualität, Vernetzung, Qualifikationsverfahren) überprüft.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T die Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge als ein wichtiges und zentrales Element der Qualitätsentwicklung beurteilt und befürwortet.

Durch dieses Verfahren wird nur der Bildungsgang, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt. Das hat zur Folge, dass der Name „Höhere Fachschule“ nicht geschützt ist. Das ist eine Schwäche und erschwert die nationale und internationale Positionierung der Höheren Fachschulen Technik. Die revidierte MiVo-HF muss diesen Mangel korrigieren. In Zukunft muss der Name „Höhere Fachschule“ geschützt sein. „Höhere Fachschule“ darf sich nur eine Bildungsinstitution nennen, welche über mindestens einen eidgenössisch anerkannten HF-Bildungsgang verfügt.

Die Anerkennung der Höheren Fachschule hat Vorteile:

- Eine eidgenössische Anerkennung stärkt die Höheren Fachschulen, da ungenügend qualifizierte Schulen sich nicht mehr Höhere Fachschule nennen können.
- Mit einer Anerkennung der Höheren Fachschulen werden auch die internationalen Beziehungen vereinfacht, da zum Beispiel der Austausch der Studierenden über anerkannte Bildungsinstitutionen möglich wird.
- Auch bei Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen kann es Vereinfachungen geben. Wenn eine Höhere Fachschule über die Anerkennung eines ersten Bildungsganges eidgenössisch anerkannt ist, können weitere Bildungsgänge mit einem verkürzten Verfahren anerkannt werden.
- Die Weiterentwicklung im HF-Bereich bekommt einen klaren institutionellen Rahmen: die Weiterentwicklung der NDS-HF bringt administrative Vereinfachungen.

In der Vernehmlassungsvorlage wird auf die vielfach gewünschte und unbestrittene Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für einen Bildungsgang an verschiedenen Standorten eines Bildungsanbieters völlig verzichtet.

Forderung 4: Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm

Im Erläuternden Bericht kritisiert die Bundeskanzlei, dass in einer departementalen Mindestverordnung keine eidgenössische Kommission eingesetzt werden kann.

Dies bestätigt die langjährige Meinung der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T, dass mit einer departementalen Verordnung eine nicht genügende Rechtsnorm gewählt wurde. Korrekt wäre eine Verordnung des Bundesrates für die Höheren Fachschulen. Seit der ersten Inkraftsetzung der MiVo-HF ist es der Bundesrat, der die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) wählt.

Nun wird neu in der Vorlage für die revidierte Berufsbildungsverordnung BBV die Eidgenössische Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) in einer bundesrätlichen Verordnung geregelt und im Übrigen auf die MiVo-HF, eine departementale Verordnung verwiesen. Daher ist die Prüfung der anzuwendenden Rechtsnorm notwendig.

Der guten Ordnung halber wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die revidierte Vorlage der BBV und der zugehörige Erläuternde Bericht Differenzen in den Aufgaben der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) aufweisen.

Als letzten Punkt dieser Stellungnahme weist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T auf den Sprachenvergleich hin. Es wurden Mängel festgestellt.

Sprachenvergleich

Der Vergleich der französischen Übersetzung mit der deutschen Vorlage zeigt Mängel in der Übersetzung auf. Insbesondere in folgenden Artikeln:

Art. 2 Grundlagen Abs. 2

Die französische Formulierung mit „présupposent“ ist deutlich stärker im allgemeinen Sprachgebrauch als die deutsche Formulierung „bauen auf EFZ auf“.

Art. 8 Edition Chiff. 1

Les plans d'études cadres sont conçus et édictés par les organisations du monde du travail, en collaboration avec les prestataires de la formation.

Mit der französischen Formulierung werden die Bildungsanbieter noch wesentlich stärker in die Rolle des Umsetzungspartners abgedrängt als dies bereits und leider in der deutschen Formulierung vorgegeben ist.

Art. 20 Entscheidung und Rechtsfolge der Anerkennung Abs. 1

Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel als höhere Fachschule zu verleihen.

Die deutsche Formulierung von Art. 20 Abs. 1 bietet Gewähr zu Missverständnissen: ohne Anerkennung kann sich jeder Bildungsanbieter als höhere Fachschule bezeichnen oder „HF“ in seiner Bezeichnung führen.

Es muss geprüft werden, ob weitere Übersetzungsfehler enthalten sind.

Im Übrigen verweist die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T auf die Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen KHF, die wir unterstützen.

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T dankt für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und ist gerne zur weiteren Mitarbeit an diesem Revisionsprojekt bereit.

Freundliche Grüsse

Für die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T

Philippe Vaucher
Präsident



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Sursee, 31. März 2017

G:\C_leistung\C1_vm\siga\2017\01_verbandsführung\08_stellungnahmen\
MiVo-HF\170217\is_d_01_mivo-hf_siga.docx

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir gerne zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA/FSIA) ist ein Fachverband des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Die SIGA/FSIA unterstützt die einheitliche Regelung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Anforderungen an die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen in sämtlichen Fachbereichen und Berufen. Die grundsätzliche Stossrichtung des Vorentwurfs, namentlich die neue, übersichtlichere Struktur der MiVo-HF sowie die Stärkung der OdA und die Positionierung des Rahmenlehrplans als zentrales Steuerungselement wird ausdrücklich unterstützt. Die Auslagerung der Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren, in die Rahmenlehrpläne ist hinsichtlich der Aktualität und Einheitlichkeit der MiVo-HF im Verhältnis zu den ihr zugrundeliegenden Rahmenlehrplänen äusserst sinnvoll. Im Allgemeinen ist es unterstützenswert, dass die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure mit der Revision der MiVo-HF geklärt und Prozesse vereinfacht werden.

II. Bemerkungen zu den Verordnungsbestimmungen

1. Artikel 2 – Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 bauen die Bildungsgänge HF auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf. Bisher war in Art. 7 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, dass für die Zulassung zu den Bildungsgängen entweder ein **Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiger Abschluss der**

Sekundarstufe II vorausgesetzt wird. Mit der neuen Regelung in Art. 2 Abs. 2 sollen gemäss erläuterndem Bericht die Bildungsgänge der höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe klar positioniert werden. Insbesondere in Art. 9 würden dann die Voraussetzungen zur Zulassung zur höheren Berufsbildung konkretisiert. In Abs. 2 des Artikels 9 wird dann – entgegen oder ergänzend zu Art. 2 Abs. 2 – vorgesehen, dass die Rahmenlehrpläne festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse *oder* Abschlüsse der Sekundarstufe II für die Zulassung vorausgesetzt werden und ob zusätzlich Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist deshalb zu eng formuliert. Er vermittelt den Eindruck, dass – im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 – immerzu ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorausgesetzt wird. In Abs. 2 sei deshalb ausdrücklich zu erwähnen, dass auch ein gleichwertiger Abschluss auf Sekundarstufe II zur Absolvierung eines Bildungsgangs HF berechtigen kann. Eventualiter – um dem Grundgedanken der klareren Positionierung der Bildungsgänge HF auf Tertiärstufe Rechnung zu tragen – sei der Satz zumindest mit dem Wort „grundsätzlich“ zu ergänzen, so dass bereits in Art. 2 Abs. 2 hervorgeht, dass auch andere Zulassungsvoraussetzungen möglich sind.

2. Artikel 5 – Qualifikationsverfahren

Durch die Umstrukturierung der Systematik der MiVo-HF wird das Qualifikationsverfahren neu nur noch für die Bildungsgänge geregelt. Für die Nachdiplomstudien findet sich diesbezüglich keine Regelung mehr. Bisher fand aArt. 9 betreffend das Qualifikationsverfahren ausdrücklich sowohl auf Bildungsgänge als auch auf Nachdiplomstudien Anwendung. Somit war sowohl in den Bildungsgängen als auch in den Nachdiplomstudien das **Verfassen einer Diplom- oder Projektarbeit** obligatorisch. Neu ist eine solche nur noch für die Bildungsgänge vorgesehen. Für den Abschluss eines Nachdiplomstudiums (neu Art. 7) wird diese nicht mehr ausdrücklich verlangt. Die SIGA/FSIA fordert allerdings, dass auch in Nachdiplomstudien zwingend eine Diplomarbeit verfasst werden muss. Deshalb sollte aus der MiVo-HF oder zumindest aus den dazugehörigen Materialien hervorgehen, dass das Verfassen einer Diplomarbeit auch für Absolventen eines Nachdiplomstudiengangs obligatorisch ist.

3. Artikel 7 – Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass die Regelungen zu den Nachdiplomstudien nun von den Regelungen zu den Bildungsgängen HF separiert werden. Dies schafft Klarheit und Übersichtlichkeit. Ausserdem wird neu für sämtliche NDS die Möglichkeit geschaffen, dass sie auf Rahmenlehrplänen beruhen können. Diese Möglichkeit ist nicht mehr nur – wie bisher in Art. 6 Abs. 3 geregelt – auf jene NDS beschränkt, für welche es die Anhänge der MiVo-HF vorgesehen hat. Auch dies ist zu begrüssen.

4. Artikel 8 – Erlass von Rahmenlehrplänen

Es wird begrüsst, dass mit der neuen Formulierung die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt und ihnen so die Hauptverantwortung zugesprochen wird.

5. Artikel 9 – Inhalt der Rahmenlehrpläne

Es wird ausserordentlich begrüsst, dass die **Anforderungen des Qualifikationsverfahrens** neu in den Rahmenlehrplänen geregelt werden (Abs. 2 Bst. e) müssen und nicht mehr in den Anhängen der MiVo-HF. Dies trägt dem Bedürfnis nach Aktualität und einfacher Anpassungsmöglichkeit Rechnung. Neu sind gemäss Abs. 2 Bst. f im Rahmenlehrplan auch die im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen festzulegen.

Im Gesundheitsbereich muss diese Neuerung allerdings äusserst kritisch beurteilt werden, da die Gleichsetzung von begleitender einschlägiger Berufstätigkeit mit Praktika nur bedingt stimmt. Die Pflicht, die zu erwerbenden Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil im Rahmenlehrplan festzulegen sei deshalb auf jene Bildungsgänge zu beschränken, für die im Rahmenlehrplan eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit vorgesehen ist, nicht aber Praktika. Zudem erachten wir es als schwierig, bei der Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen ausschliesslich die praktische Bildung zu berücksichtigen, unabhängig von den Bildungsteilen Training und Transfer sowie den schulischen Inhalten.

Absatz 3 von Artikel 9 hält zudem fest, dass die Rahmenlehrpläne **international gültige Standards** der Berufsausübung berücksichtigen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass – wenn bezüglich einzelner Berufe internationale Standards bestehen – diese zusätzlich zu den Mindestanforderungen aus der MiVo-HF berücksichtigt werden und im Rahmenlehrplan festgehalten werden müssen. Im Berufsfeld der Expertinnen und Experten Anästhesiepflege NDS HF gilt es namentlich die Standards Anästhesiepflege Schweiz zu berücksichtigen. Diese beruhen auf den internationalen Standards für Anästhesiepflege der International Federation of Nurse Anesthetists (IFNA). Die internationale Vergleichbarkeit ist im Bereich der Anästhesiepflege äusserst wichtig, weshalb die internationalen Standards auch für die Schweiz validiert und übernommen wurden. Im Bereich der Anästhesiepflege ist deshalb soweit klar, was als massgebende internationale Standards gilt. In der Verordnung fehlt hingegen eine Definition, was als internationaler Standard gilt oder von wem solche erlassen werden können. Zudem sollte festgelegt werden, dass – auch wenn internationale Standards vorliegen – die Schweizer Standards vorgehen, wenn diese höher liegen als im internationalen Vergleich. Die SIGA/FSIA würde es deshalb begrüssen, wenn die Regelung zur Berücksichtigung der internationalen Standards – welche künftig in diversen Berufen deutlich an Bedeutung gewinnen werden – detaillierter ausfallen würde.

6. Artikel 11 – Genehmigung, Befristung und Erneuerung der Rahmenlehrpläne

Es wird begrüsst, dass das bewährte Genehmigungsverfahren beibehalten wird.

Neu sollen sämtliche Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden. Bei Fristablauf muss die Trägerschaft den Rahmenlehrplan aktualisieren und die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Damit zusammenhängend wird gleichzeitig auch die Anerkennung der auf dem Rahmenlehrplan beruhenden anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft. Diese Neuerung wird begrüsst.

Im Hinblick auf die Finanzierung sind aufgrund der neuen Anforderungen die aktuellen Pauschalen zu überprüfen und anzupassen. Denn Änderungen der Vorgaben (Abläufe, Leittexte, etc.) bedeuten jeweils auch für die OdA erhebliche Mehraufwände. Hinzu kommt, dass sichergestellt werden muss, dass die Subventionierung für Revisionen auch dann gewährleistet ist, wenn Anpassungsbedarf besteht bevor die in Art. 11 genannte Frist abläuft.

7. Artikel 14 – Bildungsplan und Studienreglement

Neu soll neben dem Studiengangreglement (ehemals Promotionsordnung) auch der Bildungsplan gestützt auf die MiVo-HF und den entsprechenden Rahmenlehrplan vom Bildungsanbieter erarbeitet werden. Unseres Erachtens sollte die Erarbeitung von Bildungsplänen wie auch deren Weiterentwicklung allerdings nicht ohne Einbezug der OdA vollzogen

werden. Art. 14 Abs. 1 sei deshalb wie folgt zu ändern: „*Der Bildungsanbieter erlässt ein Studiengangreglement und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der OdA einen Bildungsplan (...).*“

Zudem entstammt der Begriff des Bildungsplans der Sekundarstufe II und erfordert eine ganz bestimmte Ausgestaltung. Es sei deshalb ein anderer Begriff – namentlich der im Hochschulbereich gebräuchliche Begriff des „Curriculums“ zu wählen.

8. *5. Abschnitt – Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien*

Es wird begrüsst, dass der bis anhin lediglich in Leitfäden festgehaltene Prozess des Anerkennungsverfahrens nun neu in der Verordnung geregelt wird. Dies trägt dem Anliegen der Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Akteure Rechnung.

9. *Artikel 17 – Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien*

Es wird begrüsst, dass für sämtliche NDS neu die Möglichkeit besteht, einen Rahmenlehrplan zu erstellen und so das Verfahren bezüglich Anerkennung den Bildungsgängen gleichgesetzt wird.

Gemäss Absatz 2 Bst. e sind NDS, die auf keinem Rahmenlehrplan beruhen, jenen Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden Bildungsgang anbieten. Gemäss erläutern dem Bericht kann von dieser Anforderung dann abgewichen werden, wenn das NDS auf einem Rahmenlehrplan beruht. Diese Ausnahme ist zwingend notwendig und deshalb zu unterstützen bzw. hervorzuheben.

10. *Artikel 19 – Anerkennungsverfahren*

Artikel 19 regelt die bereits heute gelebte und bewährte Praxis des Anerkennungsverfahrens nun auf Verordnungsstufe, was begrüsst wird.

11. *Artikel 20 – Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung*

Mit dieser Regelung wird die Rolle der Bildungsanbieter klarer. Die bereits bisher gelebte Kompetenz der Bildungsanbieter, eidgenössisch geschützte Titel zu verleihen, wird nun auf Verordnungsstufe verankert, was selbstverständlich zu begrüssen ist.

12. *Artikel 21 – Überprüfung und Befristung der Anerkennung*

Artikel 21 Abs. 1 regelt ausschliesslich, dass das SBFI die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft, wenn der Rahmenlehrplan ändert. Gemäss erläuterndem Bericht obliegt es dem SBFI zu entscheiden, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können. Dies jeweils auf Gesuch der jeweiligen Trägerschaft bzw. auf Antrag der EKHF. Für die OdA und Berufsverbände ist es wichtig, dass sie Einfluss nehmen können darauf, ob eine komplette Neuankennung notwendig ist oder die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens genügt. Deshalb sei in der Verordnung ausdrücklich zu regeln, dass das SBFI auf Gesuch der Trägerschaft entscheidet, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können.

Die Absätze 1 und 2 bringen es mit sich, dass die Aufsicht der Kantone vereinfacht wird, da sie die inhaltliche Qualitätssicherung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien nicht mehr sicherstellen müssen. Es wird begrüsst, dass die Qualitätssicherung nicht mehr den Kantonen obliegt. Dies ermöglicht eine schweizweit vergleichbare Qualitätssicherung und stellt die Involvierung der Trägerschaft mit der notwendigen Fachkompetenz sicher.

13. Artikel 23 – Nachführung der Anhänge

Es wird sehr begrüsst, dass die Anhänge nun automatisch aufgrund der Genehmigungsbeschlüsse des SBFI nachgeführt werden. Dies gewährleistet höchste Aktualität und stellt eine deutliche Vereinfachung dar.

14. Artikel 25 – Übergangsbestimmungen

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es zu unterstützen, dass auch die gestützt auf die bisherige MiVo-HF anerkannten Bildungsgänge und genehmigten Rahmenlehrpläne neu befristet werden. Um allerdings die Rahmenlehrpläne nach Ablauf von fünf Jahre zu revidieren, müssen genügend finanzielle Mittel für die Trägerschaften bereitgestellt werden.

Auch die ausdrückliche Delegation der Regelung bezüglich der Führung eines neuen Titels für altrechtliche Abschlüsse in die einzelnen Rahmenlehrpläne wird aufgrund seiner Bewährtheit und Transparenz begrüsst.

III. Bemerkungen zu den Anhängen

Die Neugestaltung der Anhänge wird ausserordentlich begrüsst. Sie ist übersichtlicher und verweist sinnvollerweise für alle weiteren Details auf die Rahmenlehrpläne.

IV. Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen bereits im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen oder für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SIGA/FSIA



Ueli Wehrli
Präsident



Markus Werner
Geschäftsführer



SVMTRA/ASTRM

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. tech. Radiologie
Association suisse des techniciens en radiologie médicale
Associazione svizzera dei tecnici di radiologia medica



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Sursee, 4. März 2014

G:\C_leistung\C1_vmlsvmtt\2014\03_berufspolitik\01_GesBG\140304ls_d
_01_GesBG_svmmt.docx

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir gerne zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die SVMTRA ist der unabhängige Berufsverband der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) und ist Mitglied des Schweizerischen Verbands der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe (SVMTT Gesundheit). Gemäss ihren Statuten bezweckt die SVMTRA die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Interessen seiner rund 4000 Berufsangehörigen.

Die SVMTRA unterstützt die einheitliche Regelung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Anforderungen an die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen in sämtlichen Fachbereichen und Berufen. Dies vor allem auch deshalb, da diese zur selbständigen Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung befähigen und die Möglichkeit schaffen, im Gesundheitsbereich neben Führungskarrieren auch Fachkarrieren anzustreben. Die grundsätzliche Stossrichtung des Vorentwurfs, namentlich die neue, übersichtlichere Struktur der MiVo-HF sowie die Stärkung der OdA und die Positionierung des Rahmenlehrplans als zentrales Steuerungselement wird ausdrücklich unterstützt. Die Auslagerung der Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren, in die Rahmenlehrpläne ist hinsichtlich der Aktualität und Einheitlichkeit der MiVo-HF im Verhältnis zu den ihr zugrundeliegenden Rahmenlehrplänen äusserst sinnvoll. Im Allgemeinen ist es unterstützenswert, dass die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure mit der Revision der MiVo-HF geklärt und Prozesse vereinfacht werden.

II. Bemerkungen zu den Verordnungsbestimmungen

1. Artikel 2 – Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 bauen die Bildungsgänge HF auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf. Bisher war in Art. 7 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, dass für die Zulassung zu den Bildungsgängen entweder ein Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiger Abschluss der Sekundarstufe II vorausgesetzt wird. Mit der neuen Regelung in Art. 2 Abs. 2 sollen gemäss erläuterndem Bericht die Bildungsgänge der höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe klar positioniert werden. Insbesondere in Art. 9 würden dann die Voraussetzungen zur Zulassung zur höheren Berufsbildung konkretisiert. In Abs. 2 des Artikels 9 wird dann – entgegen oder ergänzend zu Art. 2 Abs. 2 – vorgesehen, dass die Rahmenlehrpläne festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse *oder* Abschlüsse der Sekundarstufe II für die Zulassung vorausgesetzt werden und ob zusätzlich Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist deshalb zu eng formuliert. Er vermittelt den Eindruck, dass – im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 – immerzu ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorausgesetzt wird. Zubringer zu den Bildungsgängen HF sind aber nicht nur EFZ, sondern auch gleichwertige Ausbildungen auf Sekundarstufe II. In Abs. 2 sei deshalb ausdrücklich zu erwähnen, dass auch ein gleichwertiger Abschluss auf Sekundarstufe II zur Absolvierung eines Bildungsgangs HF berechtigen kann. Eventualiter – um dem Grundgedanken der klaren Positionierung der Bildungsgänge HF auf Tertiärstufe Rechnung zu tragen – sei der Satz zumindest mit dem Wort „grundsätzlich“ zu ergänzen, so dass bereits in Art. 2 Abs. 2 hervorgeht, dass auch andere Zulassungsvoraussetzungen möglich sind.

2. Artikel 3 – Umfang und Angebotsformen

Auch hier wird im Gegensatz zur bisherigen MiVo-HF auf die Unterscheidung zwischen Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen und Bildungsgängen, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II aufbauen verzichtet. Begründet wird dies im erläuternden Bericht damit, dass mittlerweile auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst einschlägige EFZ bestehen würden, weshalb keine speziellen Vorgaben mehr nötig seien. Längere Bildungsgänge sind selbstverständlich weiterhin möglich. Gerade bei den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen gibt es aber noch immer keine einschlägigen EFZ. Es ist deshalb immer noch oft der Fall, dass Personen mit anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II zugelassen werden. Aufgrund der neuen, offenen Regelung besteht die Gefahr, dass Bildungsgänge, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II aufbauen, zu wenig Lernstunden umfassen, um sämtliche Kompetenzen zu vermitteln. Die bisherige Unterscheidung sei deshalb auch in der neuen MiVo-HF beizubehalten.

Neu wird in Absatz 3 von Artikel 3 überbegrifflich von „praktischen Bildungsbestandteilen“ gesprochen. Das heisst, es können als Berufstätigkeit nicht nur eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit angerechnet werden, sondern auch absolvierte Praktika. Diese haben gemäss erläuterndem Bericht dasselbe Ziel – nämlich die Umsetzung, Einübung und Festigung von Lerninhalten – und sollten deshalb gleich behandelt werden. Dies wird begrüsst.

3. Artikel 7 – Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass die Regelungen zu den Nachdiplomstudien nun von den Regelungen zu den Bildungsgängen HF separiert werden. Dies schafft Klarheit und Übersichtlichkeit und führt insbesondere auch zu einer offeneren Regelung bezüglich der Ausgestaltung der NDS.

Namentlich werden beispielsweise keine Vorschriften mehr bezüglich des Qualifikationsverfahrens für NDS gemacht und damit keine Diplomarbeit mehr verlangt. Diese Offenheit der Regelung ist zu begrüßen. Ausserdem wird neu für sämtliche NDS die Möglichkeit geschaffen, dass sie auf Rahmenlehrplänen beruhen können. Diese Möglichkeit ist nicht mehr nur wie bisher in Art. 6 Abs. 3 geregelt, auf jene NDS beschränkt, für es die Anhänge der MiVo-HF vorgesehen hat. Auch dies ist zu begrüßen.

4. Artikel 8 – Erlass von Rahmenlehrplänen

Es wird begrüsst, dass mit der neuen Formulierung die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt und ihnen so die Hauptverantwortung zugesprochen wird.

5. Artikel 9 – Inhalt der Rahmenlehrpläne

Es wird ausserordentlich begrüsst, dass die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens neu in den Rahmenlehrplänen geregelt werden (Abs. 2 Bst. e) müssen und nicht mehr in den Anhängen der MiVo-HF. Dies trägt dem Bedürfnis nach Aktualität und einfacher Anpassungsmöglichkeit Rechnung. Neu sind gemäss Abs. 2 Bst. f im Rahmenlehrplan auch die im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen festzulegen. Im Gesundheitsbereich muss diese Neuerung allerdings äusserst kritisch beurteilt werden, da die Gleichsetzung von begleitender einschlägiger Berufstätigkeit mit Praktika nur bedingt stimmt. Die Pflicht, die zu erwerbenden Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil im Rahmenlehrplan festzulegen sei deshalb auf jene Bildungsgänge zu beschränken, für die im Rahmenlehrplan eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit vorgesehen ist, nicht aber Praktika. Zudem erachten wir es als schwierig, bei der Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen ausschliesslich die praktische Bildung zu berücksichtigen, unabhängig von den Bildungsteilen Training und Transfer sowie den schulischen Inhalten.

Gemäss Absatz 2 von Artikel 9 legen die Rahmenlehrpläne zudem fest, welche Fähigkeitszeugnisse oder Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung sind und ob zusätzliche Berufserfahrung oder Eignungsabklärungen nötig sind. Damit ist es neu zwingend, dass sich der Rahmenlehrplan über diese Voraussetzungen äussert, namentlich bestimmt, welche EFZ oder Abschlüsse der Sekundarstufe II zur Zulassung berechtigen. Bisher war dies in Art. 7 Abs. 2 fakultativ. Bei den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen, insbesondere bei den Fachmännern/-frauen für medizinisch-technische Radiologie HF wurde bislang im Rahmenlehrplan nicht abschliessend festgelegt, welche konkreten Abschlüsse für die Zulassung vorausgesetzt werden. Da es in diesen Fachbereichen immer noch an einschlägigen EFZ mangelt sei Absatz 2 von Artikel 9 offener zu formulieren, so dass von einer konkreten Aufzählung der für die Zulassung notwendigen EFZ oder Abschlüssen auf Sekundarstufe II abgesehen werden kann.

6. Artikel 11 – Genehmigung, Befristung und Erneuerung der Rahmenlehrpläne

Es wird begrüsst, dass das bewährte Genehmigungsverfahren beibehalten wird.

Neu sollen sämtliche Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden. Bei Fristablauf muss die Trägerschaft den Rahmenlehrplan aktualisieren und die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Damit zusammenhängend wird gleichzeitig auch die Anerkennung der auf dem Rahmenlehrplan beruhenden anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft. Diese Neuerung wird begrüsst. Voraussetzung ist unseres Erachtens jedoch, dass es überhaupt möglich ist, die relativ straffen Zeitpläne einzuhalten. Da bei der Überprüfung

und Revision der Rahmenlehrpläne jeweils die betroffenen Verbände und Organisationen angehört und einbezogen werden müssen, besteht ein gewisses Risiko, dass die Zeitpläne nicht eingehalten werden können. Zudem dauern die Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich in der Regel drei, teilweise zwei Jahre (Dauer des Referenzlehrgangs, vgl. Art. 19). Somit sind zusammen mit der Überarbeitung der Curricula die Anerkennungsverfahren dann abgeschlossen, wenn ein neuer Überprüfungszyklus beginnt. Es ist deshalb zu klären, was geschieht, wenn die Befristung nicht eingehalten werden kann. Die SVMTRA schlägt deshalb vor, die Frist in Art. 11 und Art. 21 auf 10 Jahre zu erhöhen. Damit könnte ausgeschlossen werden, dass sich die Prozesse der Überprüfung und Anerkennung überschneiden.

Im Hinblick auf die Finanzierung sind aufgrund der neuen Anforderungen die aktuellen Pauschalen zu überprüfen und anzupassen. Denn Änderungen der Vorgaben (Abläufe, Leittexte, etc.) bedeuten jeweils auch für die OdA erhebliche Mehraufwände. Hinzu kommt, dass sichergestellt werden muss, dass die Subventionierung für Revisionen auch dann gewährleistet ist, wenn Anpassungsbedarf besteht bevor die in Art. 11 genannte Frist abläuft.

7. Artikel 14 – Bildungsplan und Studienreglement

Neu soll neben dem Studiengangreglement (ehemals Promotionsordnung) auch der Bildungsplan gestützt auf die MiVo-HF und den entsprechenden Rahmenlehrplan vom Bildungsanbieter erarbeitet werden. Der Begriff des Bildungsplans entstammt der Sekundarstufe II und erfordert eine ganz bestimmte Ausgestaltung. Es sei deshalb ein anderer Begriff – namentlich der im Hochschulbereich gebräuchliche Begriff des „Curriculums“ zu wählen.

8. 5. Abschnitt – Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass der bis anhin lediglich in Leitfäden festgehaltene Prozess des Anerkennungsverfahrens nun neu in der Verordnung geregelt wird. Dies trägt dem Anliegen der Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Akteure Rechnung.

9. Artikel 17 – Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass für sämtliche NDS neu die Möglichkeit besteht, einen Rahmenlehrplan zu erstellen und so das Verfahren bezüglich Anerkennung den Bildungsgängen gleichgesetzt wird.

Gemäss Absatz 2 Bst. e sind NDS, die auf keinem Rahmenlehrplan beruhen, jenen Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden Bildungsgang anbieten. Von diesen Anforderung kann dann abgewichen werden, wenn das NDS auf einem Rahmenlehrplan beruht. Diese Ausnahme ist zwingend vorzusehen. Es ist nicht umsetzbar, dass die Durchführung von Nachdiplomstudiengängen gänzlich jenen Bildungsanbietern vorbehalten bleibt, die bereits einen anerkannten oder zu anerkennenden Bildungsgang anbieten.

10. Artikel 19 – Anerkennungsverfahren

Artikel 19 regelt die bereits heute gelebte und bewährte Praxis des Anerkennungsverfahrens nun auf Verordnungsstufe, was begrüsst wird.

11. Artikel 20 – Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

Mit dieser Regelung wird die Rolle der Bildungsanbieter klarer. Die bereits bisher gelebte Kompetenz der Bildungsanbieter, eidgenössisch geschützte Titel zu verleihen, wird nun auf Verordnungsstufe verankert, was selbstverständlich zu begrüßen ist.

12. Artikel 21 – Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Artikel 21 Abs. 1 regelt ausschliesslich, dass das SBFI die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft, wenn der Rahmenlehrplan ändert. Gemäss erläuterndem Bericht obliegt es dem SBFI zu entscheiden, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können. Dies jeweils auf Gesuch der jeweiligen Trägerschaft bzw. auf Antrag der EKHF. Für die OdA und Berufsverbände ist es wichtig, dass sie Einfluss nehmen können darauf, ob eine komplette Neuankennung notwendig ist oder die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens genügt. Deshalb sei in der Verordnung ausdrücklich zu regeln, dass das SBFI auf Gesuch der Trägerschaft entscheidet, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können.

Die Absätze 1 und 2 bringen es mit sich, dass die Aufsicht der Kantone vereinfacht wird, da sie die inhaltliche Qualitätssicherung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien nicht mehr sicherstellen müssen. Es wird begrüsst, dass die Qualitätssicherung nicht mehr den Kantonen obliegt. Dies ermöglicht eine schweizweit vergleichbare Qualitätssicherung und stellt die Involvierung der Trägerschaft mit der notwendigen Fachkompetenz sicher.

13. Artikel 23 – Nachführung der Anhänge

Es wird sehr begrüsst, dass die Anhänge nun automatisch aufgrund der Genehmigungsbeschlüsse des SBFI nachgeführt werden. Dies gewährleistet höchste Aktualität und stellt eine deutliche Vereinfachung dar.

14. Artikel 25 – Übergangsbestimmungen

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es zu unterstützen, dass auch die gestützt auf die bisherige MiVo-HF anerkannten Bildungsgänge und genehmigten Rahmenlehrpläne neu befristet werden. Um allerdings die Rahmenlehrpläne nach Ablauf von fünf Jahre zu revidieren, müssen genügend finanzielle Mittel für die Trägerschaften bereitgestellt werden.

Auch die ausdrückliche Delegation der Regelung bezüglich der Führung eines neuen Titels für altrechtliche Abschlüsse in die einzelnen Rahmenlehrpläne wird aufgrund seiner Bewährtheit und Transparenz begrüsst.

III. Bemerkungen zu den Anhängen

Die Neugestaltung der Anhänge wird ausserordentlich begrüsst. Sie ist übersichtlicher und verweist sinnvollerweise für alle weiteren Details auf die Rahmenlehrpläne.

Besonders hinweisen möchten wir auf den Antrag 2 zur Anpassung des Anhangs gemäss erläuterndem Bericht. Die Änderung des Titels der dipl. Fachfrauen/-männer für medizinisch-technische Radiologie HF entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis und wurde von der

Trägerschaft sorgfältig eruiert und erarbeitet. Der neue Titel „dipl. Radiologiefachfrau HF / dipl. Radiologiefachmann HF“ stärkt die Positionierung der Berufsfachleute entsprechend ihrer heutigen Funktion und Verantwortung.

IV. Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen bereits im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen oder für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ASTRM/SVMTRA



Yves Jaermann
Präsident



Markus Werner
Geschäftsführer

An das Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation SBFI
per Mail :
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 31. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo HF

Sehr geehrte Damen und Herren

CURAVIVA Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, sich zur Totalrevision der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen äussern zu können. In unseren über 2'600 Mitgliederinstitutionen verfügt ein beträchtlicher Anteil der Fachkräfte über einen Abschluss einer Höheren Fachschule. Aufgrund der Prognosen gehen wir davon aus, dass die Anzahl der benötigten Fachleute auf Stufe HF im Sozial- und Gesundheitsbereich deutlich steigen wird.

Generell

Wir begrüssen den Vorschlag, denn die Verordnung hat deutlich an Klarheit gewonnen. CURAVIVA Schweiz schliesst sich den Antworten von SAVOIRSOCIAL und der OdASanté an. Gerne möchten wir folgende Aspekte noch besonders betonen:

Umfang und Angebotsformen

Artikel 3

Gemäss Statistiken absolvieren in den Bereichen Gesundheit und Soziales viele Interessierte ohne einschlägiges Fähigkeitszeugnis eine HF-Ausbildung. Für eine Branche mit einer angespannten Fachkräftesituation, die sich auch in unmittelbarer Zukunft nicht verbessern wird, sind Quereinsteigende eine wichtige Rekrutierungsquelle. Deshalb ist es uns ein grosses Anliegen, dass auch dieser Zugang als ordentlicher Weg mit 5'400 Lernstunden in der MiVo definiert bleibt.

Praxisausbildung

Die HF-Ausbildungen im Sozialbereich sind dual konzipiert und zwar in einer klassischen der Berufslehre sehr ähnlichen Form. Konkret heisst dies, dass die Ausbildung nicht nur in der Schule erfolgt, sondern dass auch die Praxis ausbildet. Die Arbeitgeber legen ein Ausbildungskonzept vor und stellen eine Person für die Praxisausbildung, welche gemäss

geltenden Rahmenlehrplänen auch eine entsprechende Weiterbildung mit 300 Lernstunden absolviert haben muss. Die Praxis qualifiziert die Studierenden. Ein Diplom setzt voraus, dass diese Beurteilung positiv ausfällt.

Diese Form der Ausbildung wird schon seit Jahrzehnten mit Erfolg praktiziert, sowohl in der Vollzeitausbildung mit Praktika wie auch in der berufsbegleitenden Ausbildung. Sie wird von den Organisationen der Arbeitswelt unterstützt und ist in den Rahmenlehrplänen des Sozialbereichs verankert. Diese starke Einbindung der Praxis, auch bei der berufsbegleitenden Ausbildungsform, ist spezifisch für den Sozialbereich.

Mit einer Intervention des Rechtsdiensts des SBFJ beim Erlass des vierten Rahmenlehrplans im Sozialbereich (RLP Gemeindeanimation HF) wurde die These aufgestellt, dass diese Form der Praxisausbildung möglicherweise rechtlich zu wenig abgestützt ist. Für die Qualität der Ausbildungen im Sozialbereich erachten wir es als unerlässlich, dass diese Form der Praxisausbildung weitergeführt werden kann. Wir stellen deshalb den Antrag, dass bei der Revision der MiVo HF die entsprechenden Ergänzungen vorgenommen werden.

Antrag zur Ergänzung von Artikel 15 mit folgendem Absatz:

"Im Rahmenlehrplan können auch Vorgaben für die Praxis bei berufsbegleitenden Bildungsgängen festgelegt werden."

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass nur dann eine solche Ausbildungsvariante umgesetzt wird, wenn die Organisationen der Arbeitswelt damit einverstanden sind, die Lösung somit von der Branche mitgetragen wird.

Voraussetzung für die Anerkennung

Artikel 10c und 17c

Die Bezeichnung „bildungspolitische Konflikte“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Ein Nachweis, dass kein entsprechender Konflikt vorliegt, wird schwierig. Wir beantragen den Punkt zu streichen oder sonst klar einzugrenzen welche bildungspolitischen Konflikte gemeint sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Geschäftsbereich Bildung



Monika Weder
Leiterin Geschäftsbereich Bildung
CURAVIVA Schweiz
Tel. direkt: 041 419 01 82
m.weder@curaviva.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Biel, 30.3.2017 * Kontakt Barbara Schwärzler * prasidium@rcz.ch

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften
für die Anerkennung Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen
(MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Berufsverband für professionelle Farbgestalterinnen und Farbgestalter in der Schweiz hegen wir grösstes Interesse an einer plausiblen- sowie in der Branche verständlichen Berufsbezeichnung unserer Mitglieder.

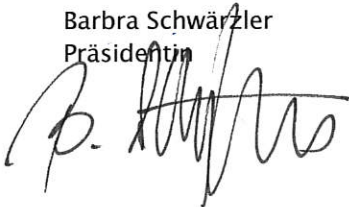
Aus diesem Grund unterstützen wir das Anliegen vom Haus der Farbe (siehe beigegefügt Schreiben vom 30.3.2017) vollumfänglich und hoffen, dass Sie dem vorgeschlagenen Berufstitel zustimmen werden:

dipl. Techniker/in Farbplanung HF

Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Barbra Schwärzler
Präsidentin



Beat Soller
Vizepräsident



Anlagen:

- Schreiben des Haus der Farbe vom 30. März 2017 (PDF) „Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)“

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. März 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Zielen der Revision (2014-2016), nämlich die Überprüfung und Klärung der Strukturen, der Prozesse und der Verantwortlichkeiten, ist das Haus der Farbe – Fachschule für Gestaltung in Handwerk und Architektur sehr einverstanden. Die Umsetzung der Ziele ist in der Vernehmlassungsvorlage jedoch nicht ersichtlich und die übergeordnete Stärkung der Höheren Fachschulen als ein Pfeiler der Höheren Berufsbildung wird so nicht erreicht.

Daher schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik KHF-T an, deren Mitglied wir sind.

Unakzeptabel ist für uns zudem die Titelfrage und zwar aus folgenden Gründen:

Wir bilden seit über 20 Jahren Farbgestalter/innen am Bau aus, die vor der Einführung der aktuellen MiVo den Titel dipl. Farbgestalter/in HF trugen. Im Rahmen der Neuankennung wurden wir gezwungen, uns in eine der gegebenen Fachrichtungen einzufügen. Nach mehreren Abklärungen und Abwägungen haben wir uns schliesslich entschlossen, uns in den Rahmenlehrplan Technik, Fachrichtung Bauplanung einzugliedern. Auf dem Hintergrund des Berufsbildes und des Tätigkeitsbereichs von Farbgestalter/innen ist das sinnvoll. Absolut unakzeptabel ist jedoch die Tatsache, dass die Berufsbezeichnung in keinem einzigen offiziellen Dokument mehr erscheint. Somit würde dieser ehemals BBT-erkannte Beruf abgeschafft. Darum fordert das Haus der Farbe – Fachschule für Gestaltung in Handwerk und Architektur für Absolvent/innen des Lehrgangs Farbgestaltung am Bau (Rahmenlehrplan Technik, Bauplanung) folgenden Titel:

dipl. Techniker/in Farbplanung HF

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen KHF, die wir unterstützen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Lino Sibillano und Stefanie Wettstein
Co-Leitung

Von: Angele Tamara <Tamara.Angele@chgemeinden.ch>
Gesendet: Freitag, 31. März 2017 11:49
An: _SBFI-Vernehmlassungen_HBB
Betreff: Vernehmlassung: Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)/KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom Dezember 2016 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

verband@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per e-Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 31. März 2017

Vernehmlassungsverfahren des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) – Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen svbg

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der svbg nimmt gern nachstehend Stellung zur Vernehmlassungsvorlage. Der svbg (Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen) ist der grösste Dachverband von Gesundheitsberufen in der Schweiz. Er vertritt 14 Mitgliedverbände (siehe Liste im Anhang) und insgesamt rund 52'000 Gesundheitsfachpersonen.

Verschiedene Mitglieder, deren Berufsangehörige eine HF und/oder Nachdiplom-Ausbildungen absolvieren, sind vom Verordnungsentwurf betroffen. Es sind dies der Schweizerische Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed, Langzeit Schweiz, der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK sowie Swiss Orthoptics Schweizerischer Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten.

Wir bedauern, dass weder der svbg noch einer der genannten betroffenen Berufsverbände zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Wir bitten Sie, den svbg zukünftig in Anhörungen zu begrüssen, welche den Gesundheitsbereich oder die berufliche Grundbildung und den Tertiärbereich betreffen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der MiVo-HF, mit der Vereinfachungen und Klarstellungen eingebracht werden. Zu einzelnen Bestimmungen, die für alle bei uns betroffenen Organisationen von Bedeutung sind, nehmen wir nachstehend Stellung – ausserdem unterstützen wir die beiliegende Stellungnahme des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner in allen Punkten.

Art. 2 Grundlagen

Gemäss Abs. 2 bauen die Bildungsgänge auf Eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen EFZ auf. Diese Bestimmung ist zu eng gefasst. In Höheren Fachschulen konnten bisher auch Studierende zugelassen werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung im schulischen und allgemeinbildenden Bereich auf Sekundarstufe II verfügen. Dies ist mit einer Beschränkung auf EFZ nicht mehr möglich. Wir beantragen eine Erweiterung in diesem Sinn.

Art. 7 Zulassungsbedingungen

In Abs. 2 werden die Zulassungsbedingungen zu den Nachdiplom-Studiengängen beschrieben. Hier bemerken wir Unterschiede im französischen und im deutschen Text, in dem im deutschen Text von einem „Abschluss“ ausgegangen wird, im französischen hingegen von einem „diplôme“. Damit würde in der französischen Fassung der Fachausweis der Berufsprüfung ausgeschlossen. Der SVBG beantragt hier eine Überprüfung und Abstimmung der Begriffswahl.

Zweiter Abschnitt: Nachdiplomstudien

Es wird festgestellt, dass im Abschnitt über die Nachdiplomstudien Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren generell fehlen. Es wird beantragt, die gleichen Kriterien wie in Art. 5 betreffend die Qualifikationsverfahren der Bildungsgänge zu übernehmen, die eine praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit sowie mündliche oder schriftliche Prüfungen vorsehen.

Wir verweisen im Übrigen auf die Eingabe des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, die wir in allen Teilen unterstützen.

Wir danken Ihnen bestens für die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Claudia Galli
Präsidentin



André Bürki
Geschäftsführer

Beilage: Stellungnahme des SBK Schweiz

Die Mitgliedverbände des svbg – Stand Ende 2016

Aktivmitglieder

- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK / ASI
www.sbk-asi.ch
- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA
www.sva.ch
- Schweizerischer Hebammenverband SHV/ASSF
www.hebamme.ch
- ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz EVS / ASE
www.ergotherapie.ch
- Schweizerischer Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed
www.labmed.ch
- Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen SVDE / ASDD
www.svde-asdd.ch
- Schweizerischer Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten SVO / ASO
www.orthoptics.ch
- Homöopathie Verband Schweiz HVS
www.hvs.ch
- Kinaesthetics Schweiz
www.kinaesthetics.ch
- LangzeitSchweiz
www.langzeitschweiz.ch

Passivmitglieder

- Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden K/SBL
- Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod / ssp
www.vpod-ssp.ch
- SYNA – Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen
www.syna.ch
- Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM
www.fussreflexzonenmassage.ch



PER MAIL AN:

Vernehmlassung.hhb@sbfi.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Vernehmlassung Totalrevision MiVo-HF

Biel, 31. März 2017

**Vernehmlassung Totalrevision der MiVo-HF
Stellungnahme des Schweizerischen Drogistenverbandes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben den Vernehmlassungsvorschlag zur MiVo-HF geprüft und bis auf die beiden folgenden Punkte im Rahmen der Vernehmlassung keine weiteren Anmerkungen:

Art. 13 Lehrkräfte

Wir sind sehr damit einverstanden, dass Lehrkräfte an einer Höheren Fachschule über eine berufspädagogische und didaktische Bildung verfügen müssen. Allerdings ist uns die Ansicht, dass die Anforderung von 1'800 Lernstunden bei hauptberuflicher Lehrtätigkeit, insbesondere was Lehrkräfte für den Unterricht in Grundlagenfächern wie z.B. Chemie, Biologie, Pharmakologie, etc. betrifft, deutlich zu hoch sind. In der Regel verfügen Lehrkräfte in diesen Fachbereichen neben einem entsprechenden Studium, teilweise mit Doktorat, entweder über ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder einen entsprechenden Abschluss im Bereich der Erwachsenenbildung (HF oder MAS). Diese Ausbildungen beinhalten einen relevanten Teil der nach BBV 48 geforderten Aspekte bereits. Einer höheren Fachschule wird es fast nicht möglich fachlich und didaktisch gute Lehrkräfte zu finden, wenn diese neben den bereits vorhandenen umfangreichen Ausbildungen zusätzlich noch 1'800 Lernstunden Berufspädagogik und –didaktik absolvieren müssen.

Wir bitten Sie, die in der MiVo geforderte berufspädagogische und didaktische Bildung für Lehrkräfte mit einer entsprechenden Vorbildung auf maximal 300 Lernstunden zu beschränken.



Anhang 1, Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

Wir nehmen zu Kenntnis, dass «unser» Bildungsgang «Drogerieführung» im Moment im Anhang nicht mehr aufgeführt wird, da der entsprechende Rahmenlehrplan noch in Erarbeitung und vom SBFJ noch nicht abgenommen worden ist. Es ist uns aber ein Anliegen festzuhalten, dass der Lehrgang auch – bis zum Ablauf der in der MiVo genannten Übergangsfrist – auch weiterhin zur Erlangung des Titels «dipl. Drogist HF / dipl. Drogistin HF» gültig ist und sobald der Rahmenlehrplan gilt im Anhang nachgetragen wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Bangerter

Zentralpräsident/
Vorsitzender der Geschäftsleitung

032 328 50 34
m.bangerter@drogistenverband.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)

per mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Baden, 29. März 2017/Ru/mse

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die
Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)
(MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ABB Technikerschule führt acht Bildungsgänge, ein Nachdiplomstudium, mehrere Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse. Fast 700 Studierende besuchen jedes Jahr die berufsbegleitenden Studiengänge.

Die ABB Technikerschule unterstützt die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der höheren Fachschulen zur totalrevidierten MiVo-HF 412.101.61. Als Bildungsinstitution, welche auf jahrelange Erfahrung zurückgreift und in enger Kooperation mit den Arbeitgebern praxisnah ausbildet, ist es uns jedoch ein wichtiges Anliegen, drei Fragestellungen speziell aufzugreifen und hierzu im Nachfolgenden Stellung zu nehmen.

Rahmenlehrpläne

Die totalrevidierte MiVo-HF regelt die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern ungenügend, indem sie zu sehr auf eine führende Rolle der Organisationen der Arbeitswelt fokussiert. Es ist jedoch die gemeinsame Verantwortung beider Träger, die optimalen und praxisnahen Lehrpläne zu garantieren und zu erarbeiten. Die verbundpartnerschaftliche Trägerschaft ist unseres Erachtens in Zusammenhang mit den Lehrplänen unerlässlich.

Wir schlagen vor, den Art. 8 Absatz 1 der MiVo wie folgt zu ergänzen:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Fachbereiche

In der totalrevidierten MiVo-HF sind die bis anhin bestehenden acht Fachbereiche nicht mehr enthalten. Die ABB Technikerschule erachtet diese Streichung als problematisch. Die Einteilung in acht Fachbereiche hat sich in der Praxis bestens bewährt und wird von allen Beteiligten als Ordnungssystem akzeptiert. Unseres Erachtens sind Effizienz, Effektivität und Qualität mit der bestehenden Struktur gewährleistet.

Wir schlagen folgende Korrektur vor:

Die Fachbereiche nicht zu streichen, sondern beizubehalten und die Rahmenlehrpläne weiterhin in Fachbereiche zusammenzufassen. Die Fachbereiche sollten aufgelistet sein.

Schutz und Anerkennung „Höhere Fachschule“

Heute ist der Begriff „Höhere Fachschule“ nicht geschützt. Einzelne Bildungsgänge werden eidgenössisches anerkannt, die Höhere Fachschule hingegen leider nicht. Dieser Umstand erschwert die Positionierung der Höheren Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen erheblich, sowohl im nationalen als auch internationalen Bildungsumfeld.

Die ABB Technikerschule ist der Meinung, dass der Name „Höhere Fachschule“ zu schützen ist. Zudem sollte die Anerkennung als Höhere Fachschule mit der Auflage verbunden sein, dass das betreffende Institut mindestens ein anerkannter Lehrgang führt. Solche Qualitätskriterien schaffen Klarheit für alle Beteiligten.

Wir schlagen vor, den 1. Abschnitt der totalrevidierten MiVo mit einem Artikel wie folgt zu ergänzen:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

Durch die vorliegende totalrevidierte MiVo-HF werden unseres Erachtens die Position der Höheren Fachschulen und folglich auch die Qualifikationen der HF Absolvierenden auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt eher geschwächt. Wir glauben, dass dies nicht im Sinne des Bundes, der Wirtschaft, der Bildungsinstitutionen und der Studierenden ist und hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

ABB Technikerschule



Kurt Rubeli
Rektor



Juan Pereto
Prorektor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 4. April 2017 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der MiVo-HF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Umfrage bei unseren Mitgliederorganisationen aus den verschiedenen Branchen und Regionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Totalrevision der MiVo-HF wird bei allen unseren Mitgliedern begrüsst. Die damit verfolgten Zielsetzungen, insbesondere die Rollenklärung der Akteure, die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der OdA, aber auch die Qualitätsentwicklung und Prozessvereinfachungen, werden unisono als richtig und auch nötig erachtet.
- Die stärkere Einbindung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Gestaltung dieses Bildungstyps erachten wir als nötig und auch als realistisch, um die Anbindung an die Arbeitswelt systematisch und entsprechend den bewährten Prinzipien des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen. Dies dürfte auch dem übergeordneten bildungspolitischen Ziel von Bund und Kantonen („Profile auf der Tertiärstufe sind geschärft“) entgegenkommen.

- Mehrheitlich positiv zu beurteilen ist, dass die bisherigen HF-Bereiche nicht mehr weitergeführt werden. Insbesondere die Verbände, welche im grossen Bereich der Technik engagiert sind, fordern diese Möglichkeit der Flexibilisierung und bessere Anpassungsfähigkeit an die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.
- Wir unterstützen die Neuerung, welche die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen zeitlich begrenzt. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung verbessert; die Frage der konkreten Periodizität ist jedoch umstritten und die damit verbundenen Aufwände sind zu optimieren.
- Die vorliegende Vorlage der MiVo-HF ermöglicht durch die Entkoppelung von MiVo-HF und den Rahmenlehrplänen einfachere Genehmigungsprozesse und damit mehr Agilität für die Trägerschaften. In der Definition von vereinfachten Anerkennungsverfahren ist sie jedoch noch unbefriedigend. Konsequenterweise sollten die anerkannten Bildungsgänge nicht mehr im Anhang der MiVo aufgeführt werden. Die Prozesse werden damit nicht genügend vereinfacht.

2. Generelle Bemerkungen

Die Ausgangslage im Bereich der Bildungsgänge der höheren Fachschulen gestaltet sich für die Berufsbildung insbesondere dadurch atypisch, da den Bildungsanbietern nicht nur eine wesentliche Rolle bei der konkreten Ausbildungstätigkeit zukommt, sondern üblicherweise eben auch bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne. Eine Stärkung der Rückbindung an die Arbeitgeber als Abnehmer und Unterstützer der Studierenden ist sowohl im Sinne der Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge als auch der Profilschärfung der höheren Fachschulen. Bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne ist daher in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass sich die Verbände im Sinne der organisierten Arbeitgeberschaft besser einbringen können, als dies heute der Fall ist.

Dieser Vernehmlassung ist ein längerer Prozess für die Revision der nun über zehn Jahre alten Verordnung vorausgegangen, in welchem sich die Arbeitgeberverbände mehrmals aktiv einbringen konnten. Es würde den Rahmen dieser Verordnung sprengen, alle im Bereich der höheren Fachschulen artikulierten oder festgestellten Herausforderungen (etwa Positionierungs- und Abgrenzungsfragen) zu klären. Die Stossrichtung der Verordnung geht aber aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Klar ist auch, dass über den Weg der Verordnung, die zwar die nötigen Grundlagen für Verbesserungen geschaffen werden, die weiteren Entwicklungsprozesse in der Praxis (Zusammenarbeit, Strukturen etc.) aber nicht ersetzt werden können.

Erfreulich ist, dass mit der neuen Struktur der MiVo-HF die Rollen der Akteure klarer definiert sind, die Zuständigkeiten und der Prozess der Anerkennung von Bildungsgängen - insbesondere auch der Nachdiplomstudiengänge - sichtbarer wird. Die Gliederung der Verordnung hat zudem deutlich an Klarheit gewonnen.

Unbestritten ist auch, dass die Rahmenlehrpläne als Steuerungsinstrument gestärkt werden und mit den Anerkennungsverfahren eine Gleichbehandlung aller Bildungsgänge in der Schweiz sichergestellt wird. Richtig ist es auch, mit den vorgeschlagenen Änderungen die Qualität der Bildungsgänge und Rahmenlehrpläne sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Einigen Verbänden und Trägerschaften gehen die Prozessvereinfachungen zu wenig weit (etwa bei Anerkennung von Bildungsgängen, bzw. dem vereinfachten Anerkennungsverfahren) oder man befürchtet erhebliche Mehraufwände und Kosten für diese Prozesse.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Ausbildungsziele

- Die breitere und generalistischere Ausbildung an einer HF als bei eidgenössischen Prüfungen wird begrüsst (Absatz 3). Der Begriff „Allgemeinbildung“ ist aber nicht optimal, da der Bezug zur Arbeitswelt zu gering ist. Der Begriff ist anzupassen (z.B. generalistischer).

Artikel 2 Grundlagen

- Absatz 2: Der Aufbau auf den EFZ als Hauptzubringer wird in vielen Bereichen (etwa der Technik) ausdrücklich begrüsst. Im Gesundheitssektor ist die Situation jedoch eine andere. Die Bildungsgänge basieren überwiegend auf anderen Sek II-Abschlüssen. Dieses Positionierungselement wird oft auch mit der Zulassungsfrage (Art. 9 Abs. 2) verwechselt. Vorschlag: Sie bauen in der Regel auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf.

Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

- Absatz 1: Es wird verschiedentlich gefordert, dass die grundsätzliche Unterscheidung der Anforderungen an die Bildungsgänge, die auf ein einschlägiges EFZ aufbauen und solche, welche auf anderen Qualifikationen aufbauen, beibehalten werden sollte. Insbesondere die Gesundheitsbranche möchte verhindern, dass die Bildungsgänge mit 5400 Lernstunden nicht zu einem „Sonderfall“ werden. Zudem sind Quereinsteigende in verschiedenen Branchen eine wichtige Zielgruppe der höheren Fachschulen.
- Absatz 2: Offenbar stellt diese Regelung für den Gesundheitsbereich ein Problem dar, da die Praxisanteile höher liegen (müssen).
- Absatz 3: Hier ergeben sich offenbar Unklarheiten in Bezug auf den Status von „Praktika“ und „begleitete einschlägige Berufstätigkeit“ insbesondere in der Gesundheitsbranche.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

- Absatz 3: Die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt durch Expertinnen und Experten wird insbesondere im Bereich der Technik sehr begrüsst. Damit werden der *organisierte Einfluss* und die *Rückbindung zu den Verbänden und Unternehmen* über diese Experten gestärkt. Bisher handelten diese Experten gewissermassen oft isoliert bzw. in Unkenntnis von den Trägerverbänden. Der Artikel erlaubt es unserer Meinung nach immer noch, für die Schulen geeignete regionale Experten zu rekrutieren, doch müssen diese Nominationen mindestens von den Organisationen der Arbeitswelt mitgetragen werden. Erst diese Koppelung an die Verbände erlaubt es ihnen auch, z.B. Erfahrungsaustausche etc. zu organisieren.

Artikel 6 Diplom und Titel

- Eine Minderheit fordert an dieser Stelle einen „eidgenössischen“ Abschluss. Andere möchten den heutigen Zustand explizit belassen. Für den SAV ergibt sich insgesamt in dieser Verordnung kein weiterer Handlungsbedarf; die vorgeschlagene Formulierung kann unterstützt werden.

Artikel 7 Nachdiplomstudien

- Die NDS-HF haben in verschiedenen Branchen eine wichtige Bedeutung. Diese sollten idealerweise in allen Fällen auf Rahmenlehrplänen beruhen. Nur mit Rahmenlehrplänen ist die Beeinflussung der Inhalte durch die Verbände und Trägerschaften gewährleistet. Einzelne Verbände möchten NDS ohne Rahmenlehrpläne nicht mehr zulassen, da es sich dabei um Weiterbildungen handelt – ohne Einfluss der OdA.

Artikel 8 Erlass der Rahmenlehrpläne

- Die Stärkung der Organisationen der Arbeitswelt bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne wird von unseren Mitgliedern unisono begrüsst. Die Arbeitgeberorganisationen sind für die Ausgestaltung und Entwicklung der gesamten Bildungssystematik in ihrer Branche gefordert. Die Bildungsgänge auf Stufe HF müssen in ein Verhältnis gesetzt werden zu den anderen Bildungsgefässen auf der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II. Die Rückkoppelung an die Unternehmen als Mitfinanzierer und vor allem als Abnehmer der Studierenden und ihrer Verbände ist eine wichtige Eigenschaft des Berufsbildungssystems, die mit der neuen Formulierung unterstrichen wird. Die vorgeschlagene Formulierung gleicht asymmetrische Interessenlagen der Unternehmen und Organisationen der Arbeitswelt (generelles Interesse an passgenauen Qualifikationen) im Verhältnis zu den direkten wirtschaftlichen Interessen der Bildungsanbieter richtigerweise aus. Die Klärung der konkreten Zusammenarbeit muss sich naturgemäss in der Praxis einspielen. Die neue Formulierung verhindert richtigerweise, eine rein angebotsgetriebene Entwicklung der Rahmenlehrpläne.

Artikel 9 Inhalt der Rahmenlehrpläne

- Abs. 1 lit. c: Es wird teilweise bezweifelt, ob es angesichts des raschen Wandels sinnvoll ist, hier bereits Angebotsformen und Lernstunden festzulegen (zu geringe Flexibilität).
- Abs. 1 lit. f: Es dürfte im konkreten Fall schwierig sein, diese Kompetenzen zu definieren. Ein Verzicht auf diese Regelung ist zu prüfen.
- Abs. 1 lit. g: die Vorgabe dieser Inhalte stösst teilweise auf Vorbehalte.

Artikel 10 Voraussetzung zur Genehmigung

- Lit. b: Anregung zur Ergänzung: es besteht ein ausgewiesener Bedarf *auf dem Arbeitsmarkt*.
- Lit. c: Anregung zur Ergänzung: es *besteht kein bildungssystemischer Konflikt*.

Artikel 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

- Die Befristung der Rahmenlehrpläne wird mehrheitlich begrüsst. Damit kann die Qualitätsentwicklung gestärkt und die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge gesteigert werden. Die konkrete Frist der Überprüfung scheint mit 7 Jahre eher kurz. Verschiedene Verbände schlagen daher 10 Jahre vor. Dem Begriff „Aktualisierung“ ist eher der Begriff „Revision“ vorzuziehen, dieser ist weitergehend.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

- Der Begriff „Bildungsplan“ stösst teilweise auf Kritik (Verwendung in der beruflichen Grundbildung). Alternative Vorschläge sind Lehrplan oder Curriculum.

Artikel 19 Anerkennungsverfahren

- Die Möglichkeit von vereinfachten oder verkürzten Verfahren (z.B. modulare Ankerkennung). wird als wichtig eingeschätzt, insbesondere wenn Bildungsanbieter über verschiedene Standorte verfügen oder die Rahmenlehrpläne sich nur geringfügig verändern.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung

- Die Möglichkeit von vereinfachten und verkürzten Verfahren wird auch hier betont. Vorschlag: es sollte auf Antrag der Trägerschaft möglich sein, vereinfachte Verfahren zu beantragen.

Anhang 1: Bildungsgänge, geschützte Titel und Rahmenlehrpläne

- Der Wegfall der Fachbereiche wird in der überwiegenden Mehrheit begrüsst und sollte die wichtige und allseitig gewünschte Erhöhung der Flexibilität der Berufsbildung steigern. Einzig im Bereich Hotellerie/Gastronomie möchte man an den Bereichen festhalten.
- Richtigerweise wird auch die Frage aufgeworfen, warum man die geschützten Titel nicht auf Ebene der genehmigten Rahmenlehrpläne festlegt, sondern auf Ebene der Verordnung. Die Ebene der Rahmenlehrpläne scheint uns zielführender.
- Eine Minderheit unserer Mitglieder wirft die Frage des Titelschutzes und der Anerkennung der Ausbildungsinstitutionen auf. Die Bearbeitung dieser Frage scheint aber den Rahmen dieser Vernehmlassung zu sprengen und weitere – übergeordnete - Systemfragen aufzuwerfen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Versand per E-Mail

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Ihre Kontaktperson: ruth.schweingruber@swissnurseleaders.ch

4. April 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) – Stellungnahme von Swiss Nurse Leaders

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in obgenannter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Swiss Nurse Leaders ist die führende nationale Organisation des Pflegemanagements im Gesundheitswesen. Sie vereinigt Personen, welche in einer Institution die Gesamtverantwortung für die Pflege wahrnehmen oder die Pflege im obersten Führungsgremium vertreten (Pflegedirektorinnen/-direktoren, Pflegedienstleiterinnen/-leiter).

Swiss Nurse Leaders begrüsst generell die Stossrichtung mit den vorgeschlagenen Änderungen, welche klar eine Vereinfachung mit sich bringt.

Im Detail schliessen wir uns den Rückmeldungen des Schweizer Berufsverbandes für Pflegefachfrauen /-fachmänner SBK an. Wir freuen uns, wenn Sie die in der Stellungnahme des SBK geäusserten Anliegen, auch in unserem Namen aufnehmen und berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Ruth Schweingruber

Geschäftsführerin Swiss Nurse Leaders

GESCANNT

-3. April 2017

SBFI / SEFRI - 3. APR. 2017					
	z. K.	z. Ent.		z. K.	z. Ent.
DIR			HBB	☒	
stv DIR			HS		
GEKO			NFI		
KOMM			IFI		
INT			ARF		
BGR			RES		
BIZ					
PGM					

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 31. März 2017

Vernehmlassungsverfahren des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Orthoptics nimmt gern nachstehend Stellung zur Vernehmlassungsvorlage. Die Orthoptistinnen absolvieren ihre Ausbildung an Höheren Fachschulen. Sie sind deshalb im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls anzuhören, auch wenn ihr Berufsverband nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen worden ist.

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der MiVo-HF, mit der Vereinfachungen und Klarstellungen eingebracht werden. Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir nachstehend Stellung:

Art. 2 Grundlagen

Gemäss Abs. 2 bauen die Bildungsgänge auf Eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen EFZ auf. Diese Bestimmung ist zu eng gefasst. In Höheren Fachschulen konnten bisher auch Studierende zugelassen werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung im schulischen und allgemeinbildenden Bereich auf Sekundarstufe II verfügen. Dies ist mit einer Beschränkung auf EFZ nicht mehr möglich. Wir beantragen eine Erweiterung in diesem Sinn.

Art. 7 Zulassungsbedingungen

In Abs. 2 werden die Zulassungsbedingungen zu den Nachdiplom-Studiengängen beschrieben. Hier bemerken wir Unterschiede im französischen und im deutschen Text, in dem im deutschen Text von einem „Abschluss“ ausgegangen wird, im französischen hingegen von einem „diplôme“. Damit würde in der französischen Fassung der Fachausweis der Berufsprüfung ausgeschlossen. Swiss Orthoptics beantragt hier eine Überprüfung und Abstimmung der Begriffswahl.

Zweiter Abschnitt: Nachdiplomstudien

Es wird festgestellt, dass im Abschnitt über die Nachdiplomstudien Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren generell fehlen. Es wird beantragt, die gleichen Kriterien wie in Art. 5 betreffend die Qualifikationsverfahren der Bildungsgänge zu übernehmen, die eine praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit sowie mündliche oder schriftliche Prüfungen vorsehen.

Wir verweisen im Übrigen auf die Eingabe des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, die wir in allen Teilen unterstützen.

Wir danken Ihnen bestens für die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bruno Gutknecht, Fürsprecher

Geschäftsführer Swiss Orthoptics



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Emmenbrücke, 30. März 2017

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Die IG HBB - Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung vertritt 20 Mitgliedschulen der Höheren Berufsbildung mit Stimmrecht. Der Verein bezweckt die ideelle Förderung und Anerkennung der Höheren Berufsbildung (HBB) in seiner sozialpolitischen Funktion in einer modernen Gesellschaft. Die IG HBB ist Lobbyistin zu Gunsten der Höheren Berufsbildung in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien. Sie pflegt ein entsprechendes Netzwerk und betreibt Unterstützungsarbeit für bildungspolitische Anliegen.

Die Mitglieder der IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung haben sich intensiv mit der Totalrevision der MiVo-HF auseinandergesetzt und wollen durch diese Vernehmlassung erreichen, dass die Paradigmenwechsel in den verschiedenen Artikeln der revidierten Verordnung Paradigmenwechsel nicht zum Tragen kommen.

Unterstützung der Stellungnahme des Kantons Luzern

Die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung unterstützt die Einwände und Änderungsvorschläge des Kantons Luzern. Insbesondere sollte die Aufsichtsrolle über die Anerkennungsverfahren weiterhin in der Verantwortung der Kantone belassen werden.

Zwar soll die Zentralisierung der Aufsicht beim Bund eine einheitliche Aufsichtspraxis bewirken. Diese Veränderungen bedeuten jedoch einen Rückschritt in folgenden Punkten:
Die Kantone verlieren durch den neuen Artikel 21 die in Artikel 29 Abs. 5 BBG ihre rechtlich definierte Verantwortung. Darin ist festgelegt, dass die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen ausüben, wenn diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. Diesem Auftrag können die Kantone mit dem neuen Artikel 21 nicht mehr nachkommen.

Mit der Einführung der MiVo im Jahr 2005 wurden die Verbindungen zwischen den verschiedenen Trägern vertieft und gestärkt. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Bildungsanbietern und den Kantonen hat sich intensiviert. Durch die Revision würden die Partnerschaften geschwächt werden, da die Kantone grösstenteils von ihren Aufgaben



entbunden werden. Die Kantone, in denen das Aufsichtssystem teilweise noch in den Anfängen steht, können auf die Erfahrungen von einigen Kantonen zurückgreifen, die bereits grosse Erfolge verzeichnen konnten. Denn die kantonale Aufsicht vor Ort, mit der tatkräftigen Unterstützung von Expertinnen und Experten bewirken, dass die Qualitätsentwicklung in den Vordergrund rückt und die Höheren Fachschulen besser positioniert werden können.

Der neue Artikel 21 entzieht den Kantonen einen Grossteil der Aufsichtsfunktion, es ist nicht mehr genau definiert, was der Kanton bei den Schulen ausserhalb des Bildungsprozesses beaufsichtigen wird.

Art. 21 MiVo-HF bewirkt klar eine Schwächung der Rollen der Kantone. Aus diesem Grund spricht sich die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung dafür aus, dass die Rollen der Kantone in deren Aufsichtsfunktionen erneut diskutiert werden.

Expertinnen und Experten

Der Einsatz von Expertinnen und Experten haben sich bisher sehr bewährt, haben sie doch einen grossen Teil zur Qualitätsentwicklung beigetragen. Es macht Sinn, dass der Bund die Oberaufsicht über die Expertinnen und Experten hat. Dies in Bezug auf die Auswahl der Expertinnen und Experten sowie deren Ausbildung. Die Kantone können auf den vom SBFI geführten und gepflegten Pool zurückgreifen und die Expertinnen und Experten für die Überarbeitung von Rahmenlehrplänen beauftragen. Wenn die Kantone über dieses Verfahren die Führung haben, können die bereits aufgebauten und vertieften Beziehungen zwischen den verschiedenen Trägern weiterhin gepflegt werden.

Rahmenlehrpläne

Für die Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien ist es immens wichtig, dass die Rahmenlehrpläne innerhalb nützlicher Frist dem sich laufend verändernden Arbeitsmarkt angepasst werden. Jedoch bedingen auch bereits kleine Änderungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung und erneute Genehmigung. Die neue Verordnung schafft dafür keine Erleichterung.

Die vielen verschiedenen Branchen haben unterschiedliche Zeiträume und Perioden für die Durchführungen ihrer Bildungsgänge und Nachdiplomstudien. Daher kann es vereinzelt schwierig werden, die Rahmenlehrpläne innerhalb der gesetzten Frist von sieben Jahren zu überarbeiten. Den verschiedenen Branchen für die Fristen zur Überarbeitung der Rahmenlehrpläne sollte Rechnung getragen werden. Teilweise brauchen die Anerkennungsverfahren um einiges mehr Zeit, als vorgegeben. Daher sollte die Frist entsprechend verlängert werden, damit keine Branche unter Zeitdruck gerät.

Unterstützung der Stellungnahme der Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management

Die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung unterstützt im Weiteren die Anliegen der Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management in den folgenden Bereichen:

«Höhere Fachschule» neu als geschützter Begriff

Der Begriff «Höhere Fachschulen» soll analog des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG) vom 30.09.2011, Art. 62 Bezeichnungs- und Titelschutz geschützt werden. Die durch die Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management vorgeschlagene Ergänzung um einen neuen Artikel wird durch die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung vollumfänglich unterstützt:



Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

«Höhere Fachschule» - eidgenössische Anerkennung

Für eine stärkere Positionierung, in Ergänzung zum Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge sollen die Höheren Fachschulen als Institution eidgenössisch anerkannt werden. Wenn auch die Höheren Fachschulen analog der Hochschulen anerkannt werden, können sie dadurch national wie auch international besser wahrgenommen werden. Die alleinige Anerkennung von Bildungsgängen ist nicht so tragend.

Eine Höhere Fachschule soll somit ein Anerkennungsverfahren als Bildungsanbieter beantragen können, insofern sie mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbietet. Im Weiteren könnte diese Institution für die Anerkennung jedes weiteren Bildungsgangs HF ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen. Dadurch kann weitaus flexibler und verkürzter auf die schnellen Veränderungen in der Arbeitswelt reagiert werden.

Die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung unterstützt den Vorschlag der Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management, einen zusätzlichen Artikel im Entwurf zu ergänzen.

Ein Bildungsanbieter kann sich als Höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

Übersetzung in weitere Sprachen

Für die Verständlichkeit und Lesbarkeit der MiVo ist es dienlich, wenn sie in den drei Amtssprachen geführt werden. Damit der internationale Austausch stattfinden kann, ist es wünschenswert, dass die MiVo auch in einer englischen Fassung zur Verfügung gestellt wird.

Gleichgewicht zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern

Durch die enge Zusammenarbeit unter den Trägern können Rahmenlehrpläne entwickelt werden, wodurch die Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen optimal auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind. Die gemeinsame, verbundpartnerschaftliche Trägerschaft soll daher besser betont werden.

Weitere Anliegen

Die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung unterstützt im Weiteren die folgenden Anliegen des Kantons Luzern, der Konferenz HF und Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management sowie der SPAS:

Artikel 1

Wir schliessen uns dem an, dass der Begriff «generalistische Kompetenzen» gegenüber dem Begriff «Allgemeinbildung» bevorzugt werden soll. Der Begriff «Allgemeinbildung» umfasst auf anderen Bildungsstufen andere Inhalte und Kompetenzen.

Artikel 2

Entweder sollte die Formulierung «eidgenössisches Fähigkeitszeugnisse» durch «Sekundarstufe II» ersetzt oder damit ergänzt werden. Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen der Konferenz HF und Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management sowie der SPAS.



Artikel 3

Im neuen Artikel 3 wird keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder einzelne Berufsfelder genommen. Die begleitenden einschlägigen Berufstätigkeiten und Praktika sollten gleich behandelt werden, da sie das gleiche Ziel erreichen wollen. Daher sollte ein grösserer Ermessensspielraum für die Möglichkeit, die Kompetenzen auch im Rahmen der Berufstätigkeit auszuüben. Im Weiteren sollten die Formulierungen aus Art. 29 Abs. 2 BBG übernommen werden: «vollzeitliche und berufsbegleitende Bildungsgänge». Dazu sollten die Bildungsgänge für Studierende mit einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen mit 3600 Lernstunden und die Bildungsgänge für Studierende mit anderem Abschluss auf Sekundarstufe II mit 5400 Lernstunden explizit unterschieden werden. Wenn die 5400 Lernstunden weggelassen würden, würde ein Schnittstellenproblem mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen entstehen.

Artikel 8

Der Paradigmawechsel, in dem die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne von den Bildungsanbietern zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt wechselt, steht im Widerspruch zum übergeordneten Recht. Der Vorschlag zur Neuformulierung von Abs. 1 der Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management wird vollumfänglich unterstützt:

Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes.

Zudem wird der Vorschlag der SPAS gutgeheissen, die Formulierung in Abs. 1 folgendermassen zu ändern:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen.

Artikel 9

Die IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung ist mit der Einstellung des Kantons Luzern einverstanden, indem die «Praktika bei Vollzeitausbildungen» und «Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen» getrennt gehandhabt werden sollen.

Die Bildungsanbieter werden weiterhin die Verantwortung für die Auswahl der Praktikumsbetriebe tragen, jedoch sollen sie nicht die Verantwortung dafür übernehmen müssen, dass die Kompetenzen am Arbeitsplatz erworben werden können. Für den praktischen Bildungsteil im Tertiärbereich können die Festlegung der Kompetenzen nicht über eine Verordnung geregelt werden.

Die Zulassung in Art. 9 Abs. 2 ist nicht mit Art. 34 Abs. 2 BBG vereinbar: «Es werden andere Vorkenntnisse anerkannt.»

Artikel 10

Wir stimmen mit dem Kanton Luzern, der Konferenz HF und Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management und der SPAS überein, dass die Formulierung «wenn kein bildungspolitischer Konflikt besteht» gestrichen werden soll. Wer sollte definieren, wann es sich um einen «bildungspolitischen Konflikt» handelt?

Auch sollte Alinea b gestrichen werden, da sich ein «ausgewiesener Bedarf» nicht immer abschätzen lässt.



Artikel 14

Ein zusätzlicher Absatz sollte festhalten, dass ein Bildungsanbieter mit Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan sowie das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen muss und in den weiteren Kantonen diese nur noch zur Kenntnis beiliegt.

Artikel 17

Wir befürworten die Forderungen des Kantons Luzern und der Konferenz HF und Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management sowie der SPAS (Verweis auf deren Stellungnahmen).

Artikel 19

Die von der Konferenz HF und Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management vorgeschlagenen Ergänzungen zu Artikel 19 werden durch die IG HBB unterstützt. Das vereinfachte Anerkennungsverfahren soll zudem in der MiVo-HF geregelt werden.

Die IG HBB bedankt sich dafür, die Gelegenheit zu bekommen, zur geplanten Revision der MiVo Stellung nehmen zu können. Wir hoffen auf die wohlwollende Aufnahme unserer und der Anliegen des Kantons Luzern und der Konferenz HF und Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management.

Freundliche Grüsse

Der Vorstand der

IG HBB – Interessensgemeinschaft Höhere Berufsbildung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Sursee, 8. März 2017

G:\C_leistung\C1_vm\svmtt\2014\03_berufspolitik\01_GesBG\140304\is_d
_01_GesBG_svmmt.docx

Konsolidierte Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir gerne zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der SVMTT vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe. Zu seinen Mitgliedern zählen die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie SVMTRA, der Schweizerische Verband der Aktivierungsfachfrauen/-männer SVAT, Swiss Dental Hygienists, der Schweizerische Berufsverband Dipl. Fachfrauen/Fachmänner Operationstechnik HF SBV TOA sowie der Schweizerische Podologen-Verband SPV. Damit vertritt der SVMTT die Interessen von rund 6'000 Berufsleuten. Die Mitgliederverbände schliessen sich der vorliegenden Stellungnahme an.

Der SVMTT und seine Mitgliederverbände unterstützen die einheitliche Regelung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Anforderungen an die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen in sämtlichen Fachbereichen und Berufen. Dies vor allem auch deshalb, da diese zur selbständigen Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung befähigen und die Möglichkeit schaffen, im Gesundheitsbereich neben Führungskarrieren auch Fachkarrieren anzustreben. Die grundsätzliche Stossrichtung des Vorentwurfs, namentlich die neue, übersichtlichere Struktur der MiVo-HF sowie die Stärkung der OdA und die Positionierung des Rahmenlehrplans als zentrales Steuerungselement wird ausdrücklich unterstützt. Die Auslagerung der Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren, in die Rahmenlehrpläne ist hinsichtlich der Aktualität und Einheitlichkeit der MiVo-HF

im Verhältnis zu den ihr zugrundeliegenden Rahmenlehrplänen äusserst sinnvoll. Im Allgemeinen ist es unterstützenswert, dass die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure mit der Revision der MiVo-HF geklärt und Prozesse vereinfacht werden.

II. Bemerkungen zu den Verordnungsbestimmungen

1. Artikel 2 – Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 bauen die Bildungsgänge HF auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf. Bisher war in Art. 7 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, dass für die Zulassung zu den Bildungsgängen entweder ein Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiger Abschluss der Sekundarstufe II vorausgesetzt wird. Mit der neuen Regelung in Art. 2 Abs. 2 sollen gemäss erläuterndem Bericht die Bildungsgänge der höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe klar positioniert werden. Insbesondere in Art. 9 würden dann die Voraussetzungen zur Zulassung zur höheren Berufsbildung konkretisiert. In Abs. 2 des Artikels 9 wird dann – entgegen oder ergänzend zu Art. 2 Abs. 2 – vorgesehen, dass die Rahmenlehrpläne festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse *oder* Abschlüsse der Sekundarstufe II für die Zulassung vorausgesetzt werden und ob zusätzlich Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist deshalb zu eng formuliert. Er vermittelt den Eindruck, dass – im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 – immerzu ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorausgesetzt wird. Zubringer zu den Bildungsgängen HF sind aber nicht nur EFZ, sondern auch gleichwertige Ausbildungen auf Sekundarstufe II. In Abs. 2 sei deshalb ausdrücklich zu erwähnen, dass auch ein gleichwertiger Abschluss auf Sekundarstufe II zur Absolvierung eines Bildungsgangs HF berechtigen kann.

2. Artikel 3 – Umfang und Angebotsformen

Auch hier wird im Gegensatz zur bisherigen MiVo-HF auf die Unterscheidung zwischen Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen und Bildungsgängen, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II aufbauen verzichtet. Begründet wird dies im erläuternden Bericht damit, dass mittlerweile auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst einschlägige EFZ bestehen würden, weshalb keine speziellen Vorgaben mehr nötig seien. Längere Bildungsgänge sind selbstverständlich weiterhin möglich. Gerade bei den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen (ausgenommen bei den Podologinnen und Podologen) gibt es aber keine einschlägigen EFZ. Es ist deshalb immer noch oft der Fall, dass Personen mit anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II zugelassen werden. Aufgrund der neuen, offenen Regelung besteht die Gefahr, dass Bildungsgänge, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II aufbauen, zu wenig Lernstunden umfassen, um sämtliche Kompetenzen zu vermitteln. Die bisherige Unterscheidung inkl. der vorgegebenen Lernstunden sei deshalb auch in der neuen MiVo-HF beizubehalten.

Neu wird in Absatz 3 von Artikel 3 überbegrifflich von „praktischen Bildungsbestandteilen“ gesprochen. Das heisst, es soll als Berufstätigkeit nicht nur eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit angerechnet werden können, sondern auch absolvierte Praktika. Diese hätten gemäss erläuterndem Bericht dasselbe Ziel – nämlich die Umsetzung, Einübung und Festigung von Lerninhalten – und sollten deshalb gleich behandelt werden. Dies kann so für den Gesundheitsbereich allerdings nicht gelten. Bei Praktika im Gesundheitsbereich ist es oft schwierig zu beurteilen, ob diese überhaupt einschlägig sind. Zudem sind sie bezüglich der

Umsetzung und Einübung von Lerninhalten oft nicht gleichwertig zur begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit. Deshalb sei von einer generellen Gleichstellung von begleitender Berufstätigkeit und Praktika abzusehen.

3. Artikel 7 – Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass die Regelungen zu den Nachdiplomstudien nun von den Regelungen zu den Bildungsgängen HF separiert werden. Dies schafft Klarheit und Übersichtlichkeit und führt insbesondere auch zu einer offeneren Regelung bezüglich der Ausgestaltung der NDS. Namentlich werden beispielsweise keine Vorschriften mehr bezüglich des Qualifikationsverfahrens für NDS gemacht und damit keine Diplomarbeit mehr verlangt. Diese Offenheit der Regelung ist zu begrüssen. Hingegen ist es unterstützenswert, dass die Verordnung für die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium HF ausdrücklich einen Abschluss auf Tertiärstufe voraussetzt. Da es allerdings auch innerhalb der Tertiärstufe beachtliche Unterschiede gibt, wäre es in Erwägung zu ziehen, einen Abschluss auf Tertiärstufe ab Niveau NQR 6 vorauszusetzen. Ausserdem wird neu für sämtliche NDS die Möglichkeit geschaffen, dass sie auf Rahmenlehrplänen beruhen können. Diese Möglichkeit ist nicht mehr nur wie bisher in Art. 6 Abs. 3 geregelt, auf jene NDS beschränkt, für es die Anhänge der MiVo-HF vorgesehen hat. Auch dies ist zu begrüssen.

4. Artikel 8 – Erlass von Rahmenlehrplänen

Es wird begrüsst, dass mit der neuen Formulierung die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt und ihnen so die Hauptverantwortung zugesprochen wird.

5. Artikel 9 – Inhalt der Rahmenlehrpläne

Es wird ausserordentlich begrüsst, dass die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens neu in den Rahmenlehrplänen geregelt werden (Abs. 2 Bst. e) müssen und nicht mehr in den Anhängen der MiVo-HF. Dies trägt dem Bedürfnis nach Aktualität und einfacher Anpassungsmöglichkeit Rechnung. Neu sind gemäss Abs. 2 Bst. f im Rahmenlehrplan auch die im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen festzulegen. Im Gesundheitsbereich muss diese Neuerung allerdings äusserst kritisch beurteilt werden, da die Gleichsetzung von begleitender einschlägiger Berufstätigkeit mit Praktika nur bedingt stimmt. Die Pflicht, die zu erwerbenden Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil im Rahmenlehrplan festzulegen sei deshalb auf jene Bildungsgänge zu beschränken, für die im Rahmenlehrplan eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit vorgesehen ist, nicht aber Praktika. Zudem erachten wir es als schwierig, bei der Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen ausschliesslich die praktische Bildung zu berücksichtigen, unabhängig von den Bildungsteilen Training und Transfer sowie den schulischen Inhalten.

Gemäss Absatz 2 von Artikel 9 legen die Rahmenlehrpläne zudem fest, welche Fähigkeitszeugnisse oder Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung sind und ob zusätzliche Berufserfahrung oder Eignungsabklärungen nötig sind. Damit ist es neu zwingen, dass sich der Rahmenlehrplan über diese Voraussetzungen äussert, namentlich bestimmt, welche EFZ oder Abschlüsse der Sekundarstufe II zur Zulassung berechtigen. Bisher war dies in Art. 7 Abs. 2 fakultativ. Bei den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen, insbesondere bei den Fachmännern/-frauen für medizinisch-technische Radiologie HF und den dipl. Aktivierungsfachfrauen /-männern HF wurde bislang im Rahmenlehrplan nicht abschliessend festgelegt, welche konkreten Abschlüsse für die Zulassung vorausgesetzt werden. Da es in diesen Fachbereichen immer noch an einschlägigen EFZ mangelt sei Absatz 2

von Artikel 9 offener zu formulieren, so dass von einer konkreten Aufzählung der für die Zulassung notwendigen EFZ oder Abschlüssen auf Sekundarstufe II abgesehen werden kann.

6. Artikel 11 – Genehmigung, Befristung und Erneuerung der Rahmenlehrpläne

Es wird begrüsst, dass das bewährte Genehmigungsverfahren beibehalten wird.

Neu sollen sämtliche Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden. Bei Fristablauf muss die Trägerschaft den Rahmenlehrplan aktualisieren und die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Damit zusammenhängend wird gleichzeitig auch die Anerkennung der auf dem Rahmenlehrplan beruhenden anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft. Diese Neuerung wird begrüsst. Voraussetzung ist unseres Erachtens jedoch, dass es überhaupt möglich ist, die relativ straffen Zeitpläne einzuhalten. Da bei der Überprüfung und Revision der Rahmenlehrpläne jeweils die betroffenen Verbände und Organisationen angehört und einbezogen werden müssen, besteht ein gewisses Risiko, dass die Zeitpläne nicht eingehalten werden können. Zudem dauern die Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich in der Regel drei, teilweise zwei Jahre (Dauer des Referenzlehrgangs, vgl. Art. 19). Somit sind zusammen mit der Überarbeitung der Curricula die Anerkennungsverfahren dann abgeschlossen, wenn ein neuer Prüfungszyklus beginnt. Es ist deshalb zu klären, was geschieht, wenn die Befristung nicht eingehalten werden kann. Der SVMTT und seine Mitgliederverbände schlagen deshalb vor, die Frist in Art. 11 und Art. 21 auf 10 Jahre zu erhöhen. Damit könnte ausgeschlossen werden, dass sich die Prozesse der Überprüfung und Anerkennung überschneiden.

Im Hinblick auf die Finanzierung sind aufgrund der neuen Anforderungen die aktuellen Pauschalen zu überprüfen und anzupassen. Denn Änderungen der Vorgaben (Abläufe, Leittexte, etc.) bedeuten jeweils auch für die OdA erhebliche Mehraufwände. Hinzu kommt, dass sichergestellt werden muss, dass die Subventionierung für Revisionen auch dann gewährleistet ist, wenn Anpassungsbedarf besteht bevor die in Art. 11 genannte Frist abläuft.

7. Artikel 13 – Lehrkräfte

Die Bezeichnung „Lehrkräfte“ ist im Bereich der Bildung nicht zutreffend. In der Bildungslandschaft ist vielmehr von „Lehrpersonen“ oder „Fachlehrpersonen“ die Rede. Dies sei in der gesamten Verordnung entsprechend anzupassen.

8. Artikel 14 – Bildungsplan und Studienreglement

Neu soll neben dem Studiengangreglement (ehemals Promotionsordnung) auch der Bildungsplan gestützt auf die MiVo-HF und den entsprechenden Rahmenlehrplan vom Bildungsanbieter erarbeitet werden. Der Begriff des Bildungsplans entstammt der Sekundarstufe II und erfordert eine ganz bestimmte Ausgestaltung. Es sei deshalb auch hier ein anderer Begriff – namentlich der im Hochschulbereich gebräuchliche Begriff des „Curriculums“ – zu wählen.

9. 5. Abschnitt – Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass der bis anhin lediglich in Leitfäden festgehaltene Prozess des Anerkennungsverfahrens nun neu in der Verordnung geregelt wird. Dies trägt dem Anliegen der Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Akteure Rechnung.

10. Artikel 17 – Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Es wird begrüsst, dass für sämtliche NDS neu die Möglichkeit besteht, einen Rahmenlehrplan zu erstellen und so das Verfahren bezüglich Anerkennung den Bildungsgängen gleichgesetzt wird.

Gemäss Absatz 2 Bst. e sind NDS, die auf keinem Rahmenlehrplan beruhen, jenen Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden Bildungsgang anbieten. Von diesen Anforderung kann dann abgewichen werden, wenn das NDS auf einem Rahmenlehrplan beruht. Diese Ausnahme ist zu unterstützen.

11. Artikel 19 – Anerkennungsverfahren

Artikel 19 regelt die bereits heute gelebte und bewährte Praxis des Anerkennungsverfahrens nun auf Verordnungsstufe, was begrüsst wird.

12. Artikel 20 – Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

Mit dieser Regelung wird die Rolle der Bildungsanbieter klarer. Die bereits bisher gelebte Kompetenz der Bildungsanbieter, eidgenössisch geschützte Titel zu verleihen, wird nun auf Verordnungsstufe verankert, was selbstverständlich zu begrüssen ist.

13. Artikel 21 – Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Artikel 21 Abs. 1 regelt ausschliesslich, dass das SBFI die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft, wenn der Rahmenlehrplan ändert. Gemäss erläuterndem Bericht obliegt es dem SBFI zu entscheiden, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können. Dies jeweils auf Gesuch der jeweiligen Trägerschaft bzw. auf Antrag der EKHF. Für die OdA und Berufsverbände ist es wichtig, dass sie Einfluss nehmen können darauf, ob eine komplette Neuankennung notwendig ist oder die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens genügt. Deshalb sei in der Verordnung ausdrücklich zu regeln, dass das SBFI auf Gesuch der Trägerschaft entscheidet, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuankennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zug kommen können.

Die Absätze 1 und 2 bringen es mit sich, dass die Aufsicht der Kantone vereinfacht wird, da sie die inhaltliche Qualitätssicherung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien nicht mehr sicherstellen müssen. Es wird begrüsst, dass die Qualitätssicherung nicht mehr den Kantonen obliegt. Dies ermöglicht eine schweizweit vergleichbare Qualitätssicherung und stellt die Involvierung der Trägerschaft mit der notwendigen Fachkompetenz sicher.

14. Artikel 23 – Nachführung der Anhänge

Es wird sehr begrüsst, dass die Anhänge nun automatisch aufgrund der Genehmigungsbeschlüsse des SBFI nachgeführt werden. Dies gewährleistet höchste Aktualität und stellt eine deutliche Vereinfachung dar.

15. Artikel 25 – Übergangsbestimmungen

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es zu unterstützen, dass auch die gestützt auf die bisherige MiVo-HF anerkannten Bildungsgänge und genehmigten Rahmenlehrpläne neu befristet

werden. Um allerdings die Rahmenlehrpläne nach Ablauf von fünf Jahre zu revidieren, müssen genügend finanzielle Mittel für die Trägerschaften bereitgestellt werden.

Auch die ausdrückliche Delegation der Regelung bezüglich der Führung eines neuen Titels für altrechtliche Abschlüsse in die einzelnen Rahmenlehrpläne wird aufgrund seiner Bewährtheit und Transparenz begrüsst.

III. Bemerkungen zu den Anhängen

Die Neugestaltung der Anhänge wird ausserordentlich begrüsst. Sie ist übersichtlicher und verweist sinnvollerweise für alle weiteren Details auf die Rahmenlehrpläne.

Selbstverständlich unterstützt der SVMTT und seine Mitgliederverbände insbesondere den Antrag 2 zur Anpassung des Anhangs gemäss erläuterndem Bericht. Die Änderung des Titels der dipl. Fachfrauen/-männer für medizinisch-technische Radiologie HF entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis und wurde von der Trägerschaft sorgfältig eruiert und erarbeitet. Der neue Titel „dipl. Radiologiefachfrau HF / dipl. Radiologiefachmann HF“ stärkt die Positionierung der Berufsfachleute entsprechend ihrer heutigen Funktion und Verantwortung.

IV. Schlussbemerkungen

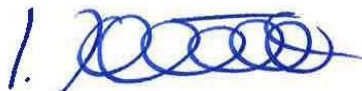
Wir danken Ihnen bereits im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen oder für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVMTT Gesundheit



Cornelia Jäggi
Präsidentin



Isabelle Küttel Bürkler
Geschäftsführerin

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: MiVo-HF

edu-suisse
c/o hsp
Belpstrasse 41
3007 Bern
Mail: info@edu-suisse.ch
Tel. +41 31 381 64 54

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

27. Februar 2017

**Stellungnahme zur Totalrevision der
Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen
und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitgliedsschulen von edu-suisse, unserem Verband für führende wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen, sind auch Anbieter von HF-Bildungsgängen. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt bzw. den Trägerschaften ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund haben wir unsere Mitglieder und uns nahestehende Trägerschaften zur vorliegenden MiVo-Revision angehört. Wir begrüßen grundsätzlich die Aktualisierung, können aber der Totalrevision nur dann zustimmen, wenn unsere folgende, wichtigste Position berücksichtigt wird:

Rolle der Schulen mit HF-Bildungsgängen

Die HF-Bildungsgänge sind deswegen so praxisorientiert, weil die Trägerschaften (Schulen und OdAs) sich gemeinsam einbringen. Diesen USP gilt es zu erhalten und auszubauen. Die Schulen leisten in diesem Verbund eine besondere Rolle. Sie stellen sich der permanenten Herausforderung, die Bedürfnisse von Arbeitsmarkt, Bildungsteilnehmenden, Trägerschaften, Kantonen und schulischer Bildungsstätte in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zu dieser tragenden Rolle in der täglichen Bildungspraxis ist das Gewicht der schulischen Bildungsstätte gering.

edu-suisse fordert das geschützte Bezeichnungsrecht der Bildungsstätte als *Höhere Fachschule*, wenn mindestens ein anerkannter HF-Bildungsgang geführt wird.

Im Einzelnen:

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den *vollzeitlichen und berufsbegleitenden* Bildungsgängen die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in den Art. 3 Abs. 1, 1. Satz ist wünschenswert. Die beiden Modelle von Bildungsgängen „3600 Lernstunden“ und „5400 Lernstunden“ sollten gemäss der Tarif-Berechnung der HFSV aufgeführt sein. Im Abs. 2 plädieren wir für die Formulierung von Art. 4 Abs. 3 der aktuell gültigen MiVo, so dass die Formulierungen in den Rahmenlehrplänen weiterhin Gültigkeit behalten (Modell 720 und 1080 Lernstunden Berufstätigkeit).

Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsverfahren

Wir empfehlen eine Formulierung, die auch der gelebten Praxis entspricht, wie z.B.:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der einschlägigen Praxis mit.

Art. 7 Nachdiplomstudien

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 8 Erlass

Abs. 3 ergänzen: Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

Art. 9 Inhalt

Abs. 1 c.: die Angebotsformen und Lernstunden werden in den Bildungsplänen von den Schulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eingereicht.

Eine Festschreibung in den Rahmenlehrplänen würde der Entwicklung der Bildungspläne in den Schulen entgegenwirken und damit die didaktische Umsetzung stark beschränken. Wir fordern daher die Streichung von Abs. 1 c.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

b.: streichen

Begründung: Die Trägerschaft besteht aus Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt. Die Teilnahme einer OdA in einer Trägerschaft belegt den Bedarf an der Ausbildung.

c.: streichen.

Begründung: Bildungspolitische Konflikte sind laufend zugegen.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

Um die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden und die Attraktivität der Bildungsangebote sicherzustellen, sorgen im Bereich der HF die OdAs und Bildungsanbieter aus ureigenem Interesse und Antrieb laufend für die notwendige Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Eine staatlich auferlegte, fixe Befristung der RLP ist deshalb unnötig, bürokratisch sowie mit dem Rollenverständnis der höheren Berufsbildung unvereinbar.

Art. 13 Lehrkräfte

Vorzugsweise ist die Titelbezeichnung des Artikels „Lehrpersonen“. Der Begriff Lehrkräfte ist im Bereich der höheren Fachschulen nicht gängig.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

Neu: Abs. 3 soll regeln, dass Bildungsanbieter mit gleichen HF-Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen müssen. In jedem weiteren Kanton legt die Bildungsanbieterin den Bildungsplan und das Studienreglement nur noch zur Kenntnis bei.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Art. 2 a und b sind zu streichen.

Art. 2 c: Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten HF-Bildungsgang führt. Die Präzisierung in Abs. 2 e „am geplanten Standort“ erachten wir jedoch als einschränkend.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

Wir bedauern, dass ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren in seinen Grundsätzen nicht in den Entwurf der MiVo-HF aufgenommen wurde. Gerade für Anbieter mit einem bereits bestehenden Bildungsangebot an einem neuen Standort sollte das vereinfachte Verfahren analog Art. 14 auch für weitere neue Bildungsgänge Anwendung finden. Diese Ergänzung kann im Absatz 3 aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Instrumente im Hinblick auf ein vereinfachtes Verfahren angepasst werden müssen.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir begrüßen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF zeitlich beschränkt ist, erachten die Zeitperiode von sieben Jahren jedoch als zu eng.

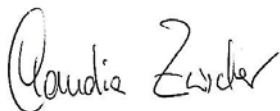
Wir schlagen folgende Formulierung in Abs. 2 vor: Die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien wird periodisch überprüft.

Zu ergänzen Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder Nachdiplomstudium nach.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu prüfen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

edu-suisse

Handwritten signature of Claudia Zürcher in black ink.

Claudia Zürcher
Präsidentin

Handwritten signature of Christian Santschi in black ink.

Christian Santschi
Leiter Geschäftsstelle

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 3. März 2017

**Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften
für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren
Fachschulen
(MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Hanna Rychener Kistler
Präsidentin

hrychener@ist-edu.ch
M +41 (0)44 446 40 70

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Teilkonferenz der Höheren Fachschulen für Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management vertritt 10 Mitgliedschulen mit Stimmrecht und 5 Verbände mit Einsitz ohne Stimmrecht. Sie bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedschulen gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit, insbesondere die nationale und internationale Positionierung der Abschlüsse.

Die Teilkonferenz der Höheren Fachschulen für Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management hat sich intensiv mit der Totalrevision der MiVo-HF auseinandergesetzt und will durch diese Vernehmlassung, dass zusätzlich wichtige Punkte zur Stärkung der Höheren Fachschulen in den Entwurf aufgenommen werden:

Schutz des Begriffs «Höhere Fachschule»

Analog des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG) vom 30.09.2011, Art. 62 Bezeichnungs- und Titelschutz, wünschen wir den Begriffsschutz für «Höhere Fachschulen» und daher die Ergänzung des Entwurfs um einen neuen Artikel:

Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

Analog des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes HFKG vom 30.09.2011, Art. 63 Strafbestimmungen, wünschen wir die Bestrafung bei Zuwiderhandlung und daher die Ergänzung des Entwurfs um einen neuen Artikel:

Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.

Anerkennung als «Höhere Fachschule»

Es ist uns für eine stärkere Positionierung wichtig, dass zusätzlich zum Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge die Höheren Fachschulen als Institution eidgenössisch anerkannt werden. Die Höheren Fachschulen verloren während der Entwicklung des neuen Berufsbildungsgesetzes ihre eidgenössische Anerkennung. Dieser

Systemwechsel zur Bildungsganganerkennung erweist sich heute als Nachteil für die Positionierung der Höheren Fachschulen.

So erfolgt im Besonderen die internationale Anerkennung und Wahrnehmung über die eigentliche Anerkennung der Schule und nicht über die Bildungsganganerkennung. Die Hochschulen verfügen in dieser Beziehung über einen klaren Vorteil.

Die Anerkennung des Bildungsanbieters soll als Option erfolgen. Eine Höhere Fachschule soll ein Anerkennungsverfahren als Bildungsanbieter beantragen können, wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit ist und mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbietet. Höhere Fachschulen als anerkannte Bildungsanbieter können für jeden weiteren Bildungsgang HF dadurch ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Dies führt zu einem Minderaufwand für den Bund, die Experten der Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter – ohne Qualitätsverlust. Durch den Minderaufwand für die Bildungsanbieter können diese auch schneller auf Veränderungen in der Arbeitswelt reagieren und dadurch die Arbeitsmarktorientierung ihrer Absolventen und Absolventinnen besser garantieren.

Die Teilkonferenz der Höheren Fachschulen für Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management schlägt daher vor, den Entwurf um folgenden Artikel zu erweitern:

Ein Bildungsanbieter kann sich als Höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

Unterzeichnung des Diploms durch den Bund

Die Höheren Fachschulen bieten als einzige Bildungsanbieter anerkannte berufsbildnerische Abschlüsse an, die nicht zu einem eidgenössischen Diplom und eidgenössischen Titel führen. Der Bildungsabschluss kann somit nicht unmittelbar der schweizerischen Berufsbildung zugeordnet werden. Zusätzlich verwirrt den Betrachter die Situation, dass die Bildungsanbieter ihren Absolventen und Absolventinnen neu einen Diplomzusatz abgeben, der das eidgenössische Wappenlogo trägt. Bewirbt sich ein Absolvent, eine Absolventin mit dem Diplom und dem Diplomzusatz um eine Arbeitsstelle, so ist es für die Arbeitgeber – im Besonderen im Ausland oder bei internationalen Firmen in der Schweiz – unverständlich, verwirrend und gar abschreckend, wenn sie zwei verschiedene Logos der Schweiz auf den Dokumenten erkennen.

Wir wünschen uns daher, dass auf dem Diplom HF das Logo des Bildungsanbieters und das eidgenössische Wappenlogo sowie die Unterschriften des Bildungsanbieters und des SBFI abgebildet sind. Dadurch erst wird die eidgenössische Anerkennung des Bildungsganges visuell ersichtlich und nähert sich so an die Gestaltung der Berufsatteste, Fähigkeitszeugnisse, Fachausweise und Diplome der Höheren Fachprüfungen, die in der Arbeitswelt und somit bei Personalverantwortlichen bestens bekannt sind.

Das eidgenössische Logo ist eine Qualitätsauszeichnung und ein einheitlicher Auftritt der gesamten Höheren Berufsbildung eine Stärkung für die Höheren Fachschulen.

Die Teilkonferenz der Höheren Fachschulen für Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management wünscht daher im Entwurf folgende Ergänzungen und Präzisierungen:

Ergänzung von Artikel 6 um den Absatz 1 neu im Sinne von: der Bund zeichnet das Schuldiplom mit.

Präzisierung von Artikel 6 mit: «Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit «eidg. dipl.» und der Ergänzung «HF» gemäss Anhang 1 aufgeführt.»

Beibehaltung der Bereiche und englische Fassung

Die acht Bereiche der heutigen MiVo, denen die einzelnen Rahmenlehrpläne zugeordnet sind, strukturieren die rund 57 Fachrichtungen. Somit können sich Interessierte gut zurechtfinden, und die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter können sich in diesen Bereichen organisieren und austauschen. Auch die Hochschulen verfügen analog über solche Gliederungen wie z.B. Bachelor/Master of Law.

Wir begrüssen daher die Gliederung der Anhänge in Bildungsgänge HF und NDS HF, wünschen uns allerdings die Abbildung der Bereiche innerhalb dieser Anhänge, um die Titel besser in einem Gesamtzusammenhang darzustellen und somit dem besseren Verständnis Rechnung zu tragen.

Für die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der MiVo wünschen wir das Vorliegen der MiVo-HF in den drei Amtssprachen und das Führen der Anhänge in der jeweiligen Amtssprache, in welcher die MiVo verfasst ist. Analog zum BBG, zur Berufsbildungsverordnung, zum HFKG und zu den Akkreditierungsrichtlinien HFKG ist es für uns zwingend, dass die MiVo-HF auch in einer englischen Fassung vorliegt, um den internationalen Austausch und die internationale Positionierung zu fördern und zu stärken.

Die Teilkonferenz der Höheren Fachschulen für Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management schlägt daher die Beibehaltung der Bereiche, die Fassung der MiVo in den drei Amtssprachen und Englisch sowie die Ergänzung des Entwurfs um einen neuen Artikel vor

Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst (Auflistung der Bereiche).

Die Anhänge 1 und 2 werden entsprechend gegliedert.

Gleichwertigkeit von Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern

Die enge Zusammenarbeit der Träger von Rahmenlehrplänen ermöglicht, dass kompetenzorientierte Rahmenlehrpläne eine optimale Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen von Höheren Fachschulen garantieren. Dieses Gleichgewicht von Organisationen der Arbeitswelt und von Bildungsanbietern soll fortgeführt werden.

Wir stimmen daher zu, dass die gemeinsame verbundpartnerschaftliche Trägerschaft besser betont wird und schlagen daher vor, dass die Formulierung von Artikel 8 Absatz 1 im Entwurf angepasst wird:

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Weitere Anliegen zu den Artikeln des Entwurfes der MiVo

Artikel 1 Ausbildungsziele

In Absatz 3 bevorzugen wir den Begriff «generalistische Kompetenzen» gegenüber dem Begriff «Allgemeinbildung», welcher auf anderen Bildungsstufen bereits verwendet wird und dort auch jeweils andere Inhalte und Kompetenzen umfasst.

Artikel 2 Grundlagen

Wir schlagen vor im Absatz 2 die Formulierung «eidgenössische Fähigkeitszeugnisse» durch «Sekundarstufe II» zu ersetzen. Dies im Hinblick auf eine stärkere Durchlässigkeit und die Tatsache dass unsere Mitgliedschulen zum Teil bis zu 50% Studierende mit einer gymnasialen Maturität ausbilden.

Artikel 3 Umfang und Angebotsformen

Absatz 1: Wir würden die Übernahme der Formulierungen aus dem BBG Artikel 29, Absatz 2, wo vollzeitliche und berufsbegleitende Bildungsgänge erwähnt sind, begrüßen. Wir würden sehr stark begrüßen, wenn die Unterscheidung in den Umfängen zwischen Bildungsgängen für Studierende mit einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen mit 3600 Lernstunden und Bildungsgängen für Studierende mit anderem Abschluss auf Sekundarstufe II mit 5400 Lernstunden explizit aufgeführt wird. Dies findet zurzeit auch Anwendung in der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV). Mit dem Weglassen des 5'400 Lernstunden Modells würde ein Schnittstellenproblem geschaffen.

Absatz 2: Wir bevorzugen die Definition in den heutigen MiVos unter Artikel 4, Absatz 3, da die Rahmenlehrpläne auf den Modellen 720 bzw. 1080 Lernstunden Berufstätigkeit basieren und der Spielraum für verschiedene Arbeitsmodelle heute bereits besteht.

Artikel 5 Qualifikationsverfahren

Absatz 3: Wir befürworten den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in die abschliessenden Qualifikationsverfahren, bevorzugen aus Gründen der Praxisnähe allerdings die Formulierung

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Experten/Expertinnen aus der Arbeitswelt mit.

Artikel 6 Diplom und Titel

Im Sinne der besseren internationalen Positionierung und des vereinfachten Zuganges zum internationalen Arbeitsmarkt unserer Absolventen und Absolventinnen wünschen wir den zusätzlichen Absatz:

Die Titel können ins Englische übersetzt werden.

Dies sieht die Berufsbildungsverordnung im Artikel 38 für die berufliche Grundbildung vor und fehlt somit für die Höheren Fachschulen.

Artikel 8 Erlass

Wie bereits festgehalten, wünschen wir uns unter Absatz 1 eine neue Formulierung:

Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplanes.

Der Begriff «Trägerschaft» muss festgelegt werden, da dieser in den folgenden Artikeln 10 und 11 verwendet wird.

Artikel 10 Voraussetzung für die Genehmigung

Wir schlagen folgende Streichung vor: Artikel 10 alinea b.

Der «ausgewiesene Bedarf» lässt sich nicht immer abschätzen und die Trägerschaft kann am besten entscheiden, welche Bedürfnisse in der Arbeitswelt gefragt sind.

Wir schlagen zudem folgende Streichung vor: Artikel 10 alinea c.

Das Risiko, dass der Begriff «bildungspolitischer Konflikt» falsch interpretiert wird und zu Missverständnissen führt, ist unseres Erachtens sehr gross. Vielmehr sind die Trägerschaften gefordert zu überprüfen, ob analoge oder ähnliche Ausbildungsangebote nicht bereits existieren.

Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement

Im Sinne der Vereinfachung von Prozessen begrüssen wir einen zusätzlichen Absatz der festhält, dass eine Bildungsanbieterin mit Bildungsgängen in mehreren Kantonen den Bildungsplan sowie das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes zur Einsicht vorlegen muss und in den weiteren Kantonen diese nur noch zur Kenntnis beilegt.

Artikel 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

Absatz 2: Analog zum Artikel 10 beantragen wir die Streichung von Artikel 17, Absatz 2, alinea a und Artikel 17, Absatz 2, alinea b.

Die Präzisierung in Absatz 2, alinea e «am geplanten Standort» erachten wir als zu einschränkend.

Artikel 19 Anerkennungsverfahren

Wir wünschen, dass das vereinfachte Anerkennungsverfahren in den MiVoS aufgeführt werden und schlagen folgende Ergänzungen vor:

Einen Absatz zu vereinfachtem Anerkennungsverfahren für Anbieter mit zusätzlichem Standort.

Einen Absatz zu vereinfachtem Anerkennungsverfahren bei wesentlichen Änderungen des Bildungsgangs.

Einen Absatz zu vereinfachtem Anerkennungsverfahren nach einer Änderung im Rahmenlehrplan.

Einen Absatz für die Aus- und Weiterbildung der Expertinnen und Experten des Anerkennungsverfahrens.

Artikel 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

Wir unterstützen die zeitliche Beschränkung der Anerkennung von Bildungsgängen HF und NDS HF, sind allerdings der Meinung, dass das vorgeschlagene System zu aufwändig ist. Die starre Überprüfung der Rahmenlehrpläne alle sieben Jahre lehnen wir ab und verweisen nochmals auf unsere Ergänzungsvorschläge unter Artikel 19.

Die von uns vorgeschlagene fakultative Anerkennung der Höheren Fachschulen wiederum können wir uns im Turnus von sieben Jahren gut vorstellen. Ohne die Möglichkeit der Anerkennung des Bildungsanbieters bevorzugen wir die heutige Formulierung für die Überprüfung der Rahmenlehrpläne: «Sie werden periodisch überprüft.»

Abschliessende Stellungnahme/Fazit

Für die Totalrevision der MiVo-HF hat sich das SBFI folgende vier Ziele gesetzt:

- Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären
- Arbeitsmarktorientierung erhöhen und die Rolle der OdAs stärken
- Qualität sicherstellen und weiterentwickeln
- Prozesse vereinfachen

Durch den vorliegenden Entwurf sind diese Ziele nicht erreicht und führen nach unseren Einschätzungen zu einer Schwächung des Profils für Höhere Fachschulen. Dies vor allem durch die eingangs erwähnten fehlenden Instrumente:

Schutz des Begriffs «Höhere Fachschule»

Anerkennung als «Höhere Fachschule»

Unterzeichnung des Diploms durch den Bund

Beibehaltung der Bereiche und englische Fassung

Gleichwertigkeit von Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern

Der Umstand, dass die Höheren Fachschulen im Berufsbildungsgesetz definiert sind und dadurch in der Gesetzgebung vom Prüfungssystem separiert sind, schwächt im Gesamten die Stellung der Höheren Fachschulen. Ein Gesetz für die Höhere Berufsbildung würde der Höheren Berufsbildung und den Höheren Fachschulen den angemessenen Stellenwert geben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen in die Revision der MiVo-HF.

Mit freundlichen Grüßen

Ecole Hôtelière Genève, Genf



Höhere Fachschule für Betriebsleitung in
Facility Management, BFF, Bern

Höhere Fachschule für Tourismus, Luzern



Höhere Fachschule für Tourismus,
Academia Engiadina, Samedan



Höhere Fachschule für Tourismus,
IST, Zürich/Lausanne



Hotelfachschule Belvoirpark, Zürich



Hotelfachschule Thun, Thun



Schweizerische Hotelfachschule Luzern, Luzern

Scuola superiore alberghiera e del turismo SSAT,
Bellinzona



Swiss School of Tourism and Hospitality SSTH,
Passugg



hfbern
Konferenz Höhere Fachschulen
des Kantons Bern
www.hfbern.ch

Sekretariat / secrétariat:
INFORAMA
Rütti 5, 3052 Zollikofen
Telefon 031 636 41 53
E-Mail kaspar.gruenig@vol.be.ch

SBFI
Abteilung HBB
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zollikofen, 23. Februar 2017

Stellungnahme zur Revision der MiVO

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zur Revision Verordnung des WBF zu den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Stellung zu beziehen.

Generelle Bemerkungen:

- Wir schliessen uns in den fünf zentralen Punkten der Argumentation der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) an:

1. Höhere Fachschule als Begriff definieren: Ergänzung der MiVo mit einem neuen Artikel „Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“

2. Institutionelle Anerkennung: Ergänzung der MiVo mit einem neuen Artikel „Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“

3. Mitunterzeichnung des Diploms durch den Bund: Artikel 6 wird durch einen neuen Absatz ergänzt: „Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.“

4. Beibehaltung der Fachbereiche: Es wird ein neuer Artikel ergänzt mit „Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.“

5. Gleichstellung der OdA und der Bildungsanbieter bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne: Artikel 8, Abs. 1 wird neu formuliert: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.“

- Wir fordern, dass die Höheren Fachschulen mindestens im Berufsbildungsgesetz verankert werden. Allenfalls könnte ein Gesetz für die gesamte Höhere Berufsbildung erarbeitet werden.

Im Anhang finden Sie die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Sonja Morgenegg-Marti
Präsidentin hfbern



Kaspar Grünig
Sekretär hfbern

Anhang: Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
1	Ersetzen von „Allgemeinbildung“ durch „generalistische Kompetenzen“.	„Allgemeinbildung“ ist ein Begriff aus der beruflichen Grundbildung. Besser geeignet ist der Begriff „generalistische Kompetenzen“.
2	Abs. 2: Sie bauen auf formalisierten Abschlüssen der Sekundarstufe II auf.	ist offener formuliert und enthält nicht nur ein EFZ.
3	bisherige Formulierung beibehalten.	Bildungsgänge, die auf nicht einschlägige EFZ basieren, müssen auch aufgeführt werden (5400 Lernstunden). Die Lernstunden 3600 resp. 5400 müssen als Maximum gelten (Kosten!).
5	- Abs. 3: In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit. - Bisheriger Art. 9, Abs. 3 hier wieder integrieren.	- Die OdAs sind nicht in der Lage, Praxisexpert/innen zu stellen. Diese sind nicht zwingend Mitglied einer OdA. - Die Verantwortung zur Regelung des abschliessenden QV liegt beim Bildungsanbieter.
6	- „eidg. dipl.“ ergänzen. - neuer Absatz: „der Bund unterzeichnet das Diplom mit.“ - neuer Absatz: „Die Titel müssen ins Englische übersetzt werden.“ - Die Vertiefungsrichtung muss auf dem Diplom vermerkt werden können.	- Der Bund soll mitunterzeichnen, damit die HF's wie BP/HFP eidg. dipl. sowie das Wappen im Diplom tragen dürfen. - Die internationale Ausrichtung der HF's muss gestärkt werden mit englischen Titeln.
7	Ergänzen: „Die Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen, sind mit den entsprechenden geschützten Titeln im Anhang 2 aufgeführt, welcher nach den acht Bereichen gegliedert ist.“	Auch die NDS müssen gemäss den Bereichen wie bisher aufgeführt werden, sofern sie auf einem RLP basieren.
8	Abs. 1: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.“	So kann eine Gleichwertigkeit zwischen OdA und Bildungsanbietern geschaffen werden.
10	Bst. c streichen	Das Risiko für Fehlinterpretationen ist hoch.
11	Abs. 2: bisherige Formulierung beibehalten.	Nur wenn ein RLP im Stile eines Lehrplans formuliert ist, bedarf es einer früheren Überarbeitung. Es sollte die bisherige Formulierung mit „periodisch“ beibehalten werden. Eine starre Regelung trägt der Vielseitigkeit nicht Rechnung.
13	Abs. 1: „einen Abschluss der Höheren Berufsbildung, einen Hochschulabschluss ...“	Mit der anderen Reihenfolge wird der verstärkten Praxisorientierung Rechnung getragen.
14	„Bildungsplan“ durch „Schullehrplan“ ersetzen.	Bildungsplan ist ein Ausdruck aus der beruflichen Grundbildung. In der HF gibt es einen Rahmenlehrplan HF oder ein Curriculum. Ein Schullehrplan ist ein Teil des Bildungsgangs-Curriculums.
15	bisheriger Art. 10 beibehalten.	Die Bildungsanbieter sollten bestätigen können, dass die Praktikumstätigkeit einschlägig ist.
16	Zusätzlicher neuer Artikel: „Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“	Die institutionelle Anerkennung fehlt und sollte aufgenommen werden. Damit sollte die Anerkennung des Bildungsgangs vereinfacht werden, ohne an Qualität einzubüssen.
17	Abs. 2, Bst. b: streichen	vergleiche Artikel 10. Allgemein unterstützen wir hier die Formulierung der K-HF.
19		Das vereinfachte Verfahren muss definiert werden, vgl. Stellungnahme K-HF. Dieses muss insbesondere eine institutionelle Anerkennung (neu einzufügender Artikel) berücksichtigen.
21		Dass die Anerkennung der HF und NDS HF zeitlich befristet wird, begrüßen wir. Es sollte eine periodische Überprüfung festgehalten werden und keine starre Regel (vgl. Art. 11).

Von: Renato Cadisch <r.cadisch@siu.ch>
Gesendet: Freitag, 31. März 2017 09:49
An: _SBFI-Vernehmlassungen_HBB
Betreff: Stellungnahme zur MiVo-HF Totalrevision

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

Als neue Mitglied der HF Konferenz und der Teilkonferenz HF Technik möchten wir mit diesem Schreiben unsere Haltung zur MiVo Vernehmlassungsvorlage kundtun.

Nach über 50 Jahren im Bereich der Erwachsenenbildung hat sich das SIU vor zwei Jahren entschieden, ihr Tätigkeitsfeld in der Höheren Berufsbildung (Tertiär) auszubauen. Ziel dieser strategischen Ausrichtung ist es, aktiv mitzuhelfen, dass den gewerblichen Unternehmungen in der Schweiz auch zukünftig in ausreichender Anzahl qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht. Um dieses Ziel erreichen zu können ist es aus unserer Sicht matchentscheidend, dass dafür gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um dieses Vorhaben zu unterstützen und nicht, dieses zu erschweren oder gar zu verhindern.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Teilkonferenz HF-Technik zu 100% an und bitten Sie, die im beiliegenden Schreiben aufgeführten Anregungen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Renato Cadisch
Leiter Business Development



SIU Schweizerisches Institut für Unternehmerschulung
Verena-Conzett-Strasse 23
CH-8004 Zürich
Direktwahl: 044 515 72 08
r.cadisch@siu.ch
www.siu.ch